

Bremen, Mai 1920.

Nº 51.**Verhandlungen der Nationalversammlung**

Sitzung vom 7. und 8. Mai 1920.

## Entschuldigt fehlten:

Bode, Pastor  
Borchers, Robert  
Brauns, Aug.  
Diekmann, Ernst  
Dopler, JohannDrettmann, Johann  
Henke, Alfred  
Karkmeyer, Carsten  
Lindau, Otto  
May, FranzMeyer, H. S.  
Stallmann, Louis

Wellmann, Joh.

## Unentschuldigt fehlten:

Chrapkowski, Max  
Göge, Albert

Hollenberg, Wilhelm

**Gegenstände der Tagesordnung:**

|                                                 | Verhandelt | Seite |
|-------------------------------------------------|------------|-------|
| I. Mitteilung des Senats vom 20. April 1920:    |            |       |
| Zweiter Bericht der Verfassungsdeputation ..... |            | 1939  |
| II. Mitteilung des Senats vom 30. April 1920:   |            |       |
| Vierter Bericht der Verfassungsdeputation ..... |            | 1939  |
| III. Mitteilung des Senats vom 23. April 1920:  |            |       |
| Dritter Bericht der Verfassungsdeputation ..... |            | 1939  |

Präsident R. Dunkel.

Eröffnung der Sitzung 4 Uhr.

Präsident: Gegen das Protokoll der vorigen Sitzung sind Einwendungen nicht erhoben.

Der Präsident des Senats teilt mit, daß der Senat für die Verhandlungen über seine Mitteilungen, betreffend zweiten, dritten und vierten Bericht der Verfassungsdeputation, Herrn Senator Spitta zu seinem Kommissar bestellt hat.

Eingegangen ist eine Mitteilung des Senats vom 3. Mai 1920:

1. Änderung des Grundsteuergesetzes. Erhöhung der Grund- und Gebäudesteuer,
2. Anschluß von Straßen in der Gemeinde Oslebshausen an die stadtbremische Kanalisation,
3. Bewilligung von Mitteln für die Zentrale für Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung,
4. Anstellung von Lehrkräften,
5. Nachbewilligung für das Amtsgericht Bremerhaven,
6. Staatszuschuß an den Frauen-Erwerbs- und Ausbildungsverein,
7. Antrag, betreffend Ausnahmezustand,
8. Benutzung von Schulräumen zu politischen Versammlungen,
9. Nachbewilligung auf das Budget der Strafanstalt,
10. Gewährung eines freien Tages in jeder Woche für die in Wirtschaften beschäftigten Musiker,
11. Kriegsgefangenenheimkehr und Rotes Kreuz.

Herr Stücker teilt mit, daß er aus der Fraktion des Landesverbandes ausgeschieden und der Fraktion der Demokratischen Partei beigetreten ist. (Hört! Hört!)

Herr Kapitän Wilhelm Meyer, in Bremerhaven, Deichamt 28, sendet uns eine längere Eingabe, daß die Erwerbung von Fischdampfern, wie es Hamburg gemacht habe, notwendig sei. Das habe den Vorzug, Bremen mit frischen Fischen zu versorgen, was doch für viele eine neue Erwerbsquelle sei und neue Arbeitsgelegenheit schaffe. Ferner weist er darauf hin, daß in Wilhelmshaven Fischdampfer lägen, die von der Reichsregierung wohl zu erwerben seien.

Die Ortsvereinigung der Bremer Gemeinnützigen Aktien-Gesellschaft für Angestellten-Heimstätten (Gagaf) Berlin-Steglitz, teilt als Vertreter von 10 500 Bremer Angestellten mit, daß ihre Verhandlungen zur Gründung einer Tochtergesellschaft für Bremen geführt hat, und sie bitten um eine Unterstützung für die A.-G. für Angestellten Heimstätten.

Der Abteilungsvorsteher Stolze und der Bureauvorsteher Noer überreichen eine gedruckte Eingabe, die sie an die Beamtenkommission des Senats gerichtet haben. Den Mitgliedern der Nationalversammlung ist die Eingabe auch zugegangen.

Herr Drees, Vorsitzender des Volksbundes für Sport- und Körperpflege übersendet die Forderungen des Bundes mit elf Punkten.

Der Bremer Bund für Leibesübungen und Jugendpflege schließt sich der Eingabe der Bremischen Schwimmvereine, betreffend Verstaatlichung der Flußbadeanstalten, an. Unterzeichnet Probst und Gätjen.

Folgende Anträge sind eingegangen:

Ein Antrag Starke:

Die Nationalversammlung möge beschließen:

Am 4. Mai abends ist in dem Parteibureau der Unabhängigen Sozialdemokratischen Partei ein Spion entdeckt worden, der die Verhandlungen des Parteivorstandes von einem anstoßenden Raum aus beobachtet und, wie festgestellt ist, von der Sicherheitspolizei schon länger mit diesen Beobachtungen beauftragt war; er lieferte auch über seine Ermittlungen der Weserzeitung und dem Bremer Tageblatt Berichte. Um diese unwürdigen und die öffentliche Moral zerlegenden Veranstaltungen zu beseitigen, setzt die Nationalversammlung eine Untersuchungskommission von fünf Mitgliedern ein, die festzustellen hat, welche Einrichtungen und Persönlichkeiten dieser Art sich bei der Sicherheitspolizei und anderen Sicherheitsbehörden befinden oder befunden haben und wer diese Einrichtungen veranlaßt hat und leitet. Der Kommission ist vom Senat und den Behörden jede Unterstützung und vollständigster Einblick zu gewähren.

Der Antrag kommt auf die Tagesordnung der übernächsten Sitzung.

Ein Dringlichkeitsantrag Starke:

Die Nationalversammlung möge beschließen: für die bevorstehenden Wahlen den Parteien das für die Stimmzettel erforderliche Papier kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Ein Dringlichkeitsantrag Sommer:

Die Nationalversammlung möge beschließen: den Arbeitern der Hanja-Lloyd-Werke und der Norddeutschen Waggonfabrik für die Dauer ihrer Erwerbslosigkeit, falls sie nicht die Erwerbslosen-Unterstützung nach den gesetzlichen Bestimmungen als begründet erweisen läßt, entsprechend dem § 163 der Reichsverfassung eine gleich hohe Unterstützung zu gewähren.

**Ein Dringlichkeitsantrag Starker:**

Die Nationalversammlung möge beschließen, den Senat und die Schuldeputation aufzufordern, dem Beschlusse der Nationalversammlung über Ueberlassung der Schulräume an die politischen Parteien sogleich nachzukommen. Insbesondere dürfen Aulen nicht ausgenommen werden.

Wie ich bereits mitgeteilt habe, ist hinsichtlich dieser Frage bereits eine Mitteilung des Senats mit einem Bericht der Schuldeputation eingegangen, die auf die Tagesordnung der übernächsten Sitzung kommt.

Dr. Kunkler (U. S.) zur Geschäftsordnung: Wir können trotzdem auf den Antrag nicht verzichten, und ich bitte, über die Dringlichkeit verhandeln zu lassen. Uns ist mitgeteilt worden, daß in der Frage seitens der Schuldeputation noch nichts geschehen ist, ungeachtet dessen, daß wir wiederholt einen entsprechenden Antrag gestellt haben. Jedenfalls haben wir eine Zusage, einen positiven Bescheid noch nicht erhalten.

Starker (U. S.): Es ist mir zu Ohren gekommen, daß die Aulen der Schulen für solche Versammlungen gar nicht in Betracht kommen sollen. Dagegen muß ich protestieren, weil das einem Beschlusse der Nationalversammlung zuwiderläuft.

Präsident: Sie sprechen nur zur Geschäftsordnung, nicht zur Begründung der Dringlichkeit. (Zuruf: Der Antrag sollte ohne Debatte angenommen werden!)

Dr. Kunkler: Ich möchte bitten, über die Dringlichkeit jetzt noch nicht zu sprechen, da das Haus noch nicht genügend besetzt ist.

Präsident: Ich glaube, es ist genügend besetzt. Aber wir können der Sicherheit wegen, erst nachher über die Dringlichkeit verhandeln.

Wir treten in die Tagesordnung ein.

**Nr. I der Tagesordnung:****Mitteilung des Senats vom 20. April 1920:****Zweiter, vierter und dritter Bericht der Verfassungsdeputation.**

Senatskommissar Senator Dr. Spitta.

Präsident: Ich möchte bitten, sich in der Generaldebatte auch über die Nebengesetze auszusprechen, damit nachher bei den Nebengesetzen nicht noch eine besondere Generaldebatte stattfinden braucht.

Senatskommissar Senator Dr. Spitta: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Bei Eintritt in die Beratung der neuen bremischen Verfassung gestatten Sie mir wohl, einige allgemeine einleitende Bemerkungen den Verhandlungen vorausszuschicken, indem ich mir vorbehalte, auf Einzelheiten im Laufe der Generaldebatte oder der Spezialdebatte noch zurückzukommen.

Die Vorlage, die die Verfassungsdeputation Ihnen macht, ist ein mühsam zustande gekommenes Werk, das viel Arbeit und viele Sitzungen erfordert hat. Wohl für niemanden ist der Abschluß dieses Werkes ein Anlaß zu irgend einer enthusiastischen Freude, keine Partei kann darin einen vollen Ausdruck ihrer Ideen sehen. Die äußerste Linke lehnt das ganze Werk in Hauch und Bogen ab; wie sich die äußerste Rechte dazu stellt, ist mir noch nicht bekannt. Für die übrigen Parteien ist es ein Werk des Kompromisses mit allen Nachteilen eines solchen Kompromisses. Das ist aber immer der Fall, wenn nicht eine einzige Partei die absolute Mehrheit hat und ihren Willen den übrigen Parteien aufzwingen kann und auch aufzwingt. Auch diejenigen also, die dem Entwurf zustimmen, haben keineswegs an allen Bestimmungen eine reine Freude. Ich selbst habe im Stadium der Beratung Stunden gehabt, in denen ich mich gefragt habe, ob ich angesichts der gefaßten Beschlüsse noch imstande sein würde, die Vorlage hier in der Nationalversammlung zu vertreten. Von allen Seiten, die positiv an dem Entwurf mitgearbeitet haben, mußten Opfer gebracht werden, um den Entwurf überhaupt zustande zu bringen. Aber diese Opfer sind nach meiner Ueberzeugung gerechtfertigt gewesen. Denn es ist von hoher Bedeutung, daß die Vorlage in der Verfassungsdeputation fertiggestellt werden konnte, und es wird auch von hoher Bedeutung sein, wenn die Vorlage, wie ich hoffe, von der Nationalversammlung im wesentlichen in der Fassung, wie sie ihr vorgelegt wird, zur Verabschiedung kommt. Denn es ist notwendig, daß endlich verfassungsmäßige Zustände wiederkehren, die Revolution darf kein Dauerzustand sein. Das ist doppelt notwendig, nachdem durch den Krieg und die zahllosen Kriegsverordnungen und durch die Revolution und ihre Folgen im Volke das Gefühl für Gesetzmäßigkeit, die Achtung vor dem Gesetz tief erschüttert ist; auf dem Boden der neuen Verfassung muß der Sinn für Recht und Gesetzmäßigkeit wieder erwachen.

Herr Präsident! Es liegt auf der Hand, daß es jetzt, in der gegenwärtigen Zeit besondere Schwierigkeiten macht, in Deutschland eine Verfassung zustande zu bringen. Noch zittert die Erregung der Revolution nach, verstärkt durch das frevelhafte Vorgehen Kapps und durch das Neuaufkommen des Bolschewismus. (Hört! Hört! links.) Noch herrscht Leidenschaft und Mißtrauen. Dazu die große wirtschaftliche und finanzielle Not und der Druck der Entente auf unser

Volk, das schon schwer genug getroffen ist durch den Friedensvertrag, fast unerträglich durch die weiteren rechtswidrigen Eingriffe in unser nationales Leben — das alles erzeugt naturgemäß keine günstige Atmosphäre, um eine Verfassung zustande zu bringen. Nehmen Sie dazu das merkwürdig Widerspruchsvolle, ja Paradoxe in unseren ganzen öffentlichen Zuständen: bei größter Verschuldung und Verarmung stehen wir vor den größten Aufgaben und Opfern. Nach den furchtbaren Anstrengungen und Entbehrungen der Kriegsjahre ist naturgemäß eine Erschlaffung eingetreten, aber in einem Augenblick, da eigentlich verstärkte Arbeit und Einschränkung der Lebenshaltung das Gebot der Stunde sind. Wir geben uns freie demokratische Verfassungen, werden aber gleichzeitig von fremden Völkern politisch und wirtschaftlich entrechtet und geknechtet. In den Ländern und Gemeinden werden die freiesten Formen des Verfassungslebens eingeführt, gleichzeitig wird aber den Ländern und Gemeinden durch die Steuergesetze des Reiches das Rückgrat der Selbständigkeit, ihre finanzielle Unabhängigkeit gebrochen. Wir haben die politische Möglichkeit zu sozialen und kulturellen Reformen, aber es fehlt die wirtschaftliche und finanzielle Grundlage. Wir haben eine starke Bewegung gegen Besitz und Kapital in Deutschland und müssen gleichzeitig samt und sonders für die Kapitalisten der Entente frohnden. Trotz aller dieser Schwierigkeiten mußte im Reiche die Verfassung geschaffen werden und müssen auch die Länder möglichst rasch zu verfassungsmäßigen Zuständen kommen.

Die Schwierigkeiten, die dabei zu überwinden sind, liegen aber noch tiefer. Der Weltkrieg ist auch eine Weltwende. Er hat — nicht nur in Deutschland — ein Trümmersfeld hinterlassen. Es gilt, eine neue Welt aufzubauen. Es ist ein Wahn, zu glauben, daß diese Welt wieder so werden könne, wie sie vor dem Weltkriege war. Auf allen Gebieten — politisch, wirtschaftlich, kulturell — drängt neues heran. Es gilt, zu sondern, beim Alten das, was vom Erbe früherer Zeit wertvoll ist, hinüber zu retten in die neue Zeit, es gilt aber auch beim Neuen zu sondern. Denn leider ist nicht alles, was neu ist, auch wert, daß es Dauer erhält. So ringt in unserer Volksseele, ja, man kann wohl sagen, in der Seele jedes Einzelnen von uns das, was war, und das, was wird. Alles ist noch in Gärung, und mehr als je gilt jetzt von uns Deutschen das Philosophenwort: „Wir Deutschen sind von vorgestern und von übermorgen, wir haben noch kein Heute!“ Zugleich ist unser Volk mitten hineingestellt in die großen Gegensätze zwischen West- und Osteuropa. Wie wir geographisch im Mittelpunkt Europas liegen und durch diese Lage in unserer Geschichte viel zu leiden hatten, so bilden wir auch geistig und seelisch den Schnittpunkt zweier verschiedener Einstellungen zu Welt und Leben. Wenn Sie nach West- und Osteuropa blicken, so

sehen Sie auf der einen Seite, in Westeuropa, den einseitigsten Individualismus, auf der anderen Seite die russische Auffassung von der Belanglosigkeit des einzelnen. Im Westen die Vorherrschaft des Verstandes; das vielgestaltige Leben besonders in Frankreich wird nach begrifflichen, verstandesmäßigen Schemen zurecht geschnitten. Bei den Russen dagegen das Ueberwiegen des Gefühlslebens, die Volksseele ist noch flüssig und ohne feste Gestalt, ein chaotisches Wogen und Verfließen ins unbestimmte und grenzenlose. Im Westen die rein formale Demokratie, im Osten das Gegenteil davon, das Rätesystem und die Diktatur des Proletariats. Im Westen die Macht des Geldes, die Herrschaft gewisser Kapitalistengruppen, im Osten zwar die Beseitigung des Privatkapitals, aber zugleich damit auch eine beispiellose Zerstörung aller produktiven Kräfte und Werte. (Lachen links.) Im Westen ein reich gegliedertes Wirtschaftsleben in hoher industrieller und gewerblicher Entwicklung, im Osten im wesentlichen der einförmige Typ eines großen Bauernvolkes. Im Westen eine hoch entwickelte Zivilisation, eine hohe Gestaltung der äußeren Verhältnisse des Lebens, aber abgeschlossen, fertig, ohne zukunftsreiche kulturelle Kräfte, im Osten ein niedriger Stand aller äußeren Verhältnisse und bisher auch wenig kulturelle Schöpfungen, aber das Volk selbst noch ahnungsicher und zukunftsreich. Zwischen diesen Gegensätzen steht unser deutsches Volk. Wie es in Charakter und seelischer Veranlagung weder den westlichen Völkern noch dem russischen Volke gleicht, wie wir auch in Zivilisation und Kultur gleich weit vom Westen wie vom Osten entfernt sind, so paßt unserm Volke weder das westliche noch das russische Kleid. Wir lehnen daher auch die Verfassungsformen sowohl Frankreichs wie Rußlands ab. (Sehr gut!) Denn was ist das charakteristische der Verfassungsformen Frankreichs? Der reine Parlamentarismus, die absolute Herrschaft des Parlaments und damit die absolute Herrschaft einiger kleiner Gruppen und Cliquen. Was ist das charakteristische der russischen Verfassungsreformen? Die Herrschaft einer einzigen Klasse über die übrigen Klassen des Volkes, (Zuruf links: Genau so wie hier!) die Klassendiktatur des Proletariats. Aufgabe des deutschen Volkes ist es, eine eigene Verfassungsform zwischen diesen fremdländischen Extremen zu suchen. Ob uns das gelungen ist und gelingen wird, ob unsere deutsche Reichsverfassung ein Wurf ist, von dem spätere Generationen sagen werden: „es war die Lösung des Problems!“ das werden erst spätere Jahrzehnte zeigen. Jedenfalls das eine steht fest: die deutsche Reichsverfassung stellt auch einen Versuch dar, zwischen den fremdländischen Extremen einen eigenen, deutschen Weg zu gehen. Denn die deutsche Reichsverfassung hat uns nicht, wie vielfach, aber irrig behauptet wird, einen rein französischen Parlamentarismus gebracht, das Parlament ist nicht all-

mächtig, sondern das Volk selbst kommt unmittelbar im Volksentscheid, im Volksbegehren und bei der Wahl des Reichspräsidenten zur Geltung. Andererseits hat die deutsche Reichsverfassung auch das russische Räteystem und die Herrschaft des Proletariats, die Diktatur des Proletariats, abgelehnt. Vom Rätegedanken hat sie nur das aufgenommen, was tief im deutschen Wesen begründet ist und auch für unser öffentliches Leben fruchtbar gemacht werden kann: die Wirtschaftsräte und den Reichswirtschaftsrat, die in Artikel 165 der Reichsverfassung vorgesehen sind, also Räte, die sich auf der gemeinsamen Arbeit und Berufsgemeinschaft aufbauen und zusammen eine Kammer der Arbeit bilden sollen. Die Reichsverfassung verhindert aber überdies auch, daß die einzelnen deutschen Länder in ihren Verfassungen den russischen Weg gehen. Durch den Artikel 17 und einige andere Artikel der Reichsverfassung werden die Länder zur demokratischen Verfassungsform gezwungen. Der Weg der Klassenherrschaft, der Diktatur des Proletariats ist damit den Ländern verbaut, ebenso aber auch der Weg jeder andern Klassenherrschaft. Denn die Reichsverfassung schreibt den Ländern das demokratische Wahlrecht für den Staat und für die Gemeinden vor und schreibt auch vor die Abhängigkeit der Landesregierung von der Volksvertretung. Im übrigen ist allerdings die Art der Demokratie im einzelnen den Ländern durch die Reichsverfassung nicht vorgeschrieben. An sich wäre es daher nach der Reichsverfassung zulässig, in einem einzelnen Lande, also auch in Bremen, den reinen Parlamentarismus nach französischem Muster einzuführen. Die Verfassungsdeputation hat für Bremen diesen Weg nicht beschritten. Wir haben in Anlehnung an altes deutsches Recht und an das bewährte Muster der deutschen Schweiz, wo niemals die Scheindemokratie Frankreichs, sondern echt deutsche Volksherrschaft bestanden hat, die Volksabstimmung in den Mittelpunkt unserer Verfassung gestellt. Durch den Volksentscheid und das Volksbegehren wird die unmittelbare Verbindung mit dem Urquell der Demokratie, mit dem Volke selbst, hergestellt. Dadurch wird die einseitige, unbeschränkte Parlamentsherrschaft mit allen ihren Gefahren vermieden, das Volk selbst behält fortlaufend die Kontrolle über die Volksvertretung und kann auch unmittelbar Gesetze geben. Auf der andern Seite haben wir auch nicht die Augen verschlossen davor, welche Bedeutung gerade in unserer Zeit die Berufsgliederung des Volkes hat. Wir haben daher die Vertretungen der großen Wirtschaftszweige Bremens in die Verfassung aufgenommen und in der Verfassung auch Vorkehrungen getroffen, daß weitere öffentlich rechtliche Berufsvertretungen, etwa eine Lehrerkammer, eine Ärztekammer oder dergleichen geschaffen und zur Mitarbeit im öffentlichen Leben herangezogen werden können.

Alle diese Bestimmungen der Verfassung sind aber in letzter Linie, von einem höheren Gesichtspunkt aus gesehen, doch nur eine äußere Form. Mehr als die Form ist der Geist, der sie erfüllt, der Geist, in dem die Verfassung angewandt wird, der in unserm öffentlichen Leben zum Ausdruck kommt. Dieser Geist kann nicht durch Verfassungsparagraphen geschaffen werden. Die Verfassung stellt durch ihren demokratischen Aufbau ein Postulat auf, eine Forderung: die Forderung, daß auch das innere Wesen des öffentlichen Lebens von der Idee echter Demokratie beherrscht wird. Diese Idee echter Demokratie besteht nicht darin, daß äußerlich alles ausgeglichen und gleichgemacht wird, sondern in einer Gesinnung, die jeden Menschen nicht nur als Arbeitskraft und Nutzwert, sondern auch als Menschen und Persönlichkeit wertet. Echte demokratische Gesinnung bedeutet Achtung haben vor jedem Mitbürger, einerlei ob er arm oder besitzend, ob er Kopf- oder Handarbeiter ist, ob er höhere Schulbildung hat oder die gesunde Bildung des praktischen Lebens. Sie bedeutet Achtung jedes Arbeitgebers vor seinem Arbeiter, aber auch Achtung jedes Arbeiters vor seinem Arbeitgeber, Anerkennung aller Sachkunde und Tüchtigkeit (Zuruf bei den U. S.: Phrasen! Der Präsident weist diesen Ausdruck zurück.) Wir sind das keine Phrasen. Es ist bedauerlich, wenn jemand ernsthafte Dinge und den Ausdruck tiefer Ueberzeugung für Phrasen erklärt. Nach meiner Ueberzeugung ist echte demokratische Gesinnung und verlangt echte demokratische Gesinnung, daß wir auch selbst innerlich aufräumen mit den Klassenvorurteilen in uns selbst (Sehr richtig! bei den U. S.) und mit den Klassengegenständen in uns, die Menschen unabhängig von den Klassen und den Ständen beurteilen und nicht die Gegensätze, die durch das reale Leben gebildet werden, noch vertiefen und verschärfen. Wir müssen uns eben wieder alle als Bürger eines Volkes fühlen, wir müssen wieder zu der Gesinnung kommen, daß jeder nicht nur herrschen, sondern wenn er gebieten will, auch sich einordnen und fügen muß, gehorchen dem Staatswillen, dem allgemeinen Willen, den er durch Teilnahme am öffentlichen Leben ja selbst mit schafft. Das alles, Herr Präsident, ist schließlich ein Ideal, das durch die bloße Verabschiedung einer Verfassung leider nicht verwirklicht wird. Wenn diese Verfassung schon der Ausdruck der Gesinnung, des geistigen und seelischen Zustandes unseres Volkes wäre, dann hätten wir einen hohen Zustand unseres öffentlichen Lebens. Wir schaffen, indem wir diese demokratische Verfassung verabschieden, erst die Form und müssen sie erst noch mit ihrem geistigen Inhalt füllen. Wir bilden in dieser Verfassung den Körper vor und eilen damit mit dieser Form dem Gehalt voraus. (Zuruf bei den U. S.: Seele!) Ja, wir haben eine Volksseele, und diese Volksseele muß erst in den neuen Körper hineinwachsen. Das ist allerdings eine Aufgabe, die heutige Zeit zeigt es, eine

Aufgabe unseres Volkes für Jahrzehnte, vielleicht für Generationen. Lösen wir diese Aufgabe nicht, so bricht entweder diese Verfassung oder unser ganzes Staatsleben, unser ganzes Volk zusammen. Denn, Herr Präsident, darüber werden wir uns ja alle klar sein, wie jede Verfassungsform, so können auch die Formen der Demokratie mißbraucht werden. Sie sehen es in Frankreich und in Amerika, wo die Formen der Demokratie der Herrschaft des Geldes dienen. (Zuruf bei den U. S.: In Deutschland auch!) In jeder Demokratie besteht auch eine andere Gefahr, die Gefahr, daß die Zukunft zu Gunsten der Gegenwart, die Dauerinteressen des Staates zu Gunsten der Augenblicksinteressen der Mehrheit leiden. Jeder aber, der berufen ist, an den Staatsgeschäften mitzuarbeiten, muß in sich großziehen das Gefühl einer in Generationen denkenden Verantwortlichkeit.

Und schließlich noch eins, Herr Präsident. Wenn durch die demokratische Verfassung des Reiches und der Länder viele gesetzliche Schranken, die früher bestanden, beseitigt werden, so ist damit nicht gesagt, daß es nun überhaupt keine Schranken mehr gibt. Je weniger äußere Schranken vorhanden, desto notwendiger sind innere seelische Bindungen, frei gewählte Schranken. Die Einordnung und Unterordnung des Einzelnen unter das Wohl der Gesamtheit, die früher von außen her aufgezwungen wurden, müssen jetzt durch den freien Willen der Bürger neu geschaffen werden. Alle die Eigenschaften in unserem Volke, ohne die ein Volk und überhaupt ein Staat gerade bei völliger äußerer formaler Freiheit nicht bestehen kann, müssen wieder belebt werden. Es müssen wieder erweckt werden, wenn wir nicht alle zu Grunde gehen wollen, Pflichttreue, Gemeinnut, soziale Gesinnung, die strenge Scheidung von Politik und Privatinteressen, mit einem Wort, alle geistigen und sittlichen Kräfte unseres Volkes, damit der jetzt herrschende Materialismus überwunden wird durch eine Anerkennung einer geistigen Welt, einer Welt der Werte, neben einer Welt der Kausalität, einer Welt der Kultur neben einer Welt der Werte. Es gilt, in solcher Gesinnung alle Kräfte, die nicht zerstören, sondern arbeiten und aufbauen wollen, auf dem Boden der Verfassung zu sammeln. Nur so wird es möglich sein, unser Bremen nach den schweren Schicksalschlägen, die uns getroffen haben, durch die Stürme dieser Zeit allmählich wieder empor zu führen, nur so auch wird es möglich sein, unser armes, zertretenes, nun aufs neue aus tausend Wunden blutendes Vaterland wieder aufzubauen. (Bravo und Händeklatschen bei der Mehrheit.)

Waigand (M.-S.): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Wenn wir heute in Bremen eine Verfassung beraten, so ziemt es sich wohl, auch einmal ein bißchen Bremer Geschichte nachzulesen. Wir wissen, daß wir heute die dritte bremische Verfassung schaffen wollen, und wenn das alte bremische

Spruchwort gilt: Drei Mal ist Bremer Recht, dann werden wir ja wohl heute das Rechte treffen. Es war im Jahre 1848, als das bremische Volk sich erhob, die Bremer Handwerker, die Bürger und Arbeiter, um gegen einen vollmächtigen Senat, gegen einen autokratisch regierenden Rat Stellung zu nehmen. Es war das dringendste Bedürfnis des Volkes, mitzuraten und mitzutaten. Das Volk wollte nicht bei Seite stehen, wenn seine Geschichte entschieden wurden, und wir sahen, daß diese Verfassung nicht Stand halten konnte gegenüber den reaktionären Mächten, die die alte Herrschaft wieder anstrebten. Im Jahre 1848 war sich das Volk einig, nicht nur in Bremen, sondern in ganz Deutschland, verfassungsmäßige Zustände gegenüber der Autokratie einzuführen. Wir wissen, daß dieser Zustand nicht von langer Dauer war, weil das Bürgertum fürchtete, daß die Arbeiter, daß das niedere Volk auch Rechte beanspruchte, nicht nur politischer, sondern auch wirtschaftlicher Art. Und die Furcht vor dem Volke war es, die dann dem Bürger wieder die Rechte entgleiten ließ. Er hatte keinen Rückhalt mehr gefunden, und so konnte die Reaktion wieder entstehen. Wenn wir dieses betrachten und wenn wir sehen, daß heute wieder Kräfte am Werke sind, die die Errungenschaften der Revolution beiseite schieben wollen, dann haben wir alle Ursache, das Volk zu warnen, auf der Hut zu sein gegenüber jenen Mächten, die ihm seine Gleichberechtigung wieder nehmen wollen. Wenn wir heute die Presse der Rechten verfolgen, so übt sie dem Volke großes Unrecht zu und sind voll niedriger Ironie, weil noch nicht alles so glatt sich entwickeln kann und entwickelt hat, wie das Volk es vielleicht geglaubt hat. Sie sprechen von der untergrabenen Staatsautorität, sie sprechen von der Minderwertigkeit der Leute, die in der Regierung sitzen und geben sich alle Mühe, ihre Staatsautorität wieder aufzurichten. Die Staatsautorität, meine Damen und Herren, wird heute gerade von jenen Kreisen in ganz unerhörter Weise untergraben. Wir wissen, daß wir in Bremen den Versuch unternommen haben, seit einigen Jahrzehnten schon, auf gesetzmäßigem Wege sukzessive die Verfassung zu ändern. Nicht nur der Arbeiter, sondern auch die Bürger versuchten von den Privilegierten zu erreichen, daß sie ihre Vorrechte aufgeben. Das war unmöglich. Noch im Jahre 1918 wurde eine Verfassungsdeputation niedergesetzt, die sich mit der Ausgestaltung des bremischen Staatswesens befaßten und die politische Gleichberechtigung einführen sollte. Ich habe als Mitglied dieser Deputation mir die größte Mühe gegeben, den Herren begreiflich zu machen, daß es an der Zeit sei, ihre Privilegien aufzuheben. Wir konnten nicht erreichen, daß sie ihre Privilegien aufgaben, sondern sie glaubten, daß das Staatsinteresse es erfordere, daß sie ihre Vorrechte beibehalten. Es sitzen ja nur sehr wenige Herren hier in dieser Versammlung, die dazumal der Verfassungsdeputation angehört haben, aber kein einziger der Privilegierten war dabei, der

sich für die politische Gleichstellung aufgeschwungen hätte. Keiner, trotz der großen Opfer, die das Volk im Kriege gebracht hat, trotz des ungeheuren Willens des Volkes, Deutschland zu schützen und ihm zu nützen. Das sind jene Herren, die heute glauben, dem Volke vormachen zu können, daß sie auch demokratisch sind. Wenn wir dieses vor Augen sehen, so muß ich sagen, daß mir der heutige Verfassungsentwurf Freude macht. Wer in Bremen gelebt hat, wer die deutsche Geschichte kennt, wer jahrzehntelang gekämpft hat um die politischen Rechte der Arbeiter, wer Jahrzehnte geknechtet und rechtlos gewesen ist, der kann sich wohl freuen, wenn er den Verfassungsentwurf vorlegen darf, worin die politische Gleichberechtigung des Volkes ausgearbeitet ist. (Sehr richtig! bei den M.-S.) Ich sage offen: Sowohl die Reichsverfassung wie die bremische Verfassung machen mir Freude. (Zustimmung bei den M.-S.) Ich habe mitgearbeitet an dieser Verfassung, und wenn ich Ihnen sage, daß, wenn der Geist dieser Verfassung im Volke lebt, wenn das Volk die Rechte, die ihm gegeben sind, zu würdigen weiß, wenn es dann vorgebildet und aufgeklärt ist, so kann das Volk mit dieser Verfassung die politische Macht erobern, (Sehr richtig! bei den M.-S.) und kann das Volk mit dieser Verfassung auch ökonomische Macht gewinnen und sein höchstes Ziel, den Sozialismus, verwirklichen. Es haben allerdings sehr viele dagegen geredet, die glaubten, kritisieren zu dürfen. Ich möchte doch erinnern an die Worte unseres Arbeiterphilosophen Dieckgen, der sagte: Um einen Stiefel zu machen, muß jeder wohl ein Jahr lernen, aber am Sozialismus schustert mancher herum, der glaubt, ihn gar nicht studieren zu müssen. Die Reaktion hat ja in dem Unverstand der Massen stets ihre beste Stütze gefunden. Die Reaktion benutzt jene Unwissenden, um sie vor ihren Karren zu spannen und dann wieder ihre Geschäfte zu machen. Wir Arbeitervertreter, die wir zur Sozialdemokratie stehen, wir werden den Arbeitern auseinanderlegen, welche Rechte, welchen Nutzen sie haben durch uns, die wir um diese Rechte kämpfen, und werden ihnen begreiflich machen, welche Arbeit sie zu verrichten haben, um das Geschaffene zu halten. Es ist noch nicht aller Tage Abend, die Reaktion hat es noch nicht aufgegeben, für die Wiederkehr der alten Zustände einzutreten, und wir müssen auf dem Posten sein, das Errungene zu halten. Ich weiß, das nichts Vollkommenes geschaffen wird, ich weiß, daß alles fließt, wie schon vor 2000 Jahren die Philosophen wußten, ich weiß, daß alles sich neu gestaltend weiterbildet, aber wir müssen den gegebenen Verhältnissen Rechnung tragen. Es war unser großer Lehrer und Führer Lassalle, der uns gesagt hat, daß Verfassungsfragen Machtfragen sind und nur auf den realen Verhältnissen sich aufbauend geschaffen werden können. Mit Radau und mit Lärmen können wir unserm Gegner gar nicht imponieren. (Sehr gut!) Er wird darin nur erkennen, daß der Arbeiter nicht reif

ist, seine Geschicke selbst in die Hand zu nehmen und wird ihn dementsprechend einschätzen. Darum wollen wir, um das Volk soweit zu bringen, daß es seine Geschicke selbst leitet, ihm als Fahnenführer vorgehen. Wir wissen, daß wir uns nicht im Irrtum befinden. Wir stehen auf dem Standpunkt der Demokratie, der Volksherrschaft, und lassen uns nicht auf Irrwege führen durch Augenblickserfolge. Wir werden auf dem Wege der Demokratie die Volksrechte festlegen und dann durch Aufklärungsarbeit weiterwirken. Die deutsche Reichsverfassung wird jedem deutschen Schulkind ausgehändigt, wir müssen danach streben, daß auch die bremische Verfassung ein Unterrichtsgegenstand wird, damit die Kinder frühzeitig genug wissen, was sie in Zukunft zu tun haben. Wir müssen vor allen Dingen wissen, daß nur auf diesem Wege wirklich stabile Verhältnisse geschaffen werden können.

Meine Damen und Herren! Wir haben in letzter Zeit in einer äußerst schwierigen Situation sehen können, daß das Volk sofort wußte, um was es sich drehte, daß das Volk in seiner Gesamtheit einig zusammenstand, als es galt, die deutsche Verfassung zu schützen. Und so mancher, der sagte, die deutsche Verfassung sei keinen Pfennig wert, war sofort bereit, für diese verfassungsmäßigen Zustände sich einzusetzen, weil er wußte, daß sonst schlimmeres hinterher folgen würde. Wir wissen ja, daß ein Teil unserer Arbeiter einen andern Standpunkt einnimmt. Wir wissen, daß sie glauben, daß dies nicht genügt und daß sie durch die Diktatur des Proletariats gesicherte Zustände schaffen müssen. Wir teilen diesen Standpunkt nicht, weil wir den wissenschaftlichen Sozialismus kennen, und grade Kaupf, der unabhängiger Sozialist ist, warnt vor dem Schritt und hat seinen eigenen Parteigenossen gesagt, daß sie diesen Schritt nicht gehen dürfen, wenn sie sich nicht selbst aufgeben wollten. Darum können wir auch den Verfassungsentwurf der Minderheit nicht gutheißen und müssen ihn ablehnen.

Wenn wir heute unsern Verfassungsentwurf durchgehen, so müssen wir sagen, daß der Volksentscheid, der allem vorangestellt ist, die Möglichkeit bietet, das gesamte Volk aufzurufen, um es bestimmen zu lassen, wie die Gesetze beschaffen sein sollen. Und wenn das Volk entscheiden kann, wenn es aufgerufen wird, so ist in Wirklichkeit die Diktatur der Massen ja da. Die Massen sollen ja entscheiden bei der Wahl. Wir haben das vollkommenste Wahlrecht für alle Männer und Frauen vom zwanzigsten Lebensjahr an, und unsere Arbeit muß es sein, die politisch Unaufgeklärten aufzuklären und sie zu politischen Mitkämpfern zu machen. Das ist natürlich keine Arbeit von heute auf morgen. Wir wissen, die politische Interessenlosigkeit ist bei einem großen Teil der Bevölkerung vorhanden, und deshalb muß das politische Leben gefördert, deshalb muß dem Volk beigebracht werden, welche Rechte es auszuüben hat. Die Gegner von rechts sind, auch zum guten Teil vermöge ihrer besseren Schulbildung, vermöge

ihrer besseren wirtschaftlichen Lage, viel mehr auf dem Posten. Sie haben bedeutend mehr Hilfsmittel. Sie haben durch die Revolution ungeheuer viel verloren an politischen Rechten. Nun stehen sie genau so, wie wir früher, in gewaltiger Opposition gegen uns. Die Opposition dürfen sie ausüben, darin wollen wir sie nicht stören, sondern wir wollen nur, daß sie sie, wie sie das früher auch von uns verlangten, auf gesetzmäßigem Wege ausüben und sich nicht mit Waffengewalt durch Verhetzung der Offiziere zu Putzsch hinreißen lassen, die gefährlich werden für das ganze Volk! Jeder, auch sie, sind politisch gleichberechtigt. Heute rufen sie wieder auf gegen den Bolschewismus. Die Arbeiterschaft ist durch Bedrängnis, durch Unterdrückung und Mißhandlung zum guten Teil geneigt, sich zu rächen, ihre Peiniger die Rache fühlen zu lassen. Das ist verkehrt, das bekämpfen wir und sagen, daß eine Rechtslosmachung eines Teils des Volkes, die keine Sozialisten sind, ein Unrecht ist, und dem stimmen wir nicht zu. Wir wollen eine Gleichberechtigung aller Volksklassen, und wir wollen, daß sie alle mitstimmen können und mitberaten sollen. Deshalb muß uns heute vor allen Dingen daran gelegen sein, daß jenen Kräften, die uns heute von der Rechten her schaudern machen wollen mit dem Bolschewismus, gesagt werde, daß sie die Urheber dieses Bolschewismus sind. (Sehr richtig! bei den M.-S.) Es ist so, wie Scheidemann es sagte, daß die verflochtenen Vorkommnisse nur hervorgerufen worden sind durch die unerhörten Vorkommnisse von rechts.

Wenn wir diesen Zustand sehen, müssen wir die Verfassung, wie sie von der Verfassungsdeputation vorgelegt worden ist, noch einmal näher betrachten, und ich glaube, daß auch die Bürger Bremens mit dieser Verfassung einverstanden sein können. Die bremische Bürgerschaft wird nach dem Vorschlag durch allgemeine, gleiche Wahlen zusammengesetzt. Man hat an dem Namen „Bürgerschaft“ Anstoß genommen. Man meinte und spricht sogar aus, daß man dadurch zum Ausdruck bringen wollte, daß im großen und ganzen der alte Zustand bestehen bleibe. Ich weiß nicht, wie man dazu kommen kann, wenn man nur den Namen behält, aber den Inhalt ganz von Grund auf ändert, wie man dann davon sprechen kann, daß man dadurch ausdrücken wolle, daß der alte Zustand beibehalten werden soll. Herrn Dr. Künkler möchte ich sagen: Sie wissen ja gar nicht, was wir hatten unter dem alten System. Wir merken den Unterschied besser. Wir wußten in der alten Bürgerschaft, daß, wenn wir auch die ganze Arbeiterschaft auf unserer Seite hatten, wir nicht imstande waren, die Mehrheit zu bekommen, daß wir immer in der Minderheit bleiben mußten, infolge des Klassenwahlrechts. Dieser Unterschied ist so gewaltig, daß man nicht davon sprechen sollte, man wolle durch Beibehaltung des Namens „Bürgerschaft“ zum Ausdruck bringen, daß es im allgemeinen so geblieben sei, wie es war. Das ist meine Meinung, und es ist eine Irre-

führung der Bevölkerung, es hieße, daß diese für eine solche Verfassung gar nicht reif ist, wenn man sich auf solche Schlagworte verläßt. Wenn man in die Versammlungen hineingeht und sagt, daß sich die Verfassung gar nicht von der alten unterscheidet, dann rechnet man mit der Dummheit der Leute. Man spekuliert auf die Dummheit der Menschen und glaubt wunder, was man ausgerichtet hat, wenn man von einer Generalversammlung der Dummen spricht. Das ist natürlich vielen sehr angenehm, aber ein Verdienst im allgemeinen ist es nicht, und man sollte solche Ausdrücke nicht gebrauchen.

Genau so ist es mit dem Senat. Auch der Name „Senat“ ist beibehalten, weil das ein historischer Name ist und man solche im allgemeinen nicht gern ändert. Ob man aber von einem „Senat“ oder von einem „Rat der Volksbeauftragten“ spricht, ist doch eigentlich gleichgültig. Wenn die Regierung aber früher bei der Gesetzgebung der Bürgerschaft gleichberechtigt war, und man sieht, daß der Senat in vollkommener Abhängigkeit von der Bürgerschaft ist, daß der Senat von der Bürgerschaft gewählt wird, daß er jederzeit von der Bürgerschaft zurückberufen werden kann, dann sehen wir, daß die Rechte des Senats nicht größer sind als die Rechte des unabhängigen Vorstandes vom Metallarbeiterverband. (Sehr gut!) Größer sind die Rechte des Senats nicht. Die Unabhängigen in Stuttgart gaben einen Ullas heraus, wie es dem Senat nicht erlaubt wird. (Sehr gut! — Zuruf von links: Wahrrede!) Vielleicht kann ich Dich auch noch kurieren! (Heiterkeit. Zuruf aus der Mitte: Das ist notwendig!) Wenn man sich das vor Augen hält, wenn man weiß, daß man in den eigenen Organisationen weitergeht mit dem Vorstand, dann ist es unerhört, zu sagen, daß nichts geändert sei, der Senat hätte nach dieser Verfassung dieselben Rechte wie nach der alten. (Dr. Künkler: Wer hat das gesagt?) Das steht im Minderheitsbericht! Ich werde die Stelle verlesen, Herr Dr. Künkler.

„Im Gegensatz zu der Ueberzeugung der Minderheit, daß es hier nach einer vollständigen Umgestaltung der bisherigen Staats- und Gemeindeordnung bedarf, ist nun der von der Mehrheit der Verfassungsdeputation beschlossene Entwurf von dem Bestreben geleitet, die bisherigen Zustände zu erhalten.“ (Dr. Künkler: Von dem Bestreben geleitet!)

Das heißt doch, daß nach der neuen Verfassung die bisherigen Zustände beibehalten würden. (Widerspruch von Dr. Künkler.) Das haben Sie ja selbst geschrieben! Ich weiß ja, daß Herr Dr. Künkler oft so feine Unterschiede macht, die aber die Masse nicht versteht, sondern sie sagt sich, daß das heiße, daß die bisherigen Zustände beibehalten werden sollen. Wir sind nach Möglichkeit bemüht gewesen, die bisherigen Zustände zu ändern, und es kann nicht gelungnet werden, daß wir gewaltige Fortschritte erreicht haben.

(Zuruf von rechts: Fortschritte?) Ja, es sind gewaltige Fortschritte, die das Volk sich errungen hat. Es ist früher nicht möglich gewesen, weiterzukommen, weil die politischen Verhältnisse in Deutschland so unendlich traurig gewesen sind. Ich will den Herren von rechts ins Gedächtnis rufen, welche Mühe wir uns gerade in Bremen gegeben haben, den Herren Kaufleuten und Juristen, die an Besitz und Bildung weit über dem Volke stehen, vor Augen zu führen, daß sie an politischer Einsicht weit hinter dem Volke stehen. Das Volk hat während des Krieges turmhoch über die imperialistische und kapitalistische Gesellschaft gestanden, die vor Uebermut nicht wußte, was sie machen sollte. Als die alten Machthaber in dem großen Weltkriege vor die Entscheidung gestellt wurden, endlich dem Volkswillen Rechnung zu tragen, einen Verständigungsfrieden anzubahnen, haben sie die Vaterlandspartei gegründet. Hätten sie das nicht getan, wäre die Entwicklung eine andere gewesen, wäre es nicht zur Revolution gekommen, es wären alle die von Ihnen so sehr gehassten Vorkommnisse nicht nötig gewesen. (Zuruf von rechts.) Ja, Herr Professor Dieß, ich glaube gern, daß Ihnen die Erinnerung daran sehr unangenehm ist. (Professor Dieß: Gar nicht, Herr Waigand!) Sie sind ein politisches Kind, weil Sie glauben, Sie hätten die Weisheit mit Löffeln gegessen, weil Sie glauben, daß Sie fürchterlich klug seien, und ich weiß doch, daß Sie das als Politiker nicht sind. (Heiterkeit.) Ich habe schon einmal hier gesagt: Es geht manches Kalb nach der Universität und kommt als ausgewachsener Hornochse wieder. (Lachen. Bußmann: Du hast doch Professor Dieß nicht gemeint? — Präsident: Ich bitte um Ruhe!) Wenn wir die heutigen Zustände sehen, so müssen wir den früher herrschenden Klassen sagen, daß sie in politischen Dingen viel zu wenig gelernt haben. Heute verlangen sie Fachsenatoren, Fachminister, und in früherer Zeit haben sie in Bremen nicht das geringste getan, daß aus dem Volke Fachleute in die Regierung hineinkamen. (Sehr gut!) In den Senat kamen vor allem Rechtsanwälte und Richter. Und einer von diesen Herren hat einmal selbst gesagt, er sei, als er in den Senat gekommen sei, sich vorgekommen wie ein Referendar, als er Verwaltungssachen zu erledigen gehabt habe. Selten wurde ein Kaufmann in den Senat gewählt. Heute aber, wo wir eben erst die Regierungsgeschäfte in einer unerhört schweren Zeit übernommen haben, machen Sie uns den Vorwurf, daß wir alles zertrümmerten, machen Sie uns den Vorwurf der Parteiherrschaft, während Sie früher ausgesprochen Parteiherrschaft getrieben haben (Lebhafter Widerspruch rechts. Sehr richtig! in der Mitte und links.) Wer nicht von Ihnen geeicht war, konnte nicht in die Regierung kommen, auch nicht in die höhere Verwaltung. Es wurde sogar nachgeforscht, was die Großmutter eines Senatskandidaten gewesen ist. (Zuruf von rechts.) Herr Dieß, wenn Sie auch ein tüchtiger Schulmann sein mögen, weil Sie ein großes Studium hinter sich und viele

Kenntnisse haben mögen, Sie wären, wenn Sie sich zum Sozialismus bekannt hätten, in Bremen nie Direktor geworden (Sehr richtig)!, und wären Sie erst, nachdem Sie hier Direktor geworden waren, Sozialdemokrat geworden, man hätte Sie bei der nächsten Gelegenheit zum Teufel gejagt! Heute können Sie sich politisch betätigen, wie Sie wollen, Sie können in der Republik monarchisch tätig sein und der Jugend gegenüber gegen die bestehende Regierung in nahezu staatsgefährlicher Weise Ihre Tätigkeit ausüben. Und nicht nur Professor Dieß, sondern die andern auch. Es ist also doch wohl richtig, wenn ich sage: Das ist ein gewaltiger Fortschritt gegen früher, daß die Freiheit der Bürger größer geworden und ein Aufstieg der Tüchtigen ermöglicht ist. Daß noch manches gebessert werden muß, daß wir noch in der Entwicklung sind, wissen wir. Aber die Kräfte können sich frei entfalten. Es sind Mißgriffe vorgekommen, die auch wir nicht verteidigen, Mißgriffe auch im bremischen Staat, es ist aber eine Entwicklungsmöglichkeit geschaffen, auch in wirtschaftlicher Hinsicht. Meine Damen und Herren! Wir wollen nicht verkennen, daß Handel und Industrie nicht nur in Bremen, sondern in ganz Deutschland gewaltiges geleistet haben, daß der Kapitalismus der Welt ein anderes Gesicht gegeben, unerhörtes, großes geleistet hat. Und deshalb wollen wir dem Industrie- und dem Handelskapitalismus die Anerkennung nicht versagen. Auch in der Technik und im Schulwesen ist mustergültiges geleistet, und den Männern der Wissenschaft, die darin gearbeitet und die Reformen eingeführt haben, wollen wir unsere Anerkennung nicht versagen. Trotzdem dürfen Sie aber infolge ihrer Kenntnisse nicht Vorrechte ändern gegenüber beanspruchen, wenn sie im Interesse der Gesamtheit tätig sind. Jeder, der tüchtig ist, soll dahin gestellt werden, wohin er gehört, wenn er dazu geeignet ist, auch an die Spitze. Es wird unser Bestreben sein, tüchtige Männer zur Leitung des Staates zu berufen, untüchtige aber davon fernzuhalten, die sonst nur ungeheuren Schaden anrichten würden. Wenn wir uns das vor Augen halten — das sage ich nach rechts und nach links — dann sollte die Verfassung einstimmig angenommen werden. Ich weiß, daß das nicht geschehen wird, ich weiß, es wird Opposition gemacht werden, mancher wird daran Aussetzungen zu machen haben, wir aber können befriedigt auf diese Arbeit zurückblicken. Wir sind bestrebt gewesen, mit der Verfassung dem Volke zu geben, was ihm nützt. Es ergeht nun aber auch an alle die Aufforderung, der Pflichten eingedenk zu sein, die sie gegenüber der Allgemeinheit haben, an diejenigen, die als Leiter einem Betriebe vorstehen, und diejenigen, die in einem Betriebe tätig sind. Wenn wir sehen, daß gewaltiges geleistet ist in der freiheitlichen Ausgestaltung unserer Verhältnisse, so müssen wir in diesem Sinne weiter streben und vor allem auch versuchen, den Opfern des Krieges zu helfen, dadurch, daß wir diejenigen, die durch den unseligen

Krieg große Gewinne erzielt haben, zwingen, ihr Geld der Allgemeinheit zuzuwenden. Nur wenn das Volk mit dem Herzen dabei ist, kann es besser werden. Eine Unterminierung der jetzigen Regierung von rechts oder links müssen wir bekämpfen. Wir werden die Rechte des Volkes schützen, geben ihm daher diese Verfassung, und wir werden bestrebt sein, dem Volke die nötige Aufklärung zu geben. (Lebhafter Beifall. Händeklatschen in der Mitte.)

Dr. Künzler (U. S.): Herr Präsident! Was die Minderheit der Verfassungsdeputation, für die ich hier berichte, von der Mehrheit, und zwar auch von der sozialdemokratischen Partei, die mit in dieser Mehrheit vertreten ist, trennt, das ist, daß meine Partei aufs tiefste davon überzeugt ist, daß der ungeheure Zusammenbruch, den wir erlebt haben, und all das Elend, das sich angeschlossen hat, seine Ursache darin hatte, daß die Stützen, auf denen der bisherige Staat beruhte, die politischen sowohl wie die wirtschaftlichen Stützen, morsch bis ins Innerste waren, und daß es deshalb, wo man daran geht, das Gemeinwesen wieder aufzubauen, politisch und wirtschaftlich unmöglich ist, es in dieselben Formen zu kleiden, die der bisherige Staat zeigte. Das ist es, was uns unterscheidet von der Mehrheit der Verfassungsdeputation. Und wir sehen eben, Herr Waigand hat bereits die Stellen gewürdigt, in denen wir in dem Minderheitsbericht diese Ueberzeugung ausdrückten, daß dem Entwurf diese Erkenntnis fehlt, daß er blind geblieben ist gegenüber jenen Ereignissen. Und nicht nur dieses Werk der Verfassungsdeputation, sondern auch die Reichsverfassung unterscheidet sich ja von den früheren Verfassungen kaum mehr als dadurch, daß die Monarchie, die das Volk hinweggesetzt hatte, nicht mehr darin erschienen ist. Wir müssen es auch im öffentlichen Leben Tag für Tag empfinden, und gerade die, die schuld sind an dem Zusammenbruch und dem Elend, das über uns gekommen ist, die sind am meisten von dieser Erkenntnis entfernt; statt sich zurückzuziehen ins Tiefste der Verborgenheit, behaupten sie vor dem Volke und den Arbeitern, daß die Revolution, mit der sich das Volk endlich befreit, dieses Elend verschuldet habe. Das haben wir noch gestern abend hier in Bremen erleben müssen, wo einer der schlimmsten der schlimmen die Stirn hatte, derartiges zu behaupten, und daß sich in Bremen eine Bevölkerung gefunden hat, die seinen Sitz mit Kränzen und Blumen geschmückt hat. (Pfeiferei.) Nun hat der Herr Senatskommissar erklärt, wir dürften bei unserer Verfassung uns weder den Osten noch den Westen zum Vorbilde nehmen, weder den französischen Parlamentarismus noch das vom Rätegedanken beherrschte Rußland. Wir sind demgegenüber der Meinung, daß es bei einer Verfassung nicht darauf ankommt, auf Unterschiede zu sehen oder nicht zu sehen, die zwischen den

Charakteren der Völker bestehen sollen; wir meinen vielmehr, daß die ganze Menschheit eine ungeheure Bewegung ergriffen hat, wenigstens die europäische Menschheit, daß das Licht aber aus dem Osten gekommen ist, und daß die Idee, die die russische Revolution beherrscht, auch unser Verfassungswerk beherrschen müßte, und daß wir allein unter dieser Idee zur wahren Ausrichtung unseres Gemeinwesens kommen und das Elend überwinden können, das uns das frühere System gebracht hat. (Frau Bahnsen: Gehen Sie doch nach Rußland!) Eben weil wir von dieser Ueberzeugung durchdrungen sind, können wir die Freude nicht teilen, die der mehrheitssozialistische Vertreter Herr Waigand zum Ausdruck gebracht hat. Daß er diese Freude hat, das können wir verstehen, denn er ist gewissermaßen der Urheber dieses Wertes. Hat er es auch nicht verfaßt, hat er auch nach dem Rezept, das Bebel, wie er sagte, gegeben hat, die Verfassung von den Geheimräten machen lassen, so ist doch bei der Annahme seine Fraktion maßgebend gewesen. Herr Waigand glaubt nun, daß diese Verfassung deshalb einen so ungeheuren Fortschritt bedeute und mit ihr alles errungen sei, was man sich wünschen könne, weil das Klassenwahlrecht nicht wieder erscheint. Ich muß Herrn Waigand fragen, was er denn eigentlich selbst für den Fortschritt dieser Verfassung gegenüber dem früheren Zustande getan hat. Daß das Klassenwahlrecht beseitigt ist, das hat die Reichsverfassung gebracht, das ist kein Werk der bremischen Gesetzgebung. Es mag ja sein, daß Herr Waigand sich damit zufrieden gibt, weil mit dieser Beseitigung des Klassenrechts etwas erreicht ist, wofür er lange Jahre seines Lebens gekämpft hat. In diesem Sinne verstehe ich seine Befriedigung; er sieht etwas erreicht, worauf er und mit Recht, Zeit seines Lebens den größten Wert gelegt hat. Aber Herr Waigand sollte doch nicht verkennen, daß es sich bei den Gegenwärtigen um etwas ganz anderes handelt, als um die politischen Kämpfe, die er vor dem Kriege geführt hat. Das ist es eben, was den Mehrheitssozialisten nicht aufgegangen ist, und deshalb haben sie uns verlassen (Rufe des Erstaunens bei den U. S.), deshalb gehen sie getrennt von uns. Eben die Empfindung für die Revolution, das Herz für die Revolution, das fehlt den Mehrheitssozialisten, und so allein konnte auch aus den Verhandlungen der Verfassungsdeputation dieses Werk hervorgehen. Herr Waigand glaubt, weil eben das Klassenwahlrecht beseitigt ist, daß nunmehr die Arbeiterschaft in der Lage sei, auf Grund dieser Verfassung und der entsprechenden Vorbereitungen die politische Macht zu erobern. Ich möchte Herrn Waigand fragen, ob die Erfahrungen, die er seither mit einem in diesem Punkt doch gleichen Gesetz gemacht hat, ihn zu der Ueberzeugung brachten, daß die politische Macht erobert sei. Welche Fortschritte haben Sie denn seit der Revolution gemacht? Was Sie in

Wirklichkeit erreicht haben, erkennen Sie an dem Schicksal unseres Bewaffnungsbeschlusses. Waren Sie da imstande, die Forderungen der Arbeiterschaft gegenüber den bürgerlichen Parteien auch nur um einen Deut zu verwirklichen? (Sehr richtig! links.) Und wie es mit der politischen Macht ist, so ist es auch mit der sozialen. Auch den Sozialismus glaubt Herr Waigand auf Grund dieser Verfassung zu verwirklichen. Auch hier frage ich, welche Schritte Herr Waigand und seine Freunde bisher zur Verwirklichung des Sozialismus getan haben. Ich würde mich freuen, wenn er wenigstens bereit wäre, Schritte zu tun. Aber gegenüber unserm Drängen zu solchen Schritten, erklärte er: der Sozialismus muß sich entwickeln. Dann sind allerdings die Mehrheitssozialisten durch die Revolution in eine bequeme Lage gekommen; sie konnten sich in die Regierung setzen und zusehen, wie sich der Sozialismus entwickelt. Der Sozialismus entwickelt sich aber so nicht, man muß für ihn handeln, nicht zusehen.

Herr Waigand hat sodann schon Stellung genommen zu dem Vorwurfe, den wir gegenüber der Wiederherstellung des Senats und der Bürgerschaft erhoben haben, und hat behauptet, wir hätten uns an den Namen gehalten, und damit, daß Senat und Bürgerschaft dem Namen nach wieder erständen, sei durchaus nicht gesagt, daß damit die alten Zustände wieder eingeführt würden. Demgegenüber muß ich feststellen — und das habe ich auch schon durch einen Zwischenruf getan — daß das eine Irreführung ist. In dem Minderheitsbericht ist nicht gesagt, daß mit dem Namen Senat und Bürgerschaft die alten Zustände wieder eingeführt würden, sondern, daß das ein Belegen dafür sei, daß bei dem Entwurf das Streben obwalte, die alten Zustände wieder herzustellen. (Wahnschaffe: Ist das etwas anderes?) Wenn Sie das noch nicht erkannt haben, dann wird es mir auch jetzt nicht gelingen, Sie davon zu überzeugen. Der ganze Minderheitsbericht tut dar, warum wir sagen: der Mehrheitsbericht ist von diesem Bestreben geleitet, nicht allein der Name war es, sondern der Inhalt des Verfassungswerks, die Rechte, die dem Senat gegeben sind, die Verkürzung der Rechte der Volksvertretung, daran zeigt es sich vom ersten bis zum letzten. Richtig ist, daß wir auch jene Namen nicht wollen, denn nicht umsonst führt man diese Namen wieder ein. Ist es so, daß der Senat ein ganz anderes Gebilde ist, daß er die Rechte nicht mehr hat, die der frühere Senat befaßte, warum gibt man anderen Dingen dieselben Namen? Hätte die Mehrheit sich angesichts der Revolution losgelöst von alten Formen, dann wäre man niemals auf den Senat gekommen und auf die neue Bürgerschaft. Um darauf hier noch mit einem Wort einzugehen: in der früheren Verfassung hatte die einheitliche Körperschaft, die der Senat bildete, ihren Grund und ihre Berechtigung darin, daß der Senat zusammen mit der Volksvertretung für die Gesetzgebung

zuständig war. Wenn aber heute die Volksvertretung dieses Recht allein hat, so ist dieser Grund entfallen, und da zeugt es nur für das Bestreben, die früheren Zustände — natürlich nur soweit als möglich — wiederherzustellen, wenn man diese einheitliche Regierungskörperschaft mit ihrem alten Namen wieder erstehen läßt. Zugleich wird aber damit die Volksvertretung des Einflusses beraubt, die Geschäftsverteilung innerhalb der Regierung zu bestimmen, sie ist lediglich imstande, ein Regierungsmitglied als solches zu berufen, nicht aber zu den einzelnen Aufgaben.

Es ist aber, um zu dem einzelnen zu kommen, die Grundverschiedenheit, die uns von der Mehrheit trennt, daß damit der Regierung eine ganz andere Machtstellung eingeräumt wird, als nach unserem Vorschlage, der sich aus der Idee der Volkssouveränität ergibt. In die Hand der Regierung, die als geschlossene Körperschaft der Volksvertretung gegenübersteht, ist eine ganz andere Macht gelegt worden, und ich muß es als tatsächlich unrichtig bezeichnen, wenn die Begründung des Mehrheitsberichtes behauptet, daß die Idee, die den Entwurf beherrsche, die Idee der Volkssouveränität sei. Es ist in der Begründung behauptet, aber in jedem Satz des Entwurfes ist, dem widersprechend, die Idee der Volkssouveränität im Gegenteil zu Gunsten der Regierung durchbrochen worden. Der Entwurf hat der Regierung, nachdem er ihr schon mit ihrer Einheitlichkeit eine Machtstellung gegenüber der Volksvertretung einräumte, Zuständigkeiten gegeben, die in die der Volksvertretung eigentümlichen Rechte eingreifen, und auf der andern Seite ihr sogar Rechte gegeben, die sich gegen die Volksvertretung richten, von der sich doch die Regierung ableitet und von der sie unbedingt abhängig sein soll. Ich fasse hier nur zusammen, was sich in der Spezialdebatte dartun wird, daß der Mehrheitsentwurf die Rechte der Volksvertretung ausschließlich auf die Gesetzgebung beschränkt, daß er die Verwaltung dem Senat, der Regierung, überläßt. Herr Waigand hat nun behauptet, das Recht dieses Senates sei nicht größer als das des beauftragten Vorstandes eines gewerkschaftlichen Verbandes. Herr Waigand, gerade bei der Beschränkung der Volksvertretung auf die Gesetzgebung, die in diesem Entwurf durchgeführt ist, erinnere ich daran, was Sie erlebt haben bei dem Bewaffnungsbeschuß der Nationalversammlung, der der Beschluß der weit überwiegenden Mehrheit dieser Körperschaft war — zweidrittel und mehr haben für diesen Beschluß gestimmt — was Sie da von jener Körperschaft erlebt haben. Diese Körperschaft berief sich darauf, glaubte sich darauf berufen zu können, daß der Volksvertretung lediglich die Gesetzgebung zustehe und versagte deswegen diesem Beschluß die Ausführung. Wenn Ihre Fraktionsgenossen jetzt lachen, so haben wir uns doch lange genug über die Frage unterhalten, warum wir damals nicht in die Regierung gingen. Ich will aber die Mängel Ihrer

Verfassung dartun und zeigen, daß Sie mit dieser Verfassung der Regierung für die Zukunft das Recht geben, die Volksvertretung in dieselbe Ohnmacht zu versetzen wie bei dem Bewaffnungsbeschlusse. Damals glaubte die Regierung sich darauf berufen zu können, daß es sich nur um einen Akt der Verwaltung handle. Und dabei war dieser Beschluß seinem Inhalte nach ein Gesetz und das einzige Heil, das der Arbeiterschaft damals gegenüber der Reaktion blieb. Da mußte sie es erleben, daß die von der Volksvertretung eingesetzte Regierung erklärte, ich gehe nicht mit euch, ich brauche nicht mit euch zu gehen. Bei dieser Verkümmern und Verkürzung, die die Rechte der Volksvertretung dadurch erleiden, daß man sie auf die Gesetzgebung beschränkt, weise ich noch hin, und das wird in der Spezialdebatte auch seinen Platz finden müssen, auf den Unterschied, den der Verfassungsentwurf gegenüber den früheren Zuständen in der Verwaltung zeigt, daß nämlich die Deputationen nicht mehr in dem Entwurf erscheinen. Ich bemerke, daß die ersten, die gefordert haben, daß die Deputationen fallen müssen, meine Fraktion gewesen ist. Wir hielten die Deputationen für unvereinbar mit den jetzigen Zuständen und waren der Meinung, daß diese Deputationen lediglich unter einem Verfassungssystem möglich waren, wo die Volksvertretung nicht über die gesamte Staatsgewalt verfügte und daher darauf angewiesen war, um auf die Verwaltung einen Einfluß zu gewinnen, in den Verwaltungsorganen Sitz und Stimme zu erlangen. Nachdem die gesamte Staatsgewalt an das Volk und seine Vertretung übergegangen war, hatte es aber keinen Sinn mehr, daß die Volksvertretung sich mit ihren Mitgliedern zu gleichen Rechten in Verwaltungsorgane begeben. In diesem Sinne haben wir uns gegen die Deputationen erklärt. Wir haben auch zugleich gefordert, daß der Volksvertretung dafür die Aufsicht über die Verwaltung zustehen müsse, daß sie letzten Endes auch über die Verwaltung entscheiden müsse. Die Mehrheitsfraktionen förderten nun wohl unseren Vorschlag, die Deputationen zu beseitigen, nahmen aber nicht das Recht der Aufsicht über die Behörden für die Volksvertretung in Anspruch, und darin liegt nach unserer Überzeugung das Wesentliche der Unzulänglichkeit dieses Verfassungsentwurfes, wenn man von den weiteren Forderungen der Revolution absieht, die wir vertreten. Das wesentlich Unzulängliche dieses Entwurfes ist, daß er der Volksvertretung das Recht der Aufsicht über die Behörden nicht gegeben hat, wie wir es verlangten. Nach dem Entwurf hat so die Volksvertretung auf dem Gebiete der Verwaltung nur verloren, indem sie nicht mehr in den Deputationen sitzt, sie hat aber nichts gewonnen. Und dabei sind wir der Überzeugung, daß es zu keiner Zeit mehr eines Einflusses der Volksvertretung auf die Verwaltung und die Behörden bedarf, als gerade der gegenwärtigen. Das, woran ja bisher gerade die Mehrheitssozialisten in der Regierung gescheitert sind, das war, daß sie die

Reaktion in der Verwaltung zu überwinden nicht im Stande waren, daß sie den Bürokratismus nicht haben ausrotten können, und niemals war es daher mehr geboten, in die Hand des Volkes den entscheidenden Einfluß auf die Verwaltung zu legen, und gerade darin hat die Mehrheit der Verfassungsdeputation versagt und die Rechte der Volksvertretung verkümmert. Das einzige, was der Verfassungsentwurf der Volksvertretung in der Verwaltung gelassen hat, ist, daß er ihr das Budgetrecht gab, das sie früher im Verein mit der Regierung gehabt hat. Aber nicht einmal das Budgetrecht glaubte die Mehrheit der Verfassungsdeputation der Volksvertretung unverkürzt erhalten zu sollen. In dem wesentlichsten Punkte, in der Verfügung über die Ausgaben des Staates hat sie die Volksvertretung beschränkt und bestimmt, daß keine Ausgaben von der Volksvertretung beschlossen werden können, ohne daß der Senat seine Zustimmung gibt. Damit ist der Volksvertretung auch das Recht genommen, die Forderungen, die in der gegenwärtigen Zeit für die unterdrückten Klassen gestellt werden müssen, zu bewilligen.

Der Verfassungsentwurf hat sich aber nicht darauf beschränkt, die Volksvertretung in ihren eigentümlichsten Rechten zu verkümmern und zu verkürzen, er hat der Regierung, die abhängig sein soll von der Volksvertretung, er hat dieser Rechte gegeben, die sich direkt gegen die Volksvertretung richten, und darin zeigt es sich besonders, mit wie wenig Recht der Entwurf in der Begründung für sich in Anspruch nimmt, er sei aus der Idee der Volkssouveränität heraus entstanden. Der Entwurf gibt der Regierung das Einspruchsrecht auch gegenüber Beschlüssen der Volksvertretung. Es mag dabei mittelbar das Vorbild obgewaltet haben, das die Vereinigten Staaten gegeben haben. Man hat dabei aber vergessen, daß die Stelle, die in den Vereinigten Staaten das Einspruchsrecht gegenüber der Volksvertretung hat, eine Stelle ist, die sich nicht von der Volksvertretung ableitet. Es ist nach meiner Meinung widersinnig, dieser Regierung, die lediglich ein Organ der Volkstretung sein soll, Rechte gegen diese Volksvertretung selbst einzuräumen. Herr Waigand und seine Fraktionsgenossen hätten, als sie in der Verfassungsdeputation sich für diese Bestimmung erklärten, doch nicht unberücksichtigt sein lassen sollen, was gerade das rechtsstehendste Blatt, daß wir hier in Bremen haben, zu diesen Rechten der Regierung gegenüber der Volksvertretung gesagt hat. Die „Weiser-Zeitung“ ist es gewesen, die seinerzeit die Anrufung des Volksschiedes, die dem Senat in dem Verfassungsentwurf gegenüber den Beschlüssen der Volksvertretung und zur Durchführung des ihm zugestandenen Einspruchsrechtes überlassen ist, gerechtfertigt, daß der Senat sich damit unter die Kontrolle des wahren Trägers der Souveränität begeben; es komme damit zum Ausdruck, daß er keine Regierung von Parlaments Gnaden sei. Tatsächlich hat die

"Beiser-Zeitung" recht. Wenn man der Regierung das Recht gibt, über den Kopf der Volksvertretung hinaus sich an das Volk wenden zu können, dann läßt man den Gedanken, daß die Regierung abhängig sein soll von der Volksvertretung. Dann gibt man ihr das Recht, an eine Stelle zu appellieren, mit der die Regierung nichts zu schaffen haben sollte. Die Rechte, die der Entwurf der Regierung gegenüber der Volksvertretung eingeräumt hat, beschränken sich nicht nur darauf, gegen Beschlüsse der Volksvertretung anzugehen, Einspruch dagegen zu erheben und über den Kopf der Volksvertretung hinweg an das Volk selbst zu gehen, sondern der Regierung ist sogar das Recht eingeräumt, die Auflösung dieser Volksvertretung zu beantragen. Es ist uns nun bei unserer Bekämpfung dieses Systems entgegengehalten worden, daß wir es ja gerade gewesen seien, die das Volk als den obersten Gesetzgeber hätten berufen wissen wollen. Wenn das Wort einer Irreführung am Platze ist, so ist es gegenüber dieser angeblichen Widerlegung. Wir haben allerdings in dem Volke den obersten Gesetzgeber gesehen, aber niemals entspricht es dieser Idee, daß die Regierung, die von der Volksvertretung abhängig sein soll, dieses Volk gegen die Volksvertretung soll ausspielen können. Gegenüber unserem Einwand hat dann Herr Waigand sich immer darauf berufen — auch in dem vorhin von mir zitierten Ausspruch war das der Fall — die Regierung sei ja letzten Endes dadurch von der Volksvertretung in Abhängigkeit gehalten, daß sie von der Volksvertretung entlassen werden könne. Wir sind der Meinung, daß dieses Mittel der Vertrauensentziehung, wie der Entwurf es nennt, kein Ersatz dafür sein kann für den Einfluß, den die Volksvertretung unmittelbar auf die Regierung haben muß. Ich will nur streifen, daß man auch bei diesem Mittel, das den letzten Schutz gewähren soll für die Uebergriffe der Regierung gegenüber der Volksvertretung, es nicht hat unterlassen können, gegenüber den Bestimmungen, die selbst die Reichsverfassung über das Recht der Vertrauensentziehung hat, abzuweichen und dieses Recht in mehreren Punkten zu beschränken.

Was dieser Verfassungsentwurf gegenüber der Vergangenheit gebracht hat und worauf Herr Waigand so stolz ist, daß er seiner Befriedigung und Freude über dieses Werk mit solcher Emphase Ausdruck gegeben hat, das ist im wesentlichen nichts anderes, als daß das Klassenwahlrecht gefallen ist. Aber nicht durch das Verdienst der Mehrheitsparteien, am wenigsten auch der Mehrheitssozialisten, sondern nur durch die Reichsverfassung, und weil gar kein anderer Weg mehr war, ist das Klassenwahlrecht beseitigt. Dann ist die Gesetzgebung in die Hände der Volksvertretung übergegangen, aber auch hier mit den Einschränkungen, die ich dargelegt habe, indem dem Senat das Recht des Einspruchs gegeben worden ist. Und endlich bei der Wahl des Senats, die jetzt der Volksvertretung zustehen soll, hat die Verfassungsdeputation es nicht

unterlassen können, wenigstens zu einem Teil zu den früheren Zuständen zurückzukehren, indem sie den Ausschuss für die Vorbereitung der Wahl geschaffen hat, und bei diesem Ausschusse sollen dem Senat die Rechte zustehen, die er überhaupt bei Ausschüssen der Volksvertretung hat, er soll unbedingt an ihren Verhandlungen teilnehmen können. Soweit es die Möglichkeit war, erweist sich die Behauptung als richtig, daß man bestrebt gewesen ist, die alten Zustände wieder herzustellen, das alte Verhältnis, wo Senat und Bürgerschaft zusammen die Staatsgewalt ausübten.

Ich bin der Meinung, daß das Verfahren, das die Mehrheitssozialisten bei der Beratung dieses Entwurfs eingeschlagen haben, von Grund auf falsch war, und dem verdanken wir es, daß der Entwurf nichts verwirklicht von dem, was wir, erfüllt von den Ideen der Revolution, erwarten mußten. Herr Waigand hat das erwähnte Rezept benutzt, sich den Entwurf von den Geheimräten zu verschreiben. Von einer sozialistischen Partei muß verlangt werden, daß sie nach ihren eigenen Ideen handelt, und sie darf sich nicht abhängig machen von einer Partei, die von ganz andern Ideen beherrscht sein muß. Nachdem der Entwurf einmal von einer Stelle ausgegangen war, die von ihrem Standpunkt aus allerdings im Rechte gewesen sein mag, aber eben einen ganz anderen Standpunkt hatte, da konnte Herr Waigand nicht mehr anders, als die Bestimmungen so ansehen, als ob sie seinen Wünschen entsprächen. Aus den Kreisen, die zu der Revolution stehen, ist dieser Entwurf nicht hervorgegangen.

Herr Präsident! Wie ich eingangs gesagt habe: Wir sind zum Unterschied von der Mehrheit der Deputation der Meinung, daß es einer vollständigen Umgestaltung unseres Gemeinwesens bedarf und sehen diese Ueberzeugung in dem vorliegenden Entwurf in keinem Punkte verwirklicht. Wir glauben insbesondere, und deshalb bin ich so sehr auf die Stellung des Senats eingegangen, daß das Grundübel des früheren politischen Systems die Selbstherrlichkeit gewesen ist, die zu dem Zusammenbruch geführt hat. Von dieser Selbstherrlichkeit hätte sich dieser Entwurf fernhalten müssen, und deshalb haben wir gegen jeden Punkt gekämpft, wo wir sie wieder erstehen sehen. Wir sind freilich der Meinung, daß es politisch wie wirtschaftlich notwendig ist und allein der Revolution entspricht, daß der bisher unterdrückten Klasse, die allein die Revolution gebracht hat und die allein den Weg aus dem Elend herauszufinden fähig ist, allein die entscheidende Stellung im Staatswesen gibt, und das ist allein die arbeitende Klasse. Von dieser Forderung hat sich der Entwurf und hat sich die mehrheitssozialistische Partei vollständig ferngehalten. Sie hat sich berufen auf die Reichsverfassung. Diese Berufung ist unrichtig, wenigstens gegenüber der Gestalt, die

wir in unserm Verfassungsentwurf dieser Forderung gegeben haben, indem wir für die Arbeiterschaft eine besondere Stellung im Staate, ein Organ verlangten, nämlich den großen Arbeiterrat. Der Entwurf hat diese Forderung verworfen. Der Entwurf hat aber auch, wie ich vorhin ausführte, nicht einmal die Forderungen verwirklicht, die man für die Volksvertretung stellen muß, wenn man nicht der arbeitenden Klasse diese besondere Stellung verschafft, der Klasse, von der allein eine Erneuerung des Staats- und Gemeinwesens zu erwarten ist. Nicht nur, weil der Entwurf der Mehrheit die Forderungen, die wir als Vertreter der Arbeiterschaft erheben mußten, nämlich der arbeitenden Klasse die entscheidende Stellung im Staatswesen zu geben, nicht erfüllt, sondern auch, weil er von dem Standpunkt der Volkssouveränität aus und in der Beseitigung der Selbstherrlichkeit durchaus unzulänglich ist, lehnen wir den Verfassungsentwurf der Mehrheit in seiner Gesamtheit ab. (Bravo! links.)

Senatskommissar Senator Dr. Spitta: Herr Präsident! Ich will den Herren, die nach mir noch zum Worte angeschrieben sind, nicht die dankbare Aufgabe abnehmen, Herrn Dr. Künkler in allen seinen Einzelheiten zu widerlegen und ihm entgegenzutreten. Ich möchte auf alle Einzelheiten jetzt noch nicht eingehen und behalte mir vor, im Laufe der Debatte, namentlich auch bei der Spezialdebatte, die dazu ja Gelegenheit geben wird, auf einzelne Punkte zurückzukommen. Ich halte mich aber doch für verpflichtet, sofort wenigstens im allgemeinen den Ausführungen des Herrn Dr. Künkler entgegenzutreten und den Kernpunkt der ganzen Rede bloßzulegen. Das A und O der ganzen Rede des Herrn Dr. Künkler lief darauf hinaus, daß die Rechte des Senats zu groß und die Rechte der Volksvertretung und des Volkes nicht genügend berücksichtigt seien. Solchen Ausführungen gegenüber, namentlich wenn sie von der äußersten Linken kommen, ist doch wohl ein gewisses Mißtrauen berechtigt. (Zuruf: Bloß, weil wir links sitzen?) Ich will Ihnen sagen, weshalb: Die Fraktion der Unabhängigen erkennt nicht das demokratische Prinzip an, das die Volksherrschaft will. Sie will grundsätzlich nach ihrem Programm nicht die Herrschaft des Volkes, sondern die Herrschaft einer einzelnen Klasse. Auch heute hat Herr Dr. Künkler das anerkannt, wie ich nicht anders erwartet habe, und er hat ausdrücklich Rußland und das russische Regierungssystem als Ideal, das leider wegen der Reichsverfassung hier nicht verwirklicht werden könne, hingestellt. Dieser grundsätzliche Standpunkt der Fraktion des Herrn Dr. Künkler ist auch in den Beratungen der Verfassungsdeputation und auch in den Entwürfen, die die Fraktion der Unabhängigen eingereicht oder veröffentlicht hat, hervorgetreten. Der erste Entwurf, den die Fraktion der Unabhängigen veröffentlicht hat, stammt schon vom 22. März 1919. Er ist in der Bremer Arbeiterzeitung

veröffentlicht, also lange ehe die Reichsverfassung geschaffen war und ehe die bremische Verfassungsdeputation tagte. In diesem Entwurf ist freilich in § 1 gesagt: „Die Staatsgewalt im sozialistischen Freistaat Bremen gehört dem Volke.“ Das ist aber, wie sich sofort aus dem weiteren Inhalt des Entwurfes ergibt, nur eine Täuschung. Denn der Volksrat, der die Volksherrschaft in diesem Staate nach dem Ideal dieses Verfassungsentwurfes ausüben sollte, besteht keineswegs aus Vertretern, die vom gesamten Volke gewählt werden, sondern, wie es im § 2 ausdrücklich heißt, aus Vertretern, die von den erwachsenen, arbeitenden Volksgenossen gewählt werden. Und es wird in der Begründung ausdrücklich gesagt: „Der Grundgedanke der revolutionären Regierungsform der Arbeiterräte wird mit dieser Bestimmung ausdrücklich gewahrt.“ Außerdem enthält schon dieser Entwurf eine besondere Bestimmung über den großen Arbeiterrat, auf den ich noch zurückkommen werde. Das war der erste Entwurf, also nichts weniger als ein Entwurf, der die Volksherrschaft und das demokratische Prinzip zur Grundlage hatte. Als dann die Reichsverfassung gekommen war und in dieser Form die Sache nicht mehr ging, hat Herr Dr. Künkler bei den Beratungen der bremischen Verfassungsdeputation einen neuen Entwurf eingereicht, einen Gegenentwurf zu dem Entwurf, den ich für die Verfassungsdeputation und ihre Beratungen ausgearbeitet hatte. Scheinbar stellt sich dieser Entwurf auf demokratischen Boden, wie es die Reichsverfassung vorschreibt, in Wirklichkeit wird aber auch hier auf einem Umwege die Klassenherrschaft vollständig wieder eingeführt. Was zunächst die Volksabstimmung anbelangt, so wird in diesem Entwurf, den Herr Dr. Künkler in der Verfassungsdeputation eingereicht hat, die Volksabstimmung zunächst nur vorgesehen für die Gesetze. Es fehlt in diesem Entwurf auch noch die Bestimmung, daß das Volk die Volksvertretung abberufen kann, also ein wichtiges Recht des Volkes gegenüber dem Parlament. Es fehlt außerdem die Bestimmung, daß das Volk auch in zweifelhaften Einzelfällen befragt werden kann, wie das der Entwurf der Mehrheit der Verfassungsdeputation vorsieht. Außerdem aber ist in § 14 die Bestimmung über den großen Arbeiterrat aufgenommen, die alle Volksherrschaft vollständig zunichte macht. Denn in § 14 ist gesagt: „Für die Vertretung der Rechte der Arbeiter bei der Gesetzgebung und Verwaltung besteht der große Arbeiterrat.“ Dann wird gesagt, wie er gewählt wird, und ferner gesagt, der große Arbeiterrat habe das Recht des Einspruchs bei allen Gesetzen. Endlich wird ausgeführt, welche besonderen Rechte er gegenüber den Behörden und gegenüber der Verwaltung hat.

Also, Herr Präsident, in diesem Gegenentwurf der Unabhängigen Fraktion ist erstens die Volksabstimmung, das vornehmste Recht des Volkes, bedeutend beschränkt gegenüber dem Entwurf, den die Mehrheit gibt. Ferner

wird einer kleinen Klasse ein Einspruchs- und Kontrollrecht gegeben. Dieser Arbeiterrat ist absoluter Herr im Staate, er kann jede Gesetzgebung verhindern. Damit wird die Volksvertretung, auf deren Rechte Herr Dr. Künkler in seiner Rede soviel Wert legt, nach seinem Entwurf zu einem vollständigen Schattendasein verurteilt. (Sehr richtig!) Erst der allerletzte Entwurf von Herrn Dr. Künkler, der mit dem Minderheitsbericht eingereicht wurde, erst dieser Entwurf dehnt die Volksabstimmung etwas aus. Danach kann durch Volksabstimmung der Volksrat, die Volksvertretung, abgerufen werden, es fehlt aber noch immer vollständig die Mitwirkung bei einzelnen laufenden Verwaltungsmaßnahmen, bei einzelnen Fragen; da gibt es auch nach der letzten Form des Künklerschen Entwurfes keine Volksabstimmung. Dieser ganze Verlauf zeigt, daß Herr Dr. Künkler nur zögernd, nach und nach, unter dem Zwange der Reichsverfassung und unter dem Druck der Beschlüsse der Mehrheit, der Mehrheit, die zu Gunsten der Volksabstimmung Beschlüsse gefaßt hatte, erst unter diesem Druck den Volksentscheid nach und nach aufgenommen, aber bei weitem nicht so in den Mittelpunkt gestellt hat, wie es der Entwurf der Mehrheit tut. (Dr. Künkler: Das kann man tatsächlich nicht sagen!) Die Vorschläge des Herrn Dr. Künkler in bezug auf den großen Arbeiterrat führen zu einer Klassenherrschaft (Sehr richtig!), die der Volksherrschaft widerspricht, sie widersprechen nach meiner Ueberzeugung dem Geist und Sinn der Reichsverfassung und jedenfalls dem Geist und Sinn echter Demokratie. Der größte Teil dessen, was Herr Dr. Künkler gegen angebliche Rechte des Senats ausgeführt hat, richtet sich der Sache nach gar nicht gegen die Rechte des Senats, sondern gegen die Rechte des Volkes, gegen die Rechte des Volkes auf Volksabstimmung. Derselbe Herr Dr. Künkler, der behauptet, daß im Entwurf der Verfassungsdeputation die Rechte der Volksvertreter durch die Rechte des Senats beeinträchtigt würden, will in seinem Entwurf die Volksvertretung durch Schaffung seines großen Arbeiterrats, wie ich schon sagte, zu einem Schattendasein verurteilen. Der Kern der Sache bleibt in den Anträgen der Unabhängigen, ungeachtet schöner Floskeln, eine Klassenherrschaft, die Diktatur des Proletariats unter dem Schein gewisser demokratischer Formen. Ich bitte die Nationalversammlung, in dem Sinne zu entscheiden, daß sie sagt: diese Klassenherrschaft, weder von rechts noch von links, machen wir nicht mit, sondern wir stellen uns auf den Boden der Volksherrschaft, wie es der Mehrheitsentwurf will. (Lebhafter Beifall.)

Wenhold (D.): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Bei der Beratung des Staatshaushalts für 1919 in diesem Hause habe ich namens meiner Fraktion erklärt, daß wir nach Beendigung der Be-

ratung über die Verfassung und der damit unmittelbar zusammenhängenden Gesetze unser Mandat in die Hände des Volkes zurückgeben würden. Dieser Zeitpunkt ist jetzt herangekommen. Wir haben die Verfassungsberatung zu Ende geführt, legen heute den Entwurf der Verfassung und ihrer Nebengesetze vor und hoffen auf eine baldige Verabschiedung. Am 6. Juni werden wir erfahren, wie das Volk über unsere Arbeit denkt. Wir sehen der Entscheidung mit Ruhe und Vertrauen entgegen. Wir bedauern selbst, daß es nicht möglich gewesen ist, die bremische Verfassung früher zustande zu bringen als zu diesem Zeitpunkt. Die Gründe der Verzögerung sind bekannt und schon durch die Darlegungen des Herrn Senatskommissars klargelegt, der besonders hingewiesen hat auf das späte Zustandekommen der Reichsverfassung, und auf die ausgiebigen Verhandlungen über die Trennung von Staat und Stadt. Wir haben es für notwendig gehalten, gründliche und gute Arbeit zu leisten, und ich glaube, daß die Verzögerung der Güte der Arbeit nützlich geworden ist.

Die neue Verfassung Bremens wird hoffentlich zu einem dauernden Instrument, das lange Bestand hat und in dessen Rahmen sich die Entwicklung des politischen Lebens unseres Staatswesens sich vollziehen möge.

Wenn wir heute die neue bremische Verfassung verabschieden wollen, geziemt es sich wohl, einige Worte über die alte bremische Verfassung zu sagen. Es ist nicht zu leugnen, daß Bremen unter der alten Verfassung einen außerordentlich starken Aufstieg in seiner wirtschaftlichen Entwicklung genommen hat. In den letzten 50 Jahren ist es zu einer seltenen Blüte gelangt. (Zuruf: Trotz dieser Verfassung!) Mit dieser seltenen Entwicklung, die Bremen und Deutschland genommen haben, hat die Entwicklung der politischen Rechte des Volkes nicht Schritt gehalten. Diejenigen, die das Heft der Regierung in Deutschland und in Bremen in den Händen hatten, haben den veränderten Zeitverhältnissen durch Umgestaltung der Verfassungen nicht Rechnung getragen. Insbesondere ist die große Aufgabe, die Arbeiter zur freudigen Mitarbeit am Staatsleben heranzuziehen, sie zu selbstbewußten Staatsbürgern heranzubilden, im Reich und bei uns versäumt worden. Und darum sind um die Verbesserung der bremischen Verfassung vor dem Kriege außerordentlich starke Kämpfe geführt worden, die aber nur sehr geringfügige Ergebnisse gehabt haben; so wurde die vierte Klasse, deren Vertreter aus allgemeinen Wahlen hervorgingen, nur um vier Sitze vermehrt, außerdem wurden im Senatsgesetz einige geringfügige Veränderungen vorgenommen. Diese Vernachlässigung der politischen Rechte hat sich zunächst im Reich und sodann auch in Bremen beim Ausgang des Krieges gerächt. Schon zu Anfang des Krieges und während des Krieges wurde von meinen politischen Freunden mit Nachdruck verlangt, daß ge-

brochen werden müsse mit der politischen Herrschaft der privilegierten Staatsbürger, daß die politische Gleichberechtigung in die Tat umgesetzt werden müsse. Unser verstorbener Parteiführer Naumann hat im Dezember 1916, als das Friedensangebot der beiden Kaiser hinausgegangen war, einen flammenden Aufruf erlassen, daß nun der große Tag der „Freiwilligkeiten“ kommen möge, und daß die privilegierten Klassen nach den unerhörten Leistungen des Volkes freiwillig auf ihre Vorrechte verzichten möchten. Seine Worte verhallten ungehört. Die an der Spitze standen, hatten für diese psychologische Notwendigkeit kein Verständnis, die Unzufriedenheit wurde immer mehr gesteigert, und der Gang der Verhältnisse nahm die so bedauerliche Entwicklung, die dann durch die Revolution gekrönt wurde. Auch in unserem bremischen Parlament konnte man sich schließlich einer Aenderung der Verfassung nicht entziehen. Im Mai 1917 wurde auf Antrag meines Parteifreundes Hornmann und des Senats eine Deputation niedergesetzt, die darüber beraten sollte. Aber wir haben es erleben müssen, daß die Verhandlungen wenig gefördert wurden und daß in diesem Hause seitens der Vertreter der Rechten dem allgemeinen Wahlrecht viel zu lange Widerstand entgegengesetzt wurde. Sie haben ihr Bekenntnis dazu erst abgegeben, als auf unserem Marktplatz von einigen Matrosen die deutsche Republik ausgerufen wurde. Ich bin der Ueberzeugung, daß diese Entwicklung zur Revolution hätte vermieden werden können, wenn man unseren Forderungen nach zeitgemäßer Ausgestaltung politischer Rechte rechtzeitig Gehör geschenkt und wenn man immer, nicht erst gegen Ausgang des Krieges, betont hätte, daß der Krieg nicht ein Eroberungskrieg, sondern ein reiner Verteidigungskrieg sei. Außerdem glaube ich, daß sich die schweren Erschütterungen in unserem Volke zu einem großen Teile hätten vermeiden lassen, wenn anstatt der offiziellen Schönfärberei von oben klar und offen und nüchtern die Not Deutschlands offenbart worden wäre, in der es sich schon seit 1916 befand. Auch die Oberste Heeresleitung hat schon damals gewußt, daß, wenn nicht alle Kräfte eingesetzt würden, der Krieg für uns ein ungünstiges Ende nehmen würde. Wundern muß man sich darüber, daß Staatssekretär Helfferich jetzt von außerordentlichen Verdiensten des alten Systems spricht, das uns durch seine verfehlte Diplomatie in eine Situation gebracht hatte, die uns isolierte und so zum Kriege führen mußte, bei der der Sieg von vornherein ungewiß war. (Sehr richtig!)

Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Es kann aber nicht unsere Aufgabe sein, vergangenem nachzutraumern, sondern es ist unsere Pflicht, an dem Wiederaufbau mitzuarbeiten. Dazu soll uns die neue Verfassung helfen. Meine Damen und Herren! Diese neue Verfassung ist ein Werk der Koalition derjenigen beiden Parteien, die in Bremen 14 Monate lang die Regierung geführt und auch die Ordnung trotz außerordentlicher Schwierigkeiten und Wirrnisse aufrecht er-

halten haben. Beide Parteien haben bei den Verhandlungen über die Verfassung ihre Sonderwünsche zurückgestellt und sich lediglich von dem Gedanken, was gereicht Bremen zum Heile? leiten lassen. Von dem Ergebnis der Beratungen sind auch wir nicht restlos befriedigt. Wir haben eine Reihe von Forderungen zurückstellen müssen. Ich möchte nur darauf hinweisen, daß für die Regierung namentlich in finanziellen Fragen eine kräftigere Stellung notwendig gewesen wäre, um eine Sicherung gegen Zufallsbeschlüsse der Bürgerschaft zu schaffen. Ferner haben wir es für erwünscht gehalten, daß bei der Berufung der Senatoren, die neben der Führung der Regierungsgeschäfte in erster Linie an der Spitze der Verwaltung stehen, dem Gedanken der besonderen Befähigung für das Amt, für das sie berufen werden, Rechnung getragen würde, und weniger der bisherigen parteipolitischen Betätigung. Wir haben insbesondere gewünscht und haben das sowohl bei der ersten wie bei der zweiten Lesung mit allem Nachdruck vertreten, daß das hanseatische Element in Bremen dadurch hauptsächlich in der neuen Verfassung seinen Ausdruck finden sollte, daß von vornherein festgelegt werden würde, zwei oder drei Mitglieder des Senats müssen unter allen Umständen dem Kaufmannskontent angehören. Es ist uns von allen Parteien erklärt worden, auch sie würden die Zugehörigkeit von Kaufleuten zum Senat für erwünscht halten und daher für die Wahl von Kaufleuten eintreten. Wir glaubten aber gerade eine Mußvorschrift der Verfassung einfügen zu sollen, weil wir überzeugt sind, daß bei der engen Verknüpfung Bremens mit dem überseeischen Wirtschaftsleben gerade die Sachkunde dieser Kaufleute für den Senat unentbehrlich sei und daher unter allen Umständen in Anspruch genommen werden müsse. Wir haben dann weiter eine Reihe kleinerer Wünsche gehabt, die ich im einzelnen nicht erwähnen will, und die wir zurückgestellt haben, um das Zustandekommen des Gesamtwerkes nicht zu gefährden. Meine Damen und Herren! Es ist dieses Verfassungswerk mit einer ziemlich umfangreichen Mehrheit zustande gekommen, die noch über den Kreis der eigentlichen Regierungsparteien hinaus geht, da die Vertreter des Landesverbandes nicht in eine grundsätzliche Opposition eingetreten sind, sondern eifrig mitgearbeitet und der Mehrzahl der grundsätzlichen Bestimmungen schließlich zugestimmt haben. Eine völlige Ablehnung hat der Entwurf nur bei den U. S. erlitten, und diese Ablehnung hat dann ihren Niederschlag gefunden in einem besonderen Minderheitsbericht, den die drei Mitglieder der U. S. P.-Fraktion verfaßt haben. Dieser Minderheitsbericht gipfelt in zehn Punkten, die zum Schluß als Haupteinwand zusammengefaßt sind. Ich will es mir versagen, auf die Einzelheiten dieser Einwände einzugehen, ich möchte nur einige Punkte herausgreifen, um an Hand dieser Punkte das Utopische dieser Auffassung nachzuweisen. Wenn Herr Dr. Runkler in seinem ersten Punkt das Instrument eines großen Arbeiterrats mit dem Recht des Einspruchs

gegenüber der Volksvertretung bei Besetzung und Kontrolle der Behörden als Krönung seines Entwurfs bezeichnet, so hat der Herr Senatskommissar mit treffenden Worten bereits begründet, daß damit die Diktatur einer Klasse ausgesprochen wird, einer Klasse, die allein nicht in der Lage ist, Deutschland aufzubauen, und die zu ihrem Gedeihen ebenso gut auf alle andern Klassen angewiesen ist, wie das Bürgertum auf die Mitarbeit aller andern Volkskreise. (Dr. Künkler: Sie sind nicht in der Lage dazu, Sie haben dieses Glend hervorgerufen!) Herr Dr. Künkler, Sie haben diese Auffassung zu verschiedenen Malen vertreten, haben geltend gemacht, daß von unserer Seite aus etwas veräumt worden sei. Wir müssen dieser Auffassung mit allem Nachdruck entgegentreten. Gerade wir haben immer wieder versucht, die Klassengegensätze zu überbrücken. Wir wenden uns aber gegen jede Ueberhebung anderer Klassen, insbesondere, wenn politische Forderungen aufgestellt werden, die — wie im vorliegenden Falle — nur für die Arbeiterklasse wirken sollen. Ich möchte dann verweisen auf den Punkt 4, der von der ausschließlichen Verfügung des Volksrats über die öffentlichen Mittel und die Staatsausgaben spricht. Es liegt darin zwar gegenüber Punkt 1 ein gewisser Widerspruch. Ich nehme aber an, daß auch bei der Verfügung über die öffentlichen Mittel der große Arbeiterrat selbstverständlich sein Einspruchsrecht behalten wird. Wenn Herr Dr. Künkler häufiger an den Sitzungen der Finanzdeputation teilgenommen hätte, würde er wahrscheinlich über die Finanzlage Bremens genau so unterrichtet sein wie wir und wissen, daß es in Zukunft für unser kleines Gemeinwesen die schwerste Aufgabe sein wird, mit seinen Finanzen die dringendsten Aufgaben durchzuführen. Es wird mehr als je notwendig sein, in außerordentlichem Maße Sparsamkeitspolitik zu treiben, und deshalb haben wir die Bestimmungen hineingebracht, die die entscheidende Mitwirkung der Finanzdeputation festlegen, um von vornherein Sicherheit zu haben, daß in der Finanzpolitik die weitmöglichste Sparsamkeit auch wirklich Platz greift. Noch einen Punkt möchte ich herausgreifen, den über die Wahl der Richter. Herr Dr. Künkler wünscht auch hier, daß die Richter ausschließlich vom Volksrat gewählt werden. In dem Augenblick, wo wir einer solchen Bestimmung zustimmen würden, würde es zu Ende sein mit der Unabhängigkeit der Gerichte, denn dann würden zu Richtern diejenigen Personen gewählt werden — wie das ja leider auch bei Besetzung von Beamtenstellen bereits eingetreten ist — die in ihrer politischen Richtung den Parteien, die die Mehrheit bilden, nahestehen oder angehören. (Bögebing: König von Preußen!) Ich verstehe Ihren Zwischenruf nicht, habe auch keine Veranlassung, mich als Anwalt des Königs von Preußen hinzustellen. In seinen Darlegungen hat Herr Dr. Künkler betont, daß wir in unserm Verfassungsentwurf den Gedanken der Volkshoheit durchbrochen hätten. Eine solche

Auffassung mutet eigenartig an von dem Vertreter einer Richtung, die heute noch keine Volkshoheit wünscht (Dr. Künkler: Das haben Sie getroffen!), die darauf hinaus will, die Volkshoheit erst herzustellen, wenn die Entwicklung in ihrem Sinne durch die Herrschaft des Arbeiterrats so gelaufen ist, daß von einer allgemeinen sozialistischen Reife des Volkes gesprochen werden könne. Der Gedanke der Volkshoheit hat in unserer Verfassung den klarsten und reinsten Ausdruck gefunden, der überhaupt möglich ist. (Dr. Künkler: In der Begründung!) Nein, in den tatsächlichen Bestimmungen der Verfassung. Und wenn der Regierung gewisse Rechte eingeräumt sind, so steht das nicht in Widerspruch damit, denn die Regierung ist ein Ausschuss der Volksvertretung, getragen von ihrem Vertrauen, von ihr gewählt und mit bestimmten Aufgaben von ihr versehen. Wir halten diese Regierungsrechte für notwendig, um eine ordnungsmäßige Führung der Geschäfte zu ermöglichen. Wie können Sie die Verwaltungsgeschäfte eines Staates mit 120 Personen führen wollen, selbst wenn Sie an die Spitze der Ämter Kommissionen stellen? Der Volksrat würde in jedes Amt hineinreden, Sie würden binnen kurzem keine Beamte mehr finden, und an die Stelle einer geordneten Verwaltung würde in kurzer Zeit ein großes Durcheinander treten. Und dabei ist es doch Tatsache, daß von dieser Kontrolle, die Sie hier verlangen, in Ihrer eigenen Partei wenig zu spüren ist. Sie lassen diejenigen, die Sie in Vertrauensstellungen berufen haben, mit unbeschränkten Vollmachten arbeiten. Und das ist auch recht so. Diejenigen, denen wir unser Vertrauen schenken, sollen auch die Befugnis haben, innerhalb eines ihnen gesetzten Rahmens zu wirken. Das sind die wichtigsten Punkte, die ich aus dem Bericht der Minderheit herausgreifen möchte.

Meine Damen und Herren! Die uns vorgelegte Verfassung ist eine demokratische Verfassung, und das bedeutet für uns, daß in ihrem Rahmen alle Kreise des Volkes in gleichem Maße zur Mitarbeit an den öffentlichen Aufgaben des Staates herangezogen werden sollen, daß sie vor dem Gesetz gleich sind, daß irgendwelche Vorrechte des Standes, des Besitzes oder sonstiger Art nicht bestehen. Wir glauben, daß, ähnlich dem Aufstieg Preußens nach 1806, auch heute nach viel schwereren, beispiellosen Erschütterungen für uns noch ein Aufstieg möglich ist auf der Grundlage des demokratischen Gedankens, wonach alle Kreise der Bevölkerung berufen und verpflichtet sind, an den Aufgaben des Staates mitzuwirken und ihre Kräfte restlos in den Dienst des Staates zu stellen. Meine Damen und Herren! Dieser Auffassung huldigten früher auch diejenigen rechtsstehenden Kreise, die nach der Revolution den Ruf nach der Nationalversammlung erhoben, weil auch sie der Auffassung waren wie wir, daß nur ein aus den allgemeinen Wahlen hervorgegangenes Parlament die Möglichkeit und die innere

Kraft hätte, nach den schweren Erschütterungen Deutschland wieder empor zu bringen. Und ich muß mich sehr wundern, daß gerade von dieser Seite heute behauptet wird, die Demokratie habe Deutschland in den Abgrund geführt. Wenn wir die Presse der Rechten der letzten Wochen lesen, so klingt uns im wesentlichen immer wieder dasselbe entgegen, was ich eben in diese Worte gefaßt habe. Und wenn diese Parteien uns jetzt die Liquidation des Krieges und des Zusammenbruchs überlassen, so darf doch nicht vergessen werden, daß gerade von jener Seite aus — wenn auch nicht bewußt — durch ihre Diplomaten diese unselige, internationale Konstellation, die zu unserem Verhängnis führen mußte, eingeleitet worden ist. Denn es läßt sich doch nicht leugnen, daß die Führung der Politik vor 1914 in der Hand der Parteien lag, die heute uns am heftigsten befehlen. (Professor Dieß: Bethmann Hollweg!) Jawohl, Bethmann Hollweg; der war im preußischen Abgeordnetenhaus Mitglied der konservativen Partei! (Professor Dieß: Vor langen Jahren!) Bis zuletzt ist er als konservativer Mann anzusprechen, wenn er auch von den Konservativen befehlet worden ist. Meine Damen und Herren! Die Behauptung, die jetzige Regierung und die Regierungsparteien seien an allem schuld, wird uns ja heute ständig entgegengehalten, ohne daß mit einem Wort eingegangen wird auf die Schwierigkeiten der Verhältnisse, ohne daß eingegangen wird auf die Wirrnisse, die wir Anfang 1919 hatten, und aus denen wir zum guten Teil glücklich heraus sind. Es wird sogar neuerdings die Behauptung aufgestellt, wir hätten überhaupt keine Demokratie mehr nötig, sondern wir müßten uns nach einer andern Form unseres öffentlichen Lebens umsehen. Und da habe ich mich besonders gewundert, daß Herr Dr. Gildemeister in einem Artikel in der Weiser-Zeitung über das kommende Volksurteil der Wahlen, nachdem er die Entbehrlichkeit einer monarchischen Partei während der Monarchie betont hat, wie folgt urteilt: „So wenig ist heute eine demokratische Partei die Forderung des Tages.“

Ueber diese Art der Beweisführung bin ich nicht wenig erstaunt gewesen. Die Argumentation des Herrn Dr. Gildemeister ist die, daß, weil demokratische Einrichtungen geschaffen seien, sei eine demokratische Partei nicht mehr nötig. Nach dieser Argumentation müßte also die Deutsche Volkspartei verschwinden, weil das deutsche Volk vorhanden ist. (Heiterkeit.)

Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Wenn ich vorhin gesagt habe, daß wir bei dieser Verfassung ein Gefühl der Freude haben, das nicht ganz frei ist von einigen Enttäuschungen, so möchte ich ferner bemerken, daß ein restloses Gefühl der Befriedigung über diese Verfassung in uns nicht aufkommen kann. Das liegt weniger an der Verfassung selbst, als an den schweren politischen Kämpfen, die

unter dieser neuen Verfassung nach unserer Auffassung noch vor uns liegen. Herr Senator Spitta hat bereits darauf hingewiesen, daß die schweren Erschütterungen unseres Volkslebens ohne nachhaltigen Einfluß auf das Innenleben geblieben sind, daß unser Volk vielmehr einem steigenden Gang zu Neuherlichkeiten verfallen zu sein scheint, und hat bedauert, daß die innere Anteilnahme des Volkes am Staatsleben sich so außerordentlich vermindert hat. Wir, die wir glauben, daß die Demokratie nicht etwas formales ist, sondern der Auffassung sind, daß Demokratie bedeutet, alle, die nun mit gleichen Rechten versehen sind, nun auch zu gleichen Teilen Anteil nehmen zu lassen an den Geschicken des Staates, wir müssen aufs tiefste bedauern, wenn in weiten Schichten unseres Volkes eine Genußsucht sich breit macht, Schieber und Wucher heute mehr denn je blühen, und Egoismus und Profitgier Feste feiern. Aber, meine Damen und Herren, wir lassen trotz dieser äußeren Schwierigkeiten und dieser inneren Belastung des deutschen Volkes, die in diesen Erscheinungen liegt, den Mut nicht sinken, deswegen nicht, weil wir, wie ich schon einmal betont habe, den starken Glauben an unser Volk haben und aus der Geschichte unseres Volkes die Hoffnung schöpfen, daß trotz aller dieser Bitternisse uns dennoch wieder einmal der Aufstieg blühen muß. Insbesondere haben wir heute diesen Wunsch, und das sind auch die Hoffnungen, mit denen wir die neue bremische Verfassung, die heute verabschiedet werden soll, geleiten, daß es uns in Bremen möglich sein wird, unter dieser neuen Verfassung und mit der tätigen Hilfe aller Kreise der Bevölkerung Bremen einer neuen Blüte entgegenzuführen. (Lebhafter Beifall.)

Dr. Gildemeister (L.-B.): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich glaube, Sie werden meine Auffassung teilen, wenn ich feststelle, daß das Interesse der Bevölkerung Bremens an der Erledigung unserer heutigen wichtigen Tagesordnung ein verhältnismäßig geringes ist. Ich darf Sie daran erinnern, wie verhältnismäßig belanglose, rein materielle Fragen, die nur eine Gruppe der Bevölkerung, einige Klassen bewegen, einen Andrang hier hervorgerufen haben, daß unsere ganze Versammlung von diesen Interessen beherrscht wurde. Mancher dieser Interessen scheinen also mehr Gehör zu finden, als Fragen der allgemeinen Verfassung. Und das gibt uns einen Fingerzeig dafür, von welchen Strömen denn eigentlich die Bewegung erfüllt war, die man eine Revolution genannt hat, als sie nach dem Kriege zu einem Niederbruch unseres Staates geführt hat. Ich glaube nicht, daß es ausschließlich Strömungen verfassungsmäßiger Art waren, daß sie vielmehr ein Deckmantel waren, wenn man dem Staate in den Rücken fiel und dann glaubte sagen zu können, es sei die Bewegung für irgend ein Wahlrecht, das sie geleitet habe. In diesem Sinne können wir auch an diese Verfassung

nur mit Jögern herantreten. Wir gehören nicht zu denen, die über diese Verfassung Stolz und reine Freude empfinden. Ich werde das nicht als lose Behauptung sagen, sondern werde Ihnen das zu begründen suchen. Zunächst wie dieses Verfassungswerk zustande gekommen ist. Es ist geschildert worden als ein Werk des Kompromisses und nicht verhehlt worden, daß es schließlich durch die Regierungsparteien den anderen Gruppen aufgezwungen wurde. Es hat sich da zunächst schon ein großer innerer Fehler des Werkes gezeigt. Wenn eine Verfassungsdeputation berufen war, die Verfassung zu bearbeiten, dann hätte sie erspriechlicher gearbeitet, wenn jedem der Mitglieder Gelegenheit gegeben war, seine Meinung zur Geltung zu bringen, und wenn aus dem Austausch der Meinungen das Verfassungswerk erwachsen wäre, dann wäre das richtig gewesen. In dem Augenblick, wo die Auffassung vorherrschte und vorherrschen mußte, daß die Regierungsparteien berufen waren, unter grundsätzlicher Verständigung ihren Willen den übrigen Gruppen aufzuzwingen, da schaltete sie die Möglichkeit einer rein sachlichen Erörterung aus. Es zeigt sich dadurch, daß die Arbeit dieser Deputation aus einem Parteiparlament heraus nur bedingt den Ausdruck des allgemeinen Willens wiedergeben kann, sondern daß die Regierungsmehrheit ihren Willen durchsetzt. Es ist nun gegenüber diesem Verfassungsentwurf zu sagen, daß leider Bremen nicht in der Lage war, sich seine Verfassung nach eigenem Willen zu geben. Die deutsche Reichsverfassung vom 11. August 1919 hatte den seltsamen Gedanken gehabt, hinüberzugreifen in das Verfassungsleben seiner eigenen Bundesmitglieder und ihnen eine Verfassung vorzuschreiben, wie das in § 17 geschehen ist. Daß das politische Recht, das Wahlrecht, von allen denjenigen Deutschen ausgeübt werden darf, die gerade in dem betreffenden Staate wohnen, ist für einen großen Staat eine durchaus erträgliche Bestimmung. Es macht nichts aus, ob etwa in Preußen hin und wieder Angehörige anderer Länder sich aufhalten, und diese Unterscheidung wäre wohl, wie man sagen kann, dort überflüssig. Anders liegen die Dinge in einem Staate wie Bremen, und ich mache es unseren Vertretern in der Nationalversammlung und unserer Regierung zum schwersten Vorwurf, daß man auf diese ganz anders gearteten Verhältnisse dort nicht hingewiesen hat. § 17 läßt aber zu, daß für das Wahlrecht in der Gemeinde ein einjähriger Aufenthalt gefordert wird. Wollten wir in Bremen diese Bestimmung ausführen, müßten wir überall getrennte Vertretungen haben in den einzelnen Gemeinden, also auch in der Gemeinde Bremen. Es ist deshalb dieser Verfassungsentwurf nur zu verstehen als eine Auswirkung der Grundsätze der Reichsverfassung. Es ist nun von Herrn Senator Spitta gesagt worden, daß das französische Staatsrecht mit rein verstandesmäßigen Begriffen arbeitet. Aus dieser Ideenwelt heraus, die man Demokratie

nennt, ist der Entwurf geboren worden. Schon allein der Name dieser Versammlung ist eine Nachahmung einer französischen parlamentarischen Körperschaft. In diesem Augenblick, wo wir für Bremen eine neue Verfassung verabschieden wollen, ist ein Rückblick auf die bremische Entwicklung der Verfassungsverhältnisse allerdings am Platze. Es wird sich da ergeben, daß das ganze Verfassungsleben Bremens auf einem ganz anderen Rechtsboden erwachsen ist als diese französischen demokratischen Ideen. Bremen ist derjenige Bundesstaat gewesen, in dem das System der deutschen Selbstverwaltung am reinsten zum Ausdruck gekommen ist. Und ich wiederhole auch hier das Wort, das ich vor der Revolution gebraucht habe, daß unter allen Bundesstaaten früher Bremen der freiheitlichste war. Bremen ist durch eine Nebenordnung des Senats neben der Bürgerschaft der freiheitlichste deutsche Staat gewesen. Seine Bürgerschaft war nicht ein nach französischem Muster berufenes Parlament, sondern es war eine ständige Einrichtung, und die besonderen Rechte dieses Parlaments gingen auch daraus hervor, daß es durch die Deputationen ständig in der Verwaltung mitvertreten war. Das ist eine Auswirkung der Rechte der Volksvertretung, wie sie meines Wissens kaum in einem anderen Staate sich entwickelt hat, die ein Kennzeichen dafür ist, daß mein Urteil nicht falsch ist, wenn ich die bremische Verfassung als den reinsten Ausdruck der Selbstverwaltung bezeichne. Ich glaube auch, was das Wahlrecht und die Bestellung der Vertreter im Parlament betrifft, daß die rein formale Demokratie nicht das letzte Wort ist. Auch die Auffassung, daß die Bevölkerung gewissermaßen in Atome zerlegt wird, daß ohne Rücksicht auf die Berufsstände nur die Zahl überwiegt, das glaube ich, ist für die Dauer nicht tragfähig für den Staatsorganismus. Und alle die Strömungen, die heutzutage eingesetzt haben, in Rußland z. B., die haben in derselben Richtung einen etwas krassen Ausdruck in dem großen Arbeiterrat gefunden. Das beweist doch, daß man von der Notwendigkeit sich überzeugt hat, den Kreisen, die wirtschaftlich hervortreten, und dadurch maßgebenden Einfluß in dem Staatskörper haben, ihren Einfluß auch in der Volksvertretung zu sichern. Schon die deutsche Reichsverfassung, die sich auf den reinen Boden der Demokratie stellen wollte, hat die größten Konzessionen mit dem Reichswirtschaftsrat gemacht, und die Kammern der Arbeit sind etwas, das kommen wird als Ergänzung eines rein demokratischen Parlamentarismus, und die Entwicklung wird später zeigen, welcher von diesen beiden Gedanken der tragfähigste ist. Und wenn Sie an diese Kammern der Arbeit denken, dann bitte ich zu vergleichen, ob nicht auch in der alten bremischen Verfassung dafür Ansätze vorhanden waren. Denn die I., II. und III. Klasse der Bürgerschaft, die wollten ja nicht Privilegien beanspruchen, sondern

gingen davon aus, daß es besonders in einer Hansestadt notwendig war, die volle Mitwirkung der Kaufmannschaft, auch die Mitwirkung des Gewerbes und verwandter Berufsgruppen usw. sicher zu stellen. Es ist ja selbstverständlich, daß dieser Gedanke in jeder Zeit die richtige Form finden mußte. Zu jeder Zeit und in jedem Staate, dessen Wachstum nicht unterbrochen ist, gibt es derartige Verfassungskämpfe und Entwicklungen. Es sind Kämpfe um die Form. Aber es war durchaus nicht am Plage, den Inhalt dieses Grundgedankens des bremischen Staatsrechtes zu opfern. Es war durchaus möglich, das Stärkeverhältnis dieser Klassen zu vermindern, es war möglich, eine andere Wahlordnung herbeizuführen, es war aber nicht nötig, diesen ganzen Grundgedanken unseres bremischen Verfassungslebens über Bord zu werfen. Was unternimmt denn hier die Reichsverfassung mit dieser entscheidenden Bestimmung des § 17? Ausgehend von den rein verstandesmäßigen Begriffen, die hier mit Recht einer Kritik unterzogen sind, macht sie sich an, Vorschriften geben zu können, die ebenso für eine Verfassung des Landes Bayern gelten sollen, als für eine Hansestadt an der Nordsee. Das ist lediglich zu verstehen aus dieser rein formalen Einreihung in gewisse Verfassungsprinzipien, aus denen man dieses Ding entwickeln will. Und der große Grundstein, aus dem alles hervorgeht, ist der Satz: Die Staatsgewalt geht vom Volke aus. Genau genommen ist dieser Satz unrichtig, denn man müßte in Bremen sagen: — — — geht von der in Bremen ortsanwesenden Bevölkerung aus. Die Eigenart dieses rein formalen Eingriffs in unser Staatsleben besagt nämlich, daß die Staatsangehörigkeit überhaupt nichts mehr zu bedeuten hat. Die bremische Staatsangehörigkeit besagt für die politischen Rechte in Bremen überhaupt nichts mehr. Das ist eine Auflösung und Zerstörung des Gehalts der Verfassung. Was die Ausbildung des Gedankens der formalen Demokratie im weiteren betrifft, so ist hier behauptet worden von mehrheitssozialistischer Seite, daß sich der Senat in vollkommener Abhängigkeit vom Parlamente befinde. Ich, der ich ein bürgerlich freiheitlich denkender Mensch bin (Heiterkeit links), sehe in einer vollkommenen Abhängigkeit keinen Vorzug. Ich halte es aber für besonders verfehlt, wenn eine solche vollkommene Abhängigkeit für ein Staatsorgan geschaffen wird. Wir müssen eine solche Staatsgewalt schaffen, die zu handeln vermag; natürlich nicht vollkommen unabhängig, sondern an die Mitbestimmung der andern Staatsorgane gebunden. Deshalb ist mir ja auch dieser große Arbeiterrat beinahe etwas scherzhaft vorgekommen. Ich empfinde es so, als wenn man, indem immer von der Reaktion, von den früheren Verhältnissen, gesprochen wird, gewissermaßen den Blick ablenken will davon, daß man selber ein solches unkontrollierbares Organ im Staatsgebäude schafft. Wenn z. B. die Behörden von den „Aussagen“

und Anträgen des großen Arbeiterrates nicht sollen abweichen dürfen,“ so kommt mir das vor, als wenn eine verschollene alte königliche Ordnanz aufgefunden würde, daß die Behörden nicht abweichen dürfen von den Aussagen Seiner Majestät, ohne dem französischen Parlament zu berichten. Es sind verkappt sehr reaktionäre Gedanken, und ich nehme an, daß Herr Waigand das auch so empfunden hat. Es ist allerlei behauptet worden über die unglaubliche Parteiwirtschaft, die in Bremen geherrscht habe. Ich habe es zu wiederholten Malen gesagt, daß es mein Ideal ist, daß den Beamten die politische Betätigung freigegeben wird, soweit sie außerhalb einer Amtstätigkeit liegt. Ich muß zu meinem Bedauern feststellen, daß diese volle Bekenntnisfreiheit im demokratischen Staat schlecht verwirklicht worden ist. Es ist bekannt, daß in der reinen Demokratie für einen Monarchisten kein Platz ist, und daß in Frankreich Monarchisten oder legitimistische Offiziere seit Jahrzehnten nicht geduldet worden sind. Ich glaube aber, daß über diese Dinge in Bremen nicht gesprochen zu werden brauchte, daß Bremen in der Meinungsfreiheit seiner Beamten einen ganz besonders hohen Grad erreicht hatte. Auf die sehr breiten Ausführungen über die kapitalistische Gesellschaft als solche, die mit den Fragen der Verfassung in Bremen nur in losem Zusammenhange stehen, möchte ich so sehr nicht eingehen. Ich möchte nur eins bemerken: Ich glaube, daß man diesen Krieg und seinen Ausgang, ohne den Verhältnissen Gewalt anzutun, als einen Sieg des Kapitalismus bezeichnen kann. Denn gerade diese Demokraten sind ausgesprochene Organe kapitalistischer Gesellschaftsformen. Und die große und starke Abneigung, die Deutschland und insbesondere auch seine Wirksamkeit in Handel und Wandel draußen in diesen Ländern gefunden hat, war vielfach von dem Gedanken getragen, daß man diesen nicht kapitalistischen und nicht demokratischen Beamtenstaat nicht dulden, sondern zerstören wollte, vielleicht, weil man sonst Verwickelungen im eigenen Staate fürchtete, die man nicht wollte, und weil man diesen Fremdkörper in einer kapitalistischdemokratischen Welt nicht dulden wollte.

Was nun unsere Stellungnahme zu dieser Verfassung selbst betrifft, so wird es bei dieser allgemeinen Besprechung nicht am Plage sein, sich in Einzelheiten zu verlieren. Ich glaube ganz allgemein, wir haben konstatiert, daß es verkannt worden ist, daß sich in unserm Senat zwei ganz verschiedene Elemente begegnen. Wir haben in den übrigen demokratischen deutschen Staaten das Ministerium, das gebildet wird durch die Vertrauensleute des Parlaments selbst und das an die Spitze der verschiedenen Ressorts tritt. Das setzt einen großen Staat voraus, bei dem durch das ganze Gerüst der Beamten die Kontinuität gesichert wird, auch wenn Parteiminister an die Spitze treten. Anders ist es in

Bremen. Wir brauchen im Senator einen Verwaltungschef, den Führer seines ganzen Gebiets, auf dem er verantwortlich ist. Und wenn wir die Reichsverfassung erfüllen wollen, daß die Landesregierung der Volksvertretung verantwortlich ist, so ist es schwer damit vereinbar, daß sie die Vertrauensmänner des Parlaments sein sollen. Deshalb hätte ich es begrüßt, daß, wie es in Lübeck und Danzig durchgeführt ist, neben Fachsenatoren, die als Verwaltungschefs berufen sind, Senatoren ständen, die aus dem Parlamente berufen werden und bei einem Wechsel der Mehrheit des Parlaments auszuscheiden haben.

Noch ein Wort über den Volksentscheid. Ich mache die Beobachtung, daß, wenn etwas derartiges auftaucht, was man als demokratische Einrichtung begrüßt, meistens hervorgehoben wird, daß sei eine uralte germanische Einrichtung, die man wieder gefunden hätte. Ich glaube, mit dem Volksentscheid ist das historisch nicht richtig. Der Volksentscheid ist ein Ding, das aus dem alten Rom kommt und mit dem Plebiszit hat auch die napoleonische Wirtschaft das Volk regiert. Es ist interessant, daß durch den Volksentscheid sowohl Napoleon I. wie Napoleon III. sich zum Kaiser ausrufen lassen konnte. Das läßt den Gedanken sehr nahe kommen, daß auf den Volksentscheid eingewirkt werden kann durch große Massenpropaganda, durch Verwendung von Geld und Organisation, und Entscheidungen erzielt werden können, die vielleicht bei ruhiger Ueberlegung nicht gefaßt worden wären. Ich erkläre aber, daß ich den Volksentscheid bei dem Aufbau dieser Verfassung für notwendig halte, und zwar aus dem Grunde, weil hiermit die einzige Sicherung gegeben ist gegen die unumschränkte Machtvollkommenheit des Bürgerschafts-Parlaments. Wenn ich auf den alten Grundsatz zurückgehe, daß der Ausgleich der Gewalten das notwendige ist, daß kein Organ so unabhängig sein soll, daß es nicht zur Verantwortung gezogen werden kann, so muß auch diese Bürgerschaft eine Einrichtung über sich haben, an die man im Notfall appellieren kann. Und das kann nur der Volksentscheid sein, wenn auch diese Institution eine außerordentlich umständliche und kostspielige ist.

Auf Einzelheiten möchte ich sonst nicht eingehen. Wenn unsere Stellungnahme gegenüber der Verfassung, die wir nicht mit Freude begrüßen, nicht aus Stimmungen heraus, sondern weil sie inhaltlich nicht eine Verfassung zu sein scheint, die den Vergleich aushalten kann mit dem alten bremischen Verfassungswerk, die das Produkt der organischen Entwicklung durch Jahrhunderte war, eine kritische ist, so glaube ich Gründe dafür genug gegeben zu haben. Mein Standpunkt dieser Verfassung gegenüber ist vielleicht am besten so auszudrücken: Laine hat in der Beurteilung der französischen Revolution gesagt, es sei keine Verfassung und keine politischen Verhältnisse so schlimm, daß es nicht etwas schlimmeres gäbe, nämlich das Aufhören dieser Verfassung. Wir

wollen auch von dieser Verfassung sagen: Sie ist nicht so schlimm, daß es nicht etwas schlimmeres gäbe. (Lebhafter Beifall.)

Senatskommissar Senator Dr. Spitta: Ich bin gezwungen, auf die Ausführungen des Herrn Gildemeister in einigen Punkten zu antworten, namentlich, weil Herr Dr. Gildemeister am Anfang seiner Ausführungen die ganze Beratung der Verfassung in einem Lichte hat erscheinen lassen, das ich für durchaus unrichtig halte. Herr Dr. Gildemeister hat wörtlich gesagt, es sei in den Beratungen der Verfassungsdeputation nicht allen Teilen volles Gehör gegeben worden. Ich muß diese Beschuldigung, anders kann ich es nicht nennen, in meiner Eigenschaft auch als Vorsitz der Deputation entschieden zurückweisen. Ich habe mir die Ausführungen des Herrn Dr. Gildemeister wörtlich notiert. In der ersten Lesung ist die Sache so gewesen, daß eine völlige Freiheit der Meinungsäußerung auch insofern herrschte, als nicht einmal die Fraktionen geschlossen zusammengestanden haben, sondern sich jeder nach seiner persönlichen Meinung geäußert hat. Und es ist sehr häufig vorgekommen, daß Mitglieder derselben Fraktion sich verschieden geäußert und auch verschieden gestimmt haben. Es war ein vollständig freier, rein sachlicher Meinungsaustausch, bei dem, wie ich ausdrücklich anerkenne, die Herren von der äußersten Linken und Rechten zum Nutzen der Sache mitgewirkt haben. Bei der zweiten Lesung handelte es sich darum, der Vorlage nun die endgültige Gestalt zu geben, wie man sie der Nationalversammlung vorlegen konnte. Auch da ist durchaus gründlich und sachlich beraten worden, und alle Herren sind in ausreichendem Maße zu Worte gekommen. Daß es dann schließlich notwendig war, über einzelne Punkte, über die eine Verständigung in der Verfassungsdeputation nicht herbeizuführen war, eine Beratung der Regierungsparteien eintreten zu lassen und sich über einzelne Punkte der Verfassung zu verständigen, damit überhaupt etwas zustande kam, ist wohl selbstverständlich, sonst wäre das ganze Werk gescheitert.

Herr Präsident! Was die übrigen Ausführungen des Herrn Dr. Gildemeister anbetrifft, so möchte ich nur wenige Punkte noch hervorheben. Herr Dr. Gildemeister hat sich scharf gegen die Bestimmung der Reichsverfassung gewandt, durch die schablonenhaft allen Ländern Deutschlands das demokratische Wahlrecht aufgezwungen wird. Ich möchte demgegenüber nur eins hervorheben, was bei dieser Bestimmung sehr häufig übersehen wird: Diese Bestimmung schützt die deutschen Länder vor dem Räteystem und der Diktatur des Proletariats, weil die Länder auch da, wo die Mehrheit für das Räteystem ist, trotzdem eine demokratische Verfassung einzuführen gezwungen sind. Ich verweise in dieser Beziehung auf Braunschweig und Gotha, wo durch die Mehrheit versucht worden

war, das Räteystem und die Diktatur des Proletariats einzuführen. Die deutsche Reichsverfassung schützt also vor einer Klassenherrschaft des Proletariats. Dies darf nicht aus dem Auge gelassen werden. (Sehr richtig!) Herr Dr. Gildemeister hat dann unter Nichtbeachtung dessen, was ich eingangs ausgeführt habe, doch gesagt, daß das Verfassungswert gewissermaßen eine französische Schablone sei, oder nach französischer Schablone hergestellt sei. Das muß ich entschieden bestreiten, und die Gründe dafür will ich nicht wiederholen. Frankreich hat einen reinen Parlamentarismus, den wir weder in Deutschland haben, noch nach dem Entwurf in Bremen einführen wollen. Was Herr Dr. Gildemeister über den Volksentscheid, über die Plebiszite der beiden Napoleone gesagt hat, ist meiner Ansicht nach unzutreffend. Als die Plebiszite der beiden Napoleone stattfanden, hatten die beiden Napoleone die Gewalt bereits in Händen, und unter dem Druck ihrer Macht, des Säbels und eines gefügigen Beamtenapparats erfolgte das Plebiszit. Das war etwas ganz anders wie das, was in Bremen und nach der Reichsverfassung als Volksabstimmung vorgesehen ist. Außerdem hat Herr Dr. Gildemeister schon anerkennen müssen, daß im Reich durch die Wirtschaftsräte und den Reichswirtschaftsrat des Artikels 165 der Reichsverfassung das französische Muster vollständig verlassen worden ist, wie das auch in der bremischen Verfassung dadurch geschieht, daß durch die Einfügung der Kammern den beruflichen Vertretern ein Anteil an den Staatsgeschäften gegeben wird, also der beruflichen Gliederung des Volkes Rechnung getragen wird, was bei dem französischen System nicht der Fall ist. Ich will im übrigen mit Herrn Dr. Gildemeister nicht darüber streiten, was theoretisch die beste Staatsform ist. Ich will nur eine Frage der Praxis aufwerfen: Ist heute eine andere Form als die demokratische in Deutschland überhaupt möglich? Es gibt nur zwei Wege: das Räteystem, die Diktatur des Proletariats, oder die Demokratie. Wer den ersten Weg nicht gehen will, muß den zweiten gehen, sonst geraten wir in Blut und Elend. (Sehr richtig!) Es ist für die Opposition leicht, Staatsgebilde zu schildern, als wenn die Reichsverfassung bestimmte Vorschriften dafür nicht gäbe und als wenn die realen Verhältnisse, die doch einmal bestehen, nicht vorhanden wären. Auf diesem Wege kann ich Herr Dr. Gildemeister nicht folgen. Es handelt sich darum: was ist bei den gegebenen Verhältnissen zu erreichen? Wie kann unter den gegebenen Verhältnissen das Staatswesen aufgebaut werden? Da ist kein anderer Weg möglich als derjenige, der in seiner Grundidee in den Verfassungen des Reiches und Bremens eingeschlagen worden ist. Da ist allerdings zuzugeben, daß ohne Vertrauen zum Volk der Weg der Demokratie nicht zu beschreiten ist. Die demokratische Verfassung geht aus vom Vertrauen zum Volk. Wir glauben, daß trotz allem schließlich nach und nach die

Bernunft, der Arbeitsinn, der Ordnungssinn wieder die Oberhand gewinnen werden. Die alten Formen des Reiches und der Einzelstaaten sind zerbrochen, darüber kommen wir nicht hinweg. Es ist aber eine allgemeine geschichtliche Wahrheit: von einer alten Gestalt, die zerbrochen ist, zu einer neuen Gestalt führt der Weg durch Gestaltloses hindurch. Ob wir nicht nur zu einer äußerlichen, sondern auch zu einer innerlichen Neugestaltung kommen werden, hängt im wesentlichen von uns selber ab, von uns, die wir hier sitzen, und vom ganzen Volk, ob es mitarbeiten will auf dem Boden der Verfassung, auf dem Boden der Tatsachen, ob es im Dienst der Allgemeinheit weiterarbeiten will. Im letzten Grunde sind die Ausführungen, in denen die Rede des Herrn Dr. Gildemeister gipfelte, wonach die demokratische Form schließlich unserem Volke nicht zum Segen gereichen werde, diktiert vom Pessimismus gegenüber unserem Volke. (Zuruf: Vom Mißtrauen!) Dagegen läßt sich allerdings mit Argumenten nichts machen, das ist eine Frage der Weltanschauung. Es handelt sich in letzter Linie um die Frage, ob das Vertrauen berechtigt ist, daß auch für die, die am Strom des öffentlichen Lebens stehen und es formen wollen, das Dichterwort gilt: „Schöpfen wir mit reiner Hand, Wasser wird sich ballen.“ Ich habe diese Ueberzeugung, trotz allem, was wir erlebt und erlitten haben und noch täglich erleben und erleiden. Ich habe den Glauben und möchte daher sagen: Fort mit dem Pessimismus, mit diesem Mangel an Vertrauen zum Volk, der nur die Arbeitskraft lähmt! Bewahren wir uns den arbeitsfördernden, aufbauenden Glauben, daß es auch in unserem Volk noch einmal wieder Frühling werden wird! (Lebhafter Beifall. Händeklatschen.)

Dr. Gildemeister (L.-B.) zur Aufklärung des Tatsächlichen: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich stelle tatsächlich fest, daß ich in der Deputation für meine persönlichen Ansichten volles Gehör gefunden habe, so daß ich durchaus in der Lage war, meine Ansichten vorzutragen. Dagegen hat Herr Dr. Spitta, und ich bitte, das später im Stenogramm nachzulesen, die etwas schroffe Wendung gebraucht, daß uns die Verfassung „aufgezwungen“ sei. Ich habe den Ausdruck „kein Gehör finden“ nicht gebraucht und nur sagen wollen, daß der Einfluß der Parteien, die nicht zu den Regierungsparteien gehören, nicht voll zur Geltung gekommen ist. (Heiterkeit. — Präsident: Ich bitte um Ruhe!) Im übrigen hat sich meine Kritik gegen die Form der Verfassung gerichtet — also eine ganz nüchterne Sache — ich habe aber mit keinem Wort von einem Mangel an Vertrauen zum deutschen Volke gesprochen. (Buzmann: Ihre ganze Rede klang aber so!)

Dr. Hertel (Chr. B.): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich will nur zum Gegenstande

sprechen und keine Wahlrede halten. (Unruhe. Präsident: Ich bitte um Ruhe!) Ich nehme aber die willkommene Gelegenheit zum Anlaß, um Herrn Senator Spitta und allen denjenigen Herren, die an dem schwierigen Werk der Verfassung gearbeitet haben, für ihre außerordentlich mühsame Arbeit Dank zu sagen. Meine Damen und Herren! Raten und taten, das ist bremisch national und deutsch national. Daneben steht kritisieren und nicht mitarbeiten, nicht mithelfen am Wiederaufbau, an der Gesundung Bremens. Das ist antinational. Das trifft zu in Versammlungen und im Leben. (Zurufe.) Sie wissen ja gar nicht, was ich sagen will! (Heiterkeit.) Abgesehen davon — — — (Zurufe.) Wir sind hier nicht in der Schule. Aber wenn ein Professor seinen Jüngens sagt — — — (Lebhafte Zurufe. Unruhe. Das ist gänzlich verkehrt! Zurufe.) Darüber können Sie kein Urteil fällen. (Zurufe.)

Präsident: Gestatten Sie mir, Herr Doktor, daß ich Sie unterbreche. Ich bitte Sie, meine Herren, die Zurufe zu unterlassen, und Sie, Herr Doktor, bitte ich, darauf nicht zu antworten, Sie setzen sich sonst nur Unannehmlichkeiten aus.

Dr. Hertel: Ich wiederhole: es kommt nicht darauf an, hier viel zu reden. Wenn hier Mitglieder von den Deutschnationalen und den Nationalliberalen sind, die wenig reden, so sollten andere davon lernen. Der Koalitionsregierung sollte man keinen Vorwurf machen, die Herren haben musterhaft gearbeitet und Opfer gebracht. Im übrigen aber will ich sagen, daß wir praktisch mitarbeiten wollen, aber nicht nur reden. Alles Reden nützt ja doch nichts, und wie das Resultat sein wird, wissen wir schon genau. (Dr. Künkler: Dann können wir ja nach Hause gehen! — Sie haben aber ja selbst Anträge gestellt!) Wir sollten dafür sorgen, daß die Verfassung so schnell wie möglich unter Dach und Fach gebracht wird. (Zuruf von links: Damit Sie bald in den Ratskeller kommen! Die Erfahrung haben wir schon häufig gemacht! — Unruhe. Dr. Künkler: Wir wissen immer noch nicht, was Sie eigentlich wollen!) Im übrigen will ich nur noch kurz bemerken, daß ich unsere Anträge zurückziehe. (Heiterkeit. — Ruf von links: Jetzt wissen wir's!)

Präsident: Die Generaldebatte ist geschlossen.

Dr. Künkler (U. S.) (Schlußwort für die Minderheit): Herr Präsident! Ich will zwar nicht ganz so, wie Herr Dr. Hertel es tut, alles der Spezialdebatte überlassen. Ich möchte aber doch nicht des näheren eingehen auf die Bemerkung des Herrn Benhold, und ich erwähne sie überhaupt nur, um nicht den Anschein zu erwecken, als ob ich damit einverstanden wäre, ich meine mit dem, was er über die Wahl der Richter

gesagt hat. Ich will auch nicht eingehen auf den Rückblick des Herrn Dr. Gildemeister auf die böse Reichsverfassung, die auf den sonderbaren Gedanken gekommen sei, der Landesverfassung ein gewisses System vorzuschreiben und es dadurch unmöglich gemacht habe, in den Ländern die Ideale zu verwirklichen, die Herr Dr. Gildemeister hat. Es ist damit das wohl gemeint, daß die Reichsverfassung den Ländern nicht offen gelassen hat, die Monarchie wieder einzuführen. Dagegen glaube ich, gerade eine Bemerkung des Herrn Dr. Gildemeister nicht unwidersprochen lassen zu sollen. Das ist die Bemerkung, daß Bremen sich vor der Revolution der freiesten Verfassung erfreut habe, die der reinste Ausdruck der Selbstverwaltung gewesen sei. Ich möchte dem gegenüber sagen: in Bremen waren frei und konnten sich selbst verwalten die besitzenden Klassen, alle andern waren tatsächlich unterdrückt. Es hat kaum einen Staat in Deutschland gegeben, in dem die durch den Besitz privilegierten Klassen so geherrscht haben wie in Bremen. Nun will ich auf die Beurteilung eingehen, die unser Minderheitsbericht in der Generaldebatte gefunden hat. Der Herr Senatskommissar hat die Entwürfe, die aus unserer Minderheit hervorgegangen sind, gegenübergestellt und insbesondere erwähnt, daß in unserm ersten Entwurf, der noch vor den Beratungen der Deputation herausgekommen sei — — —

Präsident: Meine Damen und Herren! Es geht wirklich nicht mehr. Ich bitte Herrn Dr. Künkler, einen Augenblick aufzuhören, bis die Damen und Herren ihre Privatunterhaltungen beendet haben.

Dr. Künkler (U. S.): — daß die Entwürfe, die aus unserer Minderheit hervorgegangen sind, im einzelnen wesentliche Änderungen im Laufe der Verhandlungen erfahren hätten. Er hat insbesondere hervorgehoben, daß in dem ersten Entwurf das Wahlrecht ausschließlich der arbeitenden Klasse vorbehalten gewesen sei, während in dem späteren Entwurf, der der Deputation vorgelegt worden ist, davon abgegangen sei. Es ist aber doch kein Zweifel gelassen worden, daß dieser spätere Entwurf erst vorgelegt worden ist, nachdem inzwischen die Reichsverfassung ergangen war, die allgemeine Wahlen für die Volksvertretungen der Länder zur Bedingung machte, während der erste Entwurf vor der Reichsverfassung veröffentlicht wurde. Die allgemeinen Wahlen haben wir also notgedrungen bei diesen Verhandlungen in den Entwurf mit aufnehmen müssen. Wohl aber gestattet die Reichsverfassung, die von uns nunmehr vorgeschlagene besondere Stellung der Arbeiterschaft aufrecht zu erhalten und das Organ des großen Arbeiterrats zu sein, ebenso das Einspruchsrecht gegenüber dem Volksrat und Kontrollrecht gegenüber den Behörden. Irgend eine Abweichung von unseren Grundsätzen kann also in unserm gegenwärtigen Ent-

wurf nicht gefunden werden. Nun hat der Herr Senatskommissar mit besonderem Nachdruck hervorgehoben und es als einen Nachteil des Minderheitsberichts hingestellt, daß dieser den Volksentscheid nicht zu seinem Recht kommen lasse, wie das in dem Entwurf der Mehrheit geschehen ist. Es ist charakteristisch, daß es auch gerade Herr Dr. Gildemeister gewesen ist, der auf diesen Volksentscheid einen besonderen Nachdruck gelegt und darin das Schuttmittel gegenüber dem Ueberspannen des Parlamentarismus gefunden hat. Und das ist es auch, was die Mehrheit der Deputation, wenigstens soweit sie den bürgerlichen Parteien angehört, so besonderes Gewicht auf den Volksentscheid legen läßt. Der Volksentscheid dient nach dem Mehrheitsentwurf der Regierung gegenüber der Volksvertretung, und das ist es ja, was wir verwerfen. Wir sagen: die Regierung spielt gegenüber der Volksvertretung, von der sie abhängig und eingesetzt ist, das Volk aus. Herr Senator Dr. Spitta hat dann als eine weitere Abweichung von dem ursprünglichen Entwurf hervorgehoben, daß dieser die Abberufung der Volksvertretung, des Volksrats, nicht genannt habe. In diesem Punkt gebe ich ihm recht. Aber ich weiß nicht, ob die Mehrheit der Deputation sich so sehr darüber wundern soll, daß wir aus den Verhandlungen, die wir mit ihr gepflogen haben, einmal etwas gelernt haben. Diejenigen, die den Volksentscheid zuerst gefordert haben, waren wir. Die Abberufung der Volksvertretung durch Volksentscheid haben wir in unserm Entwurf zuerst nicht gekannt. In diesem Punkt sind wir der Mehrheit gefolgt. Der Herr Senatskommissar hat es uns dann zum Vorwurf gemacht, daß bei unserm Entwurf auch jetzt noch, nachdem wir die Abberufung der Volksvertretung durch Volksentscheid zugelassen hätten, dem Volksentscheid die einzelnen Fälle entzogen hätten. Berücksichtigt man aber den allgemeinen Standpunkt, den wir für das Verhältnis von Volksvertretung und Regierung eingenommen haben, so frage ich den Herrn Senatskommissar, worin dann noch der Unterschied besteht, den der Volksentscheid nach unserm Entwurf gegenüber dem Mehrheitsentwurf haben soll, denn gerade nach dem Entwurf der Mehrheit ist der Volksentscheid auf die Zuständigkeit der Bürgerchaft beschränkt. Der Herr Senatskommissar meinte schließlich, damit, daß wir den großen Arbeiterrat in unserm Verfassungsentwurf verlangten, wollten wir die Herrschaft einer Klasse. Wenn wir wirklich die Herrschaft einer Klasse wollen, was ist das für eine Klasse gegenüber den Klassen, die früher geherrscht haben? Die Klasse, der wir die Herrschaft geben wollen, das ist die Gesamtheit aller derer, die für das Gemeinwesen arbeiten, ohne die Arbeit anderer auszubenten. In diesem Sinne wollen wir eine Klassenherrschaft. Aber es ist die Herrschaft der Klasse, die nach unserer Meinung allein in dem Gemeinwesen bestehen sollte. Herr Wenhold hat dann weiter gesagt, es miete ihn eigenartig an, daß wir für die Volks-

vertretung und für das Recht der Volksvertretung gegenüber der Regierung eintreten. Ich wiederhole, daß wir uns auf die Volksvertretung einlassen mußten auf Grund der Reichsverfassung, daß wir aber glauben, daß in der Volksvertretung die arbeitende Bevölkerung noch immer mehr zur Geltung kommen werde als in der Regierung. Herr Wenhold meinte weiter, der Standpunkt seiner Partei sei der, daß sie einer Regierung eine gewisse Vollmacht geben wollte. Es handelt sich aber eben darum, wie weit man den Rahmen stecken soll. Wenn schließlich Herr Dr. Gildemeister behauptet hat, der große Arbeiterrat, den wir in unsern Entwurf aufgenommen haben, hätte ihn scherzhaft angemutet, so muß ich ihm sagen: dieser große Arbeiterrat ist der Niederschlag der leitenden Idee der Revolution, und ich glaube, Herr Dr. Gildemeister wird noch einmal zu einer andern Einsicht kommen müssen, wo er diese Idee der Revolution nicht mehr scherzhaft nennt.

Waigand (M.-S.) (Schlußwort): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich glaube, Herr Dr. Gildemeister hätte gut getan, auch einmal auf seinen Stammbaum zurückzublicken, um über die Entstehung der Gilden nachzudenken. Die Gilden waren eine einseitige Abmachung gegenüber der bestehenden staatlichen Einrichtung von dazumal, und sie haben späterhin einen solchen Einfluß erworben, daß sie selbst die Staatsgewalt darstellten. Und die Meister dieser Gilde, die hießen eben Gildemeister, und es scheint sich fortgeerbt zu haben, daß nun die Gildemeister immer etwas anderes wollen, als wie die große Mehrheit im Staate. Wenn wir heute nun sehen, daß zwei Juristen, Herr Dr. Gildemeister und Herr Dr. Künzler, uns Vorwürfe machen, daß wir nicht das Richtige getroffen hätten, so will ich zugestehen, daß wir auf die Hilfe sowohl des Herrn Dr. Künzler wie auf die Hilfe des Herrn Dr. Gildemeister bei der Beratung angewiesen gewesen sind. Ich will voll anerkennen, daß wir manches anerkannt haben, was der Anregung des Herrn Dr. Künzler entsprach. Wenn Herr Dr. Künzler fragt, was wir denn in der Verfassung geändert oder was unserem Einflusse zu verdanken sei, so will ich ihm nur sagen, wir haben einmal bezüglich des Wahlalters, ferner der Legislaturperiode, dann der Karenzzeit usw. ganz entschieden unseren Einfluß geltend gemacht und die Verfassung dementsprechend gestaltet. Auf die Gegensätze bezüglich der Volksrechte hinzuweisen, halte ich für überflüssig, wir haben dem Senat gegenüber die Volksrechte gesichert. Wenn Herr Dr. Künzler dann sagt, die Klassenherrschaft der Arbeiter sei berechtigt, so will ich ihm sagen, daß auf Grund des allgemeinen, gleichen, geheimen Wahlrechts, da doch die Mehrheit der Bevölkerung zu den Arbeitern gehört, alle die körperliche wie geistige Arbeit verrichten, daß infolge dieser Mehrheit sie doch ihren Willen auf

Grund der Verfassung zur Geltung bringen können. Man kann nicht verlangen, daß die übrigen Klassen nun rechtlos gemacht werden sollen. Wir brauchen sie, wir brauchen ihre Mitarbeit und können nicht von ihnen verlangen, daß sie für uns arbeiten, aber nichts zu sagen haben sollen, und insolgedessen kann die große Masse der Bevölkerung durch die Demokratie, wie das auch Kautsky uns sagt, ihren Willen zur Durchführung bringen. Wenn wir anders handeln würden, würden wir die Ständeherrschaft wieder einführen, denn der politische Arbeiterrat wäre nur eine zweite Kammer, die die Regierungsgeschäfte unnötig erschweren würde. Absolut nichts positives würde dabei geleistet. Deshalb waren wir, sind und bleiben wir Gegner einer einseitigen Bevorzugung einer Klasse. Ledebour will ja alle wählen lassen, die körperlich oder geistig produktiv sind, und da werden doch nur sehr wenig Menschen ausgeschieden. Die paar Rentner, die nicht arbeiten, die würden schließlich nachweisen, daß sie irgend eine geistige Arbeit verrichten. Ob sie Kupons abschneiden oder ob sie Geschäfte machen, irgend etwas würden sie vielleicht auch noch als Beschäftigung nachweisen. Wenn wir heute die großen Gegensätze der Weltanschauungen sehen, die Weltanschauung des Sozialismus und die Weltanschauung des Kapitalismus, die sich immer geltend machen müssen, und wir stehen auf dem Standpunkte des Sozialismus, werden wir mit den Anhängern des Kapitalismus unsere Kämpfe auszufechten haben. Wer nun glaubt, daß das Rätesystem den Kapitalismus schnell beseitigt, der ist im Irrtum. Das ist doch sicher, daß dadurch, daß eine einzige Klasse, die Arbeiterklasse, glaubt, das ganze Wirtschaftsleben meistern zu können, daß sie da Schiffbruch leidet und die Hilfe der Kapitalisten wieder in Anspruch nehmen muß, die dann in viel schrofferer Weise ihre Forderungen stellen werden. Wir haben es in Rußland gesehen. Es war nicht möglich, trotz der politischen Macht, die die Arbeiter haben, die wirtschaftlichen Dinge zu meistern. Und deshalb sollten wir uns hüten, derartiges nachzumachen. Wenn wir heute sagen, daß wir uns über diese Verfassung freuen, so sehen wir, daß sich außer uns niemand freuen kann, und das erhöht meine Freude noch. Wenn links, insbesondere wenn rechts gesagt wäre: was ihr gemacht habt, das ist gut, dann hätte ich mit dem alten Bebel sagen müssen: wenn mich meine Gegner loben, dann habe ich eine Dummheit gemacht. Aber da überall unsere Arbeit kritisiert wird, glaube ich doch, daß sie richtig ist. Und wenn Herr Dr. Kunkler auf den Bewaffnungsbeschuß hinweist, so sage ich: künftig muß es eben so sein, wenn eine Partei einen Beschuß anfechtet, so muß sie auch die Konsequenzen ihrer Politik ziehen. Dann muß sie der Regierung sagen: du tust nichts, du gehst nach Hause, und die neue Mehrheit bildet eine neue Regierung. Anders ist es nicht möglich. Dr. Kunkler meint nun, das wäre für ein kleines

Staatswesen nicht angängig, daß wäre wohl für Preußen usw., für ein größeres Staatswesen angängig. Aber auch in Bremen ist es möglich. Wenn wir heute eine Regierung haben, die nicht nach dem Willen des Volkes handelt, ist es unsere Pflicht, ihr zu sagen: ihr wollt nicht, was wir wollen, insolgedessen tretet ihr zurück in Reih und Glied, und wir setzen andere an die Senatsposten, und das tun wir so lange, bis wir die richtigen gefunden haben. Das ist der Gedanke der Demokratie, vor dem ich nicht zurückschreke. Das will ich Ihnen offen sagen, wenn die Kommunisten, wenn die Unabhängigen zusammen mit uns eine Regierung bilden wollen auf Grundlage der jetzigen Verfassung, so wären wir jederzeit dabei. Wenn sie aber nur kritisieren, wenn sie nicht mitarbeiten wollen, dann allerdings können wir nicht zur Durchführung bringen, was wir durchführen wollen. Und das ist die Konsequenz aller Politik, das, was ich will, durchzusetzen. Wenn ich gewerkschaftlicher Arbeiter bin und stelle dem Unternehmer Forderungen und habe nicht die Kurage, in den Streik einzutreten, dann werde ich meine Forderungen nicht durchsetzen können. Und wenn ich Politiker bin und trete nicht ein für das, was ich für richtig halte und alle Konsequenzen auf mich nehme, wenn ich das nicht tue, dann hört die Politik auf. Wenn wir also dieses vor Augen sehen, dann sage ich, daß wir mit der heutigen Tagung wohl zufrieden sein können. Das Volk ist souverän. Das Volk kann jederzeit seinen Willen zum Ausdruck bringen in der Volksvertretung sowohl wie bei den Wahlen, und darauf kommt es an, und deshalb sind die von rechts gegen die Verfassung und deshalb loben sie die frühere Verfassung. Das war ja auch zu schön. Wenn wir dastanden mit 16 Mann, wir konnten Reden halten auf Deibel komm heraus, sie haben abgestimmt und wir konnten nach Hause gehen. Heute haben wir bei der Abstimmung die Mehrheit. Das Resultat der Abstimmung ist Volkes Wille, und Volkes Wille ist Gottes Wille. Herr Dr. Kunkler meint wegen Beschränkung der Deputationen hätten sie die erste Anregung gegeben. Herr Dr. Kunkler hat ja mehrmals betont, daß beim Wettlaufen die Unabhängigen ans Ziel gekommen seien. Wir haben die Anträge gestellt, beim Volksentscheid sowohl wie bei den Deputationen waren wir der Meinung, daß der erste Entwurf geändert, daß besonders eine Vereinfachung der Geschäftsführung eintreten muß. Der Gesichtspunkt bei uns war, daß die Deputationen, wie sie heute bestehen, nicht mehr angängig seien, und wir hoffen auch, daß es nach längerer Arbeit einmal gelingen wird, das bremische Staatswesen anders aufzuziehen und auch die nötigen Kräfte zu finden, die dann ersprißlich arbeiten. Herr Dr. Kunkler war dann noch etwas empört darüber, daß es heute noch möglich sei, daß Herrn Dr. Helfferich Blumen gestreut worden sind. Ich bin sehr genau unterrichtet, wie das gekommen ist. Herr Helfferich

ist Aufsichtsratsmitglied in 36 Gesellschaften. Jede Gesellschaft hat ein Sträußchen gestiftet, da war ein Strauß fertig. Wer so gute Verbindungen hat, der verdient dann auch Blumen. Also wir hoffen, daß durch die heutige Aussprache nun alle Leute überzeugt sind, daß die bremische Verfassung so, wie sie vorliegt, sehr gut ist. Und wir hoffen auch, wenn wir auch nicht auf ein Denkmal rechnen, wir hoffen aber, daß bei den zukünftigen Auseinandersetzungen auch alle diejenigen, die Gegner dieser Verfassung sind, davon gelernt haben und daß wir in Bremen das erhalten, was wir hier alle wünschen. Herr Dr. Künkler macht uns noch gewissermaßen zum Vorwurf, daß wir den Entwurf nicht selbst ausgearbeitet hätten, sondern wir hätten es Herrn Senator Spitta überlassen. Herr Dr. Künkler, Sie haben aus der Revolution sehr viel gelernt, Sie werden aber nicht bestreiten wollen, daß auch Herr Senator Spitta gelernt hat, daß auch Herr Senator Spitta in seinen ganzen Ausführungen doch die Grundlagen der Demokratie beherrscht und seine Ausführungen uns genügen können. Wenn Sie also für sich in Anspruch nehmen, daß Sie überzeugt von Ihrem Vorgehen sind, so bin ich auch überzeugt davon, daß Herr Senator Spitta bei seinen Arbeiten, bei der Ausarbeitung seines Entwurfes als Demokrat gehandelt und gearbeitet hat, und dafür sind wir auch dankbar. Wir müssen alle Kräfte, die im Staate vorhanden sind, nützlich machen, wir müssen mit ihnen zusammenarbeiten. Das Volk hat nicht die Gelegenheit gehabt, sich in den Verwaltungsarbeiten emporzuarbeiten, es wurde ausgeschaltet. Die Herren, die diese Gelegenheit hatten, die müssen heute nun auch im Interesse der Gegenseite wirken, und wenn sie das tun, so verdient das Anerkennung. Ich hoffe darauf, daß wir in Zukunft noch weitere Kreise überzeugen, daß auch Herr Professor Diez noch einmal lernt, daß das allgemeine Interesse viel höher stehen muß, als ein Sonderinteresse. Herr Professor Diez, wenn ich nicht irre, sind Sie ein Koburger. Wir sind also so quasi halbe Landsleute. Also wenn Sie vom Süden kommen, so wissen Sie, daß dort ein freier demokratischer Geist herrscht, und wenn Sie in Bremen unter die Räder gekommen sind infolge des Klassensystems, das hier bestanden hat, so hoffe ich, daß Sie jetzt unter den neuen Verhältnissen ein wirklicher Demokrat und wirklicher Mitarbeiter im Staate Bremen werden. Das sollte uns freuen und dann sind alle Differenzen beseitigt.

**Präsident:** Wir treten nunmehr ein in die **Spezialdebatte.**

**Dr. Künkler (U. S.)** zur Geschäftsordnung: Herr Präsident hat bei Eröffnung der Sitzung drei Dringlichkeitsanträge verlesen. Ich bitte jetzt die Frage der Dringlichkeit zur Debatte zu stellen.

**Präsident:** Ich bedauere, jetzt mitten in der Debatte über einen Gegenstand nicht die Dringlichkeit zur Beratung stellen zu können.

**Dr. Künkler:** Ich weise darauf hin, daß wir heute noch einen viel größeren Abschnitt erledigen müssen und die ganze Nacht — — —

**Wenhold (D.):** Ich denke, daß wir, ehe wir die Dringlichkeitsanträge beraten, die erste Lesung der Verfassung abschließen. Unsere Verfassungsberatung, als das wichtigste, zu unterbrechen, halte ich nicht für zweckmäßig.

**Präsident:** Ich muß meine Bedenken aussprechen, ob die Unterbrechung der Beratung nach der Geschäftsordnung zulässig ist.

**Dr. Künkler (U. S.):** Ich muß darauf hinweisen, daß es ganz ausgeschlossen ist, daß wir heute die Spezialdebatte beenden können. Ebenso gut können wir auch jetzt die Beratung unterbrechen, wie wir heute abend sie bei irgend einem Paragraphen der Spezialdebatte unterbrechen müssen.

**Präsident:** Ich glaube, die Geschäftsordnungsdebatte führt zu einer sehr großen Aussprache. In der Zeit könnten wir schon abstimmen über die Frage der Dringlichkeit.

**Dr. Künkler:** Die Geschäftsordnungsdebatte bildet kein Hindernis für die Unterbrechung der Debatte.

**Präsident:** Herr Dr. Künkler, Sie können mir keinen Fall nennen, daß während der Beratung eines anderen Gegenstandes über einen Dringlichkeitsantrag abgestimmt worden wäre.

**Herr Dr. Künkler:** Wir würden aber auf diese Weise ins Unrecht gesetzt, denn unsere Anträge kommen dann heute abend überhaupt nicht mehr zur Verhandlung. Ich kann das nicht billigen.

**Präsident:** Herr Dr. Künkler, ich verweise Sie auf § 22 unserer Geschäftsordnung. Darnach wird in die Spezialdebatte unmittelbar anschließend an die die Generaldebatte eingetreten.

**Sagedorn (U. S.):** Herr Präsident, es wird doch die Möglichkeit bestehen, selbst wenn man bisher nicht so verfahren ist, trotzdem über die Frage der Dringlichkeit jetzt abzustimmen. Die Lage ist doch so, daß, wenn wir jetzt nicht über die Dringlichkeit abstimmen, das Haus später so schlecht besetzt wäre, daß dann nicht mehr abgestimmt werden könnte.

Präsident: Ich will das Haus befragen; mehr kann ich nicht tun.

Fauth (M.-S.): Ich bitte die Frage so zu stellen, ob wir von der Besprechung des § 22 nicht abweichen sollen.

Die jetzige Verhandlung über die Frage der Dringlichkeit wird abgelehnt. Das Haus tritt in die

### Spezialdebatte

ein.

Präsident: Herr Dr. Künkler, ich möchte dazu bemerken, daß ich Ihren Entwurf jedesmal da einschieben werde, wo er ungefähr hineinpaßt. Er paßt nicht immer ganz genau, gegen dieses Verfahren läßt sich etwas einwenden, aber ich werde immer über Ihre Anträge zuerst abstimmen lassen. Haben Sie etwas dagegen?

Dr. Künkler: Ich bin einverstanden.

### I. Abschnitt.

#### Von dem bremischen Staate im allgemeinen.

##### § 1.

Präsident: Hierzu liegt ein Antrag der U. S. vor. Falls keine weiteren Wortmeldungen erfolgen und Anträge vorliegen, lasse ich über die Anträge abstimmen.

Dr. Künkler: Eigentlich gehört der § 1 unseres Entwurfes nicht zu dem Gegenstand, den der § 1 des Mehrheitsentwurfes enthält.

Präsident: Ich möchte Ihnen darauf erwidern: In dem § 1 Ihres Entwurfes geben Sie gleichzeitig damit, daß Sie sagen, daß die Staatsgewalt dem Volke gehört, den Namen an. Ich habe bereits vorher gesagt, die Gegenüberstellung wird nicht immer ganz passen. Wenn Sie Wert darauf legen, stimmen wir über Ihren § 1 bei § 2 ab. Aber stellen Sie sich bitte das Ungeheuerliche vor, wenn beide Paragraphen angenommen würden.

Dr. Künkler: Herr Präsident! Das Wesentliche, in dem sich unser Minderheitsentwurf in seinem § 1 von dem Mehrheitsentwurf unterscheidet, ist, daß wir die Idee der Volkssouveränität in entschiedener Weise zum Ausdruck gebracht haben wollen. Der Mehrheitsentwurf sagt lediglich: Die Staatsgewalt geht vom Volke aus. Mit dieser zögernden Erklärung sind wir nicht einverstanden. Diese Fassung schließt sich der Reichsverfassung an. Wir sind allerdings der Meinung, daß diese Fassung tatsächlich zutrifft. Nach dem Inhalt

des Mehrheitsentwurfes steht nämlich die Staatsgewalt nicht dem Volke zu. Wir wollen den Gedanken auch mit den rechten Worten zum Ausdruck bringen. Und das geschieht nach unserer Meinung, indem wir sagen: Die Staatsgewalt gehört dem Volke.

Der § 1 der Minderheit wird abgelehnt, § 1 des Mehrheitsentwurfes angenommen.

##### § 2.

Dr. Künkler: Soll § 2 nun zur Debatte gestellt sein?

Präsident: Wenn kein Widerspruch erhoben wird, dann nehme ich an, daß der Paragraph, den ich aufgerufen habe, angenommen ist.

Dr. Künkler: Das habe ich nicht gewußt.

Präsident: Das ist aber nach unserer Geschäftsordnung so.

Dr. Künkler: Ich beantrage, im § 2 des Mehrheitsentwurfes in Absatz 2 unter B „die Landesregierung“ (Senat) zu streichen. Ich weise darauf hin, wie wenig es dem Gedanken der Volkssouveränität entspricht, wenn in dem Entwurf, da, wo es sich darum handelt, die Volkssouveränität auszuüben, an der gleichen Stelle mit der Volksvertretung die Regierung aufgeführt wird.

Der Antrag Dr. Künkler wird abgelehnt; § 2 darauf in unveränderter Form angenommen.

### II. Abschnitt.

#### Von dem Volksentscheid, dem Landtage und der Landesregierung.

##### I. Der Volksentscheid.

##### § 3.

Präsident: Dazu liegt ein Antrag von Herrn Dr. Gildemeister vor:

Im § 3 ist ein Absatz 3 hinzuzufügen:

Für Angelegenheiten, welche nur die Gemeinden Bremen, Bremerhaven, Vegesack oder das Bremische Landgebiet betreffen, sind nur die Stimmberechtigten des betreffenden Gebiets, ferner nur diejenigen berechtigt, welche dort seit einem Jahr ihren Wohnsitz gehabt haben.

Der Antrag Gildemeister wird zurückgezogen.

Ferner liegt § 2 der Minderheit vor.

Der § 2 der Minderheit wird abgelehnt; § 3 des Mehrheitsentwurfes in unveränderter Fassung angenommen.

## § 4.

Präsident: Dazu liegt ein Antrag von Herrn Dr. Gildemeister vor:

Im § 4, Absatz 4, Satz 3, sind die Worte „und mindestens ein Drittel der gesetzlichen Mitgliederzahl der Bürgerschaft zustimmt“ zu streichen, eventuell dafür zu setzen „mindestens ein Fünftel der gesetzlichen Mitgliederzahl der Bürgerschaft zustimmt“.

Also Herr Dr. Gildemeister stellt einen Eventualantrag. Wir müssen über beide Fälle abstimmen.

Dr. Künzler: Herr Präsident! In dem Absatz 2 des § 4 des Mehrheitsentwurfes ist der Volksentscheid für unzulässig erklärt über Einzelheiten des Haushaltsplans und einer Besoldungsordnung, er ist beim Haushaltsplan als Ganzes sowie bei einer Besoldungsordnung als Ganzes nur zulässig, wenn sich ein Konflikt zwischen Senat und Bürgerschaft erhoben hat, und zwar auf Antrag des Senats. Wir halten eine solche Beschränkung des Volksentscheides für unbegründet. Es ist nicht einzusehen, daß, wenn überhaupt über den Haushaltsplan das Volk entscheiden soll, in Einzelheiten das Volk ausgeschlossen sein soll, und erst recht nicht, daß über das Ganze nur, wenn sich ein Konflikt erhoben hat und nur auf Antrag des Senats entschieden werden soll. Wir beantragen daher

diese Beschränkung des Volksentscheides zu streichen.

Senatskommissar Senator Dr. Spitta: Ich möchte gegenüber diesen Ausführungen des Herrn Dr. Künzler nur folgendes hervorheben: Die Bestimmung, wonach über Einzelheiten des Haushaltsplans und der Besoldungsordnungen kein Volksentscheid herbeigeführt werden kann, entspricht einem praktischen Bedürfnis, entspricht auch dem Vorgehen der übrigen Länder, weil solche Einzelheiten sich für eine Volksabstimmung nicht gut eignen. Das ist der Grund dafür gewesen. Im übrigen soll über den Haushaltsplan als Ganzes, eine Besoldungsordnung als Ganzes und über Steuer- und Abgabengesetze dann eine Volksabstimmung möglich sein, wenn die ganze Frage zweifelhaft ist und wenn zwischen der Regierung und der Volksvertretung Zweifel bestehen, welche Meinung richtig ist, dann soll das Volk entscheiden, als der eigentliche Souverän. Das ist der Sinn der Sache, und ich glaube, diese Auffassung ist durchaus berechtigt.

Dr. Gildemeister: Zu meinem Antrag, § 4, Absatz 4, die Einschränkung zu streichen, daß bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Senat und Bürgerschaft der Volksentscheid nur angerufen werden soll, wenn ein Drittel der Bürgerschaft zustimmt, möchte ich bemerken: Ich glaube, daß diese Einschränkung

nicht richtig ist. Wenn Senat und Bürgerschaft in Widerspruch stehen, so ist es belanglos, ob ein Drittel der Bürgerschaft dafür stimmt. Darum bitte ich, dies zu streichen, eventuell aber zu sagen ein Fünftel. Außerdem gebieten das auch praktische Rücksichten. Es wird sehr schwer sein, daß sich ein Drittel der Bürgerschaft für die Berufung des Volksentscheides zusammensindet. Am besten wäre es allerdings, wenn diese Einschränkung überhaupt gestrichen würde.

Wenhold (D.): Bei diesem Antrage von Herrn Dr. Gildemeister möchte ich eine allgemeine Bemerkung machen. Herr Dr. Gildemeister sucht durch seinen Antrag die Fassung des § 4 nach dem Beschluß der ersten Lesung in der Verfassungsdeputation wieder herbeizuführen. Wir halten die erste Fassung ebenfalls für die bessere, werden aber gegen den Antrag stimmen, weil wir uns an das Kompromiß gebunden halten. (Bravo!)

Dr. Künzler (U. S.): Nach dem ursprünglichen Entwurf sollte dem Senat für sich allein das Einspruchsrecht gegen Gesetze, auch das gegenüber einer gewissen Mehrheit der Bürgerschaft, zustehen. Wir haben dies abgelehnt. Es ist schließlich geblieben, daß der Senat gegen Beschlüsse der Bürgerschaft den Volksentscheid anrufen kann. Hierzu soll er noch, ebenso wie zu dem Antrage auf Auflösung der Bürgerschaft, der Zustimmung eines Drittels der Mitgliederzahl derselben bedürfen. Dieses ist die einzige wesentliche Aenderung, die die zweite Lesung gebracht hat, nämlich daß ein Drittel der Bürgerschaft den Senat stützen muß. Wir sind der Meinung, daß der Fall einer Anrufung des Volksentscheides gegenüber einem Beschluß der Volksvertretung praktisch nur in Betracht kommen kann, wenn die Regierungsparteien auseinandergegangen sind, dann findet sich das Drittel aber bei den sich nahe stehenden Parteien der Rechten aufs leichteste zusammen. Ich erinnere wieder an den Bewaffnungsbeschluß. Deswegen ist die angebliche Beschränkung der Anrufung des Volksentscheides tatsächlich so gut wie bedeutungslos. Wir meinen, daß es widersinnig ist, daß die Regierung gegen einen Beschluß der Volksvertretung, von der sie berufen und abhängig ist, an das Volk appellieren kann. Ich beantrage:

in § 4 den zweiten und den vierten Absatz zu streichen.

Senatskommissar Senator Dr. Spitta: Diese Auffassung von Herrn Dr. Künzler ist doch eine Verkennung der Sachlage. Der Senat bleibt auch hierbei abhängig von der Bürgerschaft, da diese den Senat abberufen kann. Wenn Bürgerschaft und Senat über wichtige Staatsfragen verschiedener Ansicht sind, so muß das Volk selbst als Souverän entscheiden. Beseitigt man diese Bestimmung, wie Herr Dr. Künzler

will, so schränkt man nicht die Rechte des Senats, sondern die Rechte des Volkes ein.

Der Antrag Dr. Künzler, den zweiten Absatz zu streichen, wird abgelehnt.

Der Antrag Dr. Künzler, den vierten Absatz zu streichen, wird abgelehnt.

Der Antrag Dr. Gildemeister, in Absatz 4 einige Worte zu streichen, wird abgelehnt.

Der Antrag Dr. Gildemeister, in Absatz 4 anstatt „ein Drittel“ „ein Fünftel“ zu setzen, wird abgelehnt.

Artikel 4 wird in der Fassung des Entwurfs angenommen.

#### § 5.

#### § 6.

Dr. Künzler (U. S.): Ich kann nicht verstehen, warum der Volksentscheid in der Weise erschwert werden soll, daß verlangt wird, daß sich die Mehrheit der Stimmberechtigten an der Abstimmung beteiligen soll. Ich bin der Meinung, daß man es den Wählern je nach der Entschiedenheit ihrer politischen Gesinnung und ihrem Eifer überlassen muß, ob sie sich an der Abstimmung beteiligen wollen oder nicht, und daß die Zahl der Abstimmenden keine Wirkung auf die Wirksamkeit des Volksentscheids haben sollte.

Ebenso halten wir die Bestimmung im Absatz 2 für nicht gerechtfertigt, daß es bei Verfassungsänderungen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Abstimmenden bedürfe. Diese Bestimmung bedeutet eine Vergewaltigung der Minderheit, die in Zukunft zu einer Mehrheit werden könnte, dann aber an diese Verfassung, die jetzt nach einfacher Mehrheit beschlossen wird, gebunden bleiben soll. Es handelt sich dabei um eine doppelte Erschwerung: einmal muß sich die Mehrheit der Stimmberechtigten an der Abstimmung beteiligen, und sodann wird eine Mehrheit von zwei Dritteln der Abstimmenden verlangt. Ich beantrage: den ganzen § 6, in beiden Absätzen, zu streichen.

Senatskommissar Senator Dr. Spitta: Was den ersten Absatz des Paragraphen anbetrifft, der vorschreibt, daß sich die Mehrheit der Stimmberechtigten an der Abstimmung beteiligen muß, so kann ich nur darauf verweisen, daß auch bei Bürgerchaftsbeschlüssen mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein muß, wenn sie Gültigkeit haben sollen. Es ist nicht angängig, daß eine Minderheit wichtige Beschlüsse fassen kann.

Was den zweiten Absatz anlangt, so verweise ich auf § 58 Absatz 2 der Vorlage, wonach auch in der Bürgerchaft ein Beschluß auf eine Abänderung der Verfassung nur zustande kommen kann, wenn zwei Drittel der gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend ist und

wenigstens zwei Drittel der Anwesenden zustimmt. Ich weiß nicht, ob bei Herrn Dr. Künzler das Argument durchschlägt, daß, soweit ich unterrichtet bin, alle Verfassungen, nicht nur in Deutschland, sondern auf der ganzen Erde, erschwerende Bestimmungen für Verfassungsänderungen haben. Die deutsche Reichsverfassung und die ihr nachgebildete bremische Verfassung enthalten verhältnismäßig geringe Erschwerungen; in anderen Verfassungen — ich erinnere an die amerikanische — sind die Erschwerungen außerordentlich viel größer. Wenn § 58 Absatz 2 vorschreibt, daß eine Zweidrittelmehrheit bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Gesamtbürgerchaft für eine Verfassungsänderung stimmen muß, so ist diese Erschwerung gering. Wenn die Bürgerchaft aus 120 Mitgliedern besteht, so müssen zwei Drittel davon anwesend sein, das sind 80 Mitglieder, davon müssen zwei Drittel zustimmen, also 54. Es können also nach dieser Bestimmung bei schwach besetztem Hause 54 Mitglieder, also nicht einmal die Mehrheit der Gesamtbürgerchaft, die Verfassungsänderung beschließen.

Nun möchte ich noch auf ein anderes hinweisen. Der erste Entwurf, den Herr Dr. Künzler selbst am 22. März 1919 veröffentlicht hat, enthält in § 17 folgende Bestimmung:

„Änderungen dieser Verfassung können vom Volksrat nur beschlossen werden bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder und bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.“ (Hört! Hört!)

Dieser Anregung folgend, habe ich dieselbe Bestimmung in meinen Entwurf aufgenommen. Und auch § 16 Absatz 2 des in der Verfassungsdeputation von Herrn Dr. Künzler eingereichten Entwurfes enthält genau dieselbe Bestimmung:

„Änderungen der Verfassung können nur beschlossen werden bei Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder und bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.“ (Hört! Hört!)

Wenn Herrn Dr. Künzlers Entwurf angenommen wäre, dann wäre es also berechtigt gewesen, die Minderheit zu vinkulieren und an die Zweidrittelmehrheit zu binden. Nun wird der Entwurf der Mehrheit angenommen, jetzt ist das, was Herr Dr. Künzler selbst beantragt hat, was vorher weiß war, schwarz geworden. Herr Präsident! Ich appelliere an den Herrn Dr. Künzler vom März 1919 und vom August 1919, als wir in die Verfassungsberatung eintraten, und bitte auch die Nationalversammlung, dem früheren Herrn Dr. Künzler zu folgen und nicht dem jetzigen.

Dr. Künzler (U. S.): Herr Präsident! Es ist mir nicht zweifelhaft gewesen, daß der Herr Senatskommissar sich diese Gelegenheit nicht entgehen lassen

würde, mich selbst gegen unsern Minderheitsentwurf anzuführen. (Gelächter.) Sie sollen aber selbst darüber urteilen können, ob es richtig ist, in dieser Weise zu argumentieren. Es ist durchaus richtig, daß ich seinerzeit, lange bevor man an diese Verfassungsverhandlungen herantrat, den Entwurf einer Verfassung ausgearbeitet und die angeführte Bestimmung darin aufgenommen habe. Was aber die Lage, aus der dieser Entwurf hervorgegangen ist, von der gegenwärtigen unterscheidet, war, daß nicht vorauszusehen war und ich jedenfalls bei der Abfassung dieses Entwurfs nicht vorausgesehen habe, daß eine solche Kluft sich auf tun werde zwischen der Minderheit und der Mehrheit, wie es gegenwärtig geschehen ist. Und dann, als ich diesen Entwurf ausgearbeitet habe, war ich eben in diesem Punkte befangen in den Vorstellungen, in denen ich aufgewachsen bin. Meine eigenen Parteigenossen aber sind es gewesen, die mir gesagt haben: Du hast die Verfassungsänderung an erschwerende Bedingungen knüpfen wollen! Das darf nicht sein. Und dadurch überzeugte ich mich. (Lachen.) Es ist wirklich ein billiges Vergnügen für die Mehrheit, über solche Ausführungen in Heiterkeit auszubrechen.

Im übrigen: Wenn Herr Senator Dr. Spitta sagte, daß er, meiner Anregung folgend, diese Bestimmung in die Verfassung aufgenommen habe, so verweise ich darauf, daß Herr Senator Dr. Spitta selbst geltend gemacht hat, daß sämtliche Verfassungen, die er doch genau kennt, diese Bestimmung enthalten, und ich nehme an, daß er ebenso im Banne dieser alten Anschauung diese Bestimmung in seine Verfassung aufgenommen hat wie ich, nur daß er nicht, wie ich, nur eine Minderheit zur Verfügung hat, sondern sich auf die Heiterkeit der Mehrheit stützen kann. Ich mag in Erregung geraten sein, aber daß man glaubt, mir solche Widersprüche vorhalten zu sollen, hatte ich nicht erwartet. Dann möchte ich zu Absatz 1 noch sagen: es ist falsch, darauf zu verweisen, daß bei der Volksvertretung für die Beschlussfähigkeit die Mehrheit der Mitglieder vorgeschrieben ist. Hier handelt es sich um ein Organ, eine Vertretung, und da muß man selbstverständlich Bestimmungen haben, ob eine Versammlung überhaupt als solche Vertretung anzusehen wäre, andernfalls man sie als Volksvertretung ansehen müßte, wenn ganz wenige Mitglieder erschienen sind. Etwas anderes ist es, wenn an das Volk herangetreten wird. Dann ist es nicht gerechtfertigt, einen Beschluß deswegen nicht zustande kommen zu lassen, weil die Laien sich nicht beteiligen und den politisch Entschiedeneren die Beschlussfassung dadurch zu beeinträchtigen.

Senatskommissar Senator Dr. Spitta: Ich glaube wirklich, ich habe nichts verlegendes gegen Herrn Dr. Kunkler gesagt. Wenn Herr Dr. Kunkler das so verstanden hat, dann hat er mich entschieden mißverstanden. Ich habe die persönliche Seite der Sache

mit keinem Wort irgend wie hereinziehen wollen. Wenn ich gesagt habe, daß ich der Anregung des Herrn Dr. Kunkler gefolgt wäre, so war das selbstverständlich ein Scherzwort und sollte auch nur so aufgefaßt werden. Im übrigen liegt die Sache so: wenn Herr Dr. Kunkler nur beantragt hätte, diese Bestimmungen zu streichen, dann würde ich geschwiegen haben. Aber er hat der Mehrheit scharfe Vorwürfe gemacht und gesagt, sie hätte undemokratischerweise die jetzige Minderheit inkulieren wollen. Da war es doch durchaus berechtigt, darauf hinzuweisen, daß Herr Dr. Kunkler selbst vor gar nicht langer Zeit diesen Standpunkt der Mehrheit eingenommen hat.

Waigand (M.-S.): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich will nur darauf hinweisen, daß auch in den Gewerkschaften bei schwerwiegenden Entschlüssen verlangt wird, daß Zweidrittelmehrheit vorhanden ist. Wir halten es auch hier für notwendig. Eine Verfassung kann nicht nur, wie Herr Dr. Kunkler meint, durch eine einfache Mehrheit verhindert, daß ein fortschrittlicher Gedanke zum Austrag kommt, sondern durch eine einfache Mehrheit kann auch eine rückschrittliche Verfassungsänderung gedrückt werden, und dagegen sind auch diese Sicherungen notwendig. Von diesem Gesichtspunkt aus haben wir das beantragt.

Faust (U. S.): Der Herr Senatskommissar bestreitet, daß er durch seine Worte Herrn Dr. Kunkler habe verletzen wollen. Aber das Indianergeheul der Mehrheit dieses Hauses hat doch bewiesen, daß er es doch erreicht hat. Die Ausführungen unseres Parteigenossen Dr. Kunkler bestätige ich: er hat seinen ersten Entwurf vollständig selbständig ausgearbeitet und auch eingereicht. Es steht ja auch darauf: Entwurf eines Mitglied des U. S.-Fraktion. Erst als die U. S.-Fraktion sich mit diesem Entwurf befaßte, ist die Mehrheit zu der Ansicht gekommen, daß es nötig ist, die einfache Mehrheit darüber entscheiden zu lassen, ob eine Bestimmung der Verfassung geändert werden soll oder nicht. Außerdem möchte ich darauf hinweisen, daß, wenn durch diese Bestimmung Verfassungsänderungen erschwert werden, so daß nicht einmal die demokratische Mehrheit eines Staates einen Buchstaben daran ändern darf, so bildet dieses einen mächtigen Anreiz zu einer gewalttätigen Änderung der Verfassung, denn das Volk wird es nicht begreifen, daß plötzlich „demokratisch“ sein soll, was eine Minderheit verhindern kann. Dadurch wird die Verfassung stets ein Fetzen Papier bleiben, der den realen Machtverhältnissen nicht entspricht und nur durch Gewaltänderung geändert werden kann. Denn darüber sind wir uns doch alle klar, daß in der Geschichte noch keine einzige Verfassung ohne Umsturz aus der Welt geschafft worden ist. Die letzte bremische Verfassung ist doch auch durch Revolution am 6. November beseitigt

worden, und so wird es früher oder später dieser Verfassung auch ergehen, um so schneller, als sie selber dazu anreizt.

Bögeding (U. S.): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Gegenüber den Ausführungen des Herrn Waigand, der die Gewerkschaften als Beispiel anführte dafür, daß zu schwerwiegenden Änderungen Zweidrittelmehrheit notwendig wäre, möchte ich darauf hinweisen, daß es innerhalb der Gewerkschaften stets außerordentliche Schwierigkeiten gegeben hat, sich den veränderten politischen Verhältnissen anzuschließen, und daß diese Bestimmung sich als Hindernis für den Fortschritt herausgestellt hat. (Waigand: Der Metallarbeiterverband hat sie aber sein gelassen!) Wir haben hier nicht über den Metallarbeiterverband zu reden. (Waigand: Das paßt euch wohl nicht?) Die große Mehrheit des Metallarbeiterverbandes hat sich auf dem Verbandstage einfach über die Statuten hinweggesetzt durch eine Resolution; das müßte Herrn Waigand bekannt sein. Nun ist es bezeichnend, daß gerade der Herr Senatsvertreter, der so schön hier das demokratische Prinzip verkündet hat, glaubt, hier eine Schutzwand aufzurichten zu müssen, damit der Staat und diese neue Verfassung nicht umgestoßen werden. Meine Damen und Herren! Herr Faust hat bereits darauf hingewiesen: wenn die Mehrheit des Volkes anderer Meinung ist als die Mehrheit dieses Parlaments, dann pfeift sie eben auf die Verfassung und gestaltet eine neue. Und das wird auch eines Tages das Schicksal dieser Verfassung sein. Und Sie werden einst bedauern, durch die Schaffung dieser Erschwerung die Veranlassung dazu gegeben zu haben. Herr Wenhold führte aus — — —

Präsident: Herr Bögeding, Sie sprechen zu § 6!

Bögeding: Bitte, Herr Präsident! Sie haben es nicht verstanden, den Zeitverhältnissen Rechnung zu tragen, während die Revolution an die Türen klopfte, um entsprechende Reformen einzuführen und dem Volke das Mitbestimmungsrecht zu geben. Hier schafft man nun wieder erneute Erschwerungen, die geradezu ein Hohn auf das demokratische Prinzip sind. Und auch die M.-S. machen hier mit der Koalition gemeinsame Sache.

Präsident: Es ist Schluß der Debatte beantragt über § 6. Zum Worte angeschrieben ist Herr Klawitter. Ich bitte, wer für Schluß der Debatte ist, sich zu erheben. Das ist angenommen. Wir kommen nunmehr zur Abstimmung über den § 6 Absatz 1. Wer für Streichung des 1. Absatzes ist, bitte ich, sich zu erheben. Das ist abgelehnt. Desgleichen bitte ich, wer für Streichung des 2. Absatzes ist, sich zu erheben. Das ist ebenfalls abgelehnt. Damit ist der § 6 angenommen.

§ 7 — § 8 — § 9.

## II. Der Landtag. (Bürgerschaft).

### § 10.

Präsident: Hierzu möchte ich die §§ 3 und 4 des Entwurfes der Minderheit zur Abstimmung bringen, und außerdem liegt noch ein Antrag des Herrn Dr. Hertel vor,

statt „120 Mitglieder“ zu sagen „150 Mitglieder“.

Dr. Hertel: Ich ziehe meinen Antrag zurück.

Präsident: Herr Dr. Hertel zieht seinen Antrag zurück. Herr Dr. Künzler, bitte zu Ihren §§ 3 und 4.

Dr. Künzler (U. S.): Nachdem Herr Dr. Hertel seinen Antrag zurückgezogen hat, müssen wir freilich für den inhaltlich gleichen Antrag, den wir nach dem Bericht der Minderheit zu stellen haben, auf seine wertvolle Unterstützung verzichten. Trotzdem halten wir diesen Antrag aufrecht und beantragen,

daß die Volksvertretung, der wir nicht den Namen „Bürgerschaft“, sondern „Volksrat“ zu geben bitten, nicht aus 120, sondern aus 150 Mitgliedern besteht.

Ueber die Stärke der Volksvertretung kann man gewiß verschiedener Meinung sein, aus zwingenden Gründen ließe sich nicht für das eine oder andere sprechen. Wir sind aber der Meinung, daß man die Volksvertretung, wenn sie gegenüber dem Volke das Ansehen genießen soll, dessen sie bedarf, auf eine tunlichst breite Basis zu stellen hat. Es mag sein, daß die Basis eine gewisse Schranke dadurch haben muß, daß die Körperschaft verhandlungsfähig bleiben muß. Wir sind aber der Meinung, daß eine Körperschaft von 150 Mitgliedern insofern gewiß nicht zu groß ist, und da die Körperschaft nach unserer Meinung tunlichst groß sein soll, beantragen wir diese Zahl als Größe der Volksvertretung, also 150 an die Stelle von 120 zu setzen.

Präsident: Darüber brauche ich aber nicht extra abstimmen zu lassen, denn wir stimmen ja über Ihren § 3 ab. Dann bitte ich, wer dafür ist, daß der § 3 des Minderheitsberichtes angenommen wird, sich zu erheben. Das ist abgelehnt. Dann bitte ich, wer für Annahme des § 4 des Minderheitsberichtes ist, sich zu erheben. Das ist ebenfalls abgelehnt. Damit ist § 10 in unveränderter Form angenommen.

### § 11.

Präsident: Hierzu hat Herr Dr. Gildemeister beantragt,

die Worte „und wählbar“ zu streichen.

Ich darf aus diesem Anlaß wohl auch auf § 12 eingehen. Herr Dr. Gildemeister hat beantragt, in

§ 11 die Worte „und wählbar“ zu streichen. § 12 hat folgende Fassung:

Die Wahlberechtigung und Wählbarkeit ruht bei denjenigen Personen, welche a) entmündigt sind oder unter vorläufiger Vormundschaft stehen, oder b) sich nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

Dazu möchte ich darauf aufmerksam machen, daß der § 12 in der vorliegenden Fassung, wie er gedruckt auf Seite 1109 steht, heute nicht zur Beschlussfassung steht, sondern dafür tritt der neue § 12 aus dem 4. Bericht der Verfassungsdeputation ein. Dieser lautet:

Das Wahlgesetz trifft Bestimmungen darüber, unter welchen Voraussetzungen gewisse Gruppen von Personen vom Wahlrecht (§ 11) ausgeschlossen oder in der Ausübung des Wahlrechts behindert sind, und unter welchen Voraussetzungen das Wahlrecht gewisser Gruppen von Personen ruht,

den Herr Dr. Gildemeister, wie er mir nachträglich mitgeteilt hat, als § 12 jetzt bezeichnet hat, während er den § 12 in der geänderten Fassung jetzt als § 11 Absatz 2 hingestellt zu sehen wünscht.

Dr. Gildemeister (L. B.): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Mein Antrag geht darauf aus, daß ich es für zweckmäßig halte, in § 11 zu sagen, „wahlberechtigt sind alle über 20 Jahre alten Männer und Frauen“. Ich bitte, in § 11 die Worte „und wählbar“ zu streichen.

Dr. Kunkler (U.-S.): Was den Antrag des Herrn Dr. Gildemeister angeht, wonach diejenigen, die den Offenbarungseid geleistet haben, mit all den übrigen Einschränkungen, die aus dem alten Rechte übernommen sind, nicht wählbar sein sollen, kann ich nur bemerken, daß daraus der kapitalistische Geist spricht, der jetzt in die neue Verfassung übernommen werden soll, wie er die frühere Verfassung beherrscht hat, wonach auch demjenigen, der nicht in der Lage ist, seinen Zahlungsverpflichtungen zu genügen, die Wählbarkeit abgesprochen wird, obwohl doch feststeht, daß dabei die größte Ehrenhaftigkeit bestehen kann. Mehr braucht man wohl nicht dazu zu sagen. Ich wollte nur noch auf die Fassung eingehen, die der 4. Bericht für den § 12 vorschlägt. In dem Entwurf der Minderheit ist ja vorgesehen, daß über besondere Ausschließungsgründe durch ein besonderes Gesetz bestimmt werden soll, und dem schließt sich ja jetzt die Fassung des Mehrheitsberichtes an, nur mit dem Unterschied, daß sie die Unterscheidungen des Reichsgesetzes nämlich zwischen ausgeschlossen sein, behindert sein und ruhen, mit aufgenommen hat. Ich bin der Meinung, daß man diese Unterscheidungen nicht mit übernehmen soll, zumal der Ausdruck „behindert sind“ unklar ist, und wenn unter „Behinderung“ verstanden

werden soll, wie dies der Entwurf des Wahlgesetzes will, Freiheitsentziehung durch ein gerichtliches Verfahren, polizeiliche Anordnung, daß gegen einen solchen Ausschlußgrund entschiedenen Widerspruch erhoben werden muß. Wir sind der Meinung, daß, wenn ein Volksgenosse gerade zur Zeit des Wahlkampfes, wenn er also sein höchstes politisches Recht ausüben soll, durch ein gerichtliches Erkenntnis oder durch eine polizeiliche Verfügung vielleicht nur auf kurze Zeit seiner Freiheit verlustig ist, das kein gesetzlicher Hinderungsgrund für die nur in langen Zeiträumen vorkommende Ausübung seines politischen Rechtes sein darf. Und weil damit diese Unterscheidung auch für das künftige Gesetz vorgesehen ist, stimmen wir gegen diese Fassung, und bitten, die Fassung unseres Berichtes anzunehmen.

Dr. Gildemeister (L. B.): Ich wollte nur noch zwei Worte sagen zu den Ausschließungsgründen. Sie sind aufgenommen in Anlehnung an die früheren Bestimmungen, daß auch derjenige ausgeschlossen ist, der einen Offenbarungseid geleistet hat. Das liegt ja darin, daß es nicht angängig erscheint, daß als Vertreter des Volkes Leute da sind, die ihren zivilrechtlichen Verpflichtungen nicht nachkommen können, und hat keinen kapitalistischen Hintergrund.

Präsident: Wir kommen jetzt zur Abstimmung über §§ 11 und 12. Ich bitte, wer für den Antrag des Herrn Dr. Gildemeister ist, daß in § 11 die Worte „und wählbar“ gestrichen werden, sich zu erheben. Das ist abgelehnt. Dann bitte ich, wer dafür ist, daß der neue § 12 als Absatz 2 des § 11 angenommen wird, sich zu erheben. Das ist abgelehnt. Dann bitte ich die Damen und Herren, die für den neuen § 12 stimmen dem Antrage des Herrn Dr. Gildemeister gemäß, sich zu erheben. Das ist ebenfalls abgelehnt.

#### § 13.

Faust (U. S.): Zu § 13 beantragen wir, die Mandatszeit der Bürgerschaft auf zwei Jahre statt auf drei Jahre festzulegen. Es entspricht auch dem demokratischen Prinzip, daß das Parlament den Ausdruck der Volksmeinung und Volksvertretung darstellt. Es muß also verlangt werden, daß das Volk häufiger in die Lage kommt, seine Meinung zu äußern und seine Vertreter zu wechseln. Es liegt auch im Interesse der Vertreter selbst, damit sie hier im Parlament nicht verkapstelt werden und nicht vermodern im parlamentarischen Sumpf. Es ist ganz gut, wenn neues Blut hier ins Parlament hineinkommt. Außerdem möchte ich den Mehrheitssozialisten ins Gewissen reden, indem sie daran erinnert werden, daß das Erfurter Programm eine höchstens zweijährige Mandatszeit für Parlamente vorsieht. Es liegt auch im Interesse

der Volksaufklärung, denn das deutsche Volk krankt ja eben daran, daß es ein unpolitisches Volk war.

Präsident: Herr Faust, lautet Ihr Antrag so, daß Sie sagen:

nach zwei Jahren, oder mit Vorbehalt der Bestimmungen des § 19?

Ich mache Sie darauf aufmerksam, daß die künftige Bürgerschaft ja nur 2 1/2 Jahre alt werden kann. Wollen Sie sagen auf zwei Jahre stritt?

Faust (U. S.): Auf zwei Jahre stritt.

Benhold (D.): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Diese Frage der Legislaturperiode ist in der Verfassungsdeputation wiederholt erörtert worden, und wir sind schließlich zu drei Jahren gekommen, — wir waren für vier Jahre — aus folgenden Gründen, die zweifellos auch für die Unabhängigen nicht ohne Stichhaltigkeit sein werden. Es ist notwendig, daß, wenn die Wahlen zu den gesetzgebenden Körperschaften stattfinden, eine möglichst große Zahl der Wahlberechtigten an die Urne kommt. Wir wollen bei diesen Wahlen eine unverfälschte Meinung des Volkes feststellen. Nun werden wir aber in Zukunft alle vier Jahre den Reichstag wählen, außerdem den Reichspräsidenten, darüber hinaus vielleicht noch eine Reihe von Volksentscheiden haben, und da kann es leicht sein, daß eine große Wahlmüdigkeit eintritt, so daß die wahre Volksmeinung nicht zum Ausdruck kommt. Was Herr Faust an die Wand malte, daß eine Bürgerschaft über die wichtigsten Interessen des Volkes in den drei Jahren hinweggehen könnte, ist nicht zu befürchten, denn es besteht ja die Möglichkeit, die Bürgerschaft durch Volksentscheid aufzulösen. Ich möchte daher bitten, gerade im Interesse der Wählerschaft, um eine unverfälschte Meinung des Volkes zu erhalten, es bei dem Vorschlage zu belassen.

Waigand (M.-S.): Ich weiß sehr wohl, daß wir in unserem Erfurter Programm eine zweijährige Legislaturperiode gefordert haben. Aber wir mußten uns in Anbetracht des geschlossenen Kompromisses zufrieden geben. Wir hätten auf demokratischer Grundlage für Wahlen alle zwei Jahre gestimmt. Da wir das nicht konnten, weil die übrigen Parteien in anderen Fragen dann die Verfassung ablehnten, mußten wir auf die dreijährige Legislaturperiode zurückgehen, und wenn wir heute tatsächlich andere Verhältnisse haben, auf die Herr Benhold schon hingewiesen hat und einmal durch Volksabstimmung, dann durch Auflösung des Parlaments das Volk immer wieder befragen können, so kann man auch eine Forderung des Erfurter Programms einmal übergehen. Wenn wir eine sozialistische Regierung haben, haben wir es immer in der Hand, diesen Punkt zu ändern.

Präsident: Es ist Schluß der Debatte beantragt. Zum Wort angeschrieben ist Herr Faust. Wird der Antrag unterstützt? Wünscht jemand gegen den Schluß zu sprechen?

Faust (U. S.) gegen den Schluß: Ich bitte, den Schluß nicht zu belieben.

Der Antrag auf Schluß der Debatte wird angenommen.

Präsident: Herr Faust beantragt, der § 13 soll folgende Fassung haben:

„Die Mitglieder der Bürgerschaft werden auf zwei Jahre gewählt.“

Der Antrag Faust wird abgelehnt; damit bleibt § 13 in der Form des Mehrheitsentwurfes bestehen.

§§ 14, 15, 16 werden ohne Debatte angenommen.

#### § 17.

Dr. Künkler: Herr Präsident! Nach § 17 soll die Bürgerschaft selbst ihre Auflösung beschließen können. Wir sind der Meinung, daß die vom Volke berufenen Vertreter auf ihrem Posten zu bleiben haben, solange das Volk es will, daß es nicht bei ihnen steht, sich der Aufgabe zu entziehen, die sie einmal übernommen haben. Zwar können wir das nicht für die einzelne Person bestimmen, da können Hinderungsgründe persönlicher Art und dergleichen eintreten, aber daß sich die gesamte Bürgerschaft auflösen kann, steht in Widerspruch mit dem Prinzip des Auftrags.

Präsident: Also Sie beantragen, den § 17 zu streichen.

Der Antrag Künkler wird abgelehnt; § 17 darauf unverändert angenommen.

#### § 18.

Präsident: Herr Dr. Gildemeister stellt folgenden Antrag:

Anstelle des § 18 tritt der § 12 B des Entwurfes der ersten Lesung, lautend:

„Die Bürgerschaft kann durch Volksentscheid aufgelöst werden.“

Der Antrag muß entweder vom Senat oder von mindestens ein Fünftel der Stimmberechtigten gestellt werden und gilt als angenommen, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten dafür gestimmt hat.

Der Antrag kann erst nach Ablauf von zwei Jahren wiederholt werden.

Eventuell in § 18 Absatz 1 den Senat 3 zu streichen und dafür zu sagen:

„Das gleiche Antragsrecht steht dem Senat zu, wenn mindestens ein Fünftel der gesetzlichen Mitgliederzahl der Bürgerschaft zustimmt.“

Dr. Kunkler: Herr Präsident! Auf die Anträge des Herrn Dr. Gildemeister brauche ich deswegen nicht einzugehen, weil wir uns gegen die Auflösung der Volksvertretung auf Antrag des Senats entschieden erklären müssen. Ich habe geltend gemacht, daß es widersinnig ist, der von der Volksvertretung eingesetzten und von ihr abhängigen Regierung ein solches Recht gegen die Volksvertretung zu geben, daß es unseren Anschauungen von der Volksvertretung ins Gesicht schlägt. Also beantragen wir die Streichung des Satzes 3 des § 18. Was das eine Drittel der gesetzlichen Mitgliederzahl der Bürgerschaft angeht, das dem Antrage des Senats zustimmen muß und das erst in der zweiten Lesung aufgenommen worden ist, so habe ich bereits bei der Generaldebatte ausgeführt, daß wir darin tatsächlich eine Abschwächung nicht erblicken können. Ich beantrage also

Streichung des Satzes 3.

Der Antrag Dr. Gildemeister wird abgelehnt; der Antrag Dr. Kunkler wird ebenfalls abgelehnt. § 18 wird in unveränderter Fassung angenommen.

§ 19 wird ohne Debatte angenommen.

#### § 20.

Dr. Kunkler: Herr Präsident! Wir beantragen, den Satz 2 des § 20 zu streichen.

Was über das Gewissen gesagt wird, halten wir für eine überflüssige Redensart. Im übrigen ist der Ausschluß von Bindungen der Volksvertreter an Aufträge ihrer Wähler eine der Bestimmungen, die aus dem alten Recht übernommen sind. Wir widersprechen dem, weil es den Anschein erwecken kann, daß die Vertreter unabhängig von ihren Wählern seien. Wir stehen auf dem Standpunkt, daß, wenn das auch lediglich mit Rücksicht auf die Technik des Wahlverfahrens nicht zum Ausdruck zu bringen ist, die Volksvertreter zurückzutreten haben, wenn sie von ihren Wählern abgerufen werden. Dieser Standpunkt würde durch neue Bestimmungen, wie sie der vorliegende Paragraph ausdrückt, jedenfalls verdunkelt oder in Zweifel gesetzt werden.

Boelke: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Herr Dr. Kunkler hat bereits gesagt, daß wir für die Streichung des § 20 sind. Die Begründung, die ich dafür gebe, ist so durchschlagender Art, daß kein anständiger Mensch, kein Mitglied dieses Hauses sie von sich weisen kann. Was bedeutet es denn: die Volksvertreter sind nur ihrem Gewissen unterworfen? Wir alle wissen, wie es zugeht im Wahlkampf. Da kommen die Kandidaten, die dafür agitieren, daß sie gewählt werden, da versprechen die Kandidaten, daß sie eintreten wollen für die Allgemeinheit und für das Wohl des Volkes. Sind sie dann gewählt, halten sie ihr Versprechen nicht. Dagegen sind die Wähler

machtlos, und das werden sie auch in Zukunft wieder sein. Wir sind der Ansicht, daß ein Kandidat, der sich dem Volk zu den Wahlen präsentiert, des Volkes Rechte zu vertreten hat, daß er unbedingt jeden Auftrag zu erfüllen hat, den er übernommen hat. Aber das sieht ja sehr eigentümlich aus; wir wissen, daß es recht viele Gewissen gibt. Es gibt ein großes Gewissen, es gibt auch ein kleines Gewissen. (Heiterkeit.)

Meine Damen und Herren! Nun haben wir ja die wunderbarsten Sachen zu verzeichnen. Wenn die Wähler später sehen, daß diejenigen, denen sie ihr Vertrauen geschenkt haben, wortbrüchig geworden sind, dann sagen sie, daß sie nur ihrem Gewissen verantwortlich sind. Sie sagen einfach: sie haben sich die Erfüllung der von Ihnen gegebenen Versprechen ganz anders vorgestellt, als wir. Mit solchen Prinzipien kann jeder Lump als Ehrenmann gelten.

Meine Herren von der äußersten Rechten! Sie werden selbst zugeben müssen, daß der Ihren Kreisen nahestehende Abgeordnete Erzberger ein sehr dehnbares Gewissen hat — — —

Präsident: Wollen wir nicht beim § 20 bleiben.

Boelke: Stets vor den Wahlen sind aus den Kreisen der Großagrarien, aus den Kreisen der Schwerindustrie die Machthaber hingetreten und haben in hohen Tönen ihre Notlage verkündet. — — —

Präsident: Ich bitte Sie doch, zur Sache zu sprechen.

Boelke: Sie haben stets gesagt, daß das allgemeine Volkswohl die Richtschnur für sie sein solle, aber nach den Wahlen war es anders. Aber die stärkste Enttäuschung, die das deutsche arbeitende Volk erlebt hat, hat sie im Jahre 1914 erlebt.

Meine Damen und Herren! Die Wahlen 1912 — —

Präsident: Ich bitte Sie, jetzt zur Sache zu sprechen.

Boelke: Ich glaube, man kann über diesen Punkt sprechen, wenn man über das Gewissen der Volksvertreter sprechen soll.

Präsident: Ich kann derartige Ausführungen nicht zulassen.

Boelke: Ich weiß nicht, Herr Präsident, ob man nicht über die Gewissenhaftigkeit der Parlamentarier sprechen kann. Ich kann aber von weiteren Ausführungen absehen und komme auch sehr rasch zum Schluß. Als die Lage immer drohender wurde, da waren es 4 850 000 Wähler, die für die sozialdemokratische Partei stimmten. Und als 110 sozialdemo-

fratijche Abgeordnete in den Reichstag einzogen, da herrschte Jubel in diesen Wählermassen, da glaubten sie ein starkes Bollwerk zu haben gegen die Kriegsgefahr. Und im Jahre 1914 erlebten sie es, daß der größte Teil dieser Abgeordneten nicht den Mut hatte, mit seiner Person, mit seinem Leben für diese Sache einzutreten. Darum ist es notwendig zu sagen, daß der Abgeordnete unbedingt gezwungen ist, bei Erfüllung seines Mandats die Versprechungen zu halten, die er gegeben hat, ehe er gewählt wurde. Wie war es während der Revolution? — — —

Präsident: Ich bitte Sie, doch zur Sache zu sprechen.

Boelke: Gestatten Sie mir, daß ich unserer Ueberzeugung Ausdruck gebe. Während der Revolution haben diese Leute dieselbe Politik fortgesetzt und können es heute nicht begreifen, daß die deutsche Arbeiterschaft sich von ihnen abwendet und sie des Verrates beschuldigt. Aber weil wir unabhängige Sozialisten in Zukunft nicht wollen, daß es wieder so wird, daß es wieder ein derartiges Bollwerk gibt, hinter dem man seine Gewissenhaftigkeit verleugnen kann, lehnen wir diesen Punkt ab und beantragen, daß dieser Satz gestrichen wird.

Senatskommissar Senator Dr. Spitta: Ich kann mich so kurz fassen, wie sich mein Herr Vorredner lang gefaßt hat. (Heiterkeit.)

Diese Bestimmung in der bremischen Verfassung deckt sich mit Bestimmungen in der Reichsverfassung und denen anderer deutscher Länder. Es soll damit lediglich zum Ausdruck gebracht werden, daß die Abgeordneten nicht lediglich Geschäftsführer bestimmter Gruppen der Wähler sein, sondern nach ihrem eigenen Gewissen und nach eigenem besten Wissen entscheiden sollen, was für das Staatswohl am besten ist.

Waigand (M.-S.): Wir legen der Bestimmung keinen großen Wert bei. Gewiß muß jeder nach seiner eigenen Meinung stimmen. Tritt er dadurch mit einem Beschluß seiner Fraktion in Widerspruch, so kann er gezwungen werden, von seinem Posten zurückzutreten. Wer also mit seiner Partei im Widerspruch steht, muß daraus die Konsequenzen ziehen, damit er nicht derartigen Schwierigkeiten ausgesetzt wird. Wir können also ruhig für die Bestimmung stimmen, sie hat keine Gefahr.

Die Streichung des zweiten Absatzes wird abgelehnt, § 20 unverändert angenommen.

#### § 21.

Dr. Kunkler (U. S.): Ich bin gegen den zweiten Satz

„Sie sind verpflichtet, alle ihnen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder der Bürgerschaft bekannt

werdenden vertraulichen Schriftstücke, Drucksachen und Verhandlungen der Bürgerschaft und ihrer Ausschüsse, sowie der Deputationen und Behörden geheim zu halten.“

Es ist ja, wie Ihnen bekannt, diese Frage seiner Zeit Gegenstand der Verhandlungen gewesen, die sich an die Anklageschrift der Mehrheit der Deputation gegen meine Fraktion anknüpften. Damals haben wir den Standpunkt vertreten, daß die gewählten Vertreter der Arbeiterschaft verpflichtet sind, den Wählern über die Verhandlungen, die sie in Ausführung ihres Auftrages haben, zumal über ein Grundgesetz, rückhaltlos Aufschluß zu geben, während die Mehrheit diese Verhandlungen geheim halten wollte. Uebrigens bin ich der Meinung, daß der § 21 auch rechtlich die Verpflichtung zur Vertraulichkeit nicht klar zum Ausdruck bringt, da dabei gar nicht gesagt wird, was vertraulich sein soll. Selbstverständlich, und das haben wir stets anerkannt, gibt es Gegenstände, die vertraulich gehalten werden müssen, daß aber den Vertretern allgemein die Verpflichtung zur Geheimhaltung von Schriftstücken usw. auferlegt wird, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder der Bürgerschaft bekannt geworden sind, lediglich deswegen, weil sie als vertraulich bezeichnet waren oder ein Mehrheitsbeschluß es so wollte, können wir nicht anerkennen. Es könnte höchstens bestimmt werden, daß die von dritter Seite unter der Bedingung der Vertraulichkeit gemachten Mitteilungen oder Verhandlungen, bei denen die Vertraulichkeit aus der Natur des Gegenstandes oder aus Umständen, die außerhalb des Gemeinwesens liegen, begründet ist, entsprechend zu behandeln seien. Ich stelle aber einen solchen Antrag nicht, da ich der Auffassung bin, daß das eine moralische, eine selbstverständliche Pflicht eines jeden Abgeordneten ist. Wir beantragen einfach,

den Satz 2 des § 21 ganz zu streichen.

Waigand (M.-S.): Ich möchte ganz entschieden bitten, daß wir so beschließen, wie die Deputation vorschlägt. Ich möchte Herrn Dr. Kunkler daran erinnern, daß die U. S. auf dem Leipziger Parteitage auch zwei Tage vertraulich gearbeitet haben, da durfte niemand dabei sein, weil die Beratung durch die Öffentlichkeit gestört worden wäre. Und ich möchte weiter daran erinnern, daß auch bei den U. S. bei Aufstellung der Kandidatenliste vertraulich verhandelt wird, und es darf dabei auch niemand hinter der Tür stehen. (Große Heiterkeit.)

Präsident: Ich bitte um Ruhe.

Dr. Kunkler (U. S.): Der Leipziger Parteitag ist ein Lieblingsthema von Herrn Waigand, er hat schon einmal in dieser Verbindung darauf hingewiesen. Zunächst möchte ich aber darauf aufmerksam machen, daß doch ein Unterschied ist zwischen einem Parteitag und einer Volksvertretung. Daß bei einem Parteitag,

der Vertretung einer besonderen Partei, nicht alles in die Öffentlichkeit zu gehen braucht, ist doch selbstverständlich. Vertreter des Volkes sind aber der Gesamtheit des Volkes und ihren Wählern gegenüber verpflichtet, sie über alle wichtigen Vorgänge zu unterrichten.

Präsident: Die Verhandlung ist geschlossen.

Der Antrag Künkler wird abgelehnt.

§ 22.

§ 23.

Dr. Künkler (U. S.): Die frühere Geschäftsordnungs-Kommission ist der Meinung gewesen, daß der Ausdruck „Geschäftsvorstand“ der Nationalversammlung keinen rechten Sinn habe, und hat unter Zustimmung der Nationalversammlung den Ausdruck in „Vorstand“ geändert. Ebenso war sie der Meinung, daß der hier aus der alten Geschäftsordnung und der Verfassung übernommene Archivar nicht mehr existiert und deshalb zu streichen sei. Im allgemeinen muß ich aber sagen, daß alle diese Bestimmungen nicht in die Verfassung, sondern nur in die Geschäftsordnung gehören. Die Verfassung hat nur gewisse derartige Bestimmungen zu enthalten, die in unserem Minderheitsentwurf stehen, das weitere hat die Geschäftsordnung zu regeln, wie es auch in den §§ 3, 4 und 5 der Geschäftsordnung geschieht. Ich beantrage daher,

die §§ 23, 24 und 25 zu streichen.

Senatskommissar Senator Dr. Spitta: Ob es heißen soll, „Geschäftsvorstand“ oder „Vorstand“ stelle ich anheim. Was die übrigen beanstandeten Bestimmungen betrifft, so scheinen sie mir doch nicht überflüssig zu sein. Insbesondere gilt das von der Bestimmung unter § 23, 2 und für die Bestimmung, daß bei der Wahl der einzelnen Mitglieder des Vorstandes die in der Bürgerschaft vertretenen Gruppen und Parteien nach ihrer Stärke zu berücksichtigen sind. Dies ist ein wichtiges Recht der Minderheiten, das in der Verfassung festgelegt werden muß.

Frau Bardenheuer (M. S.): Ich bin der Meinung, daß auch in der Verfassung, ebenso wie in der Geschäftsordnung, anstatt „Geschäftsvorstand“ „Vorstand“ gesagt werden sollte, und beantrage:

in diesem Paragraphen wie in allen Paragraphen, wo von einem Geschäftsvorstande die Rede ist, dafür „Vorstand“ zu setzen.

Der Antrag Künkler auf Streichung der §§ 23—25 wird abgelehnt.

Der Antrag Bardenheuer wird angenommen.

§ 24.

§ 25.

Präsident: Dazu steht mit zur Verhandlung § 5 des Entwurfs der Minderheit.

Dr. Künkler (U. S.): Ohne auf Einzelheiten einzugehen, will ich nur sagen, daß der § 5 des von der Minderheit vorgeschlagenen Entwurfs alles das enthält, was nach unserer Meinung über den Geschäftsgang in die Verfassung aufgenommen werden müßte. Demnächst möchte ich auf eine Unstimmigkeit aufmerksam machen, die zwischen dem Verfassungsentwurf der Mehrheit und der Geschäftsordnung besteht. In dieser heißt es, daß, wenn wenigstens ein Fünftel der gesetzlichen Mitgliederzahl es beantragt, eine Sitzung der Nationalversammlung stattfinden muß, in diesem Paragraphen des Verfassungsentwurfs wird dagegen die Zahl 20 bestimmt. Außerdem muß ich Einspruch dagegen erheben, daß dem Senat ein Einfluß auf den Geschäftsgang in der Bürgerschaft eingeräumt werden soll. So steht in diesem Paragraphen, daß der Vorstand eine Versammlung anzuberaumen hat, wenn unter Mitteilung der zu beratenden Gegenstände entweder der Senat es für erforderlich hält oder usw. Ich beantrage,

in § 25 im ersten Absatz die Worte „entweder der Senat es für erforderlich hält oder wenn“ zu streichen.

Waigand (M. S.): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Wenn in der Geschäftsordnung steht „ein Fünftel“, dann müssen es wohl 24 statt 20 Mitglieder sein. Im übrigen wollte ich nur noch sagen: wenn Herr Dr. Künkler glaubt, daß auch nicht einmal der Senat in eine Notwendigkeit versetzt würde, eine Versammlung der Bürgerschaft zu verlangen, so kann diese Notwendigkeit doch eintreten. (Dr. Künkler: Man muß es doch der Volksvertretung überlassen, ob sie sie anerkennt!) Wenn die Notwendigkeit vorhanden ist und die Volksvertretung nicht beieinander ist, dann kann die Volksvertretung doch nicht entscheiden. (Dr. Künkler: Aber doch der Geschäftsvorstand!) Und infolgedessen können wir nicht einsehen, warum der Senat nicht das Recht haben soll, eine Versammlung einzuberufen.

§ 5 der Minderheitsvorlage wird abgelehnt.

Der Antrag Künkler wird abgelehnt.

Der Antrag Waigand wird angenommen.

§ 26.

Dr. Künkler (U. S.): Wir haben in der Geschäftsordnungs-Kommission beschlossen, und die National-

versammlung ist darin beigetreten, daß auf die Beschlußfähigkeit von Amtswegen zu achten ist. Entweder muß die Nationalversammlung an ihrem damaligen Beschlüsse festhalten oder die Geschäftsordnung ändern.

Präsident: Wir haben uns damals auf diese Bestimmung eingelassen, weil nur ein Drittel der Beschlußfähigkeit nötig ist.

Wenhold (D.): Das ist keine grundsätzliche Frage, sondern eine Frage der Praxis. Ich hoffe, daß wir es bei der Bestimmung des § 26 in der vorliegenden Form lassen, die sich mit der Übung in allen übrigen Parlamenten deckt. Auch im Reichstage sind Beschlüsse ohne Anfechtung gefaßt worden bei Anwesenheit von 20 Mitgliedern. Es gibt auch hier langweilige Verhandlungen, denen nicht jeder beizuwohnen braucht. Der Geschäftsvorstand braucht wirklich nicht mit Argusaugen darüber zu wachen, ob einer zu viel oder zu wenig anwesend ist.

Dr. Künzler (U. S.): Ich beantrage also, den zweiten Halbsatz zu streichen, damit ist alles gesagt. Wenn Herr Wenhold sagt, daß im Reichstage so verfahren wird, so ist doch von allen Staatsrechtslehrern dieses Verfahren als durchaus unrichtig bezeichnet worden, weil es der Reichsverfassung widerspricht. Es ist doch nicht ohne Bedeutung, ob ein Beschluß von einem Hause gefaßt wird, das 120 Mitglieder umfaßt, während in Wirklichkeit nur ein Duzend anwesend ist. (Wenhold: Es kommt immer auf den Gegenstand an!) Der § 26 hat noch einen zweiten Absatz. In dem letzten Satz befindet sich wieder ein Recht des Senats, auf den Geschäftsgang der Volksvertretung Einfluß zu üben. Das bitte ich zu streichen.

Der Antrag Dr. Künzler wird abgelehnt.

#### § 27.

Dr. Künzler (U. S.): Herr Präsident! Hier handelt es sich um die Öffentlichkeit und um die Voraussetzungen, unter denen die Volksvertretung die Öffentlichkeit ausschließen kann. Nach dem Mehrheitsentwurf ist die Volksvertretung durch einen einfachen Mehrheitsbeschluß in der Lage, die Öffentlichkeit und damit die Kontrolle der Öffentlichkeit auszuschließen. Ich habe bereits an anderer Stelle erwähnt, daß wir der Meinung sind, daß die gewählten Volksvertreter verpflichtet sind, ihrer Wählerschaft als ihren Auftraggebern rückhaltlos Einblick zu gewähren, wie sie den Auftrag erfüllen. Ich verweise auf den Minderheitsbericht, der durchaus nicht verkennet, daß es Lagen und Verhältnisse geben kann, in denen eine nicht öffentliche Verhandlung geboten ist, aber solche Umstände nicht anerkennt, soweit sie innerhalb des Gemeinwesens liegen. Liegen diese Umstände außerhalb des Gemein-

wesens, in einer Schädigung des Gemeinwesens durch eine dritte Person, die zu besorgen ist, oder im Interesse eines andern Staates, so erkennen auch wir die Vertraulichkeit an. Ich weise darauf hin, daß auch die Geschäftsordnungskommission seinerzeit diesem Gedanken wenigstens in einer beschränkten Weise Rechnung getragen hat, in § 12, Absatz 2. Die Mehrheit der Geschäftsordnungskommission und der Nationalversammlung hat es sich freilich nicht nehmen lassen, die Öffentlichkeit auch unter anderen Voraussetzungen auszuschließen, dafür indessen wenigstens eine besondere Mehrheit verlangt. Auch die Reichsverfassung läßt wenigstens einen einfachen Mehrheitsbeschluß zum Ausschluß der Öffentlichkeit nicht genügen. Also auch in diesem Punkte sollte man sich wenigstens dieses Beispiel an der Reichsverfassung nehmen. Uns allerdings würde eine solche Regelung auch nicht genügen.

Wenhold (D.): Zu dieser Frage muß noch einiges gesagt werden. Der eigentliche Unterschied der Auffassungen ist sehr gering. Herr Dr. Künzler hat zugegeben, daß die Geheimhaltung, soweit es sich um Angelegenheiten handelt, die außerhalb des Gemeinwesens liegen, in den meisten Fällen als berechtigt angesehen werden könne. Was diese Bestimmung sagt, ist demgegenüber nichts außerordentliches. Sie schafft die Möglichkeit, daß 15 Mitglieder der Bürgerschaft die Abhaltung einer geheimen Sitzung beantragen können. Dann wird darüber beschlossen, und wenn die Mehrheit so beschließt, muß Geheimhaltung gewahrt werden. Es gibt durchaus eine Reihe von Gegenständen, die innerhalb des Gemeinwesens liegen, die zu einer Geheimhaltung der Verhandlungen darüber zwingen, z. B. dann, wenn durch die Öffentlichkeit der Verhandlungen für einzelne Personen wirtschaftliche Vorteile aus der Kenntnis erwachsen können zu Lasten des Gemeinwesens. Auch wir haben größtes Interesse an öffentlichen Verhandlungen, aber das Interesse des Staates ist wichtiger als die Befriedigung der Neugier einiger weniger.

Dr. Künzler (U. S.): Herr Präsident! Herr Wenhold hat wohl nicht richtig zugehört, sonst hätte er aus meinen Worten entnehmen müssen, daß ich gerade in dem Falle, den er im Auge hat, die Nichtöffentlichkeit anerkenne. Da liegt eben der Grund außerhalb des Gemeinwesens. Wenn Herr Wenhold einen glücklicheren Ausdruck findet, so wäre ich ihm dankbar. Im übrigen, von einem der Rechten angehörenden langjährigen Mitgliede der früheren Bürgerschaft ist erwähnt worden, daß, wenn früher die Bürgerschaft vertraulich verhandelt habe, man dann, wenn man nach Hause gekommen, gefragt worden sei, was sie denn wieder bewilligt hätten. Es handelte sich immer um Beamtenremunerationen usw., die man aus einer gewissen Rücksicht auf die betreffende Persönlichkeit nicht gern in aller Öffentlichkeit erörterte.

Wir sind der Meinung, daß über solche Dinge, wenn sie überhaupt noch vorkommen, rüchhaltlos in der Öffentlichkeit verhandelt werden muß. Dieses geheime Verfahren verstößt nach unserer Auffassung gegen unsere Verpflichtungen gegenüber der Wählerschaft. § 27 enthält aber noch einen zweiten Absatz und darin wieder ein Recht des Senats, in den Geschäftsgang der Volksvertretung einzugreifen und gegen ihren Willen die geheime Verhandlung zu verlangen, wenn es sich um Reichs- und auswärtige Angelegenheiten handelt. Das widerspricht der Stellung der Regierung zur Volksvertretung, noch mehr aber die Bestimmung, wonach der Senat den Antrag zurückziehen kann, wenn die Vertraulichkeit nicht beliebt wird. Wenn der Senat Kenntnis erlangt von einer Angelegenheit, die er für vertraulich hält, so handelt er wie überall nur als Beauftragter des Volkes und ist nicht befugt, seinem Auftraggeber, der Volksvertretung, einen Gegenstand vorzuenthalten. Insbesondere diesen Satz und den ganzen 2. Absatz des § 27 beantrage ich zu streichen.

Präsident: Ich fasse Ihren Antrag so auf: Sie streichen den ganzen § 27 und setzen an dessen Stelle den 2. Absatz Ihres § 5. Wer dem zustimmen will, bitte sich zu erheben. Das ist abgelehnt. Damit ist § 27 erledigt.

#### § 28 — § 29.

#### § 30.

Dr. Künzler (U. S.): Ich beziehe mich auf meine Ausführungen von vorhin.

Präsident: Herr Dr. Künzler beantragt, den § 30 zu streichen. Wer dafür ist, bitte sich zu erheben. Das ist abgelehnt.

#### § 31.

Präsident: Dazu liegt ein Antrag der mehrheitssozialistischen Partei vor:

Als Absatz 4 hinzuzufügen:

Im Falle des § 36 Abs. 2 kann der Ausschuß, nachdem die vom Senat bestellten Vertreter gehört sind, beschließen, in Abwesenheit der Mitglieder und Vertreter des Senats weiter zu beraten.

Waigand (M.-S.): Wir haben das aufgenommen, weil es in § 31 heißt: „Die Mitglieder des Senats — — —“ usw., und da wollten wir hinzufügen, daß im Falle des § 36, der sich auch auf den Ausschuß bezieht wegen der Senatswahlen usw., daß in diesem Falle, wenn die Vertreter des Senats gewählt sind, sie durch den Beschluß des Ausschusses dann die Be-

ratung verlassen und daß der Ausschuß unter sich verhandeln kann. Es ist gesagt worden, daß bei weiterer Anwesenheit des Senates einzelne Mitglieder sich beeinträchtigt fühlen, und insolgedessen wollen wir, daß die Möglichkeit gegeben ist, daß der Ausschuß unter sich allein verhandelt.

Präsident: Herr Waigand, darf ich annehmen, daß wir es Herrn Senator Spitta überlassen, das redaktionell zu fassen?

Dr. Künzler (U. S.): Ueber den Antrag des Herrn Waigand brauche ich mich nicht zu äußern. Bei § 36 werden wir ausführen, daß wir diesen Ausschluß überhaupt ablehnen. Ich wollte im übrigen darauf aufmerksam machen, welche Rechte dieser § 31 dem Senat gegenüber der Volksvertretung in deren Geschäftsgänge einräumt. Der Senat soll mit seinen Mitgliedern an allen Sitzungen der Bürgerschaft und der Ausschüsse teilnehmen können. Das ist eine wesentliche Milderung und Verstärkung des Rechtes, das der Senat auf den Geschäftsgang der Bürgerschaft hat, sogar gegenüber den bisherigen Zuständen. Ich bitte, diesen § 31 ebenfalls zu streichen.

Präsident: Zunächst beantragt Herr Dr. Künzler, den § 31 zu streichen. Wer dafür ist, bitte sich zu erheben. Das ist abgelehnt. Dann bitte ich, wer dem Antrage des Herrn Waigand zustimmen will, sich zu erheben. Das ist angenommen.

#### § 32.

Bögeding (U. S.): In § 32 wird zum Ausdruck gebracht, daß die Vertreter der Kammern an den Verhandlungen der Bürgerschaft teilnehmen sollen mit beratender Stimme. Wir lehnen den § 32 ab, weil wir an Stelle der jetzigen Vertretung durch die Kammern den allgemeinen Arbeiterrat gesetzt wissen wollen.

Die Streichung des § 32 wird abgelehnt.

#### § 33.

#### § 34.

Präsident: Nun möchte ich vorschlagen, Herr Dr. Künzler, daß wir jetzt den Staatsgerichtshof mit verhandeln. Also Ihr § 6. Wollen Sie dazu das Wort nehmen?

Dr. Künzler (U. S.): Ich kann mich kurz auf die vorliegende Fassung beziehen. Wir sind der Meinung gewesen, daß es erforderlich ist, sich solches Organ zu schaffen für die Aufgaben, die im § 6 unter 1—3 angeführt sind, vornehmlich ein Organ, das über Beschwerden über Beeinträchtigung in politischen Rechten entscheidet. Es ist ferner ein Organ zu schaffen, das über die sogenannten Kompetenzkonflikte zwischen den

Gerichten und Verwaltungsbehörden zu entscheiden hat, damit die Zuständigkeit der Gerichte, die mit dem vorliegenden Entwurf stillschweigend angenommen wird, ausgeschlossen wird. Ich bitte aus diesem Grunde, eine unserem § 6 entsprechende Bestimmung aufzunehmen.

§ 6 der Minderheit wird abgelehnt.

### III. Die Landesregierung (Senat).

#### § 35.

Präsident: Dazu liegt ein Antrag von Herrn Dr. Gildemeister vor:

In § 35 hinter dem ersten Satz einschalten:

„Drei der Mitglieder des Senats müssen in Bremen ansässige Kaufleute sein.“

Herr Dr. Gildemeister, ich möchte Sie fragen, legen Sie Wert darauf, daß die Mitglieder des Senats in Bremen wohnen müssen? Ich verweise auf § 42. Da steht, jedes Mitglied des Senats muß seinen Wohnsitz im Staatsgebiet haben. (Dr. Gildemeister: Einverstanden!) Dann möchte ich vorschlagen, daß wir bei dieser Gelegenheit über die §§ 7–10 des Minderheitsberichtes abstimmen. Das sind die Aemter.

Achelis (L.-B.): Meine Damen und Herren! Der Antrag, wie er von dieser Seite gestellt ist, ist meiner Ansicht nach von außerordentlicher Wichtigkeit wegen der Zusammensetzung des Senats, und ich stütze mich dabei auf die Vergangenheit, die dafür gesorgt hat, daß genügend Sachverständige für alle kaufmännischen Vertretungen und Schiffsangelegenheiten im Senat vertreten gewesen sind. Besonders ist das wohl hervorgetreten im Kriege, wo es gerade die kaufmännischen Senatoren gewesen sind, die durch ihre Sachverständigkeit außerordentliches geleistet haben in der Versorgung Bremens mit Lebensmitteln, Kohlen und anderen Sachen. Meiner Ansicht nach darf es nicht von Parteirücksichten allein abhängen, ob Kaufleute durch Zufall in den Senat hineinkommen oder nicht. Meiner Meinung nach ist es nicht möglich für eine See- und Hansestadt wie Bremen, daß diese eine Regierung hat, in der nicht die notwendigen Fachmänner vorhanden sind. Der Mangel an Fachministern hat sich ja nach unserer Ansicht an anderer Stelle gezeigt. Meiner Ansicht nach sollten wir diesem Beispiel in Bremen nicht nachfolgen, und es liegt hier meiner Ansicht nach die Möglichkeit vor, daß Kaufleute in den Senat hineinkommen. Meine Damen und Herren! Bremen hat sich als See- und Hansestadt in den letzten Jahrzehnten seine Stellung mühsam erobert und erhalten durch die Kraft, die hier in allen Kreisen geherrscht hat. Ich sehe für Bremen, wie überhaupt für die

ganze Entwicklung von Handel und Industrie eine sehr schwere Zeit voraus und glaube, daß wir erst am Anfang der großen Schwierigkeiten stehen. Wir sind jetzt auf dem Standpunkte angekommen, wo der Export, der wieder angefangen hatte, sich zu beleben, wieder völlig zum Stillstande kommt. Wir sind in vielen Artikeln nicht mehr konkurrenzfähig. Diese Misere wird sich bei dem Mangel unserer Schiffe noch mehr ausdehnen, und gerade Bremen wird die allerschwersten Kämpfe durchzumachen haben. Um so wichtiger ist es da, daß an der ersten Stelle die Männer stehen, die wissen, wie für die Interessen Bremens gesorgt werden kann, die Männer, die dafür berufen sind, den Verkehr mit den Ministerien der anderen Länder zu kennen. Deshalb, Herr Präsident, halte ich es für unbedingt notwendig, daß in der Verfassung festgelegt wird, daß mindestens 3 Kaufleute im Senat einen Sitz erhalten.

Wenhold (D.): Meine Damen und Herren! Die Ausführungen, die Herr Achelis gemacht hat über die Notwendigkeit der Vertretung von Kaufleuten im Senat, sind auch von unserer Partei in ähnlicher Form und nachdrücklichst schon bei der 1. und 2. Lesung in der Verfassungsdeputation gemacht worden, auch sind von uns entsprechende Anträge gestellt worden. Es ist mir leider nicht möglich gewesen, für die Notwendigkeit dieser Bestimmung eine Mehrheit in der Verfassungsdeputation zu bekommen. Wir haben auch bei den Verhandlungen, die an das Zustandekommen der 2. Lesung sich knüpften, die außerordentliche Wichtigkeit, die wir auf diesen Punkt legen mußten, betont, trotzdem ergab sich für diese Bestimmung keine Mehrheit. Wir haben uns also vor die Frage gestellt, ob wir an der Aufnahme dieser Bestimmung das Zustandekommen der Verfassung scheitern lassen wollten. Gegenüber dieser Frage haben wir uns zu der Anschauung durchringen müssen, daß wir die Verfassung nicht daran scheitern lassen können. Wir sind daher heute nicht in der Lage, diesem Antrage auf Grund des Uebereinkommens über das Zustandekommen der Verfassung zuzustimmen. Ich möchte aber bemerken, daß vielleicht in dem Ausschuss, der in § 36 vorgesehen worden ist, eine gewisse Möglichkeit sich bietet, gerade Kaufleute in den neuen Senat hineinzubringen. Dadurch, daß die Wahl der Senatsmitglieder in diesem Ausschuss vorbereitet werden soll, ist es möglich, daß auf die besondere Vertretung der Kaufleute im Senat hingewiesen und die betreffenden Persönlichkeiten namhaft gemacht werden. Wir sympathisieren also mit diesem Antrage, lehnen aber aus den angegebenen Gründen die Zustimmung ab.

Waigand (M.-S.): Meine Damen und Herren! Schon in der früheren Bürgerschaft machten wir die Erfahrung, daß, als Kaufleute und Juristen eine

besondere Stellung in der Verfassung erhielten, auch andere Kreise kamen und eine besondere Stellung verlangten. Besonders die Techniker und Ingenieure, die in der hochentwickeltesten Industrie eine besondere Rolle spielen. Es wären besonders die Bautechniker, die mit demselben Rechte fordern könnten, bei den vielen Bauten, die Bremen auszuführen hat, Wasserbauten, Häfen- und Eisenbahnbauten, daß auch sie einen Fachminister in der Regierung hätten. Und allen diesen hätte man es ebensowenig verweigern können, und aus diesem Grunde stehen wir auf dem Standpunkte, daß kein Stand und keine Berufsbildung innerhalb der Verfassung als vorberechtigt genannt werden darf. Wir sind der Meinung, daß Kaufleute, Juristen und andere Gelehrte und Fachmänner in den Senat hineinkommen sollen, aber ihnen eine bevorrechtigte Stellung zu geben, ist nicht nötig. Wir müssen auch zurückweisen, was Herr Achelis sagte, daß wir anderwärts traurige Erfahrungen gemacht hätten, daß keine Fachminister vorhanden gewesen wären. Preußen und Deutschland sind seit langen Jahren ohne Fachminister regiert worden. Der einzige Fachminister, der in Preußen einmal ernannt wurde, das war der lange Möller, und seine Amtsdauer war nicht so lang, wie er war. Der General Podbielski wurde Postminister und später Landwirtschaftsminister; er verstand also verschiedene Fächer. Wir glauben ganz bestimmt, daß wir in Zukunft Herren aus diesen Kreisen an leitenden Stellen haben werden. Infolgedessen sind die Meinungen, daß Bremen Mangel an Fachleuten leiden würde, irrig. Für jeden Bürger gehört ganz bestimmt ein Opfer dazu, in eine solche Stellung einzutreten. Wir wissen, daß sich sehr viele Kaufleute geweigert haben, unter dem alten System die Stellung eines Senators anzunehmen, weil ihr Geschäft darunter ganz bedeutend litt, und daß dadurch die zweite Klasse ganz bedeutende Schwierigkeiten hatte, da sie keinen geeigneten Vertreter in den Senat senden konnte. Wir hoffen, daß sich auch in Zukunft entsprechende Kräfte für den Senat finden werden. Also ein Unglück ist das nicht, nur die Opferfreudigkeit der eigenen Bürger wird verlangt, damit sie mit ihrem Rat im Senat wirken können und für das Ganze ihre Kenntnisse verwerten.

Faust (U. S.): Ich bin in der angenehmen Lage, mich Herrn Waigand anschließen zu können. Es ist höchst merkwürdig, daß die Vertreter der Fraktionen von rechts die Rapp-Parole nach „Fachministern“ aufnehmen. Sie verkennen aber vollständig die politische Lage, was ebenfalls bezeichnend ist, da sie keine Ahnung zu haben scheinen, wie die Machtverhältnisse sich zugunsten der Arbeiterklasse in der letzten Geschichtsperiode verschoben haben. Außerdem stellen sich die Kaufleute ein sehr zweideutiges Zeugnis mit diesem Antrag aus. Sie sprechen damit aus, daß sie sich, wenn sie nicht im Senat vertreten wären, nicht mit

der gleichen Aufopferung am Wiederaufbau des Wirtschaftslebens beteiligen würden, sondern lediglich, wenn sie ihren Einfluß im Senat durchsetzen können, wie sie es früher getan haben. Sie wollen damit den Vorposten im Senat zurückerobern, der ihnen durch die Revolution entrissen worden ist. Aber zu ihrer Beruhigung will ich sie darauf hinweisen, daß in Zukunft nach dieser Verfassung auch wieder das Bankkapital und der dazu gehörige Kapitalismus der Industriellen und Kaufleute ausschlaggebend sein wird — — —

Präsident: Ich bitte Sie, zum Thema zu sprechen.

Faust (fortfahrend): Das sind alles Machtfaktoren, die in dieser Verfassung verankert sind, auch wenn es nicht besonders ausgedrückt ist und Sie nicht mit zwei bis drei Kaufleuten im Senat vertreten sind. Es ist selbstverständlich, daß wir als Vertreter der Arbeiterschaft diesem Antrag widersprechen und ihn ablehnen.

Präsident: Herr Dr. Runkler, jetzt müssen Sie sich wohl zu Ihren §§ 7—10 äußern.

Dr. Runkler: Ich darf wohl jetzt zur

#### Geschäftsordnung

sprechen, wozu ich mich schon vorhin gemeldet habe. Ich bin der Meinung, daß man den Eindruck gewinnt, daß die Absicht besteht, dieses Verfassungswerk einmütig anzunehmen, daß diese Versammlung dieses Verfassungswerk lediglich unter einer formellen Verhandlung erledigt wird, ohne daß sie der gegenteiligen Ansicht wirkliche Aufmerksamkeit schenkt und diese lediglich über sich ergehen läßt. Das können wir bei der Deutung des Gegenstandes nicht zulassen. Ich halte es für ausgeschlossen, daß man heute auch nur die Beratung über die Landesregierung beenden kann, und deshalb beantrage ich,

die Beratung abzubrechen.

Wenhold (D.): Ich möchte feststellen, daß durchaus nicht bei der Mehrheit des Hauses die Absicht hervorgetreten ist, den Argumenten der Gegner nicht gerecht zu werden. Es ist durchaus nicht beabsichtigt worden, hier eine übereilte Arbeit zu leisten, sondern wir haben uns mit den Gegnern der Vorlage eingehend auseinandergesetzt. Wenn Herr Dr. Runkler klagt über mangelnde Aufmerksamkeit, so habe ich das nicht feststellen können bei meinen Ausführungen. Im übrigen liegt es so, daß wir die Verfassung in kürzester Zeit zum Abschluß bringen müssen. Das erfordert die Geschäftslage; nach den Drucksachen wissen wir, daß noch eine Reihe weiterer wichtiger Vorlagen uns zur Erledigung bevorstehen. Die Mitglieder in den Kommissionen berichten ebenfalls, daß noch eine Reihe von Vorlagen vorbereitet werden, die wir auch

verabschieden sollen. Weiter müssen die Mitglieder des Hauses auch im Wahlkampf tätig sein. Wir müssen uns deshalb auf wenige Sitzungen beschränken und diese lieber von längerer Dauer halten. Ich möchte deshalb empfehlen, in den Verhandlungen weiter zu gehen, weil es dringend notwendig ist und weil wir morgen das Wahlgesetz verabschieden müssen. Sonntag beginnt bereits die Frist für die Auslegung der Wählerlisten. Daher bitte ich, den Vertagungsantrag abzulehnen.

Der Antrag auf Vertagung wird abgelehnt.

Präsident: Wollen Sie sich, Herr Dr. Runkler, jetzt zu den §§ 9—10 äußern.

Dr. Runkler: Bereits bei der Generaldebatte habe ich ausgeführt, daß wir die Landesregierung als geschlossene und einheitliche Körperschaft verwerfen, daß wir keinen Grund für diese Uebernahme aus der alten Verfassung erkennen können. Dort war sie durch die Zuständigkeit des Senats für die Gesetzgebung begründet. Nachdem aber die Gesetzgebung auf die Volksvertretung übergegangen ist, hat man keinen Grund mehr, eine solche geschlossene Körperschaft aufrecht zu erhalten. Auch anderwärts ist ein solcher Regierungskörper den Verfassungen fremd. Auch im Reiche hat man die Ministerialverwaltung. Andererseits sind wir der Meinung, daß die Geschlossenheit des Regierungskörpers den Nachteil hat, daß die Volksvertretung nicht in der Lage ist, die Regierungsglieder auf die bestimmten Ressorts zu berufen, daß sie also keinen gesetzlichen Einfluß auf die Geschäftsverteilung hat, daß das aber eine wesentliche Beeinträchtigung des Wahlrechtes ist. Denn für die Auswahl der Regierungsglieder wird gerade ihre Befähigung für bestimmte Regierungsressorts maßgebend sein, oder die Volksvertretung will in einem Regierungsressort eine bestimmte Richtung zur Geltung bringen und dafür eine bestimmte Persönlichkeit berufen. Dieser Zweck und diese Gründe kommen bei einem solchen geschlossenen Regierungskörper nicht zur Geltung. Es wird lediglich ein Senatsmitglied gewählt, ohne daß die Volksvertretung auf seine Aufgaben einen gesetzlichen Einfluß hat. Es ist sogar in der Verfassung ausdrücklich vorgesehen, daß das lediglich Sache des Senats sei. In der Verfassungsdeputation ist uns entgegengehalten worden, daß diese Regelung insbesondere angesichts der Abberufung den Vorteil habe, daß das peinliche einer Abberufung dadurch vermieden werde, insofern, als das einzelne Mitglied in der Regierungskörperschaft verschwinde. Wir sind im Gegenteil der Meinung, daß es gut ist, wenn es zu Tage tritt, ob sich die Volksvertretung in einem berufenen Regierungsglied geirrt hat oder nicht. Das peinliche, was bei dem gegenwärtigen Verfahren

für das Regierungsglied vermieden wird, lastet dann für alle Zeit auf der Volksgesamtheit. Von mehrheitssozialistischer Seite wurde uns sogar entgegengehalten, daß dieses System den Vorzug habe, daß man dann ein Mitglied, das sich zunächst für dieses Amt nicht eigne, bei einem anderen Amte unterbringen könne. Diese Art, dem Zufall die Korrektur seines Mißgriffs zu überlassen, scheint mir einigermaßen wunderbar. Wir sind also der Meinung, daß man nicht einen geschlossenen Regierungskörper bestehen lassen soll. Das einzig richtige und gegebene ist, daß die Volksvertretung die Regierungsglieder auch sogleich in die betreffenden Ämter beruft.

Wir sind auch gegenüber dem Einwand gesichert, daß nach unserem System kein einheitliches Vorgehen der Regierung möglich sei. Unser Entwurf sieht ausdrücklich gemeinschaftliche Beschlüsse der Ämter vor. Wir behalten aber bei dem einzelnen Regierungsgliede vor, daß, wenn er einen Beschluß nicht verantworten zu können glaubt, sich an seinem Auftraggeber zurückwendet. Das System der Mehrheit führt auch dazu, daß es bei der Vertrauensentziehung im wesentlichen immer zu einer ganzen Regierungskrise kommt. Der Senat kann nämlich mit Stimmenmehrheit jedes einzelne Mitglied anweisen, wie es sich in seiner Amtsführung zu verhalten hat. Und in Fällen, wo ein Konflikt in der Volksvertretung in Frage kommt, wird selbstverständlich der Senat immer Stellung nehmen. Der Konflikt wird sich dann nicht auf ein einzelnes Mitglied beschränken, sondern immer die ganze Regierung ergreifen. Aus diesen Gründen, aber insbesondere deswegen, weil sich bei richtiger Entwicklung ein solcher gemeinsamer Regierungskörper nicht ergeben kann, lehnen wir eine einheitliche Regierungskörperschaft ab und beantragen, an ihrer Stelle nach den Geschäften gesonderte Ämter zu setzen.

Senatskommissar Senator Dr. Spitta: Ich möchte zunächst darauf hinweisen, daß nach meiner Ueberzeugung schon die Reichsverfassung eine Landesregierung verlangt. Denn in einer ganzen Reihe von Artikeln der Reichsverfassung, z. B. Artikel 15, 17 und anderen, ist ausdrücklich von einer Landesregierung gesprochen. Die Reichsverfassung setzt also formell Landesregierungen voraus, so daß es schon darnach nicht zulässig wäre, sie aufzulösen in eine Reihe nebeneinanderbestehender Ämter. Ganz abgesehen davon, halte ich es aber auch sachlich für durchaus notwendig, daß die Regierung und Verwaltung nicht aufgelöst wird in nebeneinanderstehende selbstständige und unabhängig von einander arbeitende Ämter. Das würde die Gefahr mit sich bringen, daß die einzelnen Ämter auseinander regieren und verwalten, und die ganze Verwaltung in Desorganisation und Anarchie gerät. Es muß einheitlich regiert und verwaltet werden. Gerade die Spitzen der Regierung und der

Verwaltung dürfen nicht auseinanderlaufen. Was die anderen Bedenken des Herrn Dr. Künkler anbetrifft, die auch in seinem Gegenentwurf zum Ausdruck kommen, wonach ein jedes Mitglied der Regierung für ein bestimmtes einzelnes Amt zu wählen ist, so sprechen dagegen die außerordentlich schwierigen, komplizierten Verhältnisse bei unseren Verwaltungen. Außerdem würde sich ergeben, daß einzelne Herren ganz ungeheuer mit Arbeiten überlastet würden, während andere ein sehr ruhiges Dasein hätten. Tatsächlich würde es außerordentlich schwierig sein, eine scharfe Abgrenzung der Ressorts zu finden. Es kommt hinzu, daß das öffentliche Leben durch die bevorstehende Trennung von Staat und Stadt stark beeinflusst werden wird. Außerdem können jeden Augenblick neue organisatorische Aufgaben hervortreten, die einem Senatsmitgliede zu übertragen sind. Der nächsten Bürgerschaft und dem nächsten Senat stehen noch große Gesetze bevor, die sich an die Verfassung anlehnen, und es ist sicher anzunehmen, daß dadurch ein Mitglied des Senats stark in Anspruch genommen werden wird und daher entlastet werden muß. Es muß darum eine gewisse Beweglichkeit in der Besetzung der Ämter herrschen, und es erscheint nicht angängig, Senatoren nur für bestimmte Ressorts zu wählen. Ein Einfluß der Volksvertretung auf die Besetzung der Ressorts muß selbstverständlich gewahrt bleiben, und dieser Einfluß bleibt auch durchaus gewahrt, da nach § 36 ein aus 15 Mitgliedern bestehender Ausschuß die Wahlen vorbereiten soll.

Waigand (M.-S.): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Wir waren anfänglich auch der Meinung, daß es vielleicht besser sei, Ressortsenatoren durch die Bürgerschaft wählen zu lassen, sind aber zu der Ueberzeugung gekommen, daß das so viele Schwierigkeiten haben würde, daß es bald wieder abgeändert werden müßte. Infolgedessen haben wir uns dafür entschieden, wie es die Vorlage vorsieht, daß der Gesamtssenat von der Bürgerschaft gewählt wird und die Geschäftsverteilung im Senat selbst stattfindet. Allerdings sind wir der Meinung, daß bei Aufstellung der Senatskandidaten eine gewisse Rücksicht auf die Ressorts genommen werden muß, in denen die Senatoren tätig sein werden. Es kann ja auch vorkommen, daß sich nachträglich herausstellt, daß sich ein Senator für ein bestimmtes Ressort, das ihm übertragen ist, nicht so recht eignet, und daß er ein anderes vielleicht besser verwalten kann, da muß auch die Möglichkeit gegeben werden, daß ein Wechsel im Ressort vorgenommen wird. Nach dem Entwurf der Minderheit würden wir eine bureaukratische Regierung bekommen, es würden nur ganz bestimmt vorgebildete Leute in diese Ämter hineinkommen. (Dr. Künkler: Davon steht kein Wort in unserem Entwurf!) Ich glaube, wir würden einen Bureaukratismus erhalten, wir

würden Bonzen in die Regierung bekommen, die gefährlicher sind wie die Senatoren, Bonzen, die nicht, wie die Senatoren, die Verantwortung zu tragen hätten. Nach unserem Entwurf können ja auch einzelne Senatoren abberufen werden, wenn sie das Vertrauen der Bürgerschaft nicht mehr genießen. Herr Dr. Künkler mag es mit seinen Vorschlägen ja gut meinen, aber wir können nicht einsehen, daß sie für den Staat vorteilhaft sind, und deshalb bitte ich Sie, unseren Vorschlägen zu folgen.

Dr. Künkler (U. S.): Gegenüber den Ausführungen des Herrn Senatskommissars muß ich sagen, daß eine Berufung auf die Reichsverfassung hier nicht am Platze ist. Die Reichsverfassung enthält keine positive Bestimmung über die Gestaltung der Landesregierung. Ich möchte aber noch einmal betonen, daß der Senat nur eine Exekutivbehörde ist. Wenn ferner der Herr Senatskommissar meint, daß durch Annahme unserer Anträge eine Anarchie zu befürchten sei, so vermag ich nicht einzusehen, warum das zu befürchten ist. Wir würden mit Annahme der von mir vorgeschlagenen Bestimmungen nicht weitergehen, als andere Staaten gegangen sind, wo die Staatsgewalt auch ganz in den Händen der Volksvertretung liegt. Der Herr Senatskommissar hat weiter gesagt, daß es nicht möglich sei, die Ämter in einer Weise abzugrenzen, daß nicht das eine zu viel, das andere zu wenig zu tun habe. Demgegenüber muß ich sagen, daß in meinem Entwurf durchaus nicht gesagt ist, daß für jedes Ressort eine bestimmte Persönlichkeit zu berufen sei. Es können für ein Ressort auch mehrere Persönlichkeiten in Betracht kommen, andererseits mehrere Ressorts unter gegebenen Verhältnissen auch vereinigt werden. Der Mehrheitsentwurf will für den Senat eine gewisse Freiheit in der Besetzung der Ressorts. Gegen eine solche Freiheit in bezug auf die Geschäftsverteilung haben auch wir nichts, nur wollen wir diese Freiheit auf die Volksvertretung übertragen. Von Herrn Waigand ist darauf hingewiesen worden, daß das von mir vorgeschlagene System der Ämter eine bureaukratische Einrichtung sei und daß dadurch ein Bonzentum großgezogen werde, das im Gegensatz zur verantwortlichen Regierung stehe. Warum mit dem System der Ämtmänner mehr ein Bureaukratismus großgezogen werden würde, als nach den Vorschlägen der Mehrheit, das hat Herr Waigand nicht zu begründen versucht. Und was die Verantwortlichkeit der Senatoren und die der Beamten betrifft, so möchte ich darauf hinweisen, daß auch die Ämtmänner jederzeit abberufen werden können. Zu dem Einfluß der Volksvertretung auf die Geschäftsordnung des Senats meint Herr Waigand, daß das so unter der Hand, auch in dem Fünfzehnerausschuß, sich regeln werde. Wir wollen aber, daß das auch in vollem Umfang verfassungsmäßig festgelegt werde. Herr Waigand

hofft immer, daß die Volksvertretung genügend Einfluß auf die Regierung haben werde. Ich wünsche, daß er sich nicht darüber täuschen möge.

Der Antrag Kunkler auf Streichung der §§ 7—10 wird abgelehnt.

Der Antrag Gildemeister hinsichtlich der Wahl von drei Kaufleuten wird abgelehnt.

§ 35 wird unverändert angenommen.

### § 36.

Dr. Kunkler: Wir erheben Widerspruch gegen den Ausschuß in Absatz 2 und begründen ihn damit, daß die Minderheit der Nationalversammlung auf die Wahl der Senatsmitglieder doch keinen entschiedenen Einfluß hat, aber mit der Beteiligung an den Ausschüssen für die Persönlichkeiten der Regierungsmitglieder engagiert werden soll. Bei dem Rechte des Senats auf Beteiligung an den Ausschüssen sehen wir in dieser Bestimmung nichts anderes, als in gewissem Maße die Wiedereinführung des früheren Konklave, womit dem Senat ein dominierender Einfluß bei einer Senatorenwahl gegeben war. Durch diese Bestimmung würde eine Errungenschaft der Revolution beseitigt werden. Ich beantrage, die Streichung dieses zweiten Absatzes.

Senatskommissar Senator Dr. Spitta: Die Opposition einer Partei, die sich augenblicklich in der Minderheit befindet, gegen diesen zweiten Absatz des § 36 überrascht mich etwas. Dieser Absatz enthält wichtiges Recht für alle Parteien. Die Regierungsparteien sollen nicht bevorzugt werden. Sie können nicht hinter den Kulissen zusammentreten und entscheidende Beschlüsse fassen, sondern der Ausschuß soll aus allen Parteien zusammengesetzt werden. Die Entscheidung fällt ja nicht in diesem Ausschuß, sie steht lediglich der Bürgerschaft zu. Wenn eine Minderheitspartei an diesen Ausschußberatungen nicht teilnimmt, so steht es bei ihr. Aber daß man nun diesen Paragraphen bekämpft, das ist mir eigentlich etwas unverständlich. Was die Teilnahme von Vertretern des Senats an diesem Ausschuß betrifft, so liegt die Sache so: es wird sich darum handeln, im Ausschuß auch zu besprechen, wie die Ressorts zu verteilen sind, und wie die Geschäftslage des Senats ist, und da ist es selbstverständlich, daß Senatskommissare die Lage des Senats auseinandersetzen und die Vorschläge und Ideen des Senats unterbreiten. Nach dem neulichen Beschluß der Nationalversammlung zu § 31 ist dann der Ausschuß in der Lage, zu beschließen, daß, nachdem die Senatskommissare gehört sind, der Ausschuß in Abwesenheit der Senatsmitglieder weiter beraten will. Ich sehe also wirklich nicht ein, wie die Rechte der Volksvertretung dadurch,

daß man Senatskommissare hört, irgend wie beeinträchtigt werden können. Das sieht doch beinahe so aus, als wenn man die guten Gründe der Senatskommissare fürchtet und deren Einfluß nicht zur Geltung bringen will.

Hagemeyer (L.-V.): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Wir bedauern nicht nur aus unsern politischen Anschauungen heraus, daß die Stellung des Senats in der heutigen Verfassung so schlecht und abhängig ist, sondern auch, weil wir es im Interesse unserer Vaterstadt für wünschenswert gehalten hätten, daß der Senat eine ganz andere Stellung nach außen hin einnimmt, wie es im Interesse der Aufgaben Bremens erforderlich ist. Wir sehen, daß das augenblicklich nicht zu erreichen ist, aber wir haben wenigstens den Wunsch, daß die einzelnen Senatoren so untadelig dastehen wie möglich, und deshalb bitten wir, daß wenigstens dieser Paragraph aufgenommen wird. Meine Damen und Herren! Es ist dann hier vorgesehen, daß, wenn ein Senator nicht ein Jahr in Bremen wohnt, einfach durch Gesetz dieser Paragraph der Verfassung geändert werden kann. Das ist nicht richtig. Wir meinen, daß es sehr notwendig ist, daß jemand wenigstens ein Jahr in Bremen gewohnt haben muß, daß die Änderung nicht so leicht ist, daß eine einfache Mehrheit darüber bestimmen kann. Ich bitte, wenigstens dafür die Zweidrittelmehrheit zu setzen.

Senator Dr. Spitta: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich möchte mich nur zu dem Antrage äußern, wonach Personen nicht wählbar sein sollen, die sich in Strafhast befinden oder innerhalb der letzten drei Jahre befunden haben. Ich nehme als ganz selbstverständlich an, daß die Bürgerschaft solche Personen nicht in den Senat hinein wählt. Ich nehme auch als selbstverständlich an, daß solche Personen, die sich innerhalb der letzten vier, fünf, sechs Jahre in Strafhast befunden haben, nicht in den Senat gewählt werden. Nun ist es ja mit dem Gefühl eine eigene Sache, darüber läßt sich wenig argumentieren, und man kann es ändern wenig mit Verstandesgründen auseinanderlegen. Bei mir sträubt sich das Gefühl dagegen, und zwar lediglich im Interesse der Würde des Senats und der Bürgerschaft, daß wir in die Verfassung hineinschreiben: „Leute, die in Strafhast sich befunden oder in den letzten drei Jahren sich befunden haben, können nicht in den Senat gewählt werden.“ Das widerspricht meinem Gefühl, weil damit indirekt ausgesprochen wird, erstens, daß die Bürgerschaft auf den Gedanken kommen könnte, solche Männer in den Senat zu wählen, und zweitens, daß Personen, die in den letzten vier oder fünf Jahren in Strafhast gewesen sind, wählbar seien in den Senat. Ich glaube, eine solche Bestimmung in der Verfassung ist zum mindesten

ein rechter Schönheitsfehler, und ich persönlich kann mich damit nicht befreunden.

Waigand (M.-S.): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Das kann ja vorkommen, daß Leute, welche wegen politischer Vergehen bestraft sind, für die Wahl in Betracht kommen. Warum sollten die nicht in den Senat gewählt werden können? Politische Vergehen sind nicht unehrenhaft. Unter den gegenwärtigen Verhältnissen kann es passieren, daß eine ganze Reihe Parteifreunde von Herrn Hagemeyer eingesperrt werden. Später, wenn sie wieder frei sind, können sie dann trotz ihrer Tüchtigkeit nicht in den Senat gewählt werden. Schwerverbrecher werden ja nicht in den Senat gewählt werden. Eine solche Bestimmung könnte also nur hinderlich sein, daß Leute, die wegen politischer Vergehen oder wegen leichter Vergehen einmal bestraft sind, vom Senat ausgeschlossen werden. Unsere Geschichte lehrt uns ja, daß sehr tüchtige Leute in ihrer Jugend Fehlgriffe begangen haben und bestraft worden sind, und daß sie später die tüchtigsten Leute geworden sind und auch die ehrlichsten. Und warum sollen die denn jahrelang verhindert sein, ihre Kräfte in den Dienst der Allgemeinheit zu stellen? Das war der Fehler des alten Systems, daß, wenn ein Mensch einmal bestraft war, er durch sein ganzes Leben durch die Polizeiakten gekennzeichnet war. Das haben wir im Fall des Schusters Voigt, des Hauptmanns von Köpenick, gesehen, der einfach keine Existenz mehr fand und sich dann selbst zum Hauptmann gemacht hat. Wenn derartiges vorliegt, dann sollte man doch endlich einmal ein bißchen modern werden.

Hagemeyer (V.-B.): Ich glaube, der Unterschied in den Äußerungen des Herrn Senators Dr. Spitta und des Herrn Waigand zeigt schon die Berechtigung dieses Antrages. Herr Waigand hat zum Schluß gesagt: Wir wollen doch modern sein! Er hat nicht nur gesprochen von politischen Vergehen. Ich würde es schon für ungeschickt halten, einen Senator, der wegen politischer Vergehen bestraft ist, zu wählen. Herr Waigand hat auch von leichten Vergehen gesprochen. Das gibt doch gewiß zu denken. Es handelt sich nicht darum, daß jemand, der in der Jugend etwas ausgefressen hat, nicht gewählt wird, sondern es heißt ausdrücklich: in den letzten drei Jahren. Aber leichte Vergehen will Herr Waigand auch in den letzten drei Jahren durchgehen lassen. Dem Herrn Senatskommissar möchte ich erwidern: Mit Gefühlen kann man in einer Verfassung nicht arbeiten. Das kann der Verfassung nun immer vorgeworfen werden: Ihr habt eine Verfassung in Bremen, nach der jemand, der gefressen hat, in den Senat gewählt werden kann.

Der Antrag Runkler wird abgelehnt.

§ 37.

§ 38.

Präsident: Hierzu liegt ein Antrag des Herrn Gildemeister vor:

In § 38 einen dritten Satz einzufügen, lautend: „Zur Annahme dieses Gesetzes bedarf es einer Zweidrittelmehrheit.“

Die Aufnahme eines zweiten Absatzes, lautend: „Die Wahlbarkeit ruht bei Personen, die sich in Strafhast befinden oder innerhalb der drei letzten Jahre befunden haben.“

Ferner für den Fall der Ablehnung des obigen Antrages unter Nr. 4 bezüglich des § 12 die Aufnahme der dort vorgeschlagenen Bedingungen als Nachsatz zu Satz 1 mit den Einleitungsworten „sofern er nicht innerhalb der letzten drei Jahre den Offenbarungseid geleistet oder sich in Konkurs befunden hat, es sei denn, daß er inzwischen seine Gläubiger zum Vollen befriedigt hat.“

Der Antrag Gildemeister wird abgelehnt.

§ 38 wird unverändert angenommen.

§ 39 — § 40 — § 41 — § 42.

§ 43.

Präsident: Hier beantragen die Herren Fauth und Wenhold

in Zeile 2 das erste „den“ zu streichen.

Die Aenderung und mit ihr der Paragraph wird angenommen.

§ 44 — § 45.

§ 46.

Dr. Runkler (U. S.) zur Geschäftsordnung: Mit solchem Vorgehen sind wir nicht einverstanden. Dann verzichten wir einfach auf die Verhandlung. Das ist keine Art, wie man ein Grundgesetz verhandelt. Wir sind die einzige Partei, die etwas daran auszusagen hat. Wir sind nicht in der Lage, der Paragraphenaufführung objektiv folgen zu können.

Präsident: Ich habe die Paragraphen genau der Geschäftsordnung gemäß aufgerufen. Ich kann doch nicht bei jedem Paragraphen fragen, ob Herr Dr. Runkler reden will.

Dr. Runkler (U. S.): Das verlange ich auch gar nicht. Ich glaube, ich habe keinen Anlaß zu einer solchen Bemerkung gegeben.

Präsident: Jawohl, Sie haben eben meine Geschäftsführung gerügt.

Hagemeyer (L.B.): Ich glaube, wir haben ebensoviel auszuweisen. Wir beschränken uns nur in unserer Redelust, weil wir einsehen, daß wenig gegen die Mehrheitsparteien zu machen ist und daß unnütze Zeitvergeudung keinen Zweck hat.

§ 46 — § 47 — § 48 — § 49.

§ 50.

Präsident: Herr Dr. Gildemeister beantragt, den Paragraph so zu fassen:

Dem Senat sind zur Bearbeitung der Senatsangelegenheiten Syndiker beigegeben. Der Senat kann Syndiker oder Oberbeamte mit der Vertretung seiner Mitglieder in ihren Verwaltungsämtern beauftragen.

Wünscht jemand den Antrag zu begründen? Herr Hagemeyer, sind Sie mit der redaktionellen Aenderung einverstanden?

Hagemeyer (L.B.): Ich habe die Aenderung nicht verstanden.

Präsident (verliest noch einmal).

Hagemeyer (L.B.): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich muß sagen, ich hoffe, daß wir diesmal mit unserem Antrage bei Ihnen Zustimmung finden werden, da es sich um eine rein verwaltungstechnische, sachliche Angelegenheit handelt. Es ist ein alter Kampf, der seit langen Jahren zwischen Senat und Bürgerschaft immer hin und her gegangen ist. Der Senat hat immer den Wunsch gehabt, dem Syndikus eine bevorrechtigte Stellung gegenüber dem Ober-Beamten zu geben. Das hat, soweit es zur Durchführung gekommen ist, die Konsequenz gehabt, daß zwischen dem Senator, der doch in seinem Ressort nicht Sachmann ist, und dem sachmännisch gebildeten Oberbeamten ein Syndikus, der auch nicht Sachmann ist, geschoben wurde. Und da, wo das bisher möglich war und in Zukunft möglich sein wird, wird das immer von Uebel sein. Meines Erachtens ist es eine dringende Notwendigkeit, die die sachliche Erledigung der Verwaltungsaufgaben erfordert, daß der oberste Beamte in einer Verwaltung der Sachmann wird, und wenn ein Vertreter notwendig ist, die Möglichkeit gegeben werden kann, daß der Senator sich durch einen Sachmann vertreten läßt. Wir haben nicht beantragt, er kann sich nur durch seinen Oberbeamten vertreten lassen, sondern wir haben nur diese Möglichkeit offen gelassen. Aber ich meine, daß an sich die Möglichkeit nicht ausgeschlossen sein kann, und zwar noch aus einem anderen Grunde. Und das ist, weil wir das Ansehen der Oberbeamten gesteigert haben wollen und wissen, daß in anderen großen Verwaltungen die Oberbeamten

die ersten in einer solchen staatlichen Verwaltung und stimmberechtigt sind und nicht abhängig sind von noch über ihnen stehenden Beamten. Hier in Bremen liegt die Sache so, daß der Senat und die einzelnen Senatoren über ihm stehen, daß aber nun, wenn nach diesem Vorschlag verfahren wird, auch der Syndikus der höher geordnete ist. Der Syndikus ist es, der nach diesem Vorschlag den Senat vertreten kann. Der Oberbeamte ist nicht dazu in der Lage. Er kommt also erst in die dritte Amtsstufe und, wie ich mir habe eben sagen lassen, ist auch in der Gehaltsordnung eine solche Ordnung vorgeesehen. Meine Damen und Herren! Es ist anerkannt, daß es schwer ist, eine solche Kraft für den Senat zu bekommen. Ich glaube, daß bisher das zum großen Teil daran gelegen hat, daß man dem Syndikus, überhaupt den Beamten, nicht die genügende Freiheit des Handelns gegeben hat, daß man zu ängstlich gewesen ist. Aber selbst wenn darin eine gewisse Berechtigung liegt, so wird es doch noch schwer sein, Sachbeamte zu bekommen. Und deshalb bitte ich Sie im Interesse, daß wir tüchtige Oberbeamte bekommen, unserem Antrage zustimmen zu wollen.

Senator Dr. Spitta: Ich stimme in vielem überein mit dem, was Herr Hagemeyer über die Stellung der oberen Beamten gesagt hat. Die Frage der Oberbeamten ist auch in der Verfassungsdeputation besprochen worden, und man war, soviel ich mich erinnere, darüber vollständig einig, daß auch Oberbeamte Vertreter von Senatoren werden können. Durch diese Bestimmung, wie sie hier in § 50 des Entwurfes vorgeesehen ist, soll in keiner Weise ausgeschlossen werden, daß auch Oberbeamte Vertreter von Senatsmitgliedern in Verwaltungsangelegenheiten werden können. Das ist zum Teil ja auch heute schon der Fall. Ich erinnere an den technischen Oberbeamten in der Deputation für die Stadterweiterung, der Vertreter des betreffenden Senatsmitgliedes ist und damit auch über dem in der Deputation beschäftigten Juristen steht. Es ist zweifellos, daß, das war auch die Meinung der Verfassungsdeputation, bei dem Verwaltungsgezet, das noch zu verabschieden sein wird, Vorsorge getroffen werden muß, daß die Stellung der Oberbeamten gehoben wird, daß diese Vertreter der Senatsmitglieder werden können und daß im wesentlichen da, wo Oberbeamte vorhanden sind, auch der Oberbeamte Vertreter des Senators wird. Der Antrag nun, den heute Herr Hagemeyer begründet hat, ist in ganz ähnlicher Fassung schon von Herrn Wenhold in der Verfassungsdeputation gestellt worden. Da war sogar ausdrücklich gesagt, nur da, wo Oberbeamte nicht zu Vertretern bestellt sind, soll der Syndikus zum Vertreter bestellt werden können. Dieser Antrag hat bei keiner Partei, außer der demokratischen, in der Verfassungsdeputation Zustimmung gefunden. Die Herren des Landesverbandes, die bei der Beratung zugegen waren, haben auch das Wort

genommen, aber keiner hat sich irgendwie für diese Sache eingesetzt, und infolgedessen ist der Antrag unter den Tisch gefallen. Ich halte es persönlich auch für überflüssig, weil durch die Bestimmung, wie sie hier in § 50 vorgesehen ist, in keiner Weise ausgeschlossen wird, daß auch Oberbeamte zu Vertretern von Senatsmitgliedern bestimmt werden können. Bringen Sie Oberbeamte hier hinein, so schadet das natürlich nichts. Es ist aber gewissermaßen nicht der richtige Ort, die Frage der Oberbeamten in diesem Paragraphen zu regeln. Das ist das einzige Bedenken, das ich gegen die Hineinziehung der Oberbeamten an dieser Stelle habe. Im übrigen bin ich durchaus mit dem einverstanden, was Herr Hagemeyer ausgeführt hat. Die Stellung des Oberbeamten muß und wird gehoben werden und die Herren werden auch zu Stellvertretern von Senatsmitgliedern bestellt werden können.

Hagemeyer (L.-B.): Ich freue mich über die sachlichen Ausführungen des Herrn Senators Spitta, und ich glaube, daß der Umstand, daß in der Deputation niemand dem Antrage zugestimmt hat, nicht entscheidend sein kann. Ich habe nur Bedenken, daß später einmal, wenn Juristen über diesen Paragraphen zu befinden haben, gesagt wird, bitte, das steht nicht darin. Es steht nur drin, daß Syndiker die Vertretung haben sollen, der ist nur Oberbeamter. Lassen Sie das von uns beantragte heraus, so haben Sie nur den Stand der Syndiker hier hervorgehoben und haben einen Unterschied gemacht in der Verfassung zwischen Syndikern und Oberbeamten. Und wenn im Interesse Bremens ein guter Oberbeamter gewünscht wird, darf das nicht sein. Ich bitte also, das Wort „Oberbeamte“ noch hineinzubringen.

Präsident: Dann bitte ich, wer dem Antrage des Herrn Dr. Gildemeister bezüglich § 50 zustimmen will, sich zu erheben. Das ist abgelehnt. Damit ist der § 50 in der vorliegenden Fassung angenommen.

#### § 51 — § 52.

#### § 53.

Präsident: Dazu liegt folgender Antrag des Herrn Dr. Gildemeister vor:

In Uebereinstimmung mit dem Entwurf der ersten Lesung ist in § 46 ein Absatz 4 aufzunehmen, lautend:

„Wenn mindestens ein Drittel der gesetzlichen Mitgliederzahl der Bürgerschaft es verlangt, ist ein Beschluß der Bürgerschaft, durch den dem gesamten Senat das Vertrauen entzogen wird, einem Volksentscheid zu unterbreiten. Bestätigt der Volksentscheid den Beschluß der Bürgerschaft, so hat der Senat zurückzutreten. Wird der Beschluß der Bürgerschaft durch den Volksentscheid

aufgehoben, so bleibt der Senat im Amt und die Bürgerschaft ist neu zu wählen.

Im Schlußsatz des § 53 jetzt Absatz 4 später Absatz 5 sind die Worte „mindestens ein Drittel der gesetzlichen Mitgliederzahl der Bürgerschaft“ durch die Worte zu ersetzen „mindestens ein Fünftel der gesetzlichen Mitgliederzahl der Bürgerschaft“.

Dr. Runkler (U. S.): Herr Präsident! Wir sind gegen die Hineinziehung des Begriffes der Vertrauensentziehung in die Verfassung. Der Begriff entstammt einer Regierungsform, die durchaus verschieden ist von derjenigen, die auch der Mehrheitsentwurf will. Wohl hat die Reichsverfassung von einer Vertrauensentziehung gesprochen, aber die Reichsverfassung sagt nichts darüber, daß die Regierung von der Volksvertretung gewählt wird. Der Begriff Vertrauensentziehung entstammt einer Regierungsform, wo die Regierung sich von einer anderen Quelle ableitete, als der Volksvertretung. Es kann nur zur Verwirrung beitragen, wenn der Begriff hier hineingenommen wird. Man kann auch mit dem Worte Abberufung oder Entlassung die Meinung ausdrücken, daß die Volksvertretung die Regierung, die sie gestützt hat, nicht mehr will. Deshalb beantragen wir,

statt Vertrauensentziehung zu sagen, sie könnte von der Bürgerschaft abberufen werden.

Was die spezielle Bedeutung dieser Vertrauensentziehung ist, so habe ich mich bereits darüber in der Generaldebatte ausgesprochen.

Ich komme dann zu Absatz 3: Es heißt da, daß dieser Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder gestellt werden müsse und daß der Beschluß der gesetzlichen Mehrheit der Mitgliederzahl der Bürgerschaft bedürfe. Als Ergebnis dieses Vorschlags wird eine Opposition, die nicht mindestens dieses Viertel der Mitglieder ausmacht, für die Stellung eines solchen Antrages ausgeschaltet. Was aber die Bestimmung über die Beschlußfassung angeht, so geht darin dieser Verfassungsentwurf auch über die Reichsverfassung hinaus, daß eine einfache Mehrheit für die Vertrauensentziehung genügt. Wir beantragen also, diese Erleichterung der Vertrauensentziehung zu streichen. Nach Absatz 4 soll dann, wenn der Senat zurücktritt, weil er einen von der Bürgerschaft gefaßten Beschluß oder die von ihr gewünschte Richtung der Regierung oder Verwaltung nicht verantworten zu können glaubt, ein Volksentscheid darüber herbeigeführt werden können. Dieser Absatz war in der ersten Lesung nur eine Konsequenz der Bestimmung, daß der Volksentscheid gegen die Vertrauensentziehung sollte angerufen werden können. Dieses hat man streichen zu müssen geglaubt, weil man einen solchen Eingriff in die Souveränität der Volksvertretung nicht machen wollte. Ich glaube, dieses und das schon erwähnte waren die ganzen drei Verbesserungen der zweiten Lesung in unserem Sinne.

Das, was aber die Konsequenz gewesen ist, hat man belassen. Wir werden also auch diesem Absatz nicht zustimmen, ebenso wenig wie den vorher angeführten Beschränkungen in der Vertrauensentziehung und endlich der Vertrauensentziehung in Absatz 1 sowie der Abberufung und Entlassung.

Präsident: Also was wollen Sie beantragen?

Dr. Künzler: Ich bitte, in Absatz 1 zu sagen „können von der Bürgerschaft abberufen werden“ und den Absatz 3 zu streichen. Das ergibt sich alles ohne weiteres, wenn ein einfacher Mehrheitsbeschluss genügen soll. Ebenso bitte ich Absatz 4 zu streichen.

Senatskommissar Senator Dr. Spitta: Was zunächst das anbetrifft, was Herr Dr. Künzler zu dem Ausdruck „Vertrauen entziehen“ bemerkt, so beruht dieser Ausdruck, wie Herr Dr. Künzler schon hervorgehoben hat, auf der Reichsverfassung. Die Reichsverfassung sagt: „Die Landesregierung bedarf des Vertrauens der Volksvertretung.“ Infolgedessen ist es nur folgerichtig, mag man über die Reichsverfassung denken wie man will, daß man in der Landesverfassung nun sagt, unter welchen Voraussetzungen dieses Vertrauen bestehen soll. Wir müssen uns da an die Terminologie der Reichsverfassung halten. Was den zweiten Punkt anbetrifft, nämlich daß der Beschluß einer Vertrauensentziehung oder Abberufung des Senats der Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl der Bürgerschaft bedarf, so handelt es sich um eine ganz einfache Bestimmung, die Zufallsmehrheiten ausschließen will. Es sollen also bei 120 Mitgliedern 61 Damen und Herren dafür stimmen. Lediglich Zufallsbeschlüsse sollen verhindert werden. Im übrigen handelt es sich bei dem letzten Absatz um ein Minderheitsrecht der Bürgerschaft bei Herbeiführung eines Volksentscheids. Die Bürgerschaft soll entscheiden können. Dabei ist doch gegenüber dem gestrichenen Absatz ein wesentlicher Unterschied. Dieser letzte Absatz ist keineswegs nur die Konsequenz des gestrichenen Absatzes, sondern in dem gestrichenen Absatz war die Voraussetzung, daß schon ein Beschluß der Bürgerschaft vorliegt, durch den das Vertrauen entzogen wird. In diesem Falle ist aber die Bürgerschaft überhaupt noch gar nicht in Aktion getreten, sondern der Senat seinerseits glaubt, aus irgend einem Grunde die Geschäfte nicht mehr weiterführen zu können, und dann soll eine Minderheit der Bürgerschaft berechtigt sein zu sagen, daß in diesem Fall das Volk entscheiden soll, ob die Regierung am Ruder bleibt, oder ob die ganze Bürgerschaft neu gewählt werden soll. Ich glaube, daß das durchaus berechtigt ist, auch wenn der gestrichene Absatz fortbleiben soll.

Hagemeyer (L.-B.): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich möchte zu unseren Anträgen

nur noch das folgende sagen: Ich habe heute die Erfahrung gemacht, daß ich einen Antrag begründet habe, der ursprünglich von den Demokraten eingebracht ist, und der abgelehnt wurde, weil die beiden Mehrheitsparteien anderes vereinbart hatten. Ich habe dabei das Gefühl bekommen, Herr Dr. Gildemeister hat nicht unrecht, wenn er sagt, daß die Mehrheitsparteien schließlich einfach das gemacht haben, was sie für richtig hielten. Ich verzichte auf die weitere Begründung von Anträgen. Es hat keinen Zweck, daß man sich noch die Mühe macht, und ich verziehe Herrn Dr. Künzler nicht, daß er sich noch damit abmüht.

Senatskommissar Senator Dr. Spitta: Ich muß dem gegenüber eins hervorheben: Ich habe vorhin schon gesagt, daß in dem Fall, den Herr Hagemeyer angeführt hat, in der Verfassungsdeputation die Sache beraten, aber vom Landesverband nicht unterstützt worden ist. Es wäre also Sache des Landesverbandes gewesen, der Sache zur Annahme zu verhelfen. Da sind die Demokraten allein geblieben. Ich glaube nicht, daß es berechtigt ist, hier den Vorwurf zu erheben, es würden die Argumente von links und rechts nicht gehört. Dann möchte ich auf eine kleine redaktionelle Sache hinweisen: In dem Absatz 3 fehlt, wenigstens in meinem Exemplar, ein Komma.

Dr. Künzler (U. S.): Herr Präsident! Ich wollte nur über die Argumente des Herrn Senatskommissars sprechen, daß wir wegen der Reichsverfassung die Bestimmungen über die Vertrauensentziehung übernehmen müßten. Darüber ist in der Reichsverfassung nichts bestimmt. Sie hat mit der Bestimmung, daß die Landesregierung des Vertrauens der Volksvertretung bedürfe, lediglich mit dem weiteren Begriffe verlangt, daß Uebereinstimmung von Regierung und Volksvertretung bestehen müsse, keineswegs aber folgt daraus die Notwendigkeit, bei einem Verhältnis, das sich in einem Lande gebildet hat, wonach die Regierung von der Volksvertretung eingesetzt wird, nun diese Bestimmung als solche zu übernehmen. Wenn dann der Herr Senatskommissar darauf hingewiesen hat, daß man Zufallsmehrheiten vermeiden wolle und daß es genüge, wenn 61 Mitglieder für die Vertrauensentziehung sprächen, so hat der Herr Senatskommissar vorhin ja ausgerechnet, welche Stimmenzahl für eine Verfassungsänderung erforderlich ist, und ist auf 54 Stimmen gekommen. Warum läßt man denn für eine Verfassungsänderung 54 Stimmen zu, verlangt aber für die Abberufung eines Regierungsmitgliedes sogar 61 Stimmen?

Wenhold (D.): Ich muß mit einigen Worten auf die Ausführungen des Herrn Hagemeyer zurückkommen. Ich möchte zunächst feststellen, daß der Antrag, den Herr Senator Dr. Spitta verlesen hat, von mir in der Verfassungsdeputation gestellt worden

war, daß daraufhin aber die Vertreter sämtlicher Parteien erklärten, daß sich eine Aufnahme dieser Bestimmung in die Verfassung erübrige. Die Bestimmung des § 50 hätte nicht die Absicht, die Vertretungsbefugnisse der Senatoren im einzelnen festzulegen, sondern lediglich diktatorisch anzugeben, was im wesentlichen die Tätigkeit der Syndiker sei, und nur in diesem Zusammenhang sei von der Vertretung die Rede. Nachdem sich dann in der Verfassungsdeputation nach diesen Erklärungen, denen von allen Seiten zugestimmt wurde, mein Antrag in gewissem Sinne als überflüssig erwies, weil es in dem Verwaltungsgezet zur Festlegung der Vertretungsbefugnisse der Oberbeamten kommen soll, ist meinem Antrag keine weitere Folge gegeben worden. Und wenn wir heute dem Antrag nicht zugestimmt haben, so ist das nicht geschehen deswegen, weil der Antrag vom Landesverband gestellt worden ist, sondern weil nach den Darlegungen des Herrn Senatskommissars dieselben Gründe, die damals in der Verfassungsdeputation dafür gesprochen haben, den Antrag zurückzuziehen, für uns weiter bestehen. Im übrigen möchte ich bemerken, daß Herr Dr. Gildemeister als Vertreter der Fraktion des Landesverbandes an den Verhandlungen der Verfassungsdeputation in sehr starkem Maße teilgenommen hat. Er hat allein bei der ersten Lesung 11 Anträge gestellt und weiter bei der zweiten Lesung in starkem Maße mitgearbeitet, und es ist stets so gewesen, daß wir uns in der Verfassungsdeputation über alle Einzelheiten gründlich ausgesprochen haben und eine Reihe von seinen Anträgen angenommen worden sind.

Nun muß ich aber noch einige wenige Worte über die einfachsten parlamentarischen Gepflogenheiten sagen, die bei einer Mehrheitsbildung unentbehrlich sind. Es ist völlig ausgeschlossen, daß wir eine so wichtige

Vorlage, wie die bremische Verfassung, zustande kommen lassen, ohne daß die beiden Fraktionen, die die Mehrheit bilden, im einzelnen dazu Stellung genommen haben. Wir konnten nur gemeinsam den entscheidenden Bestimmungen unsere Zustimmung geben und mußten daher zu einer Verständigung gelangen. Da wir in den Verhandlungen, die sich um die zweite Lesung gruppiert haben, diese Verständigung gefunden haben, war es die selbstverständliche Folge, daß wir uns heute beide an diese Verständigung hielten und es damit übernahmen, Anträge von anderer Seite zunächst abzulehnen. Wäre tatsächlich etwas Neues heute bekannt geworden, was bei der Stellungnahme der beiden Mehrheitsfraktionen noch nicht in die Erscheinung getreten wäre, so würde sich bei der zweiten Lesung noch die Möglichkeit geboten haben, dem Rechnung zu tragen. Ein anderes Verfahren würde das Zustandekommen der Verfassung gefährdet und den einfachsten Begriffen einer parlamentarischen Mehrheitsbildung widersprochen haben.

Der Antrag Dr. Gildemeister wird abgelehnt.

Der Antrag Dr. Künzler wird abgelehnt.

§ 53 wird in seiner ursprünglichen Fassung angenommen.

#### § 54.

Präsident: Von verschiedenen Seiten wird der Wunsch geäußert, die Sitzung jetzt zu vertagen. Wer dagegen Widerspruch erhebt, möge sich erheben. — Es erhebt sich kein Widerspruch. Ich vertage die Sitzung bis morgen, Sonnabend nachmittag 2 Uhr.

Vertagung der Sitzung 11 Uhr 3 Minuten.

## Fortsetzung der Verhandlung am Sonnabend, den 8. Mai.

### Gegenstände der Tagesordnung:

|                                                 | Verhandelt | Seite |
|-------------------------------------------------|------------|-------|
| I. Mitteilung des Senats vom 20. April 1920:    |            |       |
| Zweiter Bericht der Verfassungsdeputation ..... |            | 1985  |
| II. Mitteilung des Senats vom 30. April 1920:   |            |       |
| Vierter Bericht der Verfassungsdeputation ..... |            | 2001  |
| III. Mitteilung des Senats vom 23. April 1920:  |            |       |
| Dritter Bericht der Verfassungsdeputation ..... |            | 2010  |

Außerdem kamen folgende, nicht auf der Tagesordnung stehende Anträge zur Verhandlung:

|                                                                 |      |
|-----------------------------------------------------------------|------|
| Antrag, betreffend Schulräume für Wählerversammlungen .....     | 2006 |
| Antrag, betreffend die Wählerlisten .....                       | 2009 |
| Antrag, Wahlbekanntmachungen in allen bremischen Tageszeitungen | 2010 |

Präsident R. Dunkel.

Eröffnung der Sitzung 2 Uhr 11 Minuten.

### Verfassung.

#### III. Abschnitt.

#### Von der Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtspflege.

##### 1. Gesetzgebung.

§ 55.

§ 56.

Dr. Runkler (U. S.): Ich bitte, die Begründung meines Antrages bei § 57 geben zu dürfen.

§ 57.

Dr. Runkler: Nach § 57 hat der Senat das Recht und die Pflicht, die verfassungsmäßig zustandegewordenen Gesetze innerhalb zweier Wochen nach Zustellung auszufertigen und zu verkünden. Damit ist ein Verhältnis zwischen Volksvertretung und Regierung hergestellt, wie es nach der alten Reichs-

verfassung bestand und sich insbesondere im französischen Rechte entwickelt hatte. In Frankreich sollte mit der sogenannten Promulgation dem Konjunkt, der Regierung, die gesetzgebende Gewalt in die Hände gespielt werden. Eine solche Bestimmung entspricht aber meiner Auffassung nach nicht dem Verhältnis, das hier zwischen Volksvertretung zur Regierung besteht. Nach § 57 hat der Senat darüber zu entscheiden, ob der Beschluß verfassungsmäßig zustandegekommen ist. Dazu gehört insbesondere, daß der Senat auch das Recht hat, wie die Staatsrechtslehrer es dem Kaiser zubilligten, ob die verfassungsmäßigen Bedingungen des Beschlusses gegeben sind. Wir sind der Meinung, daß die Volksvertretung selbst darüber zu entscheiden hat, ob ein Gesetz, daß sie der Regierung übermittelt, auch unter den Bedingungen der Verfassung zustandegekommen ist. Außerhalb der Volksvertretung stehende und sogar von ihr abhängige Stellen wie die Regierung dürfen über diese Voraussetzungen nicht wachen. Wir beantragen deswegen,

die Worte „verfassungsmäßig zustandegekommenes Gesetz“ zu streichen und den Inhalt des § 57 lediglich darauf zu beschränken, daß der Senat die von der Bürgerschaft beschlossenen Gesetze zu verkünden hat.

Senatskommissar Senator Dr. Spitta: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Wie Herr Dr. Runkler schon selbst angeführt hat, entspricht die Fassung des bremischen Entwurfs der Fassung der Reichsverfassung. Dieselben Vorschriften befinden sich auch in den Verfassungen der andern deutschen Länder. Es ist allgemeines deutsches Staatsrecht, daß in dieser Weise verfahren wird, und ich kann nicht einsehen, daß die Rechte der Volksvertretung dadurch irgend wie berührt würden, daß dem Senat die Verpflichtung auferlegt wird, die von der Volksvertretung verabschiedeten Gesetze darauf hin sich anzusehen, ob sie verfassungsmäßig zustande gekommen sind, und dann erst zu verkünden. Ich bitte, doch bei der Fassung der Vorlage zu bleiben.

Dr. Runkler (U. S.): Nur eine Bemerkung: ich weise darauf hin, daß § 56 wie selbstverständlich bestimmt, daß die Bürgerschaft die Gesetze dem Senat zustellt. Sie wird es also nicht tun, wenn sie nicht selbst der Ueberzeugung ist, daß das Gesetz verfassungsmäßig zustande gekommen ist. Trotzdem steht dem Senat das Recht zu, dem Gesetz die Verkündung zu verweigern, weil es seiner Meinung nach nicht verfassungsmäßig zustande gekommen ist, obwohl doch die Volksvertretung eher darüber unterrichtet sein muß.

Die Anträge Runkler zu §§ 56 und 57 werden abgelehnt.

#### § 58.

Dr. Runkler (U. S.): Was den Absatz 1 betrifft, so bin ich der Meinung, daß diese Bestimmung in die Geschäftsordnung gehört. Ich weise darauf hin, daß auch bei den Verhandlungen über die neue Geschäftsordnung die Vorschrift zweier Lesungen ohne Gesetz angenommen ist. Was die beratende Deputation, besonders aber, was den zweiten Absatz angeht, so verweise ich auf das, was ich seinerzeit bei dem Volksentscheid ausgeführt habe: wir lehnen auch diese Erschwerung ab.

Senatskommissar Senator Dr. Spitta: Die Unterschiede zwischen der Vorlage und den Wünschen des Herrn Dr. Runkler hinsichtlich des Absatzes 1 bestehen darin: wenn diese Bestimmung sich lediglich in der Geschäftsordnung befindet, so kann sie durch einfachen Beschluß der Bürgerschaft wieder beseitigt werden. Wenn dagegen in der Verfassung die Bestimmung enthalten ist, so ist eine Abänderung an das erschwerende Erfordernis der Verfassungsänderung gebunden. Und ich halte es bei Verfassungsänderungen für durchaus notwendig, daß da der Zwang besteht, zweite Lesungen auch wirklich abzuhalten. Verfassungsänderungen sind von solcher Bedeutung, daß man sie nicht durch einen einfachen Mehrheitsbeschluß der Bürgerschaft beschließen darf. Ueber Absatz 2 haben

wir uns gestern schon ausführlich unterhalten; ich kann mich darauf beziehen.

Die Streichung des § 58 wird abgelehnt.

#### § 59.

### II. Verwaltung.

#### § 60.

Dr. Runkler (U. S.): § 60 enthält wohl die bedeutendste Vorschrift, in der sich unsere Forderungen, nachdem wir uns einmal in diesen Verhandlungen auf den Boden der Reichsverfassung begeben haben, von der Mehrheit unterscheiden; er spricht dem Senat die Oberaufsicht in allen Staatsangelegenheiten und besonders auch allen Behörden gegenüber zu und entzieht damit der Volksvertretung eines der wesentlichsten Rechte, das ihr unserer Ansicht nach unbedingt gewahrt bleiben muß. In unserm Minderheitsbericht ist ausgeführt, daß die allgemeinen Normen, die der Volksvertretung zustehen müssen, sich nicht in der Form des Gesetzes erschöpfen können, sondern daß die Gesetze der Ergänzung bedürfen durch den Einfluß der Volksvertretung auf die Verwaltung, besonders in der Form der allgemeinen Anweisungen. Dem Gesetz ist nur zugänglich, was die Bevölkerung binden soll. Was die Behörden angeht, entzieht sich dieser Form. Darin liegt aber eines der Hauptgebiete, auf dem sich die Volksvertretung betätigen muß, besonders zu einer Zeit, wie der gegenwärtigen, wo es gilt, die Ideen der neuen Zeit endlich den reaktionären Bestrebungen gegenüber, die bekanntlich noch fest eingewurzelt sind, bei den Behörden durchzusetzen. Das kann nur bei dem Recht der Volksvertretung geschehen, diese Behörden mit Anweisungen zu versehen, ihnen die Richtung zu geben. Deshalb beantragen wir,

anstatt § 60 entsprechend unserm Minderheitsentwurf zu sagen: „Dem Senat steht die Vollziehung und Verwaltung nach Maßgabe der Verfassung zu.“

Ich verweise auf den Minderheitsentwurf, wonach die Aufsicht über alle Ämter und Staatseinrichtungen als Zuständigkeit des Volksrats bezeichnet ist. Wenn demgegenüber geltend gemacht ist, daß wir damit die gesamte Verwaltung in den Bereich der Volksvertretung zögen, daß wir infolgedessen nicht mehr aus den Sitzungen herauskommen würden, so erwidere ich, daß hier wie überhaupt die Volksvertretung grundsätzlich nur die allgemeinen Normen geben, daß die unmittelbare Geschäftsführung dagegen den berufsmäßigen Beamten überlassen sein soll.

Benhold (D.): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ueber die Frage der Beaufsichtigung der Verwaltung haben wir in der Verfassungs-

deputation eine sehr eingehende Erörterung gepflogen. Der Unterschied, der zwischen der Auffassung des Herrn Dr. Künzler und der unsrigen besteht, läßt sich im wesentlichen dahin zusammenfassen, daß Herr Dr. Künzler die Regierung als etwas ganz anderes ansieht als wir. Herr Dr. Künzler geht von der Auffassung aus, als ob die Regierung etwas ihrer Natur nach der Volksvertretung entgegengesetztes wäre, während wir von dem Gedanken ausgehen, daß zwischen der Volksvertretung in ihrer Mehrheit und der Regierung ein enges Vertrauensverhältnis besteht. Es kommt dadurch das heraus, was von Herrn Dr. Künzler ebenfalls beabsichtigt wird, nämlich die Aufsicht der Volksvertretung über die Verwaltung, nur, daß sie nicht unmittelbar durch die Volksvertretung ausgeübt wird, sondern mittelbar durch die Regierung, die aus der Volksvertretung hervorgeht. Ein anderer Weg ist praktisch gar nicht möglich. Der von Herrn Dr. Künzler vorgeschlagene Weg der Obergangsverwaltung und der Leitung der Verwaltung durch die Volksvertretung würde praktisch darauf hinauslaufen, daß die Beamten allmächtig würden, und daß gerade die Möglichkeit einheitlicher Organisation der Verwaltung einfach ausgeschlossen wäre. Gerade dadurch, daß die Regierung in ihrer Gesamtheit die Obergangsverwaltung über die Verwaltung führt und dabei auch die Möglichkeit besteht, im Plenum des Senats Einzelfragen der Verwaltung gemeinsam zu regeln, dadurch wird eine gewisse Allmächtigkeit der leitenden Beamten ausgeschaltet und der Einfluß der Volksvertretung gesichert werden. Es kommt hinzu, daß es der Volksvertretung unbenommen bleibt, Richtlinien über die Führung der Verwaltung zu geben durch einen entsprechenden Beschluß, wobei sie sich dann über die Ausführung dieses Beschlusses mit dem Senat verständigt. Wir möchten also vorschlagen, es bei dieser Regelung zu belassen, die die Stetigkeit der Verwaltung gewährleistet, während die andere in kurzer Zeit uns in ein Chaos stürzen würde.

Dr. Künzler (U. S.): Herr Präsident! Wenn Herr Benhold den Unterschied meiner Auffassung von der Regierung darin sehen will, daß seine Partei und die Mehrheit der Deputation der Meinung seien, daß zwischen der Regierung und der Volksvertretung ein Vertrauensverhältnis bestehen müsse, muß ich doch sagen, es kommt doch darauf an, wie weit das Vertrauen gehen soll. Wenn es nur darauf hinauskommen soll, daß ein Vertrauensverhältnis zwischen der Regierung und der Volksvertretung besteht, so könnte sich die Volksvertretung überhaupt ihrer Rechte begeben und sie der Regierung überlassen, so könnte man sehr wohl die Volksvertretung noch weiter beengen, auch die Gesetzgebung der Regierung überlassen. Es kommt darauf an, die Grenze zu finden, wie weit die Regierung die Verwaltung zu regeln hat, und da besteht der Unterschied, daß ich das verfassungsmäßig festgelegt haben will. Wir haben es ja kürzlich erlebt bei dem

Bewaffnungsbeschluß. Da beschloß die Nationalversammlung, daß die Arbeiterschaft in die Stadtwehr aufzunehmen sei, und der Senat erwiderte, er sei nicht an den Beschluß gebunden, weil er kein Gesetz sei. Wenn nach dem gegenwärtigen Rechte die Nationalversammlung deswegen, weil sie auf die Gesetzgebung beschränkt ist, einen solchen Beschluß nicht fassen könnte, wird sie es in Zukunft noch weniger können und immer der Zustimmung der Regierung bedürfen. Das ist es ja eben, worauf es hier ankommt, solches verhindern zu können, und ich bin der Meinung, daß das, was das Volk bewegt, die treibenden Kräfte ihre Unterstützung eher und ursprünglicher bei der Volksvertretung findet, als bei der Regierung, zumal in der Gegenwart, wo die Regierung von den reaktionären Behörden abhängig ist. Inwiefern dieser Standpunkt die Allmächtigkeit der Beamten fördern soll, verstehe ich nicht. Uns geht es gerade darum, die Allmacht der Beamten, die sich gegenwärtig noch immer unüberwindlich gezeigt hat, zu brechen, insofern die Volksvertretung von sich aus in der Lage ist, einzugreifen. Ich wollte noch darauf hinweisen, daß es durchaus kein neuer Gedanke gewesen ist, sondern von jeher für die Volksvertretung eine Einwirkung auf die Verwaltung durch allgemeine Normen in Anspruch genommen worden ist. So finde ich in einem, auch nach seinem Standpunkt durchaus vorrevolutionären Werk, im Allgemeinen Staatsrecht von Bluntschli ausgeführt, daß hierfür gerade die Volksregierung das passendste Organ sei.

Schmidt (U. S.): Herr Präsident! Herr Benhold hat unter dem Drucke, der ihn unsere Forderung ablehnen ließ, gemeint, daß dadurch die Allmächtigkeit der Beamten gefördert würde. Wir wollen gewiß nicht die jetzige Allmächtigkeit der Beamten, soweit sie schon vorhanden ist, fördern, und wir haben bewußt diese unsere Forderung aufgestellt, weil die Allmächtigkeit dieser Beamten dadurch hintangehalten wird. Ein weiteres wollen wir in dieser Beziehung noch tun, indem wir bei der Organisation der Behörden deren Demokratisierung erstreben. Wenn die Macht, die bisher in der Hand des einzelnen Beamten lag, dadurch gehoben wird, indem man diese Macht auf einen größeren Kreis verteilt, so wird auch das dazu beitragen, die Allmacht der Beamten hintanzuhalten.

Der Antrag Dr. Künzler zu § 60 wird abgelehnt, der § 60 in der vorliegenden Form angenommen.

§ 61.

§ 62.

Präsident: Zu § 62 liegt ein Antrag der Mehrheit vor,

in der fünftletzten Zeile anstatt „innerhalb zweier weiterer Wochen“ zu sagen „innerhalb einer weiteren Woche“.

Bolke (U. S.): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Daß die Finanzdeputation eine begutachtende, vorbereitende und kontrollierende Tätigkeit haben muß, ist berechtigt, und wir sind mit dem Absatz 2 wohl einverstanden, aber mit dem 3. Absatz ganz und gar nicht, daß der Finanzdeputation eventuell übertragen werden kann, Nachbewilligungen auf den Haushalt selbstständig zu beschließen und Posten für den Haushaltsplan für übertragbar zu erklären. Das ist eine Verringerung der Rechte des Parlaments, und das Parlament gibt seine Rechte gewissermaßen an ein Unterparlament. Das finden wir durchaus nicht für demokratisch. Ebenso das weitere, was in diesem Absatz gesagt wird, daß eventuell die nötig werdenden Mittel, falls der Haushalt nicht zustande kommt, von der Finanzdeputation bewilligt werden sollen. Ist ein Haushaltsplan nach meiner Meinung nicht zustande gekommen, so ist es nötig, daß die Bürgerschaft über sogenannte Notetats zu beschließen hat und nicht eine Unterkommission der Bürgerschaft, eine Finanzdeputation, wie in diesem Falle. Zum 4. Absatz haben wir im allgemeinen zu bemerken, daß der letzte Satz nach unserer Meinung „ein im Widerspruch mit dem Gutachten der Finanzdeputation“ usw. zu streichen ist. Wir sind nicht dafür, daß der Bürgerschaft als solcher Erschwerungen gemacht werden. Und wenn nun die Bürgerschaft im Widerspruch zu der Finanzdeputation steht, so kann die einfache Mehrheit genügen, und deshalb braucht dieser Absatz nach unserer Meinung nicht darinzustehen. Wenn alle diese Sachen in der Dunkelheit und Verschwiegenheit einer Deputation verschwinden, so ist das nicht richtig, denn Sie wissen ja, daß die Deputationsberatungen vertraulich behandelt werden sollen, und wir verlangen die volle Öffentlichkeit. Wenn sich die Herren Oberbeamten verrechnen in ihren Haushaltsvorschlägen, dann soll das auch die Öffentlichkeit wissen, damit man den Oberbeamten darin auf die Finger sehen kann, damit sie nicht willkürlich von Jahr zu Jahr Nachbewilligungen vornehmen und der Willkür unter Umständen weite Schranken gesetzt sind. Ich erinnere nur daran, daß die preußischen Kriegsminister und die deutsche Reichsmilitärverwaltung vor dem Kriege ja immer so wirtschafteten, daß sie dem Reichstag immer einen Strich durch die Rechnung machten und über die Etatsmittel hinausgingen. Diese Sachen wollen wir nicht haben. Die Nachbewilligungen, die jetzt kommen, werden ja verschwinden, wenn geordnete reguläre Zeiten da sind. Aber weil jetzt die Nachbewilligungen nötig sind durch die Geldentwertung und die fortgesetzt steigenden Preise, müssen sie auch nicht das Licht der Öffentlichkeit zu scheuen brauchen. Ich beantrage daher, den Absatz 3 des § 62 zu streichen, ferner den letzten Satz in Absatz 4.

Senatskommissar Senator Dr. Spitta: Herr Präsident! Der Herr Vorredner hat zunächst sich

gegen den Satz gewandt, wonach die Finanzdeputation von der Bürgerschaft ermächtigt werden kann, Nachbewilligungen im Haushalt zu beschließen und Posten im Haushaltsplan für übertragbar zu erklären. Die Ausführungen, die der Vorredner gemacht hat, wären treffend gewesen, wenn in dem Gesetzentwurf stünde, daß die Finanzdeputation das Recht hätte, Nachbewilligungen auf den Haushaltsplan zu beschließen und Posten des Haushaltsplanes für übertragbar zu erklären. Das ist aber nicht der Fall, sondern es heißt, die Finanzdeputation kann von der Bürgerschaft ermächtigt werden. Also eine Veeinträchtigung der Rechte der Volksvertretung liegt in keiner Weise vor. Es liegt vollständig in der Hand der Bürgerschaft, ob sie die Finanzdeputation ermächtigen will, und in welchem Umfange. Sie kann Grenzen vorschlagen, sie kann vorschlagen, daß nur bestimmte kleinere Beträge von der Finanzdeputation bewilligt werden dürfen, sie kann auch vorschlagen, daß die Finanzdeputation gar nichts zu bewilligen hat von sich aus. Im übrigen ist aber die Bestimmung praktisch und aus praktischen Begriffen erwachsen, weil es eine besondere Belastung des Parlaments stets gewesen ist, wenn wegen der absolut notwendigen Nachbewilligungen immer das volle Plenum der Bürgerschaft beansprucht werden mußte. Es ist also eine Erleichterung des Geschäftsganges, wenn dann die Bürgerschaft einfach diese kleinen Nachbewilligungen durch die Finanzdeputation, in der ja Vertreter der Bürgerschaft sitzen, erledigen läßt. Das ist der erste Punkt. Dann hat der Vorredner noch gesagt, wenn nun die Finanzdeputation solche Nachbewilligungen erledigt, dann gehe das hinter verschlossenen Türen vor sich, und es fehle die Kontrolle der Öffentlichkeit. Abgesehen davon, daß ja immer die Parteien die Möglichkeit haben, die Sache draußen im Plenum der Bürgerschaft zur Sprache zu bringen, werden die Beschlüsse der Finanzdeputation, die Nachbewilligungen enthalten, selbstverständlich veröffentlicht werden. Denn es handelt sich dabei ja um Nachbewilligungen auf den Haushaltsplan. Das muß selbstverständlich veröffentlicht werden. Was die weiteren Ausführungen des Vorredners anbetrifft, nämlich auf den folgenden Absatz, wonach, wenn der Haushaltsplan nicht rechtzeitig zustande kommt, die Finanzdeputation einstweilen die Mittel zur Verfügung stellen kann, die zur Fortführung der geordneten Verhältnisse erforderlich sind, so handelt es sich dabei um ein Recht der Finanzdeputation, das schon jetzt existiert, wonach immer gehandelt worden ist und das sich bewährt hat. Es ist durchaus erforderlich, daß, wenn am 1. April der Haushaltsplan noch nicht vorliegt, die laufende Verwaltung weitergeht, die Beamtengehälter weiter bezahlt werden und Bauten, die in der Ausführung begriffen sind, nun nicht am 1. April aufhören und still liegen, sondern die ganze Sache weitergeht, und es ist nicht notwendig, dafür immer den Weg eines Notetats zu beschreiten. Daß dadurch die

Rechte der Volksvertretung nicht beeinträchtigt werden, ergibt sich auch aus dem Wortlaut, in dem es heißt: „vorbehaltlich anderer Beschlüsse der Bürgerschaft“. Sie kann also, wenn es ihr beliebt, auch beschließen, daß kein Pfennig ausbezahlt werden soll, dann steht die Verwaltung still, und ebenso kann sie beschließen, daß für bestimmte Einrichtungen keine Mittel zur Verfügung gestellt werden sollen. Also alles liegt in der Hand der Bürgerschaft. Was endlich die Einwendungen gegen den letzten Satz des letzten Absatzes betrifft, so handelt es sich lediglich darum, daß Zufallsmehrheiten bei solchen wichtigen finanziellen Fragen ausgeschlossen werden sollen. Wenn die Finanzdeputation, in der die Führer aller Parteien sein werden und in der sich ein Kollegium bilden wird, das in Finanzsachen sachverständig ist, wenn eine solche Finanzdeputation ein Gutachten erstattet hat, daß aus finanziellen Gründen diese oder jene Ausgaben für den Staat nicht zu umgehen seien, dann soll nicht eine Zufallsmehrheit darüber hinweggehen, sondern die wirkliche Mehrheit der Bürgerschaft, d. h. 61 von 120.

**Volke (U. S.):** Ich habe nur noch kurz zu erklären, daß meine Fraktion es nicht will, daß die Bürgerschaft die Finanzdeputation ermächtigen kann. Meine Fraktion will durchaus, daß die Bürgerschaft in solchen Nachbewilligungen selbständig zu handeln hat.

**Präsident:** Die Verhandlung ist geschlossen.

Die Streichung des 3. Absatzes wird abgelehnt, ebenso die Streichung des letzten Satzes des letzten Absatzes von § 62. Der Antrag der Mehrheit, in der fünftletzten Zeile zu fügen „innerhalb einer weiteren Woche“ wird angenommen.

**Präsident:** Damit ist der § 62 mit der Abänderung angenommen, daß es in der fünftletzten Zeile heißt „innerhalb einer weiteren Woche.“

### § 63.

**Präsident:** Dazu liegt ein Antrag der Mehrheit vor, im zweiten Absatz zu fügen statt „ohne Zustimmung des Senats“, „ohne Zustimmung der Finanzdeputation.“

**Dr. Künzler (U. S.):** Ich hatte mich zunächst gegen den Entwurf, wie er gegenwärtig vorliegt, wenden wollen. Insofern kommt der Antrag der Mehrheitsparteien mir entgegen. Der Entwurf der Mehrheit hat das einzige Recht, das der Volksvertretung auf dem Gebiete der Verwaltung zusteht, nämlich das Budget festzustellen, die Einnahmen und Ausgaben des Staates zu bewilligen, in einem wesentlichen, wichtigsten Punkt zu Gunsten der Regierung verläßt. Die Bürgerschaft soll in dem Entwurf des Haushalts-

plans ohne Zustimmung des Senats Ausgaben nicht erhöhen oder neu einsetzen dürfen. Da der Haushaltsplan der Bürgerschaft vom Senat mitgeteilt wird, ist die Bürgerschaft nicht in der Lage, von sich aus über Ausgaben im Haushaltsplan zu beschließen. Es ist die Meinung der Verfassungsdeputation gewesen, daß selbstverständlich alle anderen Ausgaben, die von der Bürgerschaft bewilligt werden, ebenfalls dieser Vorschrift unterliegen, da sie Ergänzungen des Haushaltsplans darstellen. Also die Verfügung der Volksvertretung über die öffentlichen Mittel — und wir denken dabei insbesondere zu Zwecken, die in der gegenwärtigen Zeit sich schon öfter ergeben haben, für die Notleidenden, die Opfer der gegenwärtigen Gesellschaftsordnung — ist von der Volksvertretung nicht durchzusetzen, sondern unterliegt der Zustimmung des Senats. Wir beantragen,

Absatz 2 in der gegenwärtigen Fassung zu streichen.

Ich darf schon jetzt bemerken, auch darin, daß die Zustimmung der Finanzdeputation erforderlich sein soll, erkennen wir eine Beschränkung des Budgetrechtes, die wir nicht billigen können. Auch die Finanzdeputation ist nicht etwa ein Ausschuß der Volksvertretung, sondern in ihr sitzt auch die Regierung, jedenfalls ist die Volksvertretung nicht in dem Stärkeverhältnis in der Finanzdeputation vertreten, das die Volksvertretung selbst darstellt. Deshalb müssen wir beantragen, Absatz 2, Satz 2 überhaupt zu streichen.

**Wenhold (D.):** Ich wollte nur auf die Einwendungen des Herrn Dr. Künzler, die er gegen die Einfügung der Finanzdeputation in die Verfassung erhoben hat, eingehen. Wenn man die Ausführungen des Herrn Dr. Künzler objektiv betrachtet, kann man nicht verstehen, wie aus den Bestimmungen irgendwie eine Beschränkung des Budgetrechtes der Volksvertretung herausgelesen werden kann. Die Finanzdeputation ist ein Ausschuß der Volksvertretung, in der die Volksvertretung die Mehrheit hat. Der Zweck ist lediglich der, einen Kreis von bestimmten Personen zu schaffen, der sich ständig — die Finanzdeputation wird nach meiner Auffassung mindestens einmal in der Woche tagen müssen — mit finanziellen Problemen befaßt und jede Vorlage auf ihre finanzielle Wirkung hin untersucht und darnach sein Gutachten abgibt. Es handelt sich darum, die sachkundigen Kräfte, die in der Volksvertretung vorhanden sind, in der Finanzdeputation zusammenzufassen, um gegenüber dem Senat ein sachlich unterrichtetes Gegengewicht zu haben, und gemeinsam mit ihm die finanzielle Tragweite der Vorlage zu begutachten. Bei der außerordentlich gespannten Finanzlage ist es für Bremen nur möglich, sich durchzusetzen, wenn es auf finanziellem Gebiet eine Politik verfolgt, die außerordentlich vorsichtig ist und keine Ausgaben bewilligt, für die nachher keine Deckung vor-

handen ist. Das zu bedenken trifft besonders zu für die Parteien, die genötigt sind, die Regierung zu bilden und die die Verantwortung für einen geordneten Staatshaushalt tragen müssen. Es ist notwendig, sich das vor Augen zu halten, und die Rechte der Finanzdeputation voll zu belassen, da sonst Zufallsbeschlüsse aus gutem Herzen oder sonstigen Gesichtspunkten zustande kommen könnten. Aus dieser Sicherung eine Beschränkung des Budgetrechtes zu machen, liegt keine Veranlassung vor.

Dr. Runkler (U. S.): Herr Wenhold konnte selbst nicht bestreiten, daß, weil der Senat in der Finanzdeputation sitzt, das Besetzungsverhältnis in der Finanzdeputation ganz anders ist als in der Volksvertretung. Die Mitglieder des Senats sind, wenn man sie als Beauftragte der Volksvertretung ansehen will, doch eben die Regierungsparteien allein, die also mit besonderem Sitz in der Finanzdeputation vertreten sind. Das Stärkeverhältnis ist also zugunsten der regierenden Parteien verschoben. Wenn Herr Wenhold geltend macht, daß es sich lediglich darum handelt, die sachkundigen Mitglieder in der Deputation zu vereinigen, so ist uns schon immer entgegengehalten worden, wenn der Senat Einspruch gegen Beschlüsse der Volksvertretung sollte erheben können, daß es sich darum handle, Mitglieder zu haben, die sachkundig sind. Nach den Grundsätzen, die wir für die Verfassung vertreten, soll es nicht nur das Recht der Regierung und Finanzdeputation sein, sondern auch ihre Pflicht, ihre Sachkunde aber der Volksvertretung zur Verfügung zu stellen. Es ist aber etwas anderes und durch dieses Motiv nicht im mindesten begründet, daß solche Stellen Rechte ausüben, die sich gegen die Volksvertretung richten, denn damit kann eben die Volksvertretung nicht mehr über die Ausgaben selbst beschließen, sondern sie bedarf der Zustimmung dieser besonderen Kommission. Wenn Herr Wenhold sagt, er verstehe es nicht, inwiefern man von einer Beschränkung der Rechte sprechen kann, so sage ich also, das liegt klar auf der Hand.

Waigand (M. S.): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Bei der Erledigung der Staatsgeschäfte entstehen ganz sicherlich Schwierigkeiten, die nicht immer im Plenum verhandelt werden können, sondern die in Ausschüssen vorberaten und besprochen werden müssen. Wenn nun die Finanzdeputation, die wir schaffen wollen, diese Aufgabe hat, so wird sie sich zusammensetzen aus den hoffentlich besten Vertretern des Parlaments, die eine Uebersicht über die finanzielle Lage haben und insofern auch instande sind, der Meinung des Parlaments entsprechend zu handeln. Wir wissen doch ganz genau, daß die Finanzfragen die schwierigsten sind, besonders in der heutigen Zeit. Wenn die Finanzleute wissen, daß ein Staatsweifen

ordnungsgemäß geleitet wird, daß die Ausgaben nicht die Kräfte des Staates übersteigen, so werden sie auch entsprechend dem Staate Kredit gewähren. Würden wir diese Sicherheit nicht schaffen, so würden wir in eine Zwangslage kommen und jedes Finanzangebot, das uns die Finanzleute bieten, annehmen müssen. Sind aber verfassungsmäßige Sicherheiten geschaffen, so wird unser Finanzgefahren viel leichter werden. Deshalb sind wir der Meinung, daß der Finanzausschuß diese Rechte haben soll, besonders, da vorgeesehen ist, daß er ohne das Parlament weiter nichts machen kann. Es ist auch notwendig, daß wir eine Reihe kleinerer Geschäfte dieser Finanzdeputation übertragen. Es kostet ungeheuer viel Druckpapier, kostet eine kolossale Arbeit, die man manchmal sparen kann bei der Uebertragung kleinerer Sachen, die von der Finanzdeputation erledigt werden können. Wir haben das auch schon empfohlen in unserer Kommission und haben ähnliche Maßnahmen getroffen. Das ist keine Beeinträchtigung des Parlaments, wenn es sich mit solchen kleinen Dingen nicht zu beschäftigen braucht, zumal die Finanzdeputation ja kein Fremdkörper im Parlament ist. Also wir bitten deshalb, dieser Finanzdeputation so, wie sie geschaffen ist, zuzustimmen. Herr Dr. Runkler sieht in der Tat schwarz und glaubt Gefahren zu sehen, die nicht vorhanden sind. Aber ich denke, die Praxis wird zeigen, daß diese Gefahren nicht vorhanden sind, sondern daß diese Einrichtungen einfach geseplich und notwendig gewesen sind.

Die Streichung des Absatzes 2 wird abgelehnt; die Ersetzung des Wortes „Senat“ durch „Finanzdeputation“ in Absatz 2 angenommen.

§ 64 wird ohne Debatte angenommen.

§ 65.

Dr. Runkler (U. S.): Herr Präsident! Wir sind gewiß nicht der Meinung, daß, wenn der Staat dazu übergeht, was wir alle hoffen, selbständig wirtschaftliche Unternehmungen über den gegenwärtigen Umfang hinaus zu gründen, diese Unternehmungen nicht auch darauf bedacht sein sollten, ihre Ausgaben zu decken. Wir sehen aber in dem Paragraphen ein schweres Hemmnis der Sozialisierung. Mag es auch die Meinung dieses Paragraphen sein, daß es auf in der ferneren Zukunft liegende Bestreitung dieser Ausgaben ankommen soll, wir sind doch überzeugt, daß, wenn wir dazu übergehen, zu kommunalisieren und sozialisieren, immer der Einwand entgegengesetzt wird, der jetzt noch durch diesen Paragraphen gestützt werden soll, das Unternehmen trage sich nicht selbst, folglich müßten wir es der privaten Wirtschaft überlassen. Aus diesem Grunde, weil wir das Hauptziel unseres gegenwärtigen Staates in der Sozialisierung sehen, müssen wir diesen Paragraphen ablehnen.

Senatskommissar Senator Dr. Spitta: Dieser Grundsatz, der hier in dem § 65 zum Ausdruck kommt, ist ein ganz selbstverständlicher Grundsatz jeder gesunden Finanzpolitik. Und ich wundere mich wirklich, daß gegen diesen Grundsatz hier Einwendungen erhoben werden. Dieser Grundsatz hat auch in der deutschen Reichsverfassung bei der Eisenbahnverwaltung Ausdruck gefunden. Gerade in der schwierigen Lage, in der wir uns in Deutschland noch jahrzehntelang in finanzieller Beziehung befinden werden, ist es durchaus notwendig, daß dieser schon aus jeder gesunden Finanzpolitik folgende Grundsatz in der Verfassung festgelegt wird, wie das auch in der Reichsverfassung der Fall ist. Gerade die Tatsache, daß solche Grundsätze in der Verfassung stehen, hebt das finanzielle Ansehen des Staates, und ich bitte dringend, dies in der Verfassung stehen zu lassen.

Waigand: Herr Präsident! Herr Dr. Kunkler glaubt, daß man dadurch gerade die Sozialisierung verhindern könne. Ich bin der Meinung, daß das nicht der Fall ist. Wenn wir etwas sozialisieren wollen, haben wir in der Bürgerchaft dazu die Möglichkeit. Wir können die Sozialisierung durch Mehrheitsbeschluß herbeiführen. Herr Dr. Kunkler, wir sind der Meinung, sollte eine Bürgerchaft etwas übernehmen wollen, was nicht im Interesse der Gesamtheit liegt, was von der Allgemeinheit zu große Opfer erfordert, so werden wir auch so schnell nicht zur Sozialisierung kommen. Wir müssen damit rechnen, daß die Sozialisierung nur durchgeführt wird, wenn sie im Interesse der Gesamtheit Vorteile bringt. Wir wissen ganz genau, daß heute, in der gegenwärtigen Zeit, eine ganze Reihe zur Sozialisierung reifer Betriebe nicht sozialisiert werden können — das haben wir beim Straßenbahnbetrieb gesehen — weil die wirtschaftliche Möglichkeit nicht vorhanden ist. Wenn wir aber wollen, so können wir die Straßenbahn sozialisieren, sobald der Vertrag abgelaufen ist. Aber wir können doch nicht wollen, daß wir irgend eine Maßnahme treffen, die die Bürger nicht verstehen würden, die dann gegen den ganzen Sozialismus aufgebracht würden. Wir können nicht mit Experimenten arbeiten, die uns in unserem Bestreben, den Sozialismus durchzuführen, nur schädigen.

Dr. Kunkler (U. S.): Gerade der mehrheitssozialistischen Partei hat der Mut zur Sozialisierung gefehlt. (Große Heiterkeit in der Mitte. Bußmann: Sie haben 82 Tage regiert und nicht sozialisiert! — Fauth: Sie haben ja keine Ahnung davon!) Das rächt sich jetzt. (Fauth: Seit wann beschäftigen Sie sich denn mit Sozialpolitik?) Es ist das die große Kluft zwischen uns und der mehrheitssozialistischen Partei. Einer Fessel, die die mehrheitssozialistische Partei selbst der Sozialisierung anlegt, begegnen wir auch in dem gegenwärtigen Paragraphen.

Waigand (M.-S.) Ich muß zunächst zurückweisen, daß uns der Mut zum Sozialisieren fehle. Herr Dr. Kunkler sucht etwas zu verwirklichen, was noch nicht zu verwirklichen ist. Als Sie die Macht hatten, haben Sie da sozialisiert? (Ruf aus der Mitte: 82 Tage ohne Sozialisierungsgesetz!) Dazu hat Ihnen nicht der Mut gefehlt, sondern die wirtschaftlichen Verhältnisse waren einfach so, daß es nicht möglich war. (Sehr richtig!) Und wenn Sie bis heute die Regierung in den Händen gehabt hätten, so hätten Sie es eben auch nicht machen können. Ich verweise Sie auf Gotha. (Dr. Kunkler: Da stand die Regierung unter den Fesseln des Reiches!) Ja, da standen Sie leider unter denselben Bedingungen wie wir! Wenn wir heute sagen, daß es im gegenwärtigen Augenblick nicht möglich sei, so sprechen wir nur aus, was auch für Sie Tatsache gewesen ist. Aber dieser Paragraph hindert uns nicht, für die Zukunft etwas zu tun. Es wird ausdrücklich bestimmt, daß jedes wirtschaftliche Unternehmen des Staates, ungeachtet der Angliederung seines Haushalts und seiner Rechnungsablegung in den allgemeinen Haushalt des Staates, als ein selbständiges wirtschaftliches Unternehmen zu verwalten ist. (Ruf: Wie in Rußland!) Wir selbst haben ja solche wirtschaftlichen Unternehmungen auch schon. Ich erinnere nur an das Wasser-, Gas- und Elektrizitätswerk und an den Schlachthof, da wird jeder einzelne Betrieb gesondert für sich geführt, und jeder hat für sich Rechnung abzulegen, er soll sich also selbst erhalten (Unruhe.)

Präsident: Ich bitte um Ruhe!

Waigand: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich mache Sie auch auf die eigenen wirtschaftlichen Unternehmungen unserer Partei aufmerksam, z. B. auf den Konsumverein „Vorwärts“, der doch ein mustergültiges Unternehmen darstellt und getrennt von der Parteikasse verwaltet wird. Nun sagen uns die Herren von links, daß wir die Sozialisierung unterbänden. Ich möchte Herrn Dr. Kunkler darauf hinweisen, daß uns die Reichsverfassung Schwierigkeiten macht, und Herr Dr. Kunkler weiß das ja auch ganz genau — trotzdem kommt er jetzt und sagt, wir wollten das nicht, wir hätten unsere Verfassung so gemacht, daß das nicht geschehen könne. Nein, wir haben selbst schon Forderungen für eine Sozialisierung gestellt, aber die Verhältnisse sind so gewesen, daß wir sie nicht zur Durchführung bringen konnten. Sie sollten also derartige Angriffe auf uns unterlassen. (Ruf aus der Mitte: Das gehört zu ihrem Dogma!) In Gotha, wo die U. S. die Mehrheit hatten, herrschten anarchistische Zustände. (Sehr gut! rechts.) Ein Beweis dafür: als der Kapp-Putsch im Gange war, kam ein Vertreter dieser Leute zur Regierung und fragte: Wie stellt ihr euch zu der Sache? Da erhielt er zur Antwort: Darauf können

wir noch keine Antwort geben, kommt heute nachmittags wieder! (Hört! Hört!) Und als er nachmittags wieder kam, da war von diesen Volksvertretern niemand mehr vorhanden. (Hört! Hört!)

Präsident: Bitte, zu § 65!

Waigand: Da waren Sie keine Regierung mehr, sondern die Kommunisten waren an Ihre Stelle getreten. (Lärmende Zurufe von links. Glocke des Präsidenten.) Sie fragen, ob wir den Mut gehabt hätten, wo Sie selbst doch wohl den Mut gehabt haben, aber doch nicht entsprechend handeln konnten. Wenn gesagt wird, wenn Herr Schmalfeldt mir zuruft, wir hätten nicht den Mut gehabt, so möchte ich ihn doch fragen — wir haben doch so lange zusammen gearbeitet: Haben wir damals weniger Mut gehabt als Schmalfeldt? (Sehr gut!) Schmalfeldt war als Vertreter Bremerhavens den Bürgerlichen sehr angenehm gewesen — — —

Präsident: Herr Waigand, wir sind bei § 65!

Hagedorn (U. S.): Herr Waigand ist auf die Zeit eingegangen, wo wir die Herrschaft in Bremen hatten. Er geht mit Vorliebe darauf ein.

Präsident: Herr Hagedorn, bitte, zu § 65!

Hagedorn: Sie haben zugelassen, daß Herr Waigand davon gesprochen hat, da müssen Sie es mir auch gestatten. (Rufe aus der Mitte. Lärmende Gegenrufe von links. Ruf aus der Mitte: Zoologische Ecke!) Nun wird gesagt, daß während der Zeit der Herrschaft des Rates der Volksbeauftragten Sozialisierungen nicht vorgenommen seien. Das ist richtig. Das hatte aber darin seine Ursache, daß wir keine Zeit dazu hatten, weil sich andere Leute — auch Mehrheitssozialisten — nach der Regierung gedrängt haben und wir auf dem Wege der Sozialisierung darum nichts machen konnten. Wie mein Parteifreund Dr. Künzler bereits sagte, hat die Reichsverfassung der Sozialisierung Grenzen gezogen, und auch Herr Waigand hat darauf hingewiesen. Das Experiment, dem Kapitalismus wieder auf die Beine zu helfen, mußte mißlingen. Man wird das Ziel doch nicht erreichen, sondern es wird dadurch nur die anarchistische Produktion gefördert.

Klawitter (U. S.): Meine Damen und Herren! Bei dem Paragraphen ist das Gewicht darauf zu legen, daß jedes wirtschaftliche Unternehmen des Staates als ein selbständiges Unternehmen zu verwalten ist, mit anderen Worten, daß es Geld bringen soll. Da möchte ich daran erinnern, daß vor einigen Jahren, als noch die alte Bürgerchaft bestand, in dieser Bürgerchaft auch Herr Max Boettcher eine Rolle spielte, und

als es sich einmal darum handelte, daß eine neue Schule gebaut werden sollte, da sagte dieser Herr Boettcher: Ja, eine Schule die rentiert sich nicht! Ich bin damals still gewesen und habe nichts dazu gesagt. Wir sehen aber, daß das kurzfristige Kleinbürgertum solche Anschauungen hegt und nur nach Geld fragte und nichts davon wußte, daß Geld in Schulen am besten angelegt ist, (Bravo!) weil durch die Schulen die Kinder zu guten Bürgern herangezogen werden.

Präsident: Herr Klawitter, jetzt aber zu § 65!

Klawitter: Ich komme darauf! (Heiterkeit.) Meine Freunde von rechts! Was werden Sie im Gefolge haben, wenn der Paragraph angenommen wird? Wenn dann einmal beantragt werden wird, einen Betrieb zu übernehmen, dann wird man uns in der Deputation entgegenhalten: Nein, das rentiert sich nicht! So ist es bei der Straßenbahn gewesen, so wird es bei anderen Sachen sein. Und doch sollte man große Betriebe übernehmen, das ist notwendig. Das haben wir gesehen bei der Post, die uns keinen Ueberschuß mehr, sondern nur Verluste bringt. Was der Senatskommissar Herr Dr. Spitta gestern über die Verfassung und das Räteystem gesagt hat, hat mich sehr gewundert.

Dr. Künzler (U. S.): Herr Präsident! Ich wollte Herrn Waigand, der leider augenblicklich nicht zugegen ist, entgegenhalten, daß ihm heute wieder dasselbe begegnet ist wie gestern, daß er nämlich in einer Ausführung von mir eine Deutung sucht, die nicht darin enthalten war. Ebenjowenig wie ich gestern behauptet hatte, daß damit, daß der Name Senat und Bürgerchaft wieder gewählt sei, die alte Verfassung wieder hergestellt sei, so habe ich heute behauptet, Sie hätten diesen Paragraphen in der Absicht aufgenommen, damit die Sozialisierung zu hintertreiben. Ich habe in diesem Paragraphen, der in der besten Meinung beschlossen worden sein mag, ein Hemmnis für die Sozialisierung erblickt. Wie Herr Klawitter ausgeführt, ist der Nachdruck darauf zu legen, daß die Ausgaben samt Zinsen zu bestreiten und die erforderlichen Rücklagen anzusammeln sind. Das ist es, was einem sozialisierten Unternehmen immer entgegengehalten werden kann, daß es in absehbarer Zeit das nicht leistet.

Fauth (M.-S.): Daß § 65 ein Hemmnis für die Sozialisierung bedeuten soll, das kann nur der behaupten, der die Gründe für den Gegenbeweis an den Haaren herbeiziehen will. Die Gründe, die die Sozialisierung bisher verhindert haben, liegen auf einem ganz andern Gebiet, wie Herr Waigand schon bewiesen hat. Wenn wir eine Sozialisierung durchführen wollen, dann muß der Betrieb auch auf seine Kosten kommen. Es wird unmöglich sein, daß wir

bei der Sozialisierung beständig Zuschüsse machen. Und wenn Herr Dr. Künzler die Sache so darstellt, als ob er uns gar nicht den Vorwurf gemacht hätte, so hat er doch gesagt, wir hätten keinen Mut zur Sozialisierung. Daraus folgt doch, daß er uns indirekt einen Vorwurf gemacht hat. (Dr. Künzler: Den Mut haben Sie nicht, das ist richtig!) Wir haben wenigstens den Mut, zu erkennen, daß die Sache nicht mit Phrasen getan ist. (Sehr richtig!) Was hat denn Ihr Vorsitzender heute auf dem kommunalen Parteitag gesprochen? Er hat ausdrücklich gesagt, daß in einem darniederliegenden Staate das Wirtschaftsleben nicht sozialisiert werden kann, und er hat aufgefördert, erst aufzubauen. (Dr. Künzler: Das paßt hier nicht her!) Das paßt hier also einmal wieder nicht hinein. Sie haben aber noch andere Vertreter Ihrer Fraktion; fragen Sie Ihren Freund Sommer, der hat sich ähnlich geäußert. Ich glaube, daß bei Ihnen der Hauptzweck ist, sich einmal kräftig an uns zu reiben. (Dr. Künzler: Das verbitte ich mir! Sie können immer nur persönlich werden, Herr Fauth, Sie arbeiten nicht mit Gründen!) Herr Dr. Künzler, wenn Sie uns Mutlosigkeit oder Feigheit vorwerfen, dann kann ich Ihnen diesen Vorwurf machen. Sie haben erklärt, uns fehle der Mut, und das ist eine Unwahrheit.

Präsident: Es wird Schluß beantragt. Zum Wort angeschrieben ist Herr Sommer.

Der Schluß wird abgelehnt.

Sommer (U. S.): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Herr Waigand hat gestern in der Generaldebatte ausgeführt, daß dieser Entwurf der Verfassung ganz nach seinem Herzen sei, und daß man damit in der Lage ist, den Sozialismus weiter zu führen.

Präsident: Herr Sommer, wir sind nicht mehr in der Generaldebatte!

Sommer: Ja, ist Herrn Waigand denn nicht bekannt, daß in der Verfassung auch ein § 65 enthalten ist, der nicht einmal die Verwaltung eines Betriebes durch den Staat zuläßt? Wird dieser § 65 angenommen und durchgeführt, dann sind wir nicht in der Lage, selbst gemeinnützige Unternehmungen in Zukunft in staatlichen Betrieb zu überführen, dann müssen wir z. B. das Stadttheater einem Direktor übergeben. Dann werden wir dafür immer Zuschüsse leisten müssen. Das kann doch wirklich nicht gemeint sein. Deshalb bitte ich das abzulehnen. Von Sozialisierung kann da gar keine Rede sein. Wenn Herr Waigand so redet, wie er geredet hat, so verstehe ich das, weil wir vor den Wahlen stehen. Die Verfassung ist aber nur der Ausfluß des Kapitalismus, daran ändert auch Herr Waigand nichts.

Dr. Künzler (U. S.): zur Abwehr eines persönlichen Angriffs: Es war eigentlich nicht nur ein persönlicher Angriff, was Herr Fauth gegen mich vorbrachte, sondern eine Kette persönlicher Angriffe und nicht im mindesten eine sachliche Entgegnung. Wenn ich gesagt habe, die mehrheitssozialistische Partei habe nicht den Mut der Sozialisierung, so weiß ich nicht, wie darin ein persönlicher Angriff gefunden werden kann. Das ist etwas, was wir stets vertreten haben, und was uns naturgemäß von Ihnen scheidet, daß Sie die Energie für Sozialisierungsbestrebungen nicht haben, die nach unserer Meinung nötig sind.

Präsident: Das ist nicht mehr zur Abwehr eines persönlichen Angriffs!

Dr. Künzler: Ich hatte mich zu einer persönlichen Bemerkung gemeldet!

Präsident: Nein, zur Abwehr eines persönlichen Angriffs!

Die Streichung wird abgelehnt.

§ 66 — § 67.

§ 68.

Dr. Künzler (U. S.): Ehe wir zu § 68 schreiten, bitte ich, in den vorhergehenden Abschnitt an einer passenden Stelle — etwa als 61a — folgende Bestimmung aufzunehmen:

Die Bürgerschaft hat auf Verlangen von einem Fünftel ihrer Mitglieder Untersuchungsausschüsse einzusetzen. Dem Ersuchen dieser Ausschüsse um Beweiserhebungen haben die Behörden Folge zu leisten, auch ihnen ihre eigenen Einrichtungen und Akten auf Verlangen offen zu legen. Auf die Erhebungen der Ausschüsse und der von ihnen eruchten Behörden finden die Vorschriften der Strafprozeßordnung sinngemäße Anwendung, doch bleibt das Brief-, Post-, Telegraphen- und Fernsprechgeheimnis unberührt.

Es ist das eine Bestimmung, die einer Vorschrift der Reichsverfassung entspricht und der Bürgerschaft das Recht gibt, Untersuchungsausschüsse einzusetzen und damit von sich aus Erhebungen anzustellen, ohne dazu der Vermittlung der Behörden zu bedürfen, aber mit der Besonderheit, daß dieses Recht nicht nur durch Mehrheitsbeschluß ausgeübt werden kann, sondern auch einer Minderheit zusteht. Es ist das ein altes parlamentarisches Recht, das den Parlamenten die Möglichkeit gibt, mit eigenen Augen zu sehen, wie die Dinge liegen, und sich nicht lediglich auf die Berichte der Behörden zu verlassen.

Der Antrag Künzler wird abgelehnt.

## III. Rechtspflege.

## § 68.

Dazu § 11 des Minderheitsberichts.

Dr. Künkler (U. S.): Herr Präsident! In § 11 des Minderheitsentwurfes ist in Absatz 2 gesagt, nachdem der Absatz 1 im wesentlichen denselben Inhalt hat, wie § 68 des Mehrheitsentwurfes, daß über staatshoheitliche Verhältnisse die Gerichte nicht zu entscheiden noch Entscheidungen der Verwaltungsbehörden über solche Verhältnisse auf ihre innere Rechtmäßigkeit nachzuprüfen haben.

Nach der alten bremischen Verfassung, die durch diese Verfassung formell außer Kraft gesetzt worden ist, nachdem sie unserer Meinung nach schon lange zusammengebrochen ist, in der alten bremischen Verfassung war den Gerichten das Recht gegeben, in allen Fällen, in denen jemand sich durch die Verfügung einer Verwaltungsbehörde in seinen privaten Rechten gekränkt glaubt, zu entscheiden, und das führte dazu, daß nahezu jede behördliche Verfügung, insbesondere aller Verwaltungsbehörden der Entscheidung der Gerichte unterworfen war. Es war dies ein Zustand, in dem manche sogar einen besonderen Vorzug der bremischen Verfassung zu finden glaubten, insofern eine gerichtliche Entscheidung über diese Verhältnisse gesichert sei. In Wahrheit war es eine Regelung, die man in anderen Staaten als ausgeschlossen ansah. Es war ein Grundsatz des preussischen Rechtes, daß über die Hoheitsverhältnisse die Gerichte nicht zu entscheiden hatten, und namhafte Staatsrechtslehrer haben die Unmöglichkeit einer solchen Zuständigkeit der Gerichte erkannt, weil den Gerichten jede Kenntnis der Verhältnisse der Verwaltung fehlt, was die Urteile der bremischen Gerichte auf diesem Gebiete nur beweisen. Ich habe daher schon in der Verfassungsdeputation erklärt, daß diese Erkenntnisse der Gerichte, die sie gegen die Verfügungen der Verwaltungsbehörden erließen, eine Kenntnis der Verhältnisse, wie sie auch dem einfachsten Verwaltungsbeamten innewohnt, vollkommen vermissen ließen. Ich habe es selbst erlebt, als ich einmal in der Lage war, vor dem Reichsgericht, das nach der bremischen Gesetzgebung zuständig war, in Kompetenzkonflikten zwischen Gericht und Verwaltungsbehörde zu erkennen, den Staat zu vertreten, der Präsident des Gerichtshofes, als dieser schließlich die Zuständigkeit des Gerichts anerkannte, dieses mit der bedauernden Bemerkung tat: wie die bremische Gesetzgebung einmal liege, sei nichts anderes zu machen gewesen. Ich halte es für durchaus nicht des Senates würdig, daß er in seiner Verwaltung Rechte nehmen muß bei seinen eigenen Gerichten. Wenn er die Staatshoheit ausübt, muß er selbst darüber befinden können, ob er der Verfassung und dem Gesetz gemäß verfahren hat, und darf das nicht

in die Hände von Behörden legen, die lediglich das Privat- und das Strafrecht kennen. Insbesondere würde solche Zuständigkeit der Gerichte die Maßregeln, die wir, den Gedanken der neuen Zeit entsprechend, zu ergreifen haben, vollkommen vereiteln, wenn überall in die Hand der Gerichte das Urteil gelegt würde, ob dabei zu Recht oder Unrecht verfahren wurde. Der Verfassungsentwurf hat nun eine solche Bestimmung nicht aufgenommen. Die Grenzen der Zuständigkeit der Gerichte werden aber dann fraglich sein, es ist aber nach der Reichsgesetzgebung die Landesgesetzgebung zuständig, die Grenzen der Zuständigkeit der Gerichte zu bestimmen. Nach dem Einführungs-gesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz entscheidet über den Umfang der bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten die Landesgesetzgebung und sie ist in der Lage, die Gerichte durch eine positive Vorschrift vor dem Uebergreifen auf diese ihnen nicht zukommenden Gebiete auszuschließen, und das bezweckt der Absatz 2 unseres Entwurfes.

Senatskommissar Senator Dr. Spitta: Herr Präsident! Herr Dr. Künkler hat die Gerichts-entscheidungen in Verwaltungsangelegenheiten und Fragen, wie sie in dem Entwurf des Herrn Dr. Künkler, § 11 Absatz 2, erörtert sind, kritisiert. Solche Entscheidungen sind ja ergangen, die Gerichte haben sich für kompetent gehalten, in den Dingen zu entscheiden, auf Grund der besonderen Bestimmung der alten bremischen Verfassung, die aber in die neue Verfassung nicht aufgenommen ist. Der Zustand ist also jetzt der, daß, wenn solche Fragen an die Gerichte kommen, die Gerichtspraxis und insbesondere die Praxis des Reichsgerichtes über den Umfang der Kompetenzen der Gerichte in dieser Beziehung zu entscheiden hat. Ich halte das für den richtigeren Zustand, als wenn hier nach dem Vorschlage des Herrn Dr. Künkler jedes einzelne Land seine besonderen Bestimmungen trifft. Ich glaube, man kann diese, im übrigen sehr strittige Frage, ruhig der Praxis der Gerichte überlassen.

Waigand (M. S.): Herr Präsident! Wir haben gegen diesen § 68 auch Bedenken gehabt, weil wir wissen, daß die Gerichtspraxis nicht immer den Wünschen entspricht, die wir haben. Wir wissen, daß heute die Richter zum guten Teile aus den besitzenden Klassen hervorgehen. In dem § 69 steht aber — —

Präsident: Herr Waigand, bei § 69 sind wir noch gar nicht, wir sind erst bei § 68, aber wir können ja gleich über die ganzen drei Paragraphen debattieren, da geht es schneller.

Waigand: In § 69 steht, daß die Mitglieder der Gerichte von einem Ausschuss gewählt werden, der nach näherer Bestimmung des Gesetzes aus Mit-

gliedern der Bürgerschaft, des Senats und der Gerichte gebildet wird. Wir wünschen, daß die Wahl der Richter nun auch in der Hauptsache dem Willen der Bürgerschaft entsprechen und daß die Richter selbst nur als Sachverständige zugezogen werden. Die Richter ausschalten können wir nicht ganz, und so denken wir, daß dann das geschaffen wird, was wir wollen. Was die übrigen Sätze anbetrifft, so hoffen wir ja, daß das Strafgesetzbuch geändert wird und das Lebensalter dann dabei mehr in Frage kommt.

Dr. Künzler (U. S.): Zu Absatz 2 unseres § 11 wollte ich zu den Ausführungen des Herrn Senatskommissars bemerken, daß diese Zuständigkeit des höchsten Gerichtshofes des Reiches lediglich auf unseren bremischen landesrechtlichen Bestimmungen beruht, über die Bremen also auch zu entscheiden hat, daß ferner der Begriff der bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, für den diese Bestimmung eine Abgrenzung darstellen würde, überhaupt der Landesgesetzgebung überlassen ist, auch anderwärts im Reich nach landesgesetzlichen Bestimmungen, insbesondere in Preußen begrenzt ist. So steht das Interesse an einer einheitlichen Judikatur der Aufnahme einer solchen Vorschrift in die Verfassung nicht entgegen.

Wenn ich gleich auf § 69 eingehen darf, so ist von uns verworfen worden, daß mit diesem § 69 der bisherige Ausschuß, bestehend aus Senat, Volksvertretung und Richterkollegium wieder hergestellt, und in dessen Hände die Wahl der Richter gelegt werde. Wir glaubten einer Forderung des Erfurter Programms entsprechend, die Wahl der berufsmäßigen Richter für die Volksvertretung in Anspruch nehmen zu müssen, und dementsprechend beantragen wir auch jetzt, sie allein in die Hände der Bürgerschaft zu legen. Wir sind der Meinung, daß, wenn der Ausschuß wieder hergestellt wird, damit der Zustand weiterherrschen wird, der bisher bestanden hat, daß die Wahl der Richter im wesentlichen eine Kooptation der Richter war. Unter der alten Verfassung ist stets die Bürgerschaft bei dem Gegenfalle, in dem sie sich mit dem Senat befand, stets mit dem Richterkollegium gegangen. Deswegen widersprechen wir der Bestimmung, daß das Richterkollegium entscheidend mitwirkt bei der Ernennung der Richter. Auf die Sachkunde dieser Körperschaft braucht deswegen nicht verzichtet zu werden, aber man braucht ihr nicht das Mitbestimmungsrecht einzuräumen. Gutachtlich äußern mag sie sich, das Recht der Ernennung muß aber allein der Volksvertretung vorbehalten bleiben.

§ 11 des Minderheitsentwurfes wird abgelehnt.

In § 69 die Worte zu streichen „des Senats und der Gerichte“ wird abgelehnt.

Die §§ 68, 69, 70 sind damit erledigt.

#### IV. Abschnitt.

### Von den öffentlich-rechtlichen Körperschaften.

#### I. Gemeinden und Kreis.

Präsident: Herr Dr. Künzler, ich würde empfehlen, daß wir jetzt nur § 12 und 13 Ihres Entwurfes dazu nehmen. Ich wußte § 14 nicht unterzubringen.

Dr. Künzler: Ich hatte gedacht, den § 14 bei III. Staatsanstalten zur Förderung des Handels usw. zu nehmen.

Präsident: Sie können es ja gleich in einem nehmen: § 12, 13, 14.

Dr. Künzler: Zu 12 und 13 verzichte ich auf Ausführungen.

Präsident: § 12 und 13 der Minderheit werden abgelehnt.

§ 71 — § 72 — § 73 — § 74 — § 75 —  
§ 76 — § 77.

#### II. Häfen, Eisenbahnen und Wasserstraßenverwaltung.

##### § 78.

Präsident: Jetzt möchte ich Herrn Dr. Künzler zu § 78 reden lassen.

Dr. Künzler: Zu § 78. Damit sollen die Häfen des bremischen Staates einer öffentlich rechtlichen Körperschaft zur Verwaltung übergeben werden. Wir sind der Meinung, daß die Häfen des Staates eine Staatsangelegenheit sind und kein Grund vorhanden ist, sie der für die Staatsangelegenheiten zuständigen Stelle zu entziehen. Die Absicht ist hier offenbar, bei der Verwaltung die besonderen Kreise die an den Häfen interessiert sind, heranzuziehen. Ich kann auch hier sagen, die Sachkunde und das Gutachten dieser Kreise braucht nicht entbehrt zu werden, es braucht ihnen aber keine besondere Zuständigkeit gewährt zu werden. Es wird darauf hinauskommen, daß diese zu bildende öffentlich rechtliche Körperschaft mehr und mehr das Parlament ausschalten wird, und deswegen sind wir gegen diese Bestimmung.

Senatskommissar Senator Dr. Spitta: Herr Präsident! Ueber diesen Paragraphen ist in der Verfassungsdeputation ausführlich gesprochen und von keiner Seite Widerspruch erhoben worden. Es ist auch keineswegs der Grund allein maßgebend gewesen für die Schaffung dieses § 78, den Herr Dr. Künzler eben

angeführt hat, daß man Interessentengreise, ich sage Sachverständigengreise, bei der Verwaltung der Häfen beteiligen wollte. Es spielt eine ganze Reihe von wichtigen Momenten mit, die der Verfassungsdeputation in kleinem Kreise vorgelegt worden sind, und die sich zum Teil für eine öffentliche Verhandlung nicht eignen. Ich will nur eins hier hervorheben: die Deputation für Häfen und Eisenbahnen hat schon jetzt eine besondere Stellung in unserem Staatsleben gehabt. Aus dem praktischen Bedürfnis heraus hat es sich entwickelt, daß man dieser Deputation viel weitergehende Befugnisse einräumen mußte als irgend einer anderen Deputation des bremischen Staates. Und dieses besondere Bedürfnis, das sich aus der Eigenart der Verwaltung der großen Häfen und Verkehrsanlagen ergibt, diese besonderen Verhältnisse haben auch den Grund abgegeben, um hier eine besondere öffentlich rechtliche Korporation vorzusehen, nach dem Beispiel anderer großer Häfen. Zum Beispiel wird London mit der gesamten Themse, den riesigen Dockanlagen usw. auch von einer öffentlich-rechtlichen Korporation verwaltet. Deshalb wird dasselbe hier auch vorgesehen. Wie sie nachher gestaltet werden soll, wer an der Verwaltung beteiligt werden soll, ist noch völlig offen. Wir haben durch diese Verfassungsbestimmung das Recht der Bürgerschaft in keiner Weise beschränkt. Die Bürgerschaft wird später die Rechte dieser Korporation durch Gesetz im einzelnen feststellen. Ich möchte bitten, aus diesem Grunde und aus den Gründen, die in der Verfassungsdeputation erörtert worden sind, in diesem Sinne zu beschließen.

Der Antrag Kunkler wird abgelehnt.

Präsident: Herr Dr. Kunkler, wir müssen an dieser Stelle wohl den

**Großen Arbeiterrat**  
nehmen.

Dr. Kunkler: Was die Bedeutung des großen Arbeiterrates angeht, so kann ich im allgemeinen auf die Generaldebatte Bezug nehmen. Es handelt sich darum, der Arbeiterschaft die besondere Stellung, soweit es nach der gegenwärtigen Reichsverfassung möglich ist, zu geben, um die Idee der Revolution und die Ziele dieser Bewegung zu verwirklichen. Es ist uns nun entgegengehalten worden, daß die Reichsverfassung insofern einer solchen Bestimmung entgegenstehe, als sie die Arbeiterräte für Sache des Reiches erklärt habe. Diese Ausführungen sind unrichtig; die Reichsverfassung bestimmt lediglich im § 165, daß zur Wahrnehmung der sozialen und wirtschaftlichen Interessen der Arbeiter und Angestellten die Arbeiterräte berufen seien, und nur in diesem Rahmen sind die Arbeiterräte für ausschließliche Sache des Reiches erklärt worden. Daß die Vertreter der Arbeiterschaft

keine Befugnisse erhalten könnten, wie sie der Gegenstand des § 14 unseres Entwurfs sind, ist mit keinem Wort in der Reichsverfassung erwähnt. Daß wir für den Arbeiterrat diese Stellung in Anspruch nehmen müssen, ist eine notwendige Folgerung, wenn wir auf dem Boden der Revolution stehen wollen. Wir können diese Verfassung nicht an uns vorbeigehen lassen, ohne für die Arbeiter die Stellung in Anspruch zu nehmen, die allein Gewähr leistet, daß zur Verwirklichung der revolutionären Ziele der Anfang gemacht wird.

Senatskommissar Senator Dr. Spitta: Ich wollte nur unter Bezugnahme auf das, was in der Generaldebatte erörtert worden ist, sagen, daß dieser Arbeiterrat, wie schon gestern klargestellt worden ist, die Volksvertretung fast zu einem völligen Scheindasein verurteilt, indem sie ein Einspruchsrecht hat gegen alle Gesetze, die die Bürgerschaft beschlossen hat. Damit würde die Bedeutung der Bürgerschaft auf den Nullpunkt sinken.

Der Antrag Kunkler wird abgelehnt.

### III. Staatsanstalten zur Förderung des Handels, der Gewerbe, der Landwirtschaft, sowie zur Vertretung der Angestellten und Arbeiter.

§ 79.

Bögeding (U. S.): Den §§ 79, 81, 82 und 84 können wir unsererseits nicht zustimmen. Wenn die Verfassung in dieser Form Annahme findet, würde wieder eine Interessenvertretung der einzelnen Wirtschaftspraktiken zu Tage treten, genau, wie das bisher nach der alten Verfassung der Fall war, das heißt eine Interessenvertretung für die besitzende Klasse. In den einzelnen Kammern sind durchaus nicht die Rechte derjenigen gewährleistet, die als Träger des Produktionsprozesses in Frage kommen. Daher müssen wir diese Verfassung ablehnen, insbesondere auch deswegen, weil sie jedem demokratischen Prinzip widerspricht. Gestern hat bereits der Herr Senatsvertreter ausgeführt, daß, wer für die demokratische Verfassung eintreten wolle, es ablehnen müsse, für das alte System in irgend einer Form zu stimmen. Eines hebt das andere auf. Ich mache demgegenüber geltend, um das wirkliche demokratische System, das Mitbestimmungsrecht auch denen zu geben, die im Produktionsprozeß als Träger der schaffenden Arbeit aller Stände in Frage kommen, kommt man nicht umhin. Aus diesen Gründen können wir nicht zustimmen, sondern treten im Wirtschaftsleben insbesondere für das Mitbestimmungsrecht aller im Produktionsprozeß Tätigen ein. Das besagt nicht, daß man eine so wichtige Gruppe, soweit sie als mitarbeitende Bevölkerungsschichten in Frage kommen, ausgeschaltet sehen will, die Angestellten lediglich unter den Einfluß der Handarbeiter stellen will.

Nein, das bedeutet, daß man in der heutigen Fassung dieses Paragraphen einen krassen Ausdruck dafür sehen muß, daß das Klassensystem und die Klassenherrschaft nach wie vor in der neuen Verfassung verankert sein sollen. Aber, wie wir schon in der Generaldebatte zum Ausdruck gebracht haben, wird Ihnen dies nicht gelingen, denn auch die Angestellten und Arbeiter in Handel und Gewerbe werden eines Tages ihre Stimme erheben und sich die ihnen jetzt vorenthaltenen Rechte erkämpfen.

Senatskommissar Senator Dr. Spitta: Ich möchte mich mit dem Herrn Vorredner heute nicht auseinandersehen über Wert und Unwert des russischen Rätesystems. Wir haben darüber gestern kurz gesprochen, und es ist bei diesem Paragraphen nicht erforderlich, diese grundsätzliche Frage wieder aufzurollen. Wenn der Herr Vorredner gemeint hat, daß durch die Einfügung dieser Kammern in die Verfassung und dadurch, daß ihnen das Recht der Begutachtung in der Verfassung gegeben wird, die Klassenherrschaft aufrecht erhalten oder wieder hergestellt würde, so muß ich sagen, daß ich das nicht verstehe. Wir haben in der Verfassung eine vollständige Herrschaft des Volkes und der Volksvertretung. Hier werden die großen Berufszweige des Wirtschaftslebens, die Träger des Produktionsprozesses, die mitarbeitenden Unternehmer und auch die Angestellten und Arbeiter in Kammern zusammengefaßt, und es wird ihnen das Recht gegeben, sich gutachtlich zu äußern über die wichtigen Vorgänge des Wirtschaftslebens, die in der Staatsverwaltung in Betracht kommen. Wie das das demokratische Prinzip gefährden und zur Klassenherrschaft führen soll, ist mir nicht verständlich. Wenn der Herr Vorredner auch gerade auf die Angestellten hingewiesen hat, so möchte ich darauf hinweisen, daß sich die Angestellten zu dieser Vorlage geäußert und gerade zu diesem Paragraphen ihre Zustimmung ausgesprochen haben.

Präsident: Zu §§ 79, 80, 81, 82, 83, 84 und 85 liegen keine weiteren Anträge vor.

Waigand (M.-S.): Zu § 80 soll noch ein Antrag gestellt werden.

Zunächst wird über die Streichung der §§ 79—86 abgestimmt. Die Streichung wird abgelehnt.

Darauf erfolgt Einzelabstimmung.

§ 79 wird angenommen.

§ 80.

Kruse (M.-S.): Ich möchte dem § 80 folgende Worte einfügen: Hinter „Kleinhandel“ die Worte

„Und das Wirtschaftsgewerbe“. Meine Herren! Das Wirtschaftsgewerbe gehört eigentlich nicht in den Rahmen der Gruppe, die bis jetzt in der Kammer für Kleinhandel vertreten sind, aber es wird auch schon heute durch die Handelskammer vertreten. Ich mache aber darauf aufmerksam, daß das Wirtschaftsgewerbe als solches eigentlich nicht in den Rahmen der Handelskammer hineingeht. Ich erinnere nur an die großen Hotels und großen Wirtschaftsgeschäfte, die alle kaufmännisch betrieben werden. Unser Antrag ist von den Vertretern der Kammer für Kleinhandel ganz einstimmig angenommen und für richtig und gut befunden worden. Deswegen haben wir diesen Antrag eingebracht. Es ist in unserer Verfassung nichts neues, daselbe besteht auch in § 81. Auch da ist es so ähnlich.

Senatskommissar Senator Dr. Spitta: Herr Präsident! Die Sache ist von keiner großen Bedeutung. Es liegt so, daß die Wirte jetzt schon zur Kammer für Kleinhandel gehören. Auch wenn die bestehende Fassung bleibt, werden die Wirte nach wie vor zur Kammer für Kleinhandel gehören. Die Wirte sind im weiteren Sinne auch Kleinändler, Händler, die in kleinen Mengen Waren an das Publikum abgeben. Wir haben uns in der Verfassungsdeputation, weil die Gutachten der Kammer vorlagen, mit dieser Frage beschäftigt und haben uns schließlich gesagt, es sei überflüssig, daß wir die Wirte noch besonders in den Wortlaut der Verfassung hineinnehmen, das verstehe sich von selbst. Deswegen haben wir davon abgesehen, die Wirte noch besonders hervorzuheben. Ich gebe aber vollständig anheim, ob sie sie noch hineinbringen wollen oder nicht. Nötig ist das keinesfalls.

Kruse (M.-S.): Etwas anders liegt die Sache doch, wenn man bedenkt, daß die Interessen der sämtlichen Gruppen der Handelskammer — Kolonialwarenändler, Grünwarenändler usw. — einander diametral gegenüberstehen und daß auch die Interessen des Wirtschaftsgewerbes diesen Interessen wieder stritte gegenüberstehen. Ich bitte daher, meinen Antrag anzunehmen.

Wenhold (D.): Ich bin in dieser Frage nicht sachverständig. Wenn aber der Herr Senatskommissar sagt, daß dem Antrage keine Bedenken entgegenständen, und wenn auch gewisse berechnete Interessen für die Wirte vorliegen, daß ihrem Wunsche Rechnung getragen werde, so können wir ihnen ja die Freude machen und ihrem Wunsche nachkommen. Warum sollten wir das nicht tun? (Heiterkeit. Fauth: Das ist auch ein Grundsatz!)

Der Antrag Kruse wird angenommen.

## § 81.

Kunoth (D.): Die bremischen Parzellisten und Kleingärtner haben den Wunsch zum Ausdruck gebracht, der Landwirtschaftskammer angegliedert zu werden. Wir wissen, welche große Bedeutung die Kleingärten für Bremen haben, da wir hier 20—30 000 Parzellisten haben. Diese glauben, daß ihre mannigfachen Interessen in der Landwirtschaftskammer am besten vertreten werden können. Denselben Wunsch haben auch die Kleintierhalter. (Unruhe.)

Präsident: Ich bitte, zuzuhören!

Kunoth: Ich möchte darauf aufmerksam machen, daß die Kleintierzüchter auf Seite 1047 des Berichtes von der Landwirtschaftskammer so gut als dazugehörig betrachtet werden. Ich will keinen Antrag stellen, sondern nur den Wunsch aussprechen, daß das Verlangen der Kleingärtner bei dem Gesetz über die Landwirtschaftskammer berücksichtigt werde.

Senatskommissar Senator Dr. Spitta: Eine Eingabe der Kammer für Kleinhandel ist an die Verfassungsdeputation gekommen, sie wird dort geprüft werden und die Sache bei Ausarbeitung des Gesetzes berücksichtigt werden.

Schmidt (U. S.): Die Ausführungen meines Fraktionskollegen Bögebing beweisen, daß der Standpunkt richtig ist, daß die meisten Angestellten eine Angestelltenkammer gar nicht wollen. Das Betriebsrätegesetz, das der Herr Senatskommissar — —

Präsident: Darüber ist schon abgestimmt, es ist keine Aenderung beschlossen.

Schmidt: Herr Kunoth ist für eine Einbeziehung der Kleingärtner in die Landwirtschaftskammer und auch der Ziegenhalter (Heiterkeit) eingetreten, ohne einen bestimmten Antrag zu stellen. In der Beamtenschaft steht die übergroße Mehrheit auf dem Standpunkt, die berufsständische Vertretung abzulehnen, da sie dadurch zum allerwenigsten das Mitbestimmungsrecht erhalten, ihnen das Mitbestimmungsrecht illusorisch gemacht wird, da die Kammern nur gutachtlich gehört werden. Wir müssen daher die Angestelltenkammer ablehnen.

## § 84.

Präsident: Hierzu liegt ein Antrag von der Christlichen Volkspartei vor:

Als Vertreter der Lehrer besteht die Lehrerkammer.

Vom Senatskommissar Senator Dr. Spitta bin ich darauf aufmerksam gemacht worden, daß es wünschenswert wäre, darüber nach § 85 zu verhandeln.

## § 85.

Antrag Dr. Hertel:

Als Vertreter der Lehrer besteht die Lehrerkammer.

Präsident: Wir verhandeln bei § 85 auch gleich über § 86. Dazu liegt ein Antrag von Herrn Dr. Gildemeister vor:

§ 86 erhält einen Absatz 2 folgenden Wortlaut:

Öffentlich rechtliche Berufsvertretungen können auf ihren gemeinschaftlichen Antrag zu einer Kammer mit den in § 85 vorgesehenen Befugnissen durch Gesetz zusammengeschlossen werden.

Dr. Gildemeister (L.-B.): Nur ein paar Worte, um den Sinn des Antrages klar zu machen. Es sind in dem Entwurf sechs Kammern vorgesehen. Bei zwei von ihnen handelt es sich um Vertretung des Handels, bei zwei andern um Vertreter der Produktion, bei diesen vier im wesentlichen um solche der Unternehmer. Diese vier Kammern werden durch eine Angestellten- und eine Arbeiterkammer ergänzt. Nun gibt es aber große Kreise der Bevölkerung, die weder den Unternehmern noch den Angestellten und Arbeitern angehören, und meine Absicht ist, für diese eine Kammer der freien Berufe zu schaffen, damit sie sich dieser Organisation zu ihrer Vertretung bedienen können. Diese Kammer würde nach § 85 das Recht haben, sich gutachtlich zu äußern und so den übrigen Kammern gleichberechtigt sein, die unter §§ 79—84 aufgeführt sind. Nun sagt § 86, daß es möglich sein soll, auch durch Gesetz öffentlich rechtliche Vertretungen zu bilden, ich denke da beispielsweise an eine Vereinigung der Ärzte, der Anwälte und vielleicht auch von Beamten, soweit bei ihrer besonderen Stellung im Staatsorganismus dazu ein Bedürfnis besteht, ebenso wie der sonstigen freien Berufe. Durch meinen Antrag soll die Möglichkeit geschaffen werden, diese öffentlich rechtlichen Berufsvertretungen mit der Zeit auf ihren Antrag durch einfaches Gesetz zu einer gemeinschaftlichen Kammer zusammenzuschließen. Einer Verfassungsänderung würde es dann nicht mehr bedürfen. Ich bitte dringend, den Antrag anzunehmen. In den betreffenden Kreisen der Anwaltschaft und der Ärzteschaft und auch der Techniker sind dahingehende Wünsche schon des öfteren geäußert worden.

Senatskommissar Senator Dr. Spitta: § 86 sieht ausdrücklich vor, daß auch andere öffentlich rechtliche Berufsvertretungen durch einfaches Gesetz gebildet werden können, also Vertretungen der Lehrer, der Beamten, der Ärzte, der Techniker usw. durch einfaches Gesetz geschaffen werden können, ohne daß es einer Verfassungsänderung bedarf. Was besonders die Lehrerkammer betrifft, von der Herr Dr. Hertel gesprochen hat, so wird diese in aller Kürze durch Gesetz geschaffen werden, es liegt bereits ein Entwurf dafür vor. Es ist da-

her an sich nicht nötig, besonders zu beschließen, daß eine solche neue Kammer gebildet werden kann, sondern § 86 gibt bereits die Vollmacht, durch einfaches Gesetz beliebig viele Kammern oder öffentlich-rechtliche Berufsvertretungen zu bilden. Nun wünscht Herr Dr. Gildemeister in seinem Antrag, daß öffentlich-rechtliche Berufsvertretungen unter Umständen zu einer Kammer zusammengeschlossen werden dürfen. Auch das wird möglich sein. Wenn mehrere öffentlich-rechtliche Berufsvertretungen durch Gesetz gebildet sind und sich zusammenschließen wollen, so steht dem nichts im Wege, sie können durch einfaches Gesetz zu einer Kammer oder einer gemeinsamen Vertretung zusammengeschlossen werden. Diese Kammer kann auch die Rechte erhalten, die nach § 85 den übrigen Kammern zugesprochen sind. In dieser Beziehung bestimmt § 86:

Die Gesetzgebung bestimmt, welche öffentlich-rechtlichen Berufsvertretungen zu bilden sind und in welcher Weise die Kammern und öffentlich-rechtlichen Berufsvertretungen an den Staatsgeschäften teilnehmen.

Damit ist die Möglichkeit eröffnet, durch einfaches Gesetz zu bestimmen, welche Befugnisse den neu geschaffenen Kammern bei der Mitarbeit im Staate gegeben werden sollen. Der Antrag Gildemeister ist also überflüssig, weil die Bestimmungen des § 86 nach meiner Ueberzeugung vollständig ausreichen.

Dr. Gildemeister (L.B.): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich habe diesen Antrag entworfen und nachträglich mit Herrn Präsidenten Hübemann besprochen, der meine Ansicht auch teilt, die dahin geht, daß alle Kammern zugelassen sind, die in §§ 79—84 genannt sind. Es ist keine Bestimmung gegeben, daß neue Kammern zu bilden sind. Wohl steht in § 86, daß durch Gesetzgebung bestimmt wird, welche öffentlich-rechtlichen Berufsvertretungen zugelassen sind, aber von Kammern ist nur in beschränktem Umfange in den §§ 79—84 die Rede. Und insbesondere das Recht der Vertretung des § 85 bezieht sich nur auf die in §§ 79—84 genannten Kammern und § 86 spricht nur von der Wirksamkeit der vorhandenen Kammern. Wenn aber auf der andern Seite in der Auslegung so weit gegangen wird, daß geglaubt wird, die Gesetzgebung könne jeder Berufsvertretung das Recht der Vertretung gegenüber der Bürgerschaft geben, so glaube ich nicht, daß das zulässig ist. Die Berufsvertretungen werden zahllos werden, und ich glaube nicht, daß es mit dem ordentlichen Gang der Verhandlungen in der Bürgerschaft vereinbar sein wird, daß jede Art der sich bildenden Berufsvertretungen das Recht haben kann, hier durch Vertreter zu erscheinen. (Dr. Künzler: Das bestimmt das Gesetz!) Ich glaube also, daß dieser ganze Paragraph gar nicht notwendig ist. Es genügt auch hier, daß

hier klargestellt wird, was die Meinung der Verfassungsdeputation und der Rationalversammlung war, denn die Begründungen, die vorhin geäußert worden sind, sind nicht zwingendes Recht, sondern nur das, was schließlich im Gesetz nach der Verabschiedung enthalten ist, das ist allein das entscheidende. Und hier finde ich eine Lücke, die auszufüllen mein Antrag bestimmt ist.

Senatskommissar Senator Dr. Spitta: Die Bezeichnung Kammer ist schließlich nur ein Name. Ob man eine öffentlich-rechtliche Berufsvertretung, wie z. B. die der Angestellten, Angestelltenkammer oder Angestelltenrat nennt, ist gleichgültig. Wir haben sie in der Verfassung Kammer genannt und werden eine öffentlich-rechtliche Berufsvertretung der Lehrer voraussichtlich auch Lehrerkammer nennen. Eine andere öffentlich-rechtliche Berufsvertretung wird vielleicht einmal den Namen Rat bekommen können; ich weiß es nicht, das hängt von der Zukunft ab, darin ist die Bürgerschaft vollständig frei. Jedenfalls ist ein grundsätzlicher Unterschied zwischen Kammer einerseits und öffentlich-rechtlicher Berufsvertretung andererseits von der Verfassung gar nicht beabsichtigt. Infolgedessen bezieht sich alles das, was von öffentlich-rechtlichen Berufsvertretungen gesagt wurde, an sich auch auf Kammern. Nun hat Herr Dr. Gildemeister gesagt, wenn durch den § 86 allen öffentlich-rechtlichen Berufsvertretungen die Möglichkeit gewährt werde, die Rechte des § 85 zu bekommen, so ginge ihm das zu weit, und es sei auch praktisch gar nicht durchzuführen, daß alle diese vielen öffentlich-rechtlichen Berufsvertretungen in der Bürgerschaft ihre Gutachten durch Vertreter verteidigten. Das liegt aber vollständig in der Hand der Bürgerschaft, welchen öffentlich-rechtlichen Berufsvertretungen das Recht des § 85 gegeben werden soll, und in welchem Umfange. Es kann natürlich die Bürgerschaft so verfahren, wie Herr Dr. Gildemeister es wünscht, indem sie sagt: nicht jede öffentlich-rechtliche Berufsvertretung, die neu geschaffen wird, soll das Recht des § 86 haben, sondern nur diese vier oder fünf, die wir zu einer Kammer zusammenschließen. Es kann auch sein, daß die Bürgerschaft sagt: Diese oder jene öffentlich-rechtliche Berufsvertretung ist so bedeutsam, daß wir ihr auch, ohne daß sie mit andern zusammengeschlossen wird, das Recht des § 85 geben. Das ist vollständig in der Hand der Gesetzgebung, und ich glaube, das ist auch das richtige. Ich möchte daher annehmen, daß irgend ein Zusatz nicht nur überflüssig ist, sondern in dem Sinne, wie Herr Dr. Gildemeister ihn beantragt, eine Einschränkung der Bürgerschaft bei ihrer zukünftigen Gesetzgebung, und bei der künftigen Schaffung der Organisation der öffentlich-rechtlichen Berufsvertretungen bedeuten würde und vielleicht einmal sehr unbequem werden könnte.

Karrenberg (D.): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die Darlegungen des Herrn Senators Dr. Spitta, die mir aus unsern Vorverhandlungen bekannt sind, haben mich bewogen, Herrn Dr. Hertel zu ersuchen, seinen Antrag, betreffend Lehrerkammer, zurückzuziehen. Ich habe mich durch die Darlegungen des Herrn Senatskommissars vollständig beruhigen lassen dahin, daß es durchaus möglich ist, eine Lehrerkammer zu schaffen und dieser alle Rechte einer andern Kammer zu gewähren. Ich möchte nur darauf hinweisen, daß die Auffassung des Herrn Dr. Gildemeister vielleicht dadurch zustande gekommen ist, daß der Paragraph durch die Ueberarbeitung allmählich etwas undeutlich geworden ist. In der ersten Fassung, die Herr Senator Spitta unter § 77 gegeben hat, heißt es:

„Die näheren Vorschriften über die Organisation und Wirksamkeit der Kammern sind der Gesetzgebung vorbehalten. Diese bestimmt auch, welche weiteren Berufsvertretungen zu bilden sind und in welcher Weise sie an den Staatsgeschäften teilnehmen“.

Daraus geht klar hervor, daß unter „Berufsvertretungen“ der Oberbegriff zu verstehen ist, und daß unter den Kammern die einzeln aufgeführten Berufsvertretungen zu verstehen sind. Um diese Sache klarzustellen, könnte der § 86 im zweiten Satz folgenden Wortlaut erhalten:

Diese (nämlich die Gesetzgebung) bestimmt auch, welche weiteren öffentlich-rechtlichen Berufsvertretungen zu bilden sind und in welcher Weise die Kammern und anderen öffentlich-rechtlichen Berufsvertretungen an den Staatsgeschäften teilnehmen.

Damit würde sich der Antrag Gildemeister erübrigen. Ich beantrage und glaube, daß meine Fraktion nichts dagegen haben wird und auch die Fraktion der Mehrheitssozialisten nicht:

in dem § 86 der Verfassung an entsprechender Stelle vor dem Worte öffentlich-rechtlichen die Worte weiteren und anderen einzuschieben.

Senatskommissar Senator Dr. Spitta: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Wir haben über diese redaktionelle Frage uns in der Verfassungsdeputation schon unterhalten und haben die ursprüngliche Fassung, die Herr Karrenberg als die bessere bezeichnet und jetzt im wesentlichen wiederherstellen will, schließlich verworfen, und zwar deshalb, weil die Mehrheit der Verfassungsdeputation der Meinung ist, daß man die vier zuerst aufgeführten Kammern nicht ohne weiteres als eine Berufsvertretung bezeichnen könne und solle. Es wurde hervorgehoben, daß die Handelskammer und die Gewerbekammer nicht eigentlich in erster Linie bestimmt seien, eine Berufsvertretung

der Kaufleute oder Gewerbetreibenden zu sein, sondern eine Einrichtung zur Förderung von Industrie, Handel, Schifffahrt und Gewerbe. Deswegen ist diese kleine redaktionelle Aenderung gewählt und gesagt worden, daß nicht alle Kammern notwendig öffentlich-rechtliche Berufsvertretungen sind. Das geht aus dieser Fassung hervor. Ich glaube, man kann es nach den Verhandlungen, die wir gehabt haben, bei der gegenwärtigen Fassung der Verfassungsdeputation belassen. Es bleibt die Hauptsache, daß wir uns darüber klar sind, daß die neuen öffentlich-rechtlichen Berufsvertretungen, die den Namen Kammern bekommen, alle die Rechte aus § 85 ohne Verfassungsänderung durch einfaches Gesetz bekommen können, weil am Schluß des § 86 gesagt wird, daß die Gesetzgebung bestimmt, in welcher Weise diese öffentlich-rechtlichen Berufsvertretungen an den Staatsgeschäften teilnehmen. Staatsgeschäft ist aber ein sehr weiter Begriff. Ich glaube, man kann es ruhig bei der jetzigen Fassung lassen.

Präsident: Herr Karrenberg, ich verstehe Sie so, daß Sie diese Einschaltung nur dann wollen, wenn der Antrag Gildemeister abgelehnt wird.

Karrenberg (D.): Jawohl. Ich habe das gedacht als eine Anregung, die Herrn Dr. Gildemeister veranlassen sollte, seinen Antrag zurückzuziehen.

Präsident: Also nur, wenn Herr Dr. Gildemeister seinen Antrag zurückzieht, wollen Sie diese Fassung haben?

Dr. Gildemeister (L.-B.): Wir sind der Ansicht, daß durch diese Einschaltung dasselbe erreicht wird.

Präsident: Dann ziehen Sie Ihren Antrag zurück zugunsten des Antrags Karrenberg?

Dr. Gildemeister: Jawohl!

Der Antrag Karrenberg wird angenommen.

#### IV. Kirchen und Religionsgesellschaften.

##### § 87.

Präsident: Dazu liegt ein Antrag Waigand vor:

Als zweiten Absatz zu setzen:

„Den Religionsgesellschaften werden die Vereinigungen gleichgestellt, die sich die gemeinschaftliche Pflege einer Weltanschauung zur Aufgabe machen.“

Waigand (M.-S.): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Diese Worte sind der Reichsverfassung entnommen und nur eingeschaltet worden,

um diesen Gemeinschaften, die der Pflege der Weltanschauung huldigen, die Gewißheit zu geben, daß sie den Religionsgesellschaften gleichgestellt sind. Das ist ja nach der Reichsverfassung garantiert, aber es ist sicherer, wenn es auch in die bremische Verfassung aufgenommen wird.

Senatskommissar Senator Dr. Spitta: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Antrag Baigand wiederholt lediglich eine Bestimmung der Reichsverfassung. An sich muß ich es als einen juristischen Schönheitsfehler bezeichnen, wenn wir in unserer bremischen Verfassung einfach Bestimmungen der Reichsverfassung wiederholen, die an sich schon unabhängig von unserer bremischen Verfassung gelten. Die Sache könnte ja überhaupt nur von Bedeutung sein für den Fall, daß einmal in der Reichsverfassung dieser Absatz geändert würde. Dann würde in der bremischen Verfassung dieser Absatz stehen bleiben. Ich glaube aber, die Möglichkeit, daß in der Reichsverfassung dieser Satz geändert werden könnte, ist kaum vorhanden.

#### V. Abschnitt.

#### Übergangsbestimmungen.

##### § 88.

Wenhold (D.): Ich möchte lediglich die Anregung geben, das Wort „besonderes“ in der ersten Zeile zu streichen, weil es selbstverständlich ist.

Der Antrag wird angenommen. § 88 ist damit im übrigen unverändert angenommen.

##### § 89.

Präsident: Meine Damen und Herren! Wir stimmen nunmehr über das ganze Gesetz in der ersten Lesung ab.

Das Gesetz wird mit den in der ersten Lesung beschlossenen Änderungen angenommen.

#### Gesetz, betr. die Wahlen zur Bürgerschaft.

Dr. Künkler (U. S.): Herr Präsident! Unsere Dringlichkeitsanträge — — —

Präsident: Darf ich dazu etwas sagen. Wir haben uns im Geschäftsvorstand dahin verständigt, daß wir das Gesetz, betreffend die Wahlen zur Bürgerschaft, erledigen, und zwar in einer Lesung, weil morgen das Gesetz schon in Kraft treten soll, und daß wir ferner das Gesetz über den Bürgerreid in der ersten Lesung erledigen, ferner das Gesetz über die

Entschädigung der Bürgerchaftsmitglieder, und daß wir dann erst die Dringlichkeitsanträge und endlich das Senatsgesetz behandeln.

Dr. Künkler: In der Hoffnung, daß das nicht zu lange dauert.

#### Gesetz, betr. die Wahlen zur Bürgerschaft.

##### § 1. — § 2. — § 3.

##### § 4.

Dr. Künkler: Hier sind die Ausschließungsgründe angegeben. Ich weise darauf hin, daß nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts eine Pflanzenschaft wegen geistiger Gebrechen nur bei Unfähigkeit zur Besorgung von einzelnen oder eines bestimmten Kreises von Angelegenheiten möglich ist, und daß das meines Erachtens kein Grund ist, die politischen Rechte zu beschränken. Deshalb beantrage ich,

diesen, allerdings dem Reichswahlgesetz entsprechenden Ausschließungsgrund zu streichen.

Zu dem Absatz 2 meldet sich mein Parteifreund Faust. Ich bitte also,

die Worte in § 4, Ziffer 1 „wegen geistigen Gebrechens unter Pflanzenschaft“ zu streichen.

Senator Dr. Spitta: Ich möchte bitten, es bei der Fassung zu belassen, weil sie der im Reichswahlgesetz enthaltenen entspricht, und wir müssen schon aus praktischen Gründen, weil wir am selben Tage wählen, alle Bestimmungen, besonders gerade diejenigen, die sich auf den Ausschluß beziehen, wörtlich mit dem Reichsgesetz in Übereinstimmung haben.

Faust (U. S.): Ich beantrage

die Streichung des Absatzes, der den Soldaten das Wahlrecht verbietet.

Es ist ja ein merkwürdiges Bild, daß gerade von uns, die wir nicht zu den Demokraten gerechnet werden, beantragt werden muß, daß auch jedem Angehörigen des Heeres das Wahlrecht gewährt wird. Wir können nicht einsehen, daß die Soldaten von diesem Grundrechte ausgeschlossen werden sollen. Es wird ja jetzt der Grundsatz verbreitet, daß Politik in der Armee nichts verloren habe, wir sehen aber im Gegenteil, daß die Armee vollständig politisiert ist, und zwar nur im Interesse einer Partei, im Interesse der Rechtsparteien, der Rapp-Partei, der Partei, die es nicht nur auf den Sturz dieser Verfassung, sondern auf den Sturz der Republik abgesehen hat. Und wenn wir auch wissen, daß bei den nächsten Wahlen dieses Wahlrecht, das wir selbst für die Soldaten fordern, zu unseren Ungunsten ausschlagen wird, so sehen wir doch weiter in die Zukunft und

haben die Hoffnung, daß es uns gelingen wird, auch die Soldaten davon zu überzeugen, daß ihr Platz an der Seite der Proletarier ist. Aus diesem Grunde beantragen wir, das Wahlrecht den Soldaten, also der jetzigen Reichswehr, zu gewähren.

Fauth (M.-S.): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! In dem Reichswahlgesetz ist das Wahlrecht der Soldaten abgelehnt. Wir werden darum nicht imstande sein, hier ein Gesetz zu schaffen, das über das Reichsgesetz hinausgeht. Unsere Fraktion hat in der Nationalversammlung in Berlin dafür gesprochen und ist dafür eingetreten, daß den Soldaten das Wahlrecht gewährt werden soll. Wenn also im Reiche durch eine bürgerliche Mehrheit das verhindert worden ist, können wir hier nicht anders handeln, obgleich wir ihnen gerne das Wahlrecht geben würden.

Dr. Kunkler (U. S.): Als einziger Hinderungsgrund könnte der Grund in Frage kommen, daß dieselben Listen zugrunde gelegt werden. Das Reichsgesetz hindert ja nicht, in einem Wahlgesetz in einem Lande besondere Ausschließungsgründe zu bestimmen. Und es hindert nichts, ein Verfahren dazu zu finden und es der Wahldeputation zu überlassen, den Soldaten, die sich melden, auf diesem Wege zu ihrem Wahlrecht zu verhelfen. Weshalb ich mich gemeldet habe, ist die Bestimmung des zweiten Absatzes. Ich habe bereits gestern der Aufnahme dieser sogenannten Behinderungsgründe in die Verfassung widersprochen. Nach diesem Entwurf, der sich insofern an das Reichswahlrecht anschließt, sollen in der Ausübung Personen behindert sein, die wegen Geisteskrankheit oder Geisteschwäche in einer Heil- oder Pflegeanstalt untergebracht sind, ferner Straf- und Untersuchungsgefangene usw. Wir haben uns in der Verfassungsdeputation den Kopf darüber zerbrochen, was diese Unterscheidung zwischen Ausschließung, Ruhen und Behinderung eigentlich für eine Bedeutung hat und waren der Meinung, daß dieser Absatz nichts weiter besagen wolle, als daß die Betreffenden der Behörde gegenüber nicht den Anspruch stellen können, zur Ausübung der Wahl beurlaubt zu werden. Wir sind der Meinung, daß sachlich diese Bestimmung ungerecht ist, daß es nicht berechtigt ist, die Ausübung eines politischen Rechtes, zu der nach diesem Gesetz vielleicht alle drei Jahre, nach dem Reichswahlgesetz alle vier Jahre Gelegenheit geboten ist, deswegen gesetzlich zu hindern, weil vielleicht für eine ganz vorübergehende Zeit des Gesundheitszustandes oder einer behördlichen Verfügung wegen der Betreffende in seiner persönlichen Freiheit behindert ist. Es ist auch nicht klar, ob diese Unterbringung wegen Geisteskrankheit oder Geisteschwäche in einer Anstalt eine solche von Seiten der Familie, eines Arztes oder einer Behörde sein soll. Die Beschränkung des höchsten politischen Rechtes steht in keinem Verhältnis zu der tatsächlichen Behinderung.

So weit jemand nach seinem körperlichen Zustand unfähig ist zur Ausübung des Wahlrechtes, erledigt sich das von selbst. Es muß aber im Gesetz etwas anderes gemeint sein, und diese weitere Beschränkung wollen wir nicht und beantragen deswegen, diesen Absatz zu streichen.

Starker (U. S.): Das Gesetz beweist, daß Sie die vollendete Demokratie, das Wahlrecht, einem Teile des Volkes im deutschen Reiche nicht geben wollen. Warum nicht geben wollen? Befürchten Sie etwa, speziell die rechte Seite, daß man dann durch das Übertragen der Politik in die Reichswehr vielleicht Leute auf die sozialistische Seite kämen? Aber auf der andern Seite, wenn diese Herren erklären, ja, das Reichsgesetz steht uns im Wege, dann brauchen Sie überhaupt kein Gesetz schaffen für ein Land, dann nehmen Sie einfach das Reichsgesetz an. Wir glauben ohne weiteres, daß das Reichsgesetz nur soweit maßgebend ist, daß man nicht eine Vorschrift aufhebt. Da gibt es keinen Verstoß gegen das Reichsgesetz, sondern die Verfassung lautet, daß jeder Deutsche über 20 Jahre das Recht zu wählen hat, und da ist keiner ausgenommen. Darum bekämpfen wir nicht nur die Demokratie als Partei, sondern auch solche Anträge, die darauf hinauslaufen, einem Teile der Menschen im Reiche das Wahlrecht zu entziehen. Wir hoffen mit der Zeit, daß das Reichsheer umgeändert wird in ein Volksherr, und treten dafür ein, daß das Gesetz so geschaffen werden soll, wie wir es wünschen, daß das Wahlrecht allen Deutschen zugute kommt.

Präsident: Die Verhandlung ist geschlossen.

Der Antrag Fauth wird abgelehnt, der § 4 unverändert angenommen.

## § 5.

Präsident: Hierzu möchte ich bemerken, in dem vorliegenden Druckeremplar fehlen noch die Daten. Es muß heißen „des Reichswahlgesetzes vom 27. April 1920, Gesetzblatt Seite 627“. Dazu liegt folgender Antrag des Herrn Dr. Hertel vor:

Es wird beantragt, § 5 Satz 1 wie folgt zu ändern:

Die Verbindung mehrerer Wahlvorschläge ist ausgeschlossen, soweit es sich nicht um eine Verbindung mehrerer Wahlvorschläge derselben Partei innerhalb der Wahlkreise handelt.

Herr Dr. Gildemeister beantragt, § 5 Satz 1 folgendermaßen zu fassen:

Die Verbindung mehrerer Vorschläge ist zulässig, hat aber nur für die Ermittlung des Wahlergebnisses Bedeutung, nicht für den Fall des § 21 des Reichsgesetzes vom 30. November 1919 (Reichsgesetzblatt S. 1345).

Dr. Hertel (Chr. Sp.): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich bin der Ansicht, daß man in Kürze sehr viel sagen kann; es kommt nur auf die Gründe, die man vorbringt, an. Deshalb möchte ich die Anregung geben, die zweite und dritte Lesung en bloc abzuschließen, damit wir heute fertig werden. Es hat gar keinen Zweck, daß alles noch einmal gesagt wird (Unruhe). Das war nur eine praktische Tat, eine praktische Anregung. Denn, meine verehrten Damen und Herren, ich meine, um auf die Verfassung zurückzukommen, daß das Gesetz ein Rückschritt ist. Angenommen, ein Mandat erhält 1500 Stimmen. Jetzt hat eine Partei hier in Bremen vielleicht 1000 Stimmen, im Landgebiet 800 Stimmen, in Begeja 700 und in Bremerhaven 900 Stimmen. Ueberall reicht es nicht aus, um ein Mandat durchzubringen. Unter Umständen können einer Partei, einer demokratischen oder mehrheitssozialistischen, in verschiedenen Wahlkreisen drei Mandate verloren gehen, wenn er nahe an die Höchstziffer herankommt. Diese Ungerechtigkeit würde behoben werden, wenn solche Wahlvorschläge verbunden würden. Aber um Zeit zu sparen, nehmen wir diesen Antrag zurück.

Dr. Gildemeister: Diese Bestimmung würde immerhin den Nachteil haben, daß die Ueberschüsse eines Mandats verloren gehen würden. Aber diese Verhältnisse steigern sich bis zur Unerträglichkeit in den Landkreisen, ganz besonders in Begeja, wo nur zwei Mandate zu besetzen sind. Ich nehme z. B. an, wir hätten 6 Listen — 4 bürgerliche und 2 sozialistische — und nun würde sich die Stimmenzahl ziemlich gleichmäßig verteilen. Dann würden sich über 50 % der Wählerschaft unter diese beiden Mandate aufteilen. Deshalb ist dieser Zustand nicht erträglich. Auf der andern Seite sprach meines Erachtens gegen die Listenverbindung, daß man nicht wollte, daß bei Schaffung einer Liste eine verbundene Wahlliste nachdrückte, weil das nicht der richtige Ausdruck des Wahlergebnisses sei. Deshalb ist von mir beantragt worden, die Verbindung der Listen nur für die Ermittlung des Wahlergebnisses vorzunehmen, daß aber der Nachschub bei Erschöpfung einer Liste nicht eintritt.

Fauth (M.-S.): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der Zweck ist derjenige, es auf diese Art und Weise möglich zu machen, daß sich drei kleinere Parteien evtl. zusammenschließen können, um dann ein Mandat zu erhalten. Wenn der Antrag so gemeint ist, ist er selbstverständlich unannehmbar.

Wenhold (D.): Ich glaube, daß man der Auffassung des Herrn Gildemeister, die er für seinen Antrag geltend gemacht hat, die Berechtigung nicht versagen kann, namentlich wenn man auf das Beispiel von Begeja verweist. Begeja hat zwei Mandate. Werden fünf oder sechs Listen aufgestellt, dann ist es möglich,

daß die Sitze auf zwei Parteien entfallen, die nur 30—40 % der Stimmen aufgebracht haben, daß aber die vier oder fünf Listen die nicht berücksichtigt sind, zusammen etwa 60—70 % der Stimmen ausmachen. Man muß doch der Wählerschaft die Möglichkeit geben, zu entscheiden, wem ihre Stimmen zugeteilt werden sollen, wenn die eigene Liste nicht in Frage kommt. Es wäre möglich, daß die äußerste Rechte sehr viele Stimmen bekäme oder die Unabhängigen, und daß die drei Mittelparteien ausfielen, nur deswegen, weil sie jede für sich weniger Stimmen bekommen hätte. Wenn wir aber erklären, daß für den Fall, daß die Stimmen der eigenen Liste nicht ausreichen, sie derjenigen zugute kommen sollen, die den Wählern am nächsten steht, so kommt dadurch der Wille der Wählerschaft klar zum Ausdruck. Wenn wir uns gewandt haben gegen die Verbindung der Listen grundsätzlich, so ist das deshalb geschehen, weil damit eine ganz merkwürdige Propaganda im Wahlkampf getrieben worden war. Ferner wenn sich nachher eine ganz andere politische Konstellation ergeben hat und nach drei oder vier Jahren Ergänzungen stattfinden, so erfolgen sie unter Berücksichtigung einer Wahlverbindung, die unter ganz anderen Umständen geschlossen worden war. Jetzt handelt es sich aber nur um die Möglichkeit, das Wahlergebnis einwandfrei zu ermitteln, indem den Parteien die Stimmen zugewandt werden, die sich dies wechselseitig zugesagt haben. Gerade für Begeja und das Landgebiet würde man richtig tun, diesem Antrag zuzustimmen.

Dr. Gildemeister: Ich möchte nur betonen, Herr Fauth, daß mehrere politische Parteien genötigt wären, sich von vornherein auf eine gemeinsame Liste zu setzen. Auf Grund meines Antrages aber wäre es möglich, daß die Parteien parteiweise getrennt aufmarschieren und ihre Stimme abgeben, ohne daß eine Erübung der Meinung der Wählerschaft durch eine Kompromißliste herbeigeführt werden müßte. Jetzt können zwei Parteien die beiden Sitze erobern, ohne die Mehrheit der Wählerschaft für sich zu haben. Dieses Beispiel beweist, daß es nach der Vorlage nicht angängig ist, mehr Listen zu führen als Sitze zu besetzen sind, deshalb ist es zweckmäßig, daß man diese Listenverbindung zuläßt, die man früher aus gutem Grund auch zugelassen hatte.

Fauth (M.-S.): Wir haben richtig erfaßt, wie der Antrag gemeint ist, aber dadurch würde man gerade der Zersplitterung der Listen Tür und Tor öffnen. Einem solchen Verfahren können wir keinen Vorschub leisten. Es würden dann Berufsvertretungen verschiedener Art eigene Listen aufstellen. Wir würden hier in Bremen, Begeja und anderswo Sonderlisten bekommen von verschiedenen Berufsgruppen. Wir müssen verhindern, daß diese sich zusammenschließen, um auf diese Art und Weise einen Vertreter zu be-

kommen. Auf Grund des Proportionalwahlrechts sollen diejenigen Mandate bekommen, die die zwei höchsten Ziffern haben. Man würde sonst auf Umwegen wieder verbundene Listen herbeiführen.

Dr. Künzler: Ich habe trotz angestrebter Aufmerksamkeit nicht erkennen können, inwiefern dieser Antrag nicht die Verbindung der Listen wieder einführen soll. Nach dem Antrag soll das wesentliche der verbundenen Listen, das der Entwurf als eine Immoralität bezeichnet, wieder aufgenommen werden.

Dr. Gildemeister: Der Ausdruck Unmoralität ist ein etwas heftiger in dieser Begründung. In der Deputation war man der Meinung, daß der Nachschub einer Liste, die aus ganz andern Gründen einmal mit einer Liste verbunden war, eine unmoralische Folge wäre, da das der Meinung der Wählerschaft durchaus nicht entspreche, während hier jedoch — ich kann nur immer wieder betonen, daß Herr Fauth und Herr Wenhold mich nicht verstanden haben — lediglich einer technischen Unmöglichkeit vorgebeugt werden soll. Denn mit dem Wahlsystem ohne verbundene Listen kann man nicht auskommen, um nach dem Sinne der Mehrheit zwei Mandate zu besetzen. Dann müßten die Parteien, die zufällig die Mehrheit der Stimmen haben, die zwei Sitze bekommen, und die ganze übrige Wählerschaft würde leer ausgehen. 40 % der Wählerschaft könnten beide Mandate bekommen und 60 % könnten ausfallen. Man kann mit unverbundenen Listen nicht arbeiten, wenn man mehr Listen als Mandate hat.

Dr. Künzler: Wir wollen die Sache nicht verdunkeln, wir wollen ruhig sagen, daß § 21 praktisch nur für den Fall in Frage kommt, der hier in diesem Parlament eintrat, als die Kommunisten aus der Nationalversammlung austraten. Sonst kommt § 21 nicht in Frage, denn jede Partei kann ja ihre Liste so lang machen, daß genügend Vertreter zum Nachrücken vorhanden sind. Im übrigen wollen Sie mit diesem Antrage die Verbindung der Listen wieder einführen. Wir wissen alle, was die verbundenen Listen bedeuten, und jedermann wird wissen, wie er sich zu diesem Antrag zu stellen hat.

Der Antrag Gildemeister wird abgelehnt; § 5 bleibt in unveränderter Form bestehen.

#### § 6.

Dr. Künzler: Herr Präsident! In § 6 befindet sich die Bestimmung, daß von dem Nachrücken der Kandidaten dann eine Ausnahme gemacht werden kann, wenn die zunächst Berufenen einen späteren Bewerber an ihre Stelle treten lassen. Darin liegt, daß eine Verfügung der Mandatäre über die Sitze, über die seinerzeit ihre Partei oder Wählerschaft verfügt hat,

vorbehalten bleibt. Und so sehr wir auf der einen Seite der Meinung sind, daß es der Wählerschaft vorbehalten sein müsse, einen Mandanten abzuwählen, so müssen uns jeder Bestimmung widersetzen, die den Anschein erweckt, daß ein Mandatar selbst eine Verfügung über die Sitze hat. Es muß lediglich Sache der Wählerschaft sein, in solchem Falle zu erklären, was geschehen soll.

Präsident: Sie wollen also, daß dieser Paragraph gestrichen wird?

Dr. Künzler: Der Absatz 2 soll gestrichen werden.

Senatskommissar Senator Dr. Spitta: Ich möchte darauf hinweisen, daß diese Bestimmung wörtlich aus dem Reichswahlgesetz stammt, damit vollständig übereinstimmt, und daß es nach meiner Ueberzeugung durchaus nicht gegen den Willen der Wähler ist, wenn so verfahren wird. Es ist immer möglich, daß Herren und Damen auf der Liste stehen, die verzichten und damit dem Willen der Wähler, daß diese Betreffenden nachrücken sollen, doch nicht entsprechen. Und genau so wie Damen und Herren, die auf der Liste stehen, verzichten können und damit gegen den Willen der Wähler ausscheiden, wird hier vorgesehen, daß in besonderen Fällen ein einzelner Abgeordneter, der auf der Liste steht, zunächst verzichten kann, damit der nächstfolgende nachrückt, der vielleicht besonders geeignet ist, ohne daß der Zurückgetretene gänzlich von der Liste verschwindet, wie das sonst der Fall wäre, sondern, was vermutlich durchaus dem Willen der Wähler entspricht, dann als nächster kommt.

Der Antrag Künzler wird abgelehnt.

#### § 7.

Wenhold (D.): Ich beantrage, hier zu sagen anstatt „Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft“:

„Dieses Gesetz tritt mit dem 8. Mai in Kraft.“

Dr. Künzler: Das wäre allerdings eine wunderbare Vorschrift.

Senatskommissar Senator Dr. Spitta: Bedenken gegen eine solche Fassung bestehen nicht.

Der Paragraph wird in dieser Fassung angenommen.

Präsident: Bevor wir über das Gesetz abstimmen, frage ich, ob die Nationalversammlung damit einverstanden ist, daß das Gesetz in einer Lesung verabschiedet wird. Widerspruch erhebt sich nicht.

Das Gesetz wird im ganzen angenommen.

### Gesetz über die Abschaffung des Staatsbürgereides.

§ 1 — § 2.

Die Nationalversammlung erklärt sich damit einverstanden, daß das Gesetz in nur einer Lesung verabschiedet wird.

Das Gesetz wird angenommen.

### Gesetz über die Gewährung einer Aufwandsentschädigung an die Mitglieder der Bürgerschaft.

§ 1 — § 2 — § 3 — § 4 — § 5.

Die Nationalversammlung erklärt sich damit einverstanden, daß die Abstimmung über das Gesetz in nur einer Lesung stattfinden soll.

Das Gesetz wird angenommen.

Präsident: Ich möchte jetzt in der Verfassungsberatung eine Pause eintreten und erst über die Dringlichkeitsanträge verhandeln lassen. Herr Senator, Sie kommen aber bald wieder dran, vielleicht in einer Viertel- oder einer halben Stunde. Jedenfalls sind Sie in meinem Zimmer zu finden.

### Dringlichkeitsantrag Starke:

Die Nationalversammlung möge beschließen, den Senat und die Schuldeputation aufzufordern, dem Beschlusse der Nationalversammlung über Ueberlassung der Schulräume an die politischen Parteien sogleich nachzukommen. Insbesondere dürfen Aulen nicht ausgenommen werden.

Präsident: Ehe ich Herrn Starke das Wort zur Begründung der Dringlichkeit des Antrages gebe, möchte ich die Mitteilung des Senats vom 31. bekannt geben, vielleicht, daß Herr Starke dadurch zu einer etwas anderen Stellungnahme kommt. Die Mitteilung lautet: (Wird verlesen.)

Faust: Ich höre aus allem nur das Nein!

Starke (U. S.): Ich glaube zur Begründung der Dringlichkeit nichts weiter sagen zu brauchen, weil die Senatsvorlage die Dringlichkeit tatsächlich befürwortet.

Präsident: Ich bitte die Damen und Herren, die für Dringlichkeit sind, sich zu erheben. (Einige Herren bleiben sitzen. Zuruf von links: Die Herren haben zuviel zu Mittag gegessen! Ruf von rechts: Das wissen Sie nicht!) Die Dringlichkeit wird beschlossen.

### Dringlichkeitsantrag Starke:

Die Nationalversammlung möge beschließen: für die bevorstehenden Wahlen den politischen Parteien vollständige Abschriften der amtlichen Wählerlisten, bezirksweise geordnet, kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Starke (U. S.): Es ist notwendig, daß der Antrag angenommen wird, wenn er überhaupt angenommen werden soll, weil die Wählerlisten noch diese Woche ausgelegt werden sollen. Die Sache wird allen politischen Parteien zugute kommen.

Die Dringlichkeit wird beschlossen.

### Dringlichkeitsantrag Sommer:

Die Nationalversammlung möge beschließen: den Arbeitern der Hansa-Lloyd-Werke und der Norddeutschen Waggonfabrik für die Dauer ihrer Erwerbslosigkeit, falls sich nicht die Erwerbslosenunterstützung nach den gesetzlichen Bestimmungen als begründet erweisen läßt, entsprechend dem § 163 der Reichsverfassung eine gleich hohe Unterstützung zu gewähren.

Sommer (U. S.): Die Dringlichkeit ergibt sich von selbst. Die Arbeiter sind seit 14 Tagen der größten Not ausgesetzt. Es ist dringend notwendig, daß ihnen geholfen wird.

Die Dringlichkeit wird abgelehnt.

Präsident: Der Antrag kommt auf die Tagesordnung der Freitagsitzung.

### Dringlichkeitsantrag Faust:

Die Nationalversammlung beschließt: der Senat möge das Wahlamt anweisen, alle amtlichen Bekanntmachungen über die Wahlen im Anzeigenteile sämtlicher Tageszeitungen zu veröffentlichen. Der Senat wird ferner angewiesen, in Verfolg eines Beschlusses der Nationalversammlung vom 25. Juli 1919, betreffend das amtliche Verkündungswesen, den Vertrag mit der Firma Schünemann zum 30. Juni d. J. zu kündigen.

Faust (U. S.): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die Dringlichkeit ist auch hier durch die Zeit bedingt. Heute schon werden Verfügungen des Wahlamts veröffentlicht. Heute schon war eine einzelne Verfügung über die Auslegung der Wählerlisten nur in den Bremer Nachrichten veröffentlicht. Sämtliche andern politischen Parteien haben ein Interesse daran, daß die Leser ihrer Parteiblätter von dieser wichtigen Verfügung ebenfalls Kenntnis erhalten.

Wenhold (D.) zur Geschäftsordnung: Ich möchte bitten, über die Dringlichkeit in zwei Teilen abzu-

stimmen. Der Dringlichkeit des ersten Teiles stimmen wir zu, bei dem zweiten Teil wegen der Kündigung des Vertrages vermögen wir die Gründe für die Dringlichkeit des Antrages nicht einzusehen.

Faust: Einverstanden.

Präsident: Dann sind Sie einverstanden, daß der zweite Teil als besonderer Antrag behandelt wird?

Faust: Einverstanden.

Die Dringlichkeit des ersten Teiles des Antrages Faust wird angenommen.

Präsident: Dann schlage ich vor, daß wir gleich in die Verhandlung der Dringlichkeitsanträge eintreten.

#### Antrag, betreffend Räume für Wählerversammlungen.

Starke (U. S.): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Es ist für mich heute eine angenehme Aufgabe, über dieses Kapitel zu sprechen, man möchte sagen: über die Korruption im Senat, der in voriger Woche einen Beschluß der Nationalversammlung nicht ausführte, sondern in sein Gegenteil verkehrte. Hier in der Nationalversammlung ist beschlossen worden, die Schulräume den politischen Parteien zu Versammlungen zur Verfügung zu stellen. Und wo ist die Ausführung dieses Beschlusses? Es wird lediglich gesagt, der Senat wolle die Schulräume zur Verfügung stellen, die er für am besten geeignet erachte. Aber er hat niemals die Machtbefugnis, über ein Urteil der Nationalversammlung hinweg einen Teil der Schulräume und zwar diejenigen besonders, die die rechte Seite für sich beansprucht, der Verwendung für politische Versammlungen zu entziehen und uns nur mit den Turnhallen abzuspeisen, wo keine Sitzgelegenheit vorhanden ist. Und dann wird noch 75 M Entschädigung dafür verlangt für den Schuldiener, 120 M für das Reinemachen. Das sind Preise, die nur Bucherer und Schieber bezahlen können. Ich befürchte, daß hier die Saalhaber einen gewissen Einfluß auf den Senat gehabt haben. Denn die Saalhaber liefern für diesen Preis auch noch die Stühle. Das weiß ich aus Erfahrung, wo ich die ganze Miete zahlen muß. Und da stellt sich Herr Bürgermeister Deichmann, der Oberste vom Senat, hin und sagt: der Entwaffnungsbeschluß der Nationalversammlung gilt nicht. (Huhu! in der Mitte und rechts.) Aber der Senat ist ein untergeordnetes Organ unter der Nationalversammlung. Erst kümmert man sich nicht um den Bewaffnungsbeschluß der Nationalversammlung, und dann verweigert man auch noch die Hergabe der Aulen. Und wenn man hier die Meinung einzelner

Leute hört wie die des Herrn Jahn, daß man die Turnhallen zur Verfügung stellt, oder der Frau Vardenheuer, die wohl fürchtet, daß sie von den Bazillen angesteckt wird, dann glaubt man nicht Männer, sondern Hampelmänner vor sich zu haben. — — —

Vizepräsident Klenke: Ich muß einen derartigen Ausdruck zurückweisen.

Starke: Wir wollen doch das Volk aufklären, und das soll doch jeder Parteirichtung zugute kommen. Es sind uns ja die öffentlichen Straßen und Plätze verboten worden durch die Demokratie, deshalb müssen wir in die geschlossenen Räume gehen, deshalb müssen wir die Schulräume für Wahlversammlungen haben. Die andere Seite kann mit den Schulräumen ja alles mögliche machen, Fräulein Plate kann die Kaiserbüsten ruhig bekranzen, wenn Kaisers Geburtstag ist. Und wenn man dagegen das Verhalten des Senats uns gegenüber betrachtet, dann muß man auf den Gedanken kommen, daß hier Korruption getrieben wird. Ich bin mir wohl bewußt, daß wir heute keinen Eindruck machen, und wenn wir mit Engelszungen redeten. Aber eines ist mir bewußt: daß Sie sich selbst damit treffen. Ich hoffe, daß Sie soweit kommen werden, daß Sie vielleicht nach den Wahlen denselben Antrag stellen, weil dann überall Paß in den Schulen sitzt. Aber die Sipo, die trägt natürlich keine Politik in die Schule, die ist so sauber, kein Engel ist so rein. Aber daß die Sipo in den Schulen sitzt, darüber haben Sie noch kein Wort der Entrüstung gefunden, und auch darüber nicht, daß so viele ansteckende Krankheiten auf diese Weise in die Schulen gekommen sind, denn Sie brauchen ja diese Schutzengel gegen die Unabhängigen und die Kommunisten. Aber warten Sie ab, auch die Zeit kommt, wo diese Schutzengel die Waffen gegen Sie kehren werden. — — —

Präsident: Herr Starke, ich habe Sie bisher nicht unterbrochen, aber ich möchte Sie jetzt bitten, zum Thema zu sprechen.

Starke: Das ist doch bestimmt unser Tagesgespräch; wenn die Sipo in den Schulen wohnt, und wenn der Senat keine Politik in der Schule getrieben wissen will und die Sipo andererseits den größten Schmutz hineinträgt, dann ist das doch unser Tagesgespräch. Dann soll der Senat wenigstens so loyal sein und die Mitteilung, die auf der Tagesordnung steht, uns zugehen lassen. — — —

Präsident: Herr Starke, ich kann Sie dahin aufklären: die Mitteilung ist noch nicht gedruckt, es ist unmöglich gewesen, die Mitteilung den Mitgliedern zugehen zu lassen, weil die alten, rückständigen Drucksachen infolge des Streiks liegen geblieben sind und zuerst gedruckt werden mußten.

Starke: Nun habe ich versucht, eine Aula zu bekommen, ich habe mich mündlich, telephonisch und schriftlich an die Unterrichtskanzlei gewandt. Und da bin ich bewußt von jedem Beamten sabotiert worden: jeder hat mir am Telephon gesagt: ich weiß nichts, die Akte ist weg, die ist wieder gekommen. Ein Schulrat sagte: Die Akte ist jetzt beim Senat, und da wird verhandelt. Aber die Einigung war noch nicht zustande gekommen. Dienstag habe ich es wieder versucht, da sollte ich mich bis Donnerstag gedulden, dann bekäme ich Antwort. Dann wurde mir gesagt, ich müßte schriftliche Anzeige einreichen. Aber dann bekam ich überhaupt keine Antwort. Aber das bin ich von der Gesellschaft ja gewohnt.

Präsident: Ich muß es auf das schärfste zurückweisen, daß Sie von unserer Beamtschaft als „Gesellschaft“ in herabsetzendem Sinne sprechen. Ferner hat mir Herr Vizepräsident Klenke mitgeteilt, daß Sie im ersten Teil Ihrer Rede von Korruption des Senats gesprochen haben. Ich rufe Sie zur Ordnung.

Karrenberg (D.): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Wir haben seinerzeit dem Antrage, auch die Turnhallen usw. für Wahlversammlungen herzugeben, zugestimmt aus der Erwägung, daß ein Mangel an Lokalen vorhanden ist, der sich bemerkbar machen wird, so daß es nicht zu umgehen sein wird, auch Schulräume wie in andern Städten für Zwecke der Wahlversammlungen herzugeben. Ich muß aber durchaus die Schulbehörde in Schutz nehmen, wenn sie allerlei Bedenken hier zum Ausdruck bringt über die Folgen, die die Maßnahme haben wird, wenn die Schulen in ausgiebigem Maße herangezogen werden bei der Veranstaltung solcher Versammlungen. Ich möchte den Rat geben, die Veranstalter solcher Versammlungen möchten doch darauf dringen, daß nach Möglichkeit andere Räume benutzt werden wie Schulen. Die Schulen haben infolge der vielen Eingriffe, die der Krieg mit sich geführt hat, schon viel gelitten, und da sollten wir nicht noch durch weitere Maßnahmen eine Schädigung der Schulen herbeiführen. Sie können nicht dafür eintreten, daß bei den Versammlungen, die Sie anberaumen, keine Beschädigung der Schule und kein Unfug durch Mitglieder anderer Parteien angerichtet wird. Keine Partei kann dafür Sicherheit gewähren. Und so wäre vielleicht zu den Bestimmungen der Schulbehörde noch eine aufzunehmen, und zwar, falls man eine Schulturnhalle oder dergleichen benutzt, möchte die Versammlung doch für die genügende Ueberwachung sorgen, damit Unfug nicht stattfinden kann. Es ist nach meiner Ansicht die Schule eigentlich kein Ort für die Veranstaltung solcher Versammlungen. Die Turnhallen bieten auch keine Sitzgelegenheiten. Das würde ja in gewisser Hinsicht wohlthuend wirken, in dem die Versammlungen bald zu Ende gingen.

Aber es ist nicht zu verhindern, daß die Besucher einen Teil des Schulgebäudes betreten, und es lassen sich nicht alle beweglichen Gegenstände so beseitigen, daß sie gesichert sind vor Diebstählen, die jetzt in umfangreichem Maße vorkommen. Ich habe es 1½ Jahre mit ansehen müssen, wie in unseren Schulen allerhand Dinge getrieben worden sind, die einem das Herz im Leibe umdrehen. Ich möchte bitten, wenn Sie die Schulen benutzen, dann auch Maßregeln zu treffen, daß die Schädigung der Schulen auf ein geringes Maß zurückgeführt wird. (Ruf von links: Soll geschehen!)

Frau Vardenheuer (M.-S.): Herr Präsident! Meine Herren und Damen! Herr Starke hat mit einem Stimmaufwand, der einer besseren Sache würdig wäre, versucht, die Schule so herunterzureißen, wie es nur Herr Starke tun kann. Wenn wir die große Ehre hätten, Herrn Starke in der Schuldeputation und in der Unterrichtskommission sitzen zu sehen, würde er die Sache etwas anders ansehen. Allerdings, Herr Starke, ich bin dafür eingetreten, unsere Schulkinder vor Ansteckung zu bewahren. Und wenn Sie in Vergleich ziehen wollen die Belegung der Schulen mit Militär und die Benutzung einer Turnhalle während eines Abends, so daß also zu gleicher Zeit, Schule und Öffentlichkeit in der Schule wirksam sind, wenn Sie das vergleichen wollen mit dem Vorgang, wenn die Schule belegt ist von Militär, und nach dem Wegziehen des Militärs die Schule von oben bis unten gereinigt wird unter Kontrolle des Gesundheitsrates und dann erst die Kinder wieder in die Schule geschickt werden, dann verstehen Sie von Reinigung und dem, was man für die Gesundheit der Kinder braucht, recht wenig. Wenn Sie in einer Turnhalle abends eine vollbesuchte Versammlung gehabt haben und am andern Morgen um 8 Uhr eine Turnstunde veranstalten wollen, ist das ein Ding der Unmöglichkeit. Möglich wäre es nur, wenn Sie die Turnstunde am andern Morgen ausfallen lassen wollten. Und das ist die Schädigung, die unserem Schulbetrieb immer wieder zuteil geworden ist. Die Kinder sind nie zu ihrem Rechte gekommen, und die Schulbehörde, die in allererster Linie das Interesse der Schule und der Schulkinder zu wahren hat, die wehrt sich dagegen. Nicht der Senat, sondern die Schulbehörde, die Schulverwaltung. Der Senat hat recht wenig damit zu tun gehabt, und alle Ihre Angriffe wegen Korruption usw., sind so daneben gehalten, wie man es sich kaum vorstellen kann. Es ist ja albern, (Der Präsident rügt den Ausdruck) in Verbindung mit dieser Sache von Korruption des Senats zu reden. (Lärm bei den U. S.) Zu der Sache noch etwas. Es ist nämlich nicht so einfach, heutzutage über Schulräume zu verfügen. Die Schulverwaltung hat nicht mehr die Möglichkeit, ohne weiteres darüber zu verfügen. Ein wesentlicher Faktor bei der Ver-

mietung der Schulen sind die Schuldiener. Dieje sind nicht gewillt, jeden Abend der Deffentlichkeit zur Verfügung zu stehen. Wir haben große Schwierigkeiten bei der Vermietung der Turnhallen. Immer wieder sagen die Schuldiener: Wir wollen nicht Abend für Abend zu Privat Zwecken zur Verfügung stehen. Wollen wir die Schuldiener hierzu willig machen, müssen wir ihnen ein anständiges Entgelt für ihre besondere Mühe geben, und deswegen ist auch eine höhere Entschädigung für die Benutzung der Schulräume notwendig. Im übrigen möchte ich noch fragen, wenn die Schulräume allen Parteien umsonst zur Verfügung gestellt werden, wem sollen wir sie denn geben? Es wird ein ungeheurer Wettlauf entstehen, wenn jede Partei den Raum unentgeltlich haben kann. Wenn jede Partei allein jede Turnhalle für 12 bis 14 Versammlungen belegt, wie soll da entschieden werden, wem die Räume gegeben werden? Wenn ich noch ein Wort sagen darf über die Erfahrungen, die wir gemacht haben mit der Benutzung der Räume. Es sind nicht nur Kleinigkeiten weggekommen, nein, es sind Fenstervorhänge von den Fenstern gestohlen (Lärm bei den U. S.) von Leuten, die nicht in die Schulen hineingehören, und wenn Sie eine öffentliche Versammlung berufen in die Schule, können Sie nicht dafür garantieren, wer da hineinkommt. Die Versammlungen sind öffentlich, und jeder Mensch hat Zutritt. Damit ist keine Beleidigung für die Wählerschaft ausgesprochen, denn es können jederzeit Leute, die bereit sind, sich auf diese Weise zu bereichern, Zutritt erhalten. Es sind die Lederbezüge von den Turnpferden verschwunden. (Lärm bei den U. S.) Sie sind nur dann verschwunden, wenn die Deffentlichkeit auf irgendeine Weise Zutritt zu den Schulen gehabt hat, und das hat sie gehabt dadurch, daß die Schulen zu allen möglichen Zwecken beansprucht worden sind. Wollen Sie trotzdem die Schulverwaltung zwingen, die Räume herzugeben, ich werde dafür sorgen, daß die Rechnung präsentiert wird.

Präsident: Es ist Schluß der Debatte beantragt. Zum Worte angeschrieben sind die Herren Klawitter und Faust. Wird der Antrag auf Schluß unterstützt? (Unterstützt.) Wünscht jemand das Wort über den Schluß?

Dr. Kunkler (U. S.): Ich halte es für unbillig, daß, nachdem Frau Vardenheuer in so eingehender Weise — — —

Präsident (unterbrechend): Gestatten Sie, Herr Starke hat das Schlußwort.

Der Antrag auf Schluß wird angenommen.

Starke (U. S.) zum Schlußwort: Ich kann nicht umhin, weil meine Ausführungen als albern bezeichnet worden sind — — —

Präsident (unterbrechend): Den Ausdruck habe ich zurückgewiesen.

Starke: Herr Präsident, dann muß ich sagen, daß Sie einen Ton beliebt haben bei der Zurückweisung, den wir nicht gehört haben.

Präsident: Ja, Sie schrien so laut. Die Hauptsache ist jedenfalls, daß Frau Vardenheuer es gehört hat, und, Herr Starke, mit dem Ausdruck „albern“ liegt noch absolut keine Beschimpfung vor. Das muß ich Ihrerseits zurückweisen. Im übrigen möchte ich bemerken, daß ich vorhin Sie sehr glimpflich behandelt habe. Sie haben von meinem Paß geredet, und dafür haben Sie keinen Ordnungsruf bekommen.

Starke: Ich muß bemerken, daß ich nicht meines Paß gesagt habe, sondern nur Paß. Aber wenn man sich hierher stellt und erklärt, es ist eine Frau, auf die muß man Rücksicht nehmen, dann muß ich die Damen bitten, sich nicht um Politik zu kümmern. (Hört! Hört! Frauenwahlrecht bei den U. S.) Wer sich mit Politik beschäftigt, der muß auch gewohnt werden, harte Ausdrücke zu ertragen. Ich beschwere mich auch nicht, wenn ich mal einen harten Ausdruck an den Kopf kriege. Wenn man aber auf die Sache selbst eingehen will, da muß man doch erklären, es ist eine ganz fadenscheinige Begründung von der Frau Vardenheuer, wenn sie sich hinstellt und erklärt, ja, in der Schule ist soviel gestohlen worden. Ja, zum Donnerwetter, waren es denn Unabhängige, die gestohlen haben? Wir haben doch gar keine Versammlung in der Schule gehabt. (Stimme des Präsidenten.) Es können doch Stadtwehr und Sipo und dergleichen gewesen sein, das ist doch ganz selbstverständlich.

Präsident: Ich glaube, ich kann die Debatte abkürzen: Frau Vardenheuer hat ausdrücklich gesagt, daß es nicht Ihre Wähler zu sein brauchten.

Starke: Eben darum, weil es andere waren. Ich erinnere an das Gymnasium an der Kaiser-Friedrichstraße, wo sie die Treibriemen gestohlen haben, wo nur die Stadtwehr existierte, vielleicht sitzen unter diesen Leuten auch welche, die die Vorhänge abnehmen und sie vielleicht zur Bettdecke benutzen.

Präsident: Ich habe eine persönliche Bitte an Sie. Ich habe vorhin, den Wünschen von Herrn Dr. Künzler nachgebend, im Geschäftsvorstand durchgesetzt, daß die Dringlichkeitsanträge vor dem Gesetz behandelt werden. Ich möchte nun bitten, sich kurz zu fassen.

Starker: Eine solche Anregung müsse man sich eigentlich zu Herzen nehmen. Aber die Rechte hat Ausführungen gemacht, die eine Zurückweisung gebrauchen. Wir wissen ganz genau, wenn wir Versammlungen einberufen, daß wir genügend Ordner haben. In jeder Partei gibt es Langfinger. Mir wäre es lieber, wenn auch die Kirchen zur Wahlpropaganda freigegeben würden, so lange dieses staatliche Gebäude sind. Ich kann nur sagen, wenn sie diesen Antrag ablehnen, so ist das Ihre Sache, Sie schlagen sich damit selbst. Aber eins wissen wir: wenn Sie in der Zukunft in die Minderheit gerutscht sind, dann werden Sie diese Anträge selbst stellen.

Der Antrag Starker wird abgelehnt.

Präsident: Wir kommen jetzt zu Ihrem zweiten Antrag. Ich bitte aber nochmals dringend darum, sich kurz zu fassen. Der Herr Senatskommissar ist hinausgegangen und wartet draußen.

#### Antrag, betr. die Wählerlisten.

Starker (U. S.): Ich kann bei dem zweiten Antrag dem Wunsche des Herrn Präsidenten nachkommen und zwar, weil jede Partei weiß, wie notwendig sie die Wählerlisten hat.

Der zweite Antrag Starker wird abgelehnt.

#### Antrag Faust, betr. die amtlichen Bekanntmachungen über die Wahlen.

Faust (U. S.): Es entspricht keinem demokratischen Grundsatz, wenn in Bremen nur ein Blatt, und zwar ausgerechnet dasjenige, das am meisten zur politischen Verjüngung des Bremer Publikums beigetragen hat, ein Privileg genießt, das wir besser als Monopol bezeichnen müssen. Ich will im einzelnen die Folgen dieser Monopolstellung der Bremer Nachrichten nicht nachweisen, mit Rücksicht auf die Tagesordnung, die heute zu erledigen ist, will aber erwähnen, daß hinsichtlich des — — —

Präsident: Herr Faust, wollen Sie sich nicht kurz fassen?

Faust: Meine Damen und Herren, noch zwei Sätze: Ich will nur erwähnen, daß der Grund, der

zur Einbringung dieses Antrages Anlaß gegeben hat, der ist, daß jeder Einzelne darüber unterrichtet sein muß, welche Bestimmungen er zur Wahl zu beachten hat. Das ist nur möglich, wenn sie auch jedem in jeder Tageszeitung, die den Angehörigen sämtlicher Parteien zu Gesicht kommen, stehen. Aus dieser Grunderwägung heraus bitte ich den Antrag anzunehmen.

Wenhold (D.): Es liegt sehr im Interesse der Öffentlichkeit, daß die Bekanntmachungen der Wahldeputation veröffentlicht werden. Wir werden daher dem Antrag Faust zustimmen, bitten jedoch hinzuzufügen „zu den gleichen Bedingungen wie im Amtsblatt“, damit die gleichen Preise bezahlt werden.

Rhein (M. S.): Ich möchte zu dem Antrag sagen, daß wir auch von der Wahldeputation nicht Stellung nehmen können. Die Wahldeputation ist der Ansicht, daß wir mit den Verlegern verhandeln sollen, welche Preise gezahlt werden müssen. Ich glaube, es ist unmöglich zu erklären, daß wir für alle Zeitungen zu den regelrechten Insertionsbedingungen Anzeigen aufgeben können.

Faust (U. S.): Der Zeilenpreis im Amtsblatt beträgt 2 Pfennig, während der Zeilenpreis der Großpresse heute 2 Mark beträgt. Es ist ganz ausgeschlossen, daß die anderen Blätter, wie das Volksblatt, die Arbeiter-Zeitung und der Weser-Zeitungs-Kongress, in der Lage sind, zum Amtsblatt-Preis der Bremer Nachrichten, der schon mehr eine „Schmutzkongress“ darstellt, die Anzeigen aufzunehmen.

Präsident: Herr Faust, es ist kein Vertreter der Bremer Nachrichten hier.

Faust: Dann will ich diesen Ausdruck zurücknehmen. Jener Preis ist gestellt worden aus einem besonderen Vertrags-Verhältnis heraus, aus dem die Bremer Nachrichten jahrzehntelang Vorteile ziehen. Ich bin der Ansicht, daß Herr Senator Rhein gar nicht meinen kann, daß die übrige Presse ihren Platz zu dem Zeilenpreis der Bremer Nachrichten plötzlich hergeben soll; es würde wohl kein Verleger darauf eingehen können. Ich bitte also, meinem Antrag ohne die Einschränkung des Herrn Wenhold zuzustimmen. Alles andere werden die Verhandlungen der Verleger mit dem Wahlamt bzw. der Senatskommission ergeben.

Das Amendement Wenhold wird abgelehnt, der Antrag Faust unverändert angenommen.

Das Haus tritt nunmehr wieder in die Tagesordnung ein.

**Mitteilung des Senats vom 23. Mai 1920:****Senatsgesetz.**

Senatskommissar Senator Dr. Spitta.

**I. Die Geschäftsverteilung des Senats.**

§ 1 — § 2 — § 3.

**II. Bezüge der Senatsmitglieder während der Amtszeit.**

§ 4 — 5.

**III. Ausscheiden aus dem Amte.**

§ 6.

**IV. Bezüge der Senatsmitglieder nach dem Ausscheiden aus dem Amte.**

§ 8.

Faust (U. S.): Unsere Stellung zum Senat und dem Senatsgesetz ist aus der Spezialdebatte zur Verfassung bekannt. Es handelt sich jetzt darum, welche Stellung ein Senator in finanzieller Hinsicht einnehmen soll, wenn er seine Wirkung im Senat erledigt hat, und es fragt sich, ob für jemand durch seine Wahl in den Senat eine Sinekure geschaffen werden soll, oder ob es nur darauf ankommt, daß die Tätigkeit eines Senators nutzbar für das Gesamtwohl gemacht werden soll. Die Vertreter der Arbeiterschaft wissen, daß ein Arbeiter, der nicht mehr in der Lage ist, seinen Posten noch auszufüllen, kein Anrecht auf eine Pension hat. Er wird von seinen Angehörigen unterhalten oder erhält Arbeitslosenunterstützung, während es dem Herrn, der aus dem Senat ausscheidet, leicht ist, einen neuen Beruf zu erhalten oder sein früheres Wirkungsfeld wieder zu beschreiten. Ich sollte meinen, da wäre ihm keine gesetzliche Pension zuzubilligen. Ich beantrage, diese Bestimmungen zu streichen.

Wenhold (D.): Nur wenige Worte. Diese Frage hat uns in der Verfassungsdeputation ausführlich beschäftigt. Es handelt sich bei diesen Personen um verhältnismäßig geringe Sätze. Es erscheint nahezu ausgeschlossen, hervorragende Kräfte namentlich für die Verwaltungstätigkeit des Senats zu finden, wenn ihnen nicht eine Sicherung für ihr späteres Leben gegeben ist. Es liegt so, daß für gute Kräfte außerhalb des Senats auf industriellem Gebiete eine solche Nachfrage bei guter Bezahlung vorliegt, daß gute Kräfte für den Senat schwer zu erhalten sind. Aus diesen

praktischen Gründen sind die Mitglieder der Verfassungsdeputation zu dem Beschluß gekommen, den wir der Nationalversammlung vorschlagen, und ich möchte dringend empfehlen, ihn anzunehmen.

Wahnschaffe (M. S.): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die allgemeinen Ausführungen des Herrn Faust müssen wir doch etwas unter die Lupe nehmen. Ein Senator ist zwar kein Beamter im Sinne des Gesetzes, er steht aber wie irgendein Beamter im Dienste des Staates, er ist ein Diener des Staates und ist dem Staat verantwortlich für seine Handlungen. Infolgedessen hat er auch Anspruch nicht nur auf ein auskömmliches Gehalt, sondern auch auf ein entsprechendes Ruhegehalt.

Faust (U. S.): Gegenüber diesen Ausführungen muß man doch auch die Konsequenzen ziehen. Es muß doch unbedingt damit gerechnet werden, daß in dieser politisch bewegten Zeit in den nächsten zehn Jahren mit einem starken Wechsel im Senat gerechnet werden muß. In weniger als einem Menschenalter werden wir vielleicht mit einem Duzend, vielleicht mit hundert neuen Senatoren rechnen müssen, und für die abgehenden haben wir immer Pension zu zahlen. Wenn Herr Wenhold meinte, es sei schwierig, tüchtige Kräfte für den Senat zu gewinnen, so wirft das ein merkwürdiges Licht auf die Vaterlandsliebe dieser Personen. Man sollte meinen, daß diese Leute ein politisches Ideal hätten, ein ideales Streben zeigten, man sieht aber, wie sich die Leute nach einem solchen Posten drängen, um die politische Gewalt in die Hand zu bekommen und gut bezahlt zu werden.

Präsident: Die Verhandlung ist geschlossen.

Der Antrag Faust wird abgelehnt.

§ 9 — § 10 — § 11 — § 12 — § 13 — § 14.

**V. Uebergangsbestimmungen.**

§ 15 — § 16 — § 17 — § 18 — § 19 — § 20.

Frau Bardenheuer (M. S.): Herr Präsident! Ich möchte die Gelegenheit benützen, um an den Herrn Senatskommissar eine Anfrage zu richten, nicht deshalb, weil ich hinsichtlich dieser Sache Zweifel hätte, sondern weil ich mit der Antwort auf meine Frage etwas für die Zukunft festgelegt haben möchte. Meine Anfrage an den Herrn Senatskommissar lautet dahin — es versteht sich ja eigentlich ganz von selbst —: Gelten alle Bestimmungen, die wir in der Verfassung beschlossen haben, ebenso für die Frauen wie für die

Männer? Nach der alten Verfassung war die Frau zweifellos eine Person minderen Rechtes. (Wenhold: Doch nicht!) Wir haben uns nie durchsetzen können. Wir wünschen nun nicht, daß in Zukunft in diese Verfassung etwas hineingeedeutelt, daß möglicherweise gesagt würde, es stünde in der Verfassung nicht, daß die Frauen das gleiche Wahlrecht mit den Männern hätten. Ich verweise auf die Reichsverfassung. Ich bitte daher um eine ausdrückliche Erklärung des Herrn Senatskommissars.

Senatskommissar Senator Dr. Spitta: Nach der alten Verfassung war für den Senat wählbar jeder bremische Bürger, der das 30. Lebensjahr vollendet hatte und die für die Wahl zu einem Mitgliede der Bürgerschaft vorgeschriebenen Eigenschaften besaß. Da Bürger nur Männer werden konnten und folglich in die Bürgerschaft nur Männer gewählt werden durften, galt dies auch für die Wahl in den Senat. In der neuen Verfassung ist ausdrücklich bestimmt, daß für die Bürgerschaft wahlberechtigt und wählbar alle über

20 Jahre alten Männer und Frauen sind, die reichsangehörig sind usw., und in § 38 heißt es:

„Wählbar ist, (in den Senat) wer das 30. Lebensjahr vollendet hat, der für die Wahl zu einem Mitgliede der Bürgerschaft die gesetzlich vorgeschriebenen Eigenschaften besitzt usw.“

Damit ist ausgesprochen — und das ist auch in der Verfassungsdeputation zum Ausdruck gekommen, — daß jeder unabhängig vom Geschlecht wählbar zum Senat sein soll, wenn die übrigen Voraussetzungen zutreffen. Ich kann also die Anfrage dahin beantworten, daß der Unterschied zwischen Mann und Frau, der in der früheren Verfassung gemacht wurde, nach der neuen Verfassung nicht mehr besteht.

Das Gesetz wird in erster Lesung angenommen.

Präsident: Ich mache darauf aufmerksam, daß ich dieses Gesetz auch für nächsten Dienstag auf die Tagesordnung setzen werde, und zwar wegen des § 4.

Schluß der Sitzung 6 Uhr 11 Minuten.

